



Wortprotokoll der 86. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 11. März 2020, 11:01 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 7

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts

BT-Drucksache 19/9527

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss Digitale Agenda

Berichterstatter/in:

Abg. Hans-Jürgen Thies [CDU/CSU]

Abg. Esther Dilcher [SPD]

Abg. Stephan Brandner [AfD]

Abg. Roman Müller-Böhm [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- b) Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen

BT-Drucksache 19/16884

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:

Abg. Hans-Jürgen Thies [CDU/CSU]

Abg. Esther Dilcher [SPD]

Abg. Stephan Brandner [AfD]

Abg. Roman Müller-Böhm [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Teilnehmende Abgeordnete Seite 3

Sprechregister Abgeordnete Seite 5

Sprechregister Sachverständige Seite 6

Anlagen:
Stellungnahmen der Sachverständigen Seite 27

**Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

	Ordentliche Mitglieder	Unter-schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter-schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild Heveling, Ansgar Hirte, Dr. Heribert Hoffmann, Alexander Jung, Ingmar Lehrieder, Paul Luczak, Dr. Jan-Marco Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Sensburg, Dr. Patrick Steineke, Sebastian Thies, Hans-Jürgen Ullrich, Dr. Volker Warken, Nina Wellenreuther, Ingo	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Frei, Thorsten Gutting, Olav Hauer, Matthias Launert, Dr. Silke Lindholz, Andrea Maag, Karin Middelberg, Dr. Mathias Nicolaisen, Petra Noll, Michaela Oellers, Wilfried Schipanski, Tankred Throm, Alexander Vries, Kees de Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Dilcher, Esther Fechner, Dr. Johannes Groß, Michael Heidenblut, Dirk Lauterbach, Prof. Dr. Karl Post, Florian Scheer, Dr. Nina Steffen, Sonja Amalie	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Högl, Dr. Eva Miersch, Dr. Matthias Müller, Bettina Nissen, Ulli Özdemir (Duisburg), Mahmut Rix, Sönke Schieder, Marianne Vogt, Ute Yüksel Gülistan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Maier, Jens Maier, Dr. Lothar Peterka, Tobias Matthias Reusch, Roman Johannes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried Hartwig, Dr. Roland Haug, Jochen Seitz, Thomas Storch, Beatrix von Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco Helling-Plahr, Katrin Martens, Dr. Jürgen Müller-Böhm, Roman Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ihnen, Ulla Schinnenburg, Dr. Wieland Skudelny, Judith Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Akulut, Gökyay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Ulla Ihnen (FPD)	21
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 21, 26
Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU)	15, 21
Dr. Jürgen Martens (FDP)	16
Niema Movassat (DIE LINKE.)	15
Hans-Jürgen Thies (CDU/CSU)	16



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Daniel Halmer LexFox GmbH, Berlin Geschäftsführer	7, 20, 22
Markus Hartung Rechtsanwalt; Mediator, Berlin	8, 19, 22, 25
André Haug Bundesrechtsanwaltskammer Vizepräsident Rechtsanwalt, Mannheim	9, 19
Edith Kindermann Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Präsidentin Rechtsanwältin und Notarin	10, 22, 24
Dr. Birte Lorenzen Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwältin, Hamburg	11, 18
Florian Stößel Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin Geschäftsbereich Verbraucherpolitik Referent Team Recht und Handel	12, 23
Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M. Rechtsanwalt, Düsseldorf	13, 17, 24
Prof. Dr. Christian Wolf Leibniz Universität Hannover Geschäftsführende Leitung des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht	14, 16



Der **stellvertretende Vorsitzende** Dr. Heribert Hirte: Einen schönen guten Morgen zusammen. Ich eröffne die 86. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz und begrüße Sie ganz herzlich. Gegenstand der Sitzung ist die öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“ der Fraktion der FDP und ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsorientiert machen“. Ich grüße die Kolleginnen und Kollegen, Sie, die Sachverständigen, sowie die Vertreterin der Bundesregierung und die Zuhörer auf der Tribüne. Beide Initiativen zielen darauf ab, das anwaltliche Berufsrecht an die Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes anzupassen. Sie gehen insbesondere davon aus, dass nach aktueller Rechtslage weder das besondere Rechtsdienstleistungsrecht noch die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Legal-Tech-Anwendungen, wie Flightright und myRight, gerecht werden. Diese kostengünstigen Online-Anbieter würden sich nach aktueller Rechtslage über den Erwerb von Inkassolizenzen legalisieren, obwohl ihr Angebot in der Regel weit über klassische Inkassodienstleistungen hinausgehe. Auf der Basis von Erfolgshonoraren und mit dem Angebot einer weitgehenden Übernahme von Verfahrenskosten, was nach anwaltlichem Berufsrecht nicht zulässig sei, hätten sie zudem einen strukturellen Wettbewerbsvorteil gegenüber zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Zum Ablauf der heutigen Anhörung: Sie, die Sachverständigen, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, also heute mit Herrn Halmer. Sie haben vier Minuten für Ihre Einführung. Es läuft hier oben eine Uhr, die rückwärts laufen wird. 30 Sekunden vor Ende gibt es ein akustisches Signal. Dann haben Sie noch 30 Sekunden Zeit und am Ende dieser letzten 30 Sekunden überlege ich dann, ob ich Sie unterbreche oder nicht. Daran schließen sich die Fragerunden an – eine oder mehrere, je nachdem, wie viele Fragen es gibt. Die Kolleginnen und Kollegen haben die Möglichkeit, zwei Fragen zu stellen. Entweder je eine an zwei unterschiedliche Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Die meisten von Ihnen haben das schon miterlebt und kennen das. Dann

werden die Fragen in umgekehrter Reihenfolge beantwortet. Da beginnen wir mit Herrn Wolf, der als Erster die Fragen beantwortet. In der nächsten Fragerunde geht es dann in anderer Reihenfolge weiter. Ich bitte die Sachverständigen, sich kurz zu halten. Noch einige grundsätzliche Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Rein vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder Strafrecht geahndet werden können. Das gilt es auch deshalb unbedingt zu beachten, weil der betroffene Straftatbestand von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt wird – der Ausschuss also keinen Einfluss auf die Frage der Strafverfolgung hat. Vielen Dank für Ihr Zuhören. Herr Halmer, Sie haben als Erster das Wort für Ihre Einführungsstellungnahme.

SV Dr. Daniel Halmer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit, hier heute sprechen zu dürfen. Ich möchte meine Einlassung mit drei Kernthesen versehen. Erstens: Es gibt dramatische Defizite bei der Durchsetzung und Durchsetzbarkeit von geringen und mittleren Ansprüchen, sprich von Verbraucherrechten. Um einen 10-Euro-Anspruch gerichtlich durchzusetzen, trägt ein Verbraucher – Stand heute – ein Kostenrisiko von 469 Euro, sofern er denn überhaupt einen Anwalt findet. Diesen muss er suchen und treffen, also private Lebenszeit aufwenden. Für die allermeisten Verbraucherinnen und Verbraucher sind diese Hürden prohibitiv. Wenn aber Verbraucherrechte vorhersehbar und systematisch nicht durchgesetzt werden, stellt sich auf Unternehmerseite streng rational die Frage: Muss ich mich dann überhaupt noch an Vertrag und Gesetz gehalten fühlen? Die Folge ist eine Situation, in der beide Marktseiten, also Verbraucher auf der einen Seite und Unternehmer auf der anderen Seite, im Grunde gemeinsam nicht mehr an die Gesetze und an den Rechtsstaat glauben. Eine Erosion des Rechtsstaates ist, glaube ich, kein zu großes Wort für dieses Phänomen, das schlechend über die Jahre und Jahrzehnte zu beobachten ist. Wer diesen Befund negiert, hat, glaube ich, die Realität



nicht im Blick. Wer nun die Frage stellt: Müssen wir wirklich in einem Rechtsstaat leben, in dem 10-Euro-Ansprüche querulatorisch durchgesetzt werden, dem entgegne ich ganz klar: Ja, natürlich. Denn in einem Rechtsstaat gibt es keine Bagatellgrenze. Der Staat hat den politischen Auftrag, aber auch die grundgesetzliche Pflicht, wie das Bundesverfassungsgericht schon im Jahre 1991 festgestellt hat, effektiven Rechtsschutz für Verbraucher zu schaffen, und das bedeutet insbesondere, angemessene Kostenrisiken für die Anspruchsverfolgung vorzusehen. Zweitens: Jede Einschränkung der Berufsfreiheit muss sich an Art. 12 Grundgesetz (GG) messen lassen. Das gilt auch beim anwaltlichen Berufsrechts. Und wir Juristen messen hier, meines Erachtens, mit zweierlei Maß: Ein Heilpraktiker darf – Stand heute – in Deutschland Herzoperationen durchführen. Es ist ihm nicht behördlich zu untersagen. Er haftet freilich wie ein Arzt. Aber keine Behörde kann ihm hier ein Verbot erteilen. Es ist meines Erachtens nicht ersichtlich, weshalb wir ein Anwaltsmonopol, aber kein Ärztemonopol haben, insbesondere im außergerichtlichen Bereich. Welche Risiken, welche Gefahren bestehen denn wirklich bei der außergerichtlichen Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung? Ein Dienstleister kann fahrlässig eine Verjährung eintreten lassen. Er könnte dem Rechtsuchenden irrtümlich von der Anspruchsverfolgung abraten oder umgekehrt zu einem ungünstigen Vergleich raten. Dies alles sind tatsächlich Gefahren. Aber recht fertigen sie tatsächlich ein Berufsverbot für Nichtanwälte im außergerichtlichen Bereich? Genügt nicht etwa eine strenge zivilrechtliche Haftung, flankiert vielleicht mit einer Berufshaftpflichtversicherung für nichtanwaltliche Dienstleister? Und sorgt nicht vielleicht bereits der Markt für eine ausreichende Qualitätskontrolle, um diese Risiken hinreichend zu bändigen? Ich meine, das ist der Fall. Übrigens: Mieter- und auch Vermietervereine bieten seit Jahrzehnten unentgeltliche Rechtsberatung an. Damit scheinen wir mit Blick auf § 7 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) kein Problem zu haben. Die aktuellen Diskussionen scheinen Art. 12 GG in eklatanter Weise nicht ausreichend zu würdigen. Mein dritter und letzter Punkt ist ein wirtschafts-, kein rechtspolitischer: Deutschland steht bei der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes an sich in der Poleposition. Wir

genießen weltweit einen hervorragenden Ruf. Wenn wir uns jetzt nicht rasch und mutig den Anforderungen stellen, die die Digitalisierung mit sich bringt, verlieren wir diese Position wie in anderen Industriebereichen, z. B. im Bereich FinTech. Digitalisierung bedeutet aber auch, in Software und Prozesse zu investieren. Allein der Aufbau von wenigermiete.de hat bereits mehrere Millionen Euro verschlungen. Wir sind erst am Anfang. Visual-Startups bekommen natürlich keinen Bankkredit, sondern sind auf Wagniskapital angewiesen. Das bedeutet: Entweder wir brauchen einen umfassenden Legal-Tech-Erlaubnistaatbestand, der auch Investorengelder ermöglicht, oder aber – das ist an die Adresse der berufsständischen Vertreter gerichtet – wir müssen über eine umfassende Abschaffung des Fremdbesitzverbotes sprechen, denn dieses ist verfassungsrechtlich ohnehin bedenklich. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Halmer. Herr Hartung hat das Wort. Bitte schön.

SV Markus Hartung: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, nach den allgemeinen Einführungen will ich konkret auf die beiden Papiere eingehen. Zunächst zum Vorschlag der FDP. Die von der FDP vorgeschlagenen Regelungen sind für eine kohärente und nachhaltige Reform nicht geeignet. Vielmehr ist zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt zu einer inkohärenten Regelung führen würden, die vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand haben würde. Das aus folgenden Gründen: Das bisherige System erlaubter Rechtsdienstleistungen geht nach § 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom Vorrang der Anwaltschaft aus und erlaubt verschiedene sach- und bereichsbezogene Ausnahmen. Die vorgesehene Privilegierung automatisierter Dienstleistungen schafft eine rein tätigkeitsbezogene Privilegierung und wirft Fragen einer Kohärenz der Regelung auf, die als grundrechtseinschränkende Norm besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen hat. Die Privilegierung automatisierter Dienstleistungen operiert mit einem unklaren und nicht weiter definierten Begriff: Das RDG und das Datenschutzrecht kennen den automatisierten Datenabruf. Wenn so etwas gemeint sein sollte,



dann erreicht der Entwurf nicht sein Ziel. Denn viele der Legal-Tech-Rechtsdienstleister sind nicht so vollautomatisiert, wie man denkt. Diese Unternehmen, die der FDP-Entwurf ja gerade fördern will, könnten dann nicht privilegiert werden. Wenn man aber auch teilautomatisierte Dienstleistungen privilegieren wollte, stellte sich sofort die Frage nach Art. 3 GG: Warum wird eine auch nur teilautomatisierte Dienstleistung gegenüber einem nichtanwaltlichen Aspiranten privilegiert? Darauf gibt es keine Antwort, die vor Art. 3 GG und der neuen Formel des Bundesverfassungsgerichts Bestand haben würde. Zu dem wichtigen Problem des § 4 RDG enthält der Entwurf gar keine Ausführungen. Das erfolgreiche Geschäftsmodell von Legal-Tech-Inkassounternehmen basiert auf einem no-win-, no-fee- und no-cost-Modell, also einer Kombination aus Erfolgshonorar, Aufwendungsverzicht und Prozessfinanzierung. Nach heutigem Rechtszustand und der Rechtsprechung des BGH gibt es keine klaren Kriterien und Konturen. Wenn eine Reform das nicht adressiert, ist es keine Reform. Der Reformvorschlag berücksichtigt nicht die Unklarheiten im Zusammenspiel zwischen behördlicher Kontrolle nach dem RDG einerseits und Nichtigkeit einer Inkassozession nach § 134 BGB andererseits, die auf dem Rücken von Verbrauchern ausgetragen werden, die sich auf ein behördliches Register, nämlich das Rechtdienstleistungsverzeichnis, verlassen. Hier besteht aus dringenden Gründen des Verbraucherschutzes Handlungsbedarf. Der Entwurf schweigt zu diesem Thema. Wenn aus den vorgenannten Gründen der Vorschlag vermutlich scheitern wird – auch wenn man ihm zugutehalten muss, dass wir überhaupt nur wegen dieses Vorschlages heute hier diskutieren –, kommt es meines Erachtens auf die anderen Regelungsvorschläge nicht mehr an. Zu der Initiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Diese finde ich insgesamt begrüßenswert, weil alle vorgeschlagenen Punkte auf eine sinnvolle Stärkung der Anwaltschaft hinauslaufen. Einige der Punkte entsprechen den Initiativen von Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV) und Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und den geäußerten Absichten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Sie sollten und könnten möglichst umgehend umgesetzt werden. Das wiederum dient dem Schutz derjenigen, die

echte Rechtsberatung und nicht bloß Rechtsanwendung suchen. Denn eine starke und wirtschaftlich unabhängige Anwaltschaft ist unerlässlich für einen funktionierenden Rechtsstaat. Die Initiative will auch die Wettbewerbsfähigkeit der Rechtsanwaltschaft verbessern. Denn es ist nicht einzusehen, dass nichtanwaltliche Rechtsdienstleister mehr dürfen als Rechtsanwälte. Das Verbot des Erfolgshonorars sowie der Prozessfinanzierung muss daher gelockert werden. Der Vorschlag schließlich, Anwaltsgebühren zu normalisieren und die Anwaltschaft aus der unwürdigen Position eines Bittstellers herauszuholen, entspricht einem zeitgemäßen Verständnis der Bedeutung der Rechtspflege. Dass darüber überhaupt diskutiert werden muss, finde ich betrüblich. Lassen Sie mich zum Schluss sagen: Die Sache verträgt kein Zuwarten, sie ist eilig. Beim Bundesverfassungsgericht liegt ein Vorlagebeschluss des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg, der sich mit der Verfassungswidrigkeit von §§ 59e und 59f BRAO befasst. Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich so entscheiden wie im Jahr 2014, aber vielleicht nicht so minimalinvasiv. Das bedeutete wiederum, dass die Rechtsprechung Rechtspolitik macht und nicht das Parlament, das eigentlich dafür zuständig ist. Vielen Dank für Ihre Geduld.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hartung. Als Nächster hat das Wort Herr Haug. Bitte schön.

SV André Haug: Vielen Dank. Aufgrund der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich mein Statement auf das im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochene Berufsrecht konzentrieren. Dass es dringend erforderlich ist, das anwaltliche Berufsrecht zukunftsfest zu machen, ist innerhalb der Anwaltschaft umstritten. Bereits im Sommer vorletzten Jahres haben BRAK und DAV Vorschläge zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts vorgelegt. Das BMJV arbeitet – hoffentlich – mit Nachdruck an einem Referentenentwurf. Erforderlich ist es, neben den Kapitalgesellschaften auch die Kommanditgesellschaften zuzulassen, und zwar auch solche, deren Komplementär eine Rechtsanwaltsgesellschaft ist. Die derzeitige Gesetzeslage wird europarechtlichen Anforderungen nicht gerecht und



behindert die Freizügigkeit der Anwälte. Auch die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung muss künftig möglich sein. Änderungen sind schließlich bei den Gesellschaftern und Geschäftsführern erforderlich. Es reicht aus, dass Anwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften mindestens so viele Stimmrechte bzw. Kapitalanteile zustehen, dass satzungsändernde Beschlüsse nicht ohne sie gefasst werden können. Ferner genügt es, dass den Vertretungsorganen Anwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Von den Grünen ebenfalls angesprochen worden ist die interprofessionelle Zusammenarbeit. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern hat gezeigt, dass § 59a BRAO insuffizient ist. Der vom BMJV vorgesehene Vorschlag geht aber viel zu weit. Gesellschafter einer Sozietät sollen nach diesem Vorschlag zukünftig alle Angehörigen vereinbarer Berufe sein dürfen. Diese Definition ist untauglich. Die Frage der Vereinbarkeit einer anwaltlichen Nebentätigkeit darf nicht auf die Zulässigkeit von Soziierungen übertragen werden. § 7 Nr. 8 BRAO zielt auf die Vereinbarkeit von Berufen ab, die der Anwalt neben seiner Anwaltstätigkeit ausübt. Demgegenüber ist der nichtanwaltliche Partner in einer Sozietät mit dem Anwalt ständig räumlich verbunden. Nahezu jeder Beruf ist gemäß § 7 Nr. 8 BRAO mit dem Anwaltsberuf vereinbar und wäre damit soziätfähig. Die bisherige Beschränkung der beruflichen Verbindung ist nicht Selbstzweck, sondern dient dem Schutz des Rechtsuchenden. Denn der Mandantenschutz durch besondere anwaltliche Pflichten und Privilegien darf nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass Dritte, die diesen nicht unterliegen, sich mit Anwälten zusammenschließen. Verschwiegenheitspflicht und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sind für den Anwalt nicht nur statusbildende Berufspflichten, sondern auch strafbewehrt. Die besondere anwaltliche Verschwiegenheitspflicht führt zudem gemäß § 53 StPO dazu, dass dem Anwalt ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Ärzten und Apothekern, in dem darauf abgestellt wird, dass diese Berufe

deckungsgleichen eigenen Berufsrechten und Pflichten unterliegen, schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer eine eigene Regelung vor, die sich – kurz gesagt – an § 44b Wirtschaftsprüferordnung orientiert und die Sie unserer Stellungnahme Nr. 25 aus 2019 entnehmen können. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Haug. Frau Kindermann ist die Nächste, bitte.

SVe **Edith Kindermann**: Automatisierte oder teilautomatisierte Rechtsdienstleistungen bedürfen keines eigenständigen Tatbestandes. Ich kann mich hier in vollem Umfang den Ausführungen von Herrn Hartung anschließen. Die andere Frage ist aber, ob der Begriff der Inkassodienstleistungen, den wir im § 12 Abs. 2 Satz 1 RDG haben, an dieser Stelle klargestellt oder definiert werden sollte. Hierfür spreche ich mich aus, denn die gegenwärtige Situation, in der im Inkassodienstleistungsbereich Tätigkeiten erlaubt sind, die der historische Gesetzgeber 2007 weder gesehen hat, noch erahnen konnte, werfen für die Verbraucherinnen und Verbraucher Risiken auf, die man nicht sehen kann. Wenn etwas als Inkassodienstleistung angeboten wird, aber keine Inkassodienstleistung ist, greift auch der Berufsversicherungsschutz nicht. Das heißt, jemand wird völlig im Regen stehen gelassen. Hier sollten wir für eine Klarstellung sorgen. Die Frage ist: Brauchen wir eine Änderung im Recht der Beratungsberufe, um einen Zugang zum Recht sicherzustellen? Zu diskutieren ist die Frage: Wie weit sollte die Inkassolizenz gehen und stellt sie einen Zugang zum Recht mit dem rationalen Desinteresse von Anwälten bei Gegenstandswerten bis 2.000 Euro dar? Es wird damit argumentiert, dass Kosten und Mühen in diesem Bereich sich nicht rechneten und deswegen Erfolgshonorare und Prozessfinanzierungen zugelassen und Provisionsverbote gelockert werden müssten. Beispielhaft werden hier die Fluggastrechte genannt, mit denen Beträge bis 500 Euro durchgesetzt werden – bei einem Prozesskostenrisiko von 420 Euro und einem außergerichtlichen Erstattungsbetrag von rund 83 Euro. Das setzt aber voraus, dass man die Regelgebühr anwenden würde. Das heißt, diese Beträge sind nicht in Stein gemeißelt. Die Frage ist auch, ob wir mit der Eröffnung des Zugangs zum



Recht in dieser Form durch individuelle Rechtsdurchsetzung nicht an anderer Stelle Hürden aufzubauen, dergestalt, dass diejenigen, die keinen Zugang zu digitalen Möglichkeiten haben, ausgegrenzt werden. Auch wenn Sie sich anschauen, dass im Jahr 2019 100.000 Mal Fluggastrechte bei den Gerichten anhängig gemacht worden sind, zeigt sich die Relevanz für den Verbraucherschutz. Es kann nicht sein, dass man darauf verzichten muss. Aber die Frage ist: Sind die Gerichte in der Lage, dies zu bewältigen? Oder tritt ein, was die Gerichte berichten: dass sie Richter und Richterinnen von anderen wichtigen Fällen abziehen müssen, weil sie an dieser Stelle überlastet sind. Die Frage ist also: Haben wir nicht andere Möglichkeiten kollektiven Verbraucherrechtsschutzes, als diesen Weg zu eröffnen? Ich glaube, dass wir uns einem kollektiven Verbraucherrechtsschutz, über den wir diskutieren müssen, nicht auf diesem Wege entziehen können. Die Frage ist dann: Ist die Anwaltschaft durch die gegenwärtigen Entwicklungen im Inkassobereich, also Verbot eines Erfolgshonorars, Provisionsverbot und das Verbot der Prozessfinanzierung, benachteiligt? Folgen wir den Ausführungen von Herrn Hellwig auf europarechtlicher Grundlage, dann sind dem deutschen Gesetzesanwender bereits gegenwärtig Grenzen auferlegt. Auf der Grundlage des Kohärenzprinzips, das auch der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen zugrunde lag, sind die bestehenden Vorschriften für einen Teil der zulässigerweise erbrachten Rechtsdienstleistungen bereits heute anzuwenden. Das heißt, das Europarecht greift bereits in das gegenwärtige deutsche anwaltliche Berufsrecht ein und setzt diesem eine Grenze. Was müssten wir regeln? Müssen wir, um hier eine weitergehende Öffnung zu erreichen, das Verbot eines Erfolgshonorars aufheben? Aus meiner Sicht: nein. Die vollständige Freigabe, die der FDP-Entwurf vorschlägt, wird auf breiter Linie abgelehnt. Der im Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Ansatz, bis zu einem bestimmten Streitwert von 2.000 Euro ein Erfolgshonorar zuzulassen, wäre kohärent mit der Begründung, warum wir Inkassodienstleistungen brauchen. Ich muss dann nur definieren, welche einzelnen Tätigkeiten nicht erfasst sind, z.B. Kindesunterhalts-

ansprüche, die typischerweise in dem Bereich bis 2.000 Euro liegen. Wie sieht es mit dem Provisionsverbot aus? Wir brauchen die Umsetzung des Eckpunktepapiers. Wir brauchen im Verfahrensrecht weitergehende Möglichkeiten der Digitalisierung und im Vergütungsrecht die kurzfristige Anpassung, damit die Anwaltschaft funktionsfähig ist. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Lorenzen hat das Wort.

SVe Dr. Birte Lorenzen: Vielen Dank, Herr Dr. Hirte, sehr geehrte Damen und Herren, das RDG hat jahrelang eigentlich nur einige Insider interessiert. Dass es nun eine solche Aufmerksamkeit bekommt, hat einen ganz einfachen Hintergrund: Es steht sehr viel Geld auf dem Spiel. Die Rechtsordnung wurde als Rohstoff entdeckt, in dem nach skalierbaren Rechtsproblemen gesucht wird, aus denen man möglichst lukrative Geschäftsmodelle destillieren kann. Genau hierum geht es. Es geht nicht um Verbraucherschutz. Es geht nicht um den Wirtschaftsstandort Deutschland. Es geht nicht um Innovationsfreundlichkeit und es geht auch nicht um den Zugang zum Recht oder gar um den Rechtsstaat als Ganzes. Diese Argumente sind aus meiner Sicht vorgeschnitten, um ein Framing zu schaffen, um die Geschäftsinteressen, die hinter den Vorstößen stehen, schlicht besser zu verkaufen. Wenn ich zu dem Thema „Zugang zum Recht“ kommen kann: Der ist in Deutschland bereits ganz hervorragend. Wir liegen im internationalen Vergleich auf Platz 3. Deutschland ist flächendeckend mit Anwälten ausgestattet, die selbstverständlich auch den „kleinen Fall“ betreuen. Im Antrag der Grünen wird das ganz schön und aus meiner Sicht auch sehr treffend formuliert: Die Anwälte als die Hausärzte des Rechtsstaat. Legal Tech verbessert aus meiner Sicht auch den Zugang zum Recht nicht. Das mag zwar partiell für besonders erfolgsversprechende Ansprüche in diesen skalierbaren Rechtsfragen gelten, aber schon da stellt sich die Frage, ob es eine Verbesserung darstellt, wenn 30 bis 50 Prozent des Anspruches als Kosten abgegeben werden müssen und keinerlei Beratung stattfindet. Wenn man zum Beispiel einmal den Smartlaw-Generator ausprobiert, weiß man, was für unsinnige Verträge man sich selbst gestalten kann, wenn keine Beratung durch einen Anwalt



stattfindet. Im Übrigen kann ich mich Frau Kindermann anschließen, dass insbesondere auch für alle anderen Fälle der Zugang zum Recht ganz erheblich erschwert wird und eben auch eine Unwucht im Rechtssystem entsteht, wenn eine bestimmte Art von Fällen in großer Anzahl bei den Gerichten anlandet und im Übrigen die Kosten hierfür gar nicht von den Nutznießern getragen, sondern zum Teil auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Wenn man sich als Beispiel einmal die Kartellschadensersatzfälle anschaut, die von Financial Right in München anhängig gemacht worden sind: Dort ging es um Ansprüche von 3.200 Zedenten, die insgesamt 600 Millionen Euro forderten, von denen Financial Right im Erfolgsfall 200 Millionen Euro hätte abbekommen wollen. Die Gerichtskosten sind allerdings bei knapp 330.000 Euro gedeckelt. Der Aufwand für die Gerichte ist aber genauso hoch, als wären diese über 3.200 Fälle individuell anhängig gemacht worden. Wenn man einmal annimmt, dass die Gesamtsumme, die dabei auf dem Spiel stand, gleichmäßig verteilt wäre, dann wären Gerichtskosten von knapp 17 Millionen Euro angefallen. 17 Millionen zu 330.000 Euro – die Differenz trägt der Steuerzahler. Das RDG dient dem Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen. Es regelt deshalb die Anforderung an die Person, die die Dienstleistungen erbringt. Man nimmt keine Rücksicht auf den Weg, über den die Dienstleistung erbracht wird. Veränderte Möglichkeiten der Automatisierung sind kein ausreichender Grund, hiervon abzuweichen. Das waren das Telefax und die E-Mail auch schon nicht. Der FDP-Entwurf allerdings ändert den Zugang zur Grundversorgung ganz entscheidend. Er ist aus meiner Sicht insgesamt abzulehnen. Es würde eine Kapitulation des Rechtsstaats bedeuten, einen kalkulierten Rechtsverstoß der Legal-Tech-Anbieter nun auch noch durch eine nachträgliche Legalisierung zu adeln. Stattdessen sollten die Inkassodienstleistungen in ihren Regelungen angepasst werden.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Lorenzen. Als Nächster hat Herr Stößel das Wort.

SV Florian Stößel: Vielen Dank für die Einladung und, dass Sie uns heute Ihr Ohr leihen. Auch aus

Verbrauchersicht ist klar, dass es ein erhebliches Rechtsdurchsetzungsproblem im Verbraucherrechtsbereich gibt, gerade was die kleinen Ansprüche angeht. Über das Problem des rationalen Desinteresses und dass viele Ansprüche nicht durchgesetzt werden, darüber wurde schon genug gesagt. Hier bieten Legal-Tech-Unternehmen – so wie sie sich an die Verbraucher richten – eine Lösung, damit das Verbraucherrecht niedrigschwellig und mit wenig Aufwand eingesetzt werden kann. Was dahinter steht, ist natürlich die kommerzielle Nutzbarmachung, nicht die Durchsetzung von Verbraucherrechten. Denn es geht am Ende bei den meisten dieser Angebote nicht alles Geld, das dem Verbraucher zusteht, auch an ihn, sondern es wird in der Regel ein Erfolgshonorar abgezogen. Das heißt, auf Kosten des Grundsatzes der Vollkompensation wird ein Durchsetzungsproblem gelindert. Dass es dieses Angebot gibt und dass es sich so großer Beliebtheit erfreut, zeigt, dass wir es möglich machen müssen und dass wir auch einen Raum für Legal Tech schaffen, aber auch ausreichend reglementieren müssen. Es darf nicht die einzige Möglichkeit sein, an kleine Ansprüche zu gelangen. Das hier zugrunde liegende Problem ist nicht ein zu enges anwaltliches Berufsrecht, sondern die kollektive Rechtsdurchsetzung. Was wir deswegen vor allem brauchen, ist die Verbandsleistungsklage und eine Verbesserung der bereits bestehenden Musterfeststellungsklage, über die auch kleine Beträge mit relativ wenig Aufwand eingefordert werden können. Dann kann auch der Grundsatz der Vollkompensation aufrechterhalten werden und es muss von dem eigentlich zustehenden Anspruch nichts abgezogen werden, um ihn überhaupt zu bekommen. Regeln für Legal Tech müssen natürlich trotzdem bestehen. Momentan ist das nur für die Verbraucher ein nützliches Instrument, das den Zugang zum Recht erleichtern kann. Damit das gut funktioniert, haben wir im anwaltlichen Berufsrecht bestimmte Forderungen, die sich daran anlehnen. Das anwaltliche Berufsrecht dient dazu, das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Rechtsuchendem und Rechtsratbietendem einzufangen. Es soll vor überhöhten Gebühren und vor verdeckten Interessenskonflikten schützen. Da muss man im Bereich Legal Tech vor allem an Interessenskonflikte zwischen Mandant



und möglichem Investor denken. Natürlich soll es auch vor mangelnder Qualifikation schützen. Interessant ist aus Verbrauchersicht vor allem, bestimmte Pflichten aus dem anwaltlichen Recht auch auf Legal Tech zu übertragen. Das gilt z. B. für die Verschwiegenheitspflicht. Wir finden, dass Rechtsrat unter Verschwiegenheit geleistet werden muss. Dann müssen bestimmte Regeln eingeführt werden, die – was ich gerade sagte – das strukturelle Ungleichgewicht und die strukturellen Gefahren bei Rechtsberatung für Verbraucher einfangen. Also z. B. ein Verbot von Doppelvertretung und anderer Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, vor allem Interessenkonflikte mit Investoren. Schließlich bedarf es über die Legal Techs auch gewisse Informationen, um den Verbrauchern zu ermöglichen, das richtige Angebot und nicht das falsche auszuwählen. Dazu gehören so früh wie möglich – idealerweise am Anfang eines Eingabeprozesses – Informationen über die realen Kosten, die entstehen, und über die Leistungen, die erbracht werden – was kriegt man und was kriegt man nicht. Es darf zum Beispiel nicht der Eindruck entstehen, es bestünde kein Anspruch, wenn der eigene Fall nicht auf den Algorithmus passt. Wir finden auch, dass das Legal-Tech-Unternehmen darüber informieren muss, ob eine kostenlose Schlichtungsstelle zu dem Thema besteht. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Stöbel. Als Nächster hat Herr Uwer das Wort. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Dirk Uwer: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion und die Initiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN reflektieren digitalisierungsbedingte Umwälzungen auf den Rechtsdienstleistungsmärkten, mit denen die Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen bislang nicht mitgehalten hat. Das Ziel beider Vorschläge, das Rechtsdienstleistungs- und das anwaltliche Berufsrecht zumindest in einigen zentralen Teilen an die Wirklichkeit heranzuführen und zu harmonisieren, ist zu begrüßen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen „Lexfox/wenigermiete.de“ hat die Notwendigkeit einer Neuregulierung verstärkt – aus verfassungsrechtlichen wie aus europarechtlichen Gründen.

Verfassungsrechtlich, weil RDG und Bundesrechtsanwaltsordnung im Wettbewerbsbereich von nichtanwaltlichen Legal-Tech-Anbietern und Anwälten bei der außergerichtlichen Rechtsberatung keinen mit den Anforderungen der Art. 12 und 3 GG vereinbaren Regulierungsrahmen bieten. Die strukturelle Benachteiligung der Anwaltschaft durch das anwaltsberufsrechtliche Erfolgshonorar- und das Prozessfinanzierungsverbot sowie das Verbot der Beteiligung nicht soziétätsfähiger Eigenkapitalgeber an anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften bedarf der gesetzgeberischen Korrektur. Diese Verbote gehören mitnichten zu den Core Values der Anwaltschaft, sondern sind überkommene Berufsausübungsregelungen, deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung, wenn sie je Bestand hatte, endgültig entfallen ist. Weitauß dramatischer noch ist der unionsrechtliche Handlungsdruck. Die Regulierungskonzepte von BRAO und RDG sind inkohärent. Dieser Verstoß gegen das Kohärenzverbot führt schon jetzt zur Freiheit der Anwaltschaft und vor allem zur Pflicht der Rechtsanwaltskammern, die entsprechenden Verbote nicht anzuwenden. Es ist die originäre Aufgabe des Gesetzgebers, die derzeit asymmetrisch regulierten Rechtsdienstleistungsmärkte kohärent und konsistent und damit europarechtskonform zu regulieren. Das Verfassungsrecht zwingt Sie als Gesetzgeber, berufsständische Gesichtspunkte der Berufsbildpflege zu ignorieren; sie rechtfertigen weder Grundrechtseingriffe noch Kohärenzverstöße. Dem FDP-Entwurf gebührt das Verdienst, sich zu einem weiterentwickelten Markt der juristischen Dienstleistungen zu bekennen. Die Zukunft der Rechtsdienstleistungsmärkte soll damit regulatorisch nicht durch die Verdrängung einzelner oder einer Gruppe von Marktteilnehmern wie der neuen Legal-Tech-Anbieter, sondern durch eine wettbewerbskonforme partielle Deregulierung erreicht werden. Das ist der aus verfassungs- und europarechtlicher Perspektive vorzugswürdige, wenn nicht zwingende Ansatz. Der zentrale Vorschlag des FDP-Gesetzentwurfs ist leider zugleich sein größter gesetzgebungstechnischer Schwachpunkt. Er trifft eine Neuregelung für automatisierte Rechtsdienstleistungen, deren konzeptionelle Schwäche darin liegt, auf die Modalität der Leistungserbringung abzustellen. Der Vorschlag



führt im Ergebnis zur vollständigen Freigabe der außergerichtlichen Rechtsberatung, sofern sie nur automatisiert erfolgt. Die damit perspektivisch angelegte Vollliberalisierung außergerichtlicher Rechtsberatung ist erwägenswert und weder rechtsvergleichend noch rechtshistorisch präzedenzlos. Der im FDP-Gesetzentwurf vorgeschlagenen vollständigen Aufhebung des bestehenden anwaltlichen Erfolgshonorarverbots ist uneingeschränkt zu folgen. Die bisherigen Ausnahmen im RVG sind ungenügend. Die Diskrepanzen zwischen Anwälten und RDG-Dienstleistern sind nicht hinnehmbar. Das Bundesverfassungsgericht hat ein Erfolgs-honorarverbot zwar unter einschränkenden Voraussetzungen gebilligt, aber keineswegs gefordert. Ihnen steht es als Gesetzgeber verfassungsrechtlich frei, das Verbot vollständig aufzuheben. Die von den Anträgen der Grünen intendierte Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit und die geforderte Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts sind ebenso rechtspolitisch dringend wie europa- und verfassungsrechtlich zwingend. Das gilt ebenso für die im berufsständischen Diskurs regelmäßig als Fremdbesitz verunstaltete Eigenkapital-beteiligung bislang nicht soziétätsfähiger Dritter. Entsprechend dem schon von der Bundesregie-rung im Jahr 2006 gemachten Vorschlag müssen Anwälte entgegen der Forderung der BRAK mit allen Berufen eine gesellschaftsrechtliche Bindung eingehen können, die sie selbst als Tätigkeiten im Zweitberuf ausüben können. Die Regulierung muss dann in Anlehnung an § 43e BRAO erfolgen. Meine Damen und Herren, als kritischer Beobachter der regulierten Welt bin ich auch für den notwendigen digital induzierten Wandel des anwaltlichen Berufsbildes vorsichtig optimistisch. Alles wird besser und schneller, nur dauert es manchmal länger. Es liegt an Ihnen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Herr Wolf, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Christian Wolf: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, lassen Sie mich zwei kurze Vorbemerkungen machen. Das heutige Rechtsdienstleistungsgesetz hat das Rechtsberatungsgesetz 2007 abgelöst. Das alte Rechtsberatungsgesetz wurde im politischen Umfeld vor allem damit angegriffen, dass es aus

der NS-Zeit stammte. Ich finde es daher bemerkenswert, dass heute eine weitere Liberalisierung des RDG mit Berufung auf das Heilpraktikergesetz gefordert wird, das am 17. Februar 1939 erlassen wurde und den gleichen Kontext hatte wie das ursprüngliche Rechts-beratungsgesetz. Eine zweite Vorbemerkung: Wenn Sie mir gestatten, zwei, drei Zahlen zu nennen. 32,4 Prozent der Fälle am Amtsgericht haben einen Streitwert bis zu 600 Euro. Man kann beileibe nicht sagen, dass erst Legal Tech den Zugang zum Recht durch amtsgerichtliche Verfahren eröffnet hat. Und lassen Sie mich eine weitere Zahl nennen: Wir haben am Amtsgericht im Jahr ca. 900.000 Verfahren. Von diesen 900.000 Verfahren werden 400.000 nur auf Klägerseite, 22.000 Verfahren nur auf Beklagten-seite anwaltlich vertreten. In 408.000 Verfahren werden beide Seiten von Anwälten vertreten. Nur 90.000 Verfahren am Amtsgericht werden nicht durch Anwälte vertreten. Da muss man noch berücksichtigen, dass in diesen Fällen oft Syndikusanwälte dahinterstehen. Wenn man sich die Zahlen vor Augen führt, dann haben wir nicht das Problem, dass die Anwaltschaft den Zugang zum Amtsgericht nicht gewährleistet. Das Problem, das wir haben – und das ist ein massives Problem – ist, dass der Zugang zum Recht nicht mehr breitflächig von der Anwaltschaft getragen wird, sondern dass ein Teil der Anwaltschaft, nämlich der wirtschaftlich leistungsstärkste, sich aus diesem Bereich verabschiedet hat. Jede weitere Liberalisierung würde die Spaltung der Anwaltschaft verstärken. Lassen Sie mich das noch mal ganz deutlich sagen: Die Anwaltschaft hat die Aufgabe, den Zugang zum Recht in zwei Bereichen zu gewährleisten. Nämlich einerseits durch eine Prozesskostenhilfe, das heißt, dort, wo wir eine absolute Kostensperre haben. Das ist das, was die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch angesprochen hat. Diejenigen, die sich das nicht leisten können, die müssen vom Staat das dafür notwendige Geld bekommen. Es ist für die Anwaltschaft sicherlich eine Sonderbelastung. Die organisierte Anwaltschaft traut sich nicht mehr, das zu fordern, da die Prozesskostenhilfemandate deutlich geringere Gebühren mit sich bringen als die normalen. Hier wäre ein dringender Schritt durch die Länder erforderlich, dies auszugleichen und für Prozesskostenhilfemandate dieselben Gebühren zur Verfügung zu stellen wie nach der



Gebührenordnung. Zum Zweiten haben wir aber auch eine relative Kostensperre. Das ist europarechtlich und verfassungsrechtlich abgesichert. Der Aufwand, den ich für das Verfahren betreibe, darf den möglichen Erfolg nicht gefährden. Dazu – und in diesem Zusammenhang stellen sich alle Reformüberlegungen zum Gesellschaftsrecht und zum Fremdkapital – muss die Anwaltschaft entweder rereguliert werden oder Sie überführen das ganze System der Quersubventionierung in eine Kunstwelt, wo ein Ausgleich über Steuermittel stattfindet. Es kann nicht sein, dass sich ein Teil der Anwaltschaft aus diesem Bereich völlig verabschiedet hat. Weil ich sehe, dass meine Zeit zu Ende geht – nur noch eins ganz kurz: Legal Tech macht den Zugang zum Recht nicht billiger. Man erwartet ungefähr eine Verzinsung von 30 Prozent und nehme auch nur Fälle an, bei denen man hohe Erfolgsaussicht hat. In der Regel ist 70 Prozent üblich am Markt. Und wenn Sie sich weniger mieten. Bei einer Nettomiete von 5.000 Euro ist das eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals von 57 Prozent. Günstig ist der Zugang weiß Gott nicht. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Wolf. Damit sind wir am Ende der Eingangsstatements und kommen in die erste Fragerunde. Dazu haben sich bereits Herr Luczak, Herr Movassat und Frau Keul gemeldet. Herr Luczak, bitte schön.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen. Ich würde gerne eine Frage an Herrn Uwer richten wollen. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme ausgeführt – und ich glaube, da besteht Einigkeit zwischen uns allen –, dass die anwaltlichen Core Values selbstverständlich gewährleistet und gesichert werden müssen – also die Unabhängigkeit und die Verpflichtung auf Recht und Gesetz, dem Mandaten zu dienen und eben nicht alleine wirtschaftlichen Interessen. Ich glaube, das ist für die Frage der Rechtsberatung ein ganz zentraler Punkt, der auch nicht angetastet werden muss. Wir erleben aber trotzdem, rein tatsächlich, eine Situation, in der sich anwaltliche Dienstleistungen in einer intensiven Wettbewerbs-

situation zu Legal-Tech-Anbietern befinden. Daran knüpft die Frage an: Wie will man diese Wettbewerbssituation auflösen und welche Folgen hat die Auflösung? Das hängt sehr stark von dem zugrundeliegenden Regulierungskonzept ab. Reguliert man eher den Legal-Tech-Bereich? Überträgt man anwaltliche Berufspflichten auf den Legal-Tech-Bereich oder sagt man: Wir müssen eigentlich für eine Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts eintreten? Da würde mich jetzt Ihre Einschätzung interessieren, wenn man berücksichtigt, dass Legal-Tech-Anbieter doch eine ziemliche Erfolgsgeschichte an vielen Stellen sind in den letzten Jahren. Das zeigen die tatsächlichen Zahlen, wonach viele Menschen auf solche Angebote zurückgreifen. Besteht die Gefahr, dass der klassische Anwaltsberuf, wenn man nicht zu einer partiellen oder auch vollständigen Liberalisierung kommt, ein Stück weit ins Hintertreffen gerät, in dieser Wettbewerbssituation nicht erfolgreich hervorgehoben wird und dass die anwaltlichen Core Values, die wir eigentlich alle miteinander schützen wollen, am Ende ins Hintertreffen geraten? Das wäre der erste Teil der Frage. Der zweite Teil: Da geht es mir um den unionsrechtlichen Anwendungsvorrang. Den hatten Sie formuliert, auch Frau Kindermann hatte darauf hingewiesen. Das hatte ich – offen gestanden – nicht ganz verstanden: Mit Blick auf das Kohärenzgebot haben wir einen unionsrechtlichen Anwendungsvorrang – das ist formuliert worden. Sie sagen, wir müssten deswegen als Gesetzgeber handeln und da würde ich mich anschließen. Frau Kindermann hat das – glaube ich, wenn ich richtig verstanden habe – anders formuliert: Es bestehe kein gesetzlicher Handlungsbedarf, weil es einen Anwendungsvorrang gebe. Vielleicht könnten Sie uns dazu nochmal aufklären?

Abg. **Niema Movassat** (DIE LINKE.): Ich danke Ihnen für die Beiträge. Ich habe zwei Fragen an Professor Wolf. Zum einen würde mich interessieren, inwieweit der Gesetzentwurf der FDP durch die Verwendung unklarer Begriffe im Bereich des Legal Tech verfassungsrechtliche Probleme schafft. Und die zweite Frage – Sie sind ja auch auf die Kostenproblematik eingegangen: Wäre es z. B. eine Variante, bei der Kostenpauschale Grenzen einzuziehen, z. B. zu sagen maximal 20 Prozent? Also, hätten Sie da konkrete Vorschläge, wie man damit umgehen könnte?



Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Movassat. Frau Keul, bitte.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde meine Frage an Herrn Hartung und an Herrn Professor Wolf richten, und zwar zu dem Vorschlag, den Frau Kindermann gemacht hat, das Erfolgshonorar konkret bis 2.000 € zuzulassen. Was halten Sie von dem Wert? Sie hatte ja auch angesprochen, dass es Ausnahmen geben müsse, die nicht für Erfolgshonorare geeignet sind, wie beispielsweise Kindesunterhalt. Wie sehen Sie das mit diesem Bedürfnis nach Ausnahmen?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Martens, bitte.

Abg. **Dr. Jürgen Martens** (FDP): Vielen Dank. Herr Dr. Halmer, Sie haben in Ihrer Stellungnahme angesprochen, dass es tatsächlich Rechtsdurchsetzungsdefizite gebe, die durch Legal-Tech-Anbieter, wenn nicht vollständig beseitigt, so doch gemildert werden könnten. Von anderen Sachverständigen wurde gesagt, dass es Durchsetzungsdefizite nicht gebe. Und ein zweiter Punkt: Wo könnten Sie eine Privilegierung von Rechtsdiensten durch Legal-Tech-Unternehmen gegenüber Rechtsanwälten entdecken?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Martens. Ich selbst habe auch eine Frage. Ich würde sie an Herrn Haug und an Frau Lorenzen richten: Wie im Falle der Aufgabe des Fremdbesitzverbots die Kollision zur anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu sehen ist. Denn man müsste ja gesellschaftsrechtlich oder darlehensrechtlich den Investoren die entsprechenden Informationen geben, die man anwaltsrechtlich gerade nicht geben darf. Können Sie zur Auflösung dieses Konfliktes etwas sagen? Eine weitere Frage, Kollege Thies, bitte.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Ich hätte vielleicht noch eine Frage an Frau Lorenzen. Sie hatten eingangs in Ihrem Statement gesagt, dass auch viel Geld auf dem Spiel steht bei der ganzen Diskussion, die wir hier heute führen. Da wäre zunächst einmal meine Frage an Sie: Haben Sie Erkenntnisse, wie groß das derzeitige Geschäftsvolumen der nichtanwaltlichen Rechtdienstleister in Deutschland ist und wie viel davon auf Legal-Tech-Anbieter entfällt? Über welches Volumen am deutschen Markt reden wir da derzeit? Die

zweite Frage: Welche Möglichkeiten und Ansätze sehen Sie jenseits der Frage der Lockerung berufsrechtlicher Schranken, wie Erfolgshonorar oder Verbot der Prozessfinanzierung etc., um die Wettbewerbsfähigkeit zwischen Anwaltschaft auf der einen Seite und nichtanwaltlichen Dienstleistern auf der anderen Seite herzustellen? Gibt es weitere Ansätze, wie wir diese strukturelle Wettbewerbsverzerrung, die im Raum steht, beseitigen zu können?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Damit kommen wir jetzt zur Antwortrunde und als Erster hat jetzt – rückwärts in alphabetischer Reihenfolge – Herr Wolf das Wort mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul und Herrn Movassat, bitte schön.

SV Prof. Dr. Christian Wolf: Herr Movassat, ja, es gibt verfassungsrechtliche Bedenken. Das liegt in der Natur der Sache. Wir können das, was wir juristisch machen, mit Algorithmen nicht eins zu eins abbilden. Ich habe mich in meiner Stellungnahme relativ ausführlich mit dem Buch von Richard Susskind „Online Courts and the Future of Justice“ auseinandergesetzt. Ich halte die Ideen, die dort formuliert werden, für außerhalb unseres Verfassungsbogens. Es läuft am Ende darauf hinaus, dass nicht die richterliche Entscheidung simuliert wird, sondern dass durch Algorithmen berechnet wird – was möglich ist – was ein Richter hätte entscheiden müssen. Da wird an den amerikanischen Rechtsrealismus, der ja schon immer diese Ideen hatte, angeknüpft. Und das soll dann als verbindliche Entscheidung gelten. Grob verallgemeinert gesprochen würde es ungefähr so aussehen, dass wir keine Bundestagswahlen mehr durchführen, sondern den Algorithmus errechnen lassen, wie sich das Parlament alle vier Jahre zusammensetzt, und so arbeitet das Parlament dann weiter. Also, der Entwurf ist unpräzise, aber er kann gar nicht präziser sein. Zweite Frage zu den Kostenpauschalen, zur Kappung und zum Erfolgshonorar: Das Hauptproblem: Wir haben zwei Kostensperren, eine absolute und eine relative. Es macht auch für einen sehr Vermögenden keinen Sinn, für einen Prozess 100.000 Euro Anwaltsgebühren zu zahlen, wenn es um 10.000 Euro für eine Autoreparatur geht. Ich könnte es mir zwar leisten, aber es macht ökonomisch keinen Sinn. Ein solches Missverhältnis zwischen Verfahrenskosten und wirtschaftlichem Ertrag der Klage ist,



wie das Bundesverfassungsgericht und in zwei neueren Entscheidungen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt haben, verfassungswidrig bzw. verstößt gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das heißt, wir brauchen ein System, das der Bürger finanzieren kann. Diese Finanzierung des Bürgers leisten wir durch Quersubventionierung. 158 Euro beträgt die Anwaltsgebühr bei einem Streitwert von 500 Euro. Bei niedrigen Streitwerten lässt sich ein Verfahren nicht kostendeckend führen. Für den Bürger mögen 158 Euro zu viel sein. Man müsste durchaus überlegen, ob man die Anwaltsrisiken und die Gerichtsgebühren bei niedrigen Streitwerten nicht absenken könnte, indem man z. B. bei niedrigen Streitwerten auf die Gerichtsgebühren verzichtet. Aber das System der Quersubventionierung setzt voraus, dass sich die Anwaltschaft als Ganzes daran beteiligt. Solange wir Kanzleien haben, die zu den bestverdienenden zehn Prozent gehören und sich von dieser Form der Quersubventionierung vollständig und komplett verabschiedet haben, haben wir ein massives Problem im System der Prozessfinanzierung. Wir müssen darüber nachdenken, ob wir eine Reregulierung des Anwaltsmarktes bewerkstelligen können, so dass wieder alle in das System einzahlen, oder wir müssen das System in ein künstliches Umverteilungssystem überführen, in das jeder etwas einzahlt und diejenigen, die die kleinen Streitwerte bearbeiten, etwas bekommen. Eine gesetzliche Rechtsschutzversicherung ist in den 70er Jahren diskutiert worden. Fritz Baur in Tübingen hat entsprechende Vorschläge unterbreitet. Also, das wäre die Alternative. Ein Erfolgshonorar führt jedoch nicht zur Lösung. Ich habe Ihnen auf Seite 15 meiner Stellungnahme eine Grobkalkulation zum Erfolgshonorar in Höhe von 30 Prozent der erstrittenen Summe angeboten. Das ist für einen Anwalt, der 50 Euro einklagt, unattraktiv. Er würde 158 Euro nach dem RVG kriegen und beim Erfolgshonorar lediglich 15 Euro. Das Erfolgshonorar rentiert sich aus Anwaltperspektive erst bei höheren Streitwerten, dort allerdings massiv. Und um das noch einmal zu sagen: Legal Tech ist keine Alternative, weil Legal-Tech-Unternehmen nicht sagen, dass sie nur Fälle mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit annehmen. Kein Prozessfinanzierer, wenn er nicht sofort pleitegehen will, wird Prozesse finanzieren, die weniger Erfolgsaussichten als 70 Prozent

haben. Man würde stattdessen lieber ins Casino gehen, da hat man einen netten Abend. Zu wenigmiete.de: Bei einer 5.000-Euro-Nettomiete eine Verzinsung von 57 Prozent – das kriegen Sie am Markt sonst nirgends.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank für diese Investitionstipps. Herr Uwer hat das Wort mit der Antwort auf die Frage von Herrn Luczak.

SV Prof. Dr. Dirk Uwer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Luczak hat zurecht die anwaltlichen Core Values angesprochen. Die in § 43, aber vor allem in § 43a BRAO angesprochenen Kernwerte der Anwaltschaft sollte man im Detail analysieren. Sie sind vom Gesetzgeber nicht als Schutzaun gemeint, um das tradierte Anwaltsberufsbild zu schützen. Wir müssen genau hinschauen, was diese Core Values bedeuten. Die Pflicht zur Unabhängigkeit – § 43a Abs. 1 BRAO – ist zunächst einmal ein Recht auf Unabhängigkeit von staatlicher Intervention. Anwälte sind heute nicht unabhängig. Sie sind weder vom Markt noch von wirtschaftlichen Entwicklungen unabhängig. Sie sind es am wenigsten von ihren Mandanten. Sie unterscheiden sich insofern nicht von Legal-Tech-Unternehmen. Wettbewerb durch Verbot von Wettbewerbern zu verhindern, war nie eine gute Idee und ist nicht die Idee des § 43a Abs. 1 BRAO. Deshalb ist die zweite Frage im ersten Fragenkomplex von Herrn Dr. Luczak absolut berechtigt: Müssen wir jetzt nun also die anwaltlichen Berufspflichten auf Legal-Tech-Unternehmer übertragen? Ja, teilweise schon. Das wird auch kein Problem sein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit, die eine Kern-, wenn nicht die wichtigste Berufspflicht ist, dürfte im Legal-Tech-Geschäftsmodell – so wie wir es auf dem Markt vorfinden – kein Problem sein. Das Gebot zur Vermeidung von Interessenkollisionen sehe ich auch durch Legal-Tech-Anbieter nicht strukturell gefährdet. Das muss man im Einzelnen durchdeklinieren. Führt das dazu, dass den Anwälten bisher wettbewerbsfreie Zonen künftig weggenommen werden? Ja, das ist so. Aber wir müssen ganz klar sagen – und es ist eine Pflicht der Anwaltschaft, das zu konzedieren –, dass dann, wenn eine anwaltliche Leistung durch eine Maschine erbracht werden kann, sie auch durch eine Maschine erbrachten werden sollte. Maschinen sind in dem Bereich, in dem sie eingesetzt werden, häufig weniger



fehleranfällig als Menschen. Die Gefährdung des Anwaltsberufs, die Sie angesprochen haben, sehe ich dadurch nicht. Anwälte müssen sich – in der Tat gestärkt durch neue Finanzierungsmodelle – auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, d. h. dort Rechtsberatung leisten, wo sie erforderlich ist – in allen Bereichen, in denen komplexere, auch empathiegestützte menschliche Beratungsleistungen unverzichtbar sind. Das ist kein Widerspruch zu den bestehenden Legal-Tech-Geschäftsmodellen. Die zweite Frage, Dr. Luczak, betrifft den unionsrechtlichen Anwendungsvorrang. Wir reden hier in der Tat über Kohärenzverstöße, die man natürlich nicht dadurch heilen kann, dass man Nichtanwälte vollständig dem anwaltlichen Pflichtenprogramm unterwirft. Das wird dem Gesetzgeber niemals in europarechtskonformer Weise gelingen. Gemeint ist, dass die bisherigen Diskrepanzen – und damit komme ich zum Ende – zwischen den Pflichtenprogrammen der Legal-Tech-Anbieter und der Anwälte einen Kohärenzverstoß bedeuten, was aufgrund des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs die Anwaltkammern als Aufsichtsorgane verpflichtet, die berufsrechtlichen Restriktionen unangewendet zu lassen. Das ist Kern der unmittelbaren Wirkung der Grundfreiheiten. Sie entbindet aber den Gesetzgeber selbst nicht von der Pflicht, ein kohärentes, symmetrisches Regulierungskonzept zu entwerfen, denn sonst – und das kann nicht das Selbstverständnis des Deutschen Bundestages sein – überließen wir es den Behörden und den Gerichten, dem Kohärenzerfordernis zur Durchsetzung zu verhelfen. Also, der Anwendungsvorrang bedeutet letztlich einen programmatischen Aufruf an den Gesetzgeber, ein kohärentes System zu schaffen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Uwer. Als Nächste hat Frau Lorenzen das Wort mit den Antworten auf meine Frage und die beiden Fragen von Herrn Thies.

SVe **Dr. Birte Lorenzen**: Vielen Dank. Ich glaube, die Antwort auf Ihre Frage, Herr Professor Hirte, haben Sie im Prinzip schon selbst gegeben. Ja, eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes hat in der Tat Auswirkungen auf anwaltliche Pflichten, wie die Pflicht zur Verschwiegenheit, und auf das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Was ich mich dazu auch weiter gefragt habe, ist:

Als Anwalt habe ich auch weitere Privilegien, wie etwa ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es gibt ein Beschlagnahmeverbot. Wenn ich mir jetzt ein rechtlich kritisches Geschäftsmodell ausdenke, was tue ich denn dann als Nächstes? Dann bin ich doch eigentlich klug beraten, mir einen Anwalt in meine Gesellschaft zu holen. Reicht das dann, um diese Privilegien zu übertragen? Oder wie will man mit denen umgehen, wenn man Fremdbesitz in einer Anwaltskanzlei hat? Wann spricht man eigentlich von Fremdbesitz? Wie viele Anwälte müssen beteiligt sein, wie viele Nichtanwälte müssen beteiligt sein? Diese Überlegungen sind nicht nur im Hinblick auf Legal-Tech-Unternehmen relevant, denke ich, sondern auch bei anderen Gründen, aus denen Finanzierungsbedarf besteht. Das zu Ihrer Frage. Zu den Fragen von Herrn Thies: Zahlen zum Geschäftsvolumen habe ich nicht. Es gibt einfach schon eine ganze Vielzahl unterschiedlichster Legal-Tech-Anbieter, aber es gibt auch darüber hinaus Anbieter, die versuchen, außergerichtlich Rechtsdienstleistungen im legalen oder halblegalen Bereich zu erbringen. Nur dieser eine Fall in München hat ja schon eine ganz eindrucksvolle Größenordnung. Nun mögen die Fluggastrechte- oder die Mietrechtsfälle von Herrn Halmer im Einzelnen deutlich weniger Volumen haben, aber insgesamt ist da natürlich erheblich Musik. Die Förderung, Möglichkeiten, die Wettbewerbsfähigkeit zwischen Nichtanwälten und Anwälten wieder herzustellen, setzt aus meiner Sicht voraus, dass ich eine Wettbewerbssituation als gegeben hinnehme. Bei der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes wurde allerdings aus guten Gründen ein Rechtsberatungsberuf unterhalb des Anwaltes abgelehnt. Ein Hochschullehrer des Rechts darf keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Ein Wirtschaftsjurist darf keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Selbst ein Volljurist ohne Anwaltszulassung darf keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Das heißt, der Markt ist den Rechtsanwälten vorbehalten. So sollte es aus den genannten Gründen auch bleiben. Dann brauche ich auch keine weiteren Maßnahmen, um Wettbewerbsfähigkeit herzustellen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Lorenzen. Zur Erläuterung – Sie werden das gesehen haben: Die Kolleginnen und Kollegen von der SPD-Fraktion haben den Raum verlassen. Das



hängt nicht mit Ihnen und den anderen Kollegen zusammen, sondern damit, dass es auf einer Klausurtagung der SPD einen Corona-Verdachtsfall gegeben hat und man sich aus Gründen der Vorsorge entschieden hat, sich jetzt hier zurückzuziehen. Wir machen solange weiter, wie wir können. Herr Haug hat das Wort mit der Antwort auf meine Frage.

SV André Haug: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank auch für die Frage. Es ist natürlich zunächst so, wie Frau Lorenzen gesagt hat, vollkommen richtig. Sehen Sie es mir nach, Herr Uwer, dass ich den vereinfachten Begriff der Fremdkapitalbeteiligung wähle, auch wenn das vielleicht nicht so ganz sauber ist. Das Verbot ist kein Core Value, aber Essenz aus oder das Ergebnis der Berücksichtigung aller drei Core Values. Insofern ist es völlig richtig, dass man es auch in diesem Zusammenhang betrachtet. Es geht eben nicht nur um die Frage der Unabhängigkeit, die mehr ist als die Unabhängigkeit vom Staat, sondern es geht um die Frage der Verschwiegenheitsverpflichtung und um die Frage des Verbots widerstreitender Interessen. Auch die Frage der Sozialisierungsfähigkeit berührt genau diese Fragen. Aus dieser Gesamtschau ist die BRAK nach wie vor der Auffassung, dass jede Lockerung des Fremdbesitzverbots auf unseren entschiedensten Widerstand treffen muss. Man muss sich vor Augen halten: Kapitalgeber werden nicht in Köpfe oder Kanzleien investieren, sondern in Geschäftsmodelle. Wir wollen das verhindern. Das sollte in unser aller Interesse sein, dass wir den Zugang zum Recht nicht zu einem reinen Geschäftsmodell verkommen lassen. Der Zugang zum Recht wird durch eine unabhängige Anwaltschaft gewährleistet.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Haug. Als Nächster Herr Hartung mit der Antwort auf die Frage von Frau Keul.

SV Markus Hartung: Die Frage von Frau Keul war: Wie lässt sich beim Erfolgshonorar eine Grenze von 2.000 Euro begründen und gibt es möglicherweise Ausnahmen? Ich würde gerne einen Schritt zurückgehen und noch mal darlegen, warum wir eigentlich über eine Lockerung des Erfolgshonorarverbots sprechen und wie wir auf den Betrag von 2.000 Euro kommen. In kurzen Worten: Die Legal-Tech-Inkassounternehmen sind so erfolgreich, weil sie

ein Bedürfnis der Menschen nach Bequemlichkeit und Risikofreiheit bedienen, nämlich sehr einfach Ansprüche durchzusetzen, schlicht dadurch, dass man zu Hause auf seinem Sofa ein paar Daten irgendwo einsetzt und dann wird es gemacht. Man hat nichts weiter mit dem Konflikt zu tun. Entweder hat man Erfolg und es kommt Geld dabei raus oder man hat keinen Erfolg und dann ist es auch nicht schlimm gewesen, weil dann hätte man etwas anderes am Handy gemacht. Dieses Bedürfnis von Verbrauchern mag man verurteilen oder nicht gut finden, aber es ist bei Zehntausenden unserer Mitmenschen gegeben. Dieses Bedürfnis bedienen diese Anbieter. Wenn Anwälte sagen würden: Ich möchte das auch bieten, weil es doch eigentlich Rechtsthemen sind, für die wir als Anwaltschaft nach § 3 BRAO die Berufenen sind, muss man sagen: Das Geschäftsmodell basiert auf einer Kombination der regelmäßigen Zulässigkeit von Erfolgshonoraren, der Möglichkeit, auf den Aufwendersatz zu verzichten – das ist § 680 BGB – und eine Art von Prozessfinanzierung anzubieten, indem man die Rechtsverfolgungskosten übernimmt. Alle diese Dinge dürfen Anwälte nicht anbieten. Deswegen sind sie im Wettbewerb gegen Inkassodienstleister benachteiligt. Sie ziehen jedenfalls den Kürzeren. Wie kommen wir jetzt zu dieser Grenze von 2.000 Euro? Zunächst diskutieren wir ja die Lockerung des Erfolgshonorarverbots als Teil eines Pakets, um Anwälte in die Lage zu versetzen, das zu tun, was Inkassodienstleister auch tun. Wir würden nicht hingehen und sagen: Okay, jetzt verbieten wir den Inkassodienstleistern alles, damit die so gut dran sind wie die Rechtsanwälte. Das kann man vielleicht politisch beschließen. Das funktioniert aber einfach nicht. Wie kommen wir nun zu einer Grenze, mit der wir sagen, bis zu einem bestimmten Wertbereich erlauben wir die Lockerung des Erfolgshonorarverbots in Verbindung mit der Erlaubnis der Prozessfinanzierung? Nun kommen wir zu einem Betrag von 2.000 Euro, der einigermaßen arbiträr ist. Studien, die etwas über die Fragen aussagen, wann jemand zu Gericht geht und warum und was er für ein Gehalt haben muss, um welche Ansprüche durchzusetzen, gibt es ausschließlich aus der Versicherungswirtschaft. Es gibt keine deutsche Studie, die uns einigermaßen nachvollziehbar etwas über das Verhalten von



Verbrauchern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche sagt. Wir diskutieren hier auf der Basis von Glaube, Liebe, Hoffnung und sonst was, aber nicht auf der Basis von Fakten. Herr Wolf ist, glaube ich, der Einzige, der in seinem Gutachten mal Zahlen geliefert hat. Die Annahme besteht darin, dass 2.000 Euro eine taugliche Grenze wären, denn in der Größenordnung bewegen sich Verbraucheransprüche üblicherweise. Darüber hinaus würde man vielleicht auch schon zu einem Anwalt gehen – ohne Erfolgshonorar. Das Problem einer solchen Grenze von 2.000 Euro ist, dass sie arbiträr ist. Man muss begründen, warum – wenn ein Erfolgshonorarverbot dazu da ist, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Bezug auf ein einzelnes Mandat zu sichern – das bis 2.000 Euro nicht so schlimm ist, aber ab 2.001 Euro schon. Diese sachlichen Gründe haben wir nicht. Wir haben den Roland-Rechtsreport, der methodisch vielleicht auch nicht Grand Cru ist. Wir haben sonstige Versicherungsstudien. Aber wir haben nichts, worauf wir uns seriös stützen könnten, um zu sagen, 2.000 Euro ist die Grenze. Wir brauchen also Argumente, um sagen zu können: Ich schränke die berufliche Freiheit ein – denn das geschieht durch die Aufhebung des Verbotes eines Erfolgshonorars – und ich tue das aus folgenden Gründen. Wenn wir etwas zulassen, ist es dann angezeigt, Ausnahmen für bestimmte Rechtsgebiete vorzusehen? Ich glaube, ja. Eine Diskussion würde etwa erweisen, dass im Familienrecht solche Erfolgshonorare bis zu einem bestimmten Wert schlichtweg ungeeignet sind und dass wir ein anderes System brauchen, damit Anwälte im Familienrecht tatsächlich ordentlich arbeiten können. Das haben wir zurzeit nicht. Das wäre meine Antwort, Frau Keul, auf Ihre Frage.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hartung. Herr Halmer hat das Wort mit der Antwort auf die Frage von Herrn Martens.

SV Dr. Daniel Halmer: Vielen Dank. Herr Dr. Martens, Sie hatten zum einen nach konkreten Beispielen gefragt, wo wir im Bereich kleiner und mittlerer Ansprüche Rechtsdurchsetzungsdefizite sehen. Das drastischste Beispiel, glaube ich, ist das Thema Internetgeschwindigkeit. Es gibt die sog. Telecom Single Market-Verordnung. Die ist seit knapp vier Jahren in Kraft. Diese EU-Verordnung besagt, dass die Bandbreite, die Internet-

dienstleister anbieten, auch vertraglich eingehalten werden muss, sonst ist es eine Vertragsverletzung. Nun haben wir die Breitbandstudien der Bundesnetzagentur in Deutschland, aus denen sich ergibt, dass etwa ein Drittel der Anschlüsse nicht, und zwar bei Weitem nicht, die beworbene Bandbreite bieten. D. h., wir haben in Deutschland wahrscheinlich zig Millionen Anschlüsse und Anschlussinhaber, die hier Ansprüche haben. Das Ganze europaweit gedacht, sind es wahrscheinlich mehrere Hundertmillionen Ansprüche. Es gibt keinen mir bekannten Fall, in dem ein Verbraucher tatsächlich diese Ansprüche gegen einen Internetkonzern durchgesetzt hätte, denn es geht in der Regel um 10 oder 15 Euro. Ein weiteres Beispiel ist das Thema Mietpreisbremse, mit dem wir uns beschäftigen. Es gibt eine schon etwas ältere Auflistung der Stiftung Warentest – vielleicht nicht ganz repräsentativ, aber immerhin aussagekräftig hinsichtlich der deutschlandweiten Fälle zur Mietpreisbremse. 99 Prozent dieser Fälle bearbeitet wenigermiete.de. Auch das zeichnet ein relativ klares Bild, weshalb und wo es hier Rechtsdurchsetzungsdefizite gibt. Ihre zweite Frage, wenn ich Sie richtig verstanden habe, zielt auf die mögliche Kritik am FDP-Entwurf ab, wonach eine Liberalisierung und eine ungerechtfertigte Privilegierung von nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern gegenüber Anwälten eintreten. Sie fragen, worin die sachlichen Gründe hierfür liegen. Das lässt sich auf den ersten Blick nachvollziehen. Ich glaube aber, am Ende ist dieses Argument ein Scheinargument, denn die berufsrechtlichen Pflichten, die wir der Anwaltschaft auferlegen, erfüllen ja keinen Selbstzweck, sondern sollen am Ende dazu dienen, die anwaltliche Leistung und ihre Wertschöpfung aufzuwerten. Soweit sie dies übrigens nicht tun, sind sie verfassungsrechtlich bedenklich und haben keinen Mehrwert. Gerade weil das so ist, ist die anwaltliche Dienstleistung eben nicht wesentlich gleich im Verhältnis zu einer Rechtsdienstleistung durch einen Rechtsdienstleister. Das in sich begründet meines Erachtens die Ungleichbehandlung. Jedem Juristen steht es frei, die Anwaltszulassung zurückzugeben und sich einer Rechtsdienstleistung im außeranwaltlichen Bereich zu widmen. Am Ende muss der Verbraucher entscheiden, ob er den Anwalt im Maßanzug



möchte oder die Dienstleistung von der Stange-Legal Tech. Ich möchte, weil ich jetzt zwei Mal von Herrn Professor Wolf angesprochen worden bin, entgegnen: Die Renditeberechnung, die Sie angestellt haben, kann ich nicht nachvollziehen und möchte ich nicht unwidersprochen im Raum stehen lassen. Zum Zweiten haben Sie in Ihrer Stellungnahme insinuiert, dass ich mich zur Begründung meines Standpunktes auf ein Nazi-Gesetz berufen habe. Das möchte ich zurückweisen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Herr Halmer, wir führen eigentlich keinen Dialog unter Sachverständigen. Das können Sie gerne anschließend in Fachzeitschriften oder auf dem Flur austragen. Damit sind wir am Ende der ersten Antwortrunde. Ich habe schon eine weitere Frage von Frau Kollegin Keul hier liegen. Wir haben gerade beraten, was denn eigentlich aus der Tatsache folgt, dass die SPD-Fraktion nicht mehr teilnehmen kann. Ich würde den Vorschlag machen, dass die beiden von der SPD-Fraktion benannten Sachverständigen, Herr Haug und Herr Stöbel, die Gelegenheit erhalten, noch etwas zu sagen, was ihnen wichtig erscheint und damit es im Protokoll steht. Die Frage wird sich ja sicher heute Nachmittag auch im Plenum stellen. Ich gucke in die Runde, ob es gegen diesen Vorschlag Widerspruch gibt? Nein. Gut, dann hat Frau Keul das Wort.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das kommt ja immer wieder vor, dass wir aus den unterschiedlichsten Gründen nicht bis zum Ende bleiben können.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Ja, aber der Grund ist nun ein anderer.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gut, ich habe keine Bedenken gegen den Vorschlag des Vorsitzenden. Ich habe noch zwei Fragen. Die erste Frage geht an Frau Kindermann: Wir haben eben von Herrn Hartung gehört, dass die Lockerung des Erfolgshonorarverbots immer im Zusammenhang mit der Prozessfinanzierung zu betrachten ist. Jetzt hatten Sie zur Prozessfinanzierung, vor allem zum Verzicht auf Auslagenersatz, glaube ich, nichts ausgeführt. Deswegen noch einmal die Frage: Sehen Sie das auch als Paket? Müssen wir das zeitgleich machen? Bringt die Lockerung des Erfolgs-

honorarverbots nichts, wenn wir nicht zeitgleich auch bei der Prozessfinanzierung etwas machen? Das wäre meine Frage an Sie. Meine zweite Frage geht an Herrn Hartung und zwar noch einmal zu den von Herrn Wolf angesprochenen Sonderopfern, Prozesskosten- und Beratungshilfe. Was machen wir denn damit, dass von Unternehmen Angebote auf Erfolgshonorarbasis gemacht werden, die sich selber diese Sonderopfer nicht auferlegen? In welchem Verhältnis steht das dann? Droht uns, dass ein Antragsteller von Prozesskostenhilfe darauf verwiesen wird, dass er das auch bei einem Legal-Tech-Unternehmen, das auf Erfolgshonorarbasis arbeitet, machen könnte, und damit der Antrag abgelehnt wird? Im Prinzip gebe ich zu, stecken in dieser Frage zwei Fragen – einmal die Frage der Gleichbehandlung: Die einen bringen Sonderopfer, die anderen nicht. Wie lösen wir das auf? Und zum Zweiten: Wie verhindern wir, dass die Prozesskostenhilfe am Ende ausgehöhlt wird?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Luczak, bitte.

Abg. **Dr. Jan-Marcus Luczak** (CDU/CSU): Wir haben in der ersten Fragerunde viele sehr grundsätzliche Fragestellungen angesprochen. Ich würde jetzt sehr gerne noch einmal Frau Kindermann und Herrn Uwer zu den konkreten Vorschlägen, insbesondere der FDP-Fraktion, befragen. Sie hatten beide kurz angesprochen, dass Rechtsdienstleistungen, insbesondere die außergerichtlichen, wenn sie vollautomatisiert erbracht werden, in jedem Fall auch privilegiert werden. Das wäre ja nicht nur eine gesetzliche Klarstellung, sondern etwas grundsätzlich Neues. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren, wie Sie die Konzeption, dass man auf die Modalität abstellt, aber nicht – so, wie es bislang ist – eine sachgegenständliche Abgrenzung vornimmt, bewerten würden?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Ihnen als Letzte.

Abg. **Ulla Ihnen** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte noch zwei Fragen an Herrn Dr. Halmer. Es stand ja immer – soweit ich hier zugehört habe – die Befürchtung im Raum, dass bei der Änderung des Rechtdienstleistungsgegesetzes für den Rechtsuchenden Gefahren drohen. Herr Dr. Halmer, welche Gefahren sehen



Sie denn für den Rechtsuchenden, wenn Legal-Tech-Anbieter die Erlaubnis zur Erbringung von außergerichtlichen Dienstleistungen bekämen? Dann würde ich eine ganze Reihe von Fragen anschließen. Was würden Sie uns denn empfehlen? Was müsste aus Sicht des Gesetzgebers getan werden, um faire Bedingungen für Legal-Tech-Anbieter und für Anwälte gleichermaßen herzustellen?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Ihnen. Damit sind wir mit der zweiten Fragerunde durch und kommen zur zweiten Antwortrunde. Als Erster hat Herr Halmer das Wort mit der Antwort auf die Fragen von Frau Ihnen.

SV Dr. Daniel Halmer: Die Frage, welche Gefahren eigentlich für den Rechtsuchenden bestehen, der sich außergerichtlich eines Rechtdienstleisters bedient. Ich hatte es kurz in meiner Stellungnahme angesprochen: Ich sehe im Grunde nur drei Risiken. Erstens: das Eintretenlassen der Verjährung. Zweitens: das Abraten von einem an sich begründeten Anspruch. Drittens: das Raten zu einem eventuell ungünstigen Vergleich. Das sind Gefahren, die ich sehe. Ich sehe aber nicht, dass diese Gefahren ein Berufsverbot für Nichtanwälte im außergerichtlichen Bereich rechtfertigen. Daran schließt sich auch die Antwort auf Ihre zweite Frage an. Welche Empfehlungen habe ich bezüglich fairer Wettbewerbsbedingungen? Im außergerichtlichen Bereich, glaube ich, ist eine Vollliberalisierung, sprich die Freigabe von Rechtdienstleistungen auch für Nichtanwälte, möglich, verfassungsrechtlich zulässig und auch geboten. Die Gefahren, die drohen, sind im Verhältnis zu den Einschränkungen der Berufsfreiheit zu vernachlässigen oder jedenfalls gering. Zweitens: Im anwaltlichen Bereich muss das Fremdbesitzverbot endlich fallen. Die weiteren berufsrechtlichen Werte, über die wir heute gesprochen haben, wie das Erfolgshonorarverbot, sind ebenfalls verfassungsrechtlich überholt.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächster hat – wie ausgeführt – Herr Hartung das Wort. Wenn Sie etwas sagen wollen?

SV Markus Hartung: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, die Frage geht dahin, inwieweit die Freigabe des

Erfolgshonorars und die Tätigkeit von Unternehmen, die das Modell „no win, no risk, no cost“ anbieten und die sich nicht an der Prozesskosten- und Beratungshilfe beteiligen, insgesamt dieses System aushöhlen. Meine Antwort darauf ist: Es gibt keine empirischen Daten, die uns eine zuverlässige Antwort auf diese Frage gestatten. Was wir zurzeit nur wissen, ist, dass der staatliche Aufwand für Prozess- und Beratungskostenhilfe ohnehin in den letzten zehn Jahren um 30 Prozent zurückgegangen ist – interessanterweise nicht in dem Rechtsbereich, für den meistens Prozesskostenhilfe verwendet wird, nämlich im Familienrecht. Da sind die Fälle vor Gericht gestiegen. Ich will damit deutlich machen, dass sich bestimmte Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen im Bereich von Prozesskosten- und Beratungshilfe nicht durch Studien belegen lassen. Wir sind sehr auf Mutmaßungen angewiesen. Meine Antwort wäre aber: Wenn wir die Honorare freigeben, dann müssen wir uns natürlich die Frage stellen, wie wir verhindern, dass das Prinzip der Prozess- und Beratungskosten nicht ausgehöhlt wird. Was wir vielleicht nicht übersehen sollten, ist, dass die Legal-Tech-Inkassodienstleister, wenn ich mal die Flugentschädigungsportale als Beispiel nehme, häufig in einem Bereich tätig werden, in dem es nicht um eine Kompensation oder um einen Schadensersatz, sondern um eine Entschädigung geht, im Grunde genommen um Spielgeld. Da sind Verbraucher eher zum Verzicht bereit. Da stellt sich vielleicht nicht so sehr das Problem von Prozesskosten- und Beratungshilfe. Anders wäre es bei echten Ansprüchen, die verfolgt werden. Da müssen wir uns angucken, wie wir damit umgehen. Frau Keul, ich bedauere, dass ich darauf noch keine Antwort habe, weil auch in den Anwaltsverbänden die Diskussion darüber noch nicht angefangen hat. Aber ich glaube, zwischen Frau Kindermann und mir besteht Einigkeit, dass das passieren muss, damit wir ein konsistentes Modell hinbekommen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hartung. Jetzt Frau Kindermann mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul und Herrn Luczak.

SV Edith Kindermann: Vielen Dank. Ich sehe keine Notwendigkeit eines Gleichlaufes der Fragen: Ist der Anwältin eine Lockerung im



Erfolgshonorarbereich anzudienen und müssen wir die Prozessfinanzierung zulassen? Das sind auch für die Frage der eigenen Unabhängigkeit grundlegend unterschiedliche Bereiche – ob ich in meinem eigenen Bereich auf Erfolgshonorarbasis arbeite oder ob ich noch bei einer Prozessfinanzierung beteiligt bin, also gegebenenfalls mitentscheiden muss, ob ein Vergleich bei 70 Prozent sinnvoll ist oder ich noch in eine teurere Beweisaufnahme gehe. Relevant ist dies insbesondere, wenn es nicht nur darum geht, die Prozesskosten in Gestalt der Gerichtskosten, die berechenbar sind, zu finanzieren, sondern auch die Sachverständigenkosten, die gerade in einem Teil der Verfahren erheblich höher sind als die Gerichtskosten, zu übernehmen. Ich denke deswegen, dass wir auch im Bereich der Prozessfinanzierung schauen müssen. Die Frage haben Sie bereits angesprochen. Sie stellt sich auch im Bereich der Prozesskosten- und der Beratungshilfe – Prozesskostenhilfe nur für die Prozessfinanzierung, im vorgerichtlichen Bereich die Beratungshilfe. Ich glaube, dass es hier wichtiger wäre, anstatt den Anwälten eine Vorfinanzierung zu ermöglichen, die Möglichkeiten der digitalen Antragstellung zu erleichtern und nicht beim bisherigen Modell zu bleiben, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden müssen. Die digitale Online-Antragstellung würde, wenn die Gerichte 60 oder 80 km entfernt sind, dazu führen, dass dem Verbraucher die Rechtsausübung erleichtert und ihm nicht zugemutet würde, auf ein Legal-Tech-Portal gehen zu müssen, bei dem er einen Teil des umstrittenen Betrages selbst einsetzen muss. Das ist letztlich auch das Argument, das Herr Stöbel vorgebracht hat. Deswegen, aus meiner Sicht: Erfolgshonorar ist ein anderes Thema als Prozessfinanzierung. Und bei der Prozessfinanzierung würde ich mich klar dafür aussprechen, sie für die Anwaltschaft nicht zu ermöglichen. Zu Herrn Luczak – Modalitätenprivilegierung: Ich würde nicht an die Frage anknüpfen, ob die Leistung ganz oder teilweise automatisiert erbracht wird. Das ist ein Thema, das wir ganz intensiv mit den Vermögensschadenhaftpflichtversicherern diskutiert haben. Sie befassen sich mit der Frage, ob die Leistungen, wenn sie vollautomatisiert erbracht werden, überhaupt noch anwaltliche Leistungen darstellen, und ob sie sowohl hinsichtlich der

Inkassolizenz als auch hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit versichert sind oder ob es etwas völlig anderes ist – also letztlich auch etwas, das hinter der Thematik smart law steht. Ist es nicht nur eine Art automatisiertes oder digitalisiertes Formularbuch? Deswegen meine ich, dass die Regelung tätigkeitsbezogen sein muss und dass man bei der Frage der Privilegierung oder Nichtprivilegierung daran anknüpfen muss, was als Erfolg dabei herauskommen soll.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Stöbel, möchten Sie noch etwas sagen?

SV Florian Stöbel: Sehr gern. Vielen Dank. Zunächst wollte ich noch einmal etwas geraderücken: Es gibt ja jetzt schon Legal-Tech-Dienstleister. Das ist zumindest nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in bestimmten Ausgestaltungen möglich und legal, nur eben in extrem geringerer Regelungsintensität als bei Anwälten. Ergebnis ist, dass es zwei Formen der Rechtsberatung gibt, die aus Verbrauchersicht zu ähnlichen oder gleichen Ergebnissen führen können und woran Verbraucher vielleicht auch mit ähnlichem oder gleichem Anspruch herangehen. Die Anwaltschaft unterliegt stark prägenden Berufspflichten und Vorschriften. Legal-Tech-Anbieter, die als Inkasso firmieren, nicht. Die Inkassoregeln sind aus unserer Sicht nicht dazu da, um automatisierte Rechtsdienstleistungen zu regulieren. Das wird an zahlreichen Punkten deutlich: Dass zum Umfang der Sachkunde keine genaueren Ausführungen gemacht werden und dass es so etwas wie Verschwiegenheitspflichten, Doppelvertretungsverbote und ähnliches nicht gibt. Zum Erfolgshonorar: Wenn man auch für Anwälte ein Erfolgshonorar zulässt, ist zu beachten, dass es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, Erfolgshonorare zu verlangen. Man kann das so machen, wie es zurzeit bei vielen Portalen üblich ist, nämlich, dass das Erfolgshonorar aus dem erstrittenen Betrag entnommen wird. Das ist das, was in der Regel passiert, wenn der Verbraucher einen Anspruch durchsetzen will. D. h., er bezahlt etwas von dem Anspruch. Wenn ein Unternehmer einen Anspruch durchsetzen will, käme das in der Regel nicht in Frage. Das sehen wir an dem Geschäftsmodell vieler Inkassobüros, die ohne Frage das Geld für die Rechtsdurchsetzung beim Schuldner eintreiben. Dass es da einen



strukturellen Unterschied gibt – nämlich dass der Verbraucher für seine Rechtsdurchsetzung bezahlt, der Gläubiger für seine Rechtsdurchsetzung also nur dann bezahlen muss, wenn er Verbraucher ist, finden wir nicht so gut. In dem Zusammenhang würde ich auch noch mal sagen, dass es sich auch bei Fluggastentschädigungen natürlich nicht – Sie haben es zugespitzt formuliert – um Spielgeld handelt, sondern um echte Ansprüche, die gesetzlich vorgesehen sind, wenn die empfangene Leistung nicht mit der Gegenleistung übereinstimmt und Erwartungen nicht richtig erfüllt werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Stöbel. Als Letztes Herr Uwer mit der Antwort auf die Frage von der Luczak.

SV Prof. Dr. Dirk Uwer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Luczak hat mit seiner Frage den Kern getroffen, den alle Sachverständigen bisher noch nicht angesprochen haben und der mich vor einige Schwierigkeiten stellt: Was ist die Alternative zum FDP-Vorschlag? Der FDP-Vorschlag – das ist verschiedentlich schon gesagt worden – baut einen Fremdkörper – sehr gut gemeint, aber gesetzestechnisch extrem heikel konzipiert – in die Struktur des RDG ein. Das RDG ist – ich will Sie mit dogmatischen Details nicht belasten – ein extrem komplexes Gesetz. Es enthält Elemente präventiver Verbote mit Erlaubnisvorbehalt, repressiver Verbote mit Befreiungsvorbehalt oder mit Registrierungspflichten, teilweise mit die Registrierungspflichten ersetzen den persönlichen Qualifikationen, etwa die Privilegierung von Interessenvereinigungen usw. Es ist wirklich ein anspruchsvolles Gesetz. Der Vorschlag, dort einfach eine Modalität der Leistungserbringung als weitere Rechtsdienstleistung zu qualifizieren, ist – wie gesagt – gut gemeint, funktioniert aber so nicht. Die Antwort muss also sein: Man muss das Rechtsdienstleistungsgesetz insgesamt neu konzipieren. Man muss insbesondere – und das ist Ihre originäre Aufgabe als Gesetzgeber – eine Grundentscheidung treffen. Ich will nicht verhehlen, dass ich aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen für eine weitgehende Freigabe des außergerichtlichen Rechtsdienstleistungsrechts plädiere und dafür, dass ein konsistentes System von präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt im RDG eingebaut wird.

Ja, es braucht natürlich eine besondere Sachkunde, um jede Art von Rechtsdienstleistung zu erbringen. Anders als Herr Kollege Stöbel es eben angedeutet hat, gibt es natürlich für Inkassodienstleister materielle Anforderungen. § 11 RDG ist da sehr präzise, was ein Inkassodienstleister als Registrierungsvoraussetzung nachweisen muss. Man muss also, wie Frau Kindermann das zu Recht sagt, an die außergerichtlich zu erbringende Rechtsdienstleistung tätigkeitsbezogen qualitative Anforderungen stellen. Das bedingt eine komplette Neukonzipierung des RDG. Ich halte sie aber für gut machbar.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Uwer. Kollegin Bayram.

Abg. Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Professor Uwer hat mich zu der Frage veranlasst, wie das denn womöglich andere Sachverständige sehen, dass es, wenn ich Sie richtig verstanden habe, im bestehenden System ohne gravierende Änderungen keine mögliche Lösung gebe. Ich würde die Frage gerne an Herrn Hartung und Frau Kindermann stellen, ob Sie das ebenso sehen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Dann gehen wir jetzt rückwärts vor. Frau Kindermann, bitte.

SV Edith Kindermann: Vielen Dank. Im bestehenden System haben wir, aus meiner Sicht, keine klare Kontur, was unter dem Begriff der Inkassodienstleistung zu verstehen ist. Damit kann ich leben und sagen: Es gibt eigentlich gar keinen Regelungsbedarf. Es ist ja alles irgendwo geregelt. Dann wird uns die Rechtsprechung schon zeigen, wo die Richterinnen und Richter jeweils die Grenze sehen. Das ist aus meiner Sicht für die Verbraucher, die sich auf ein Modell verlassen möchten, natürlich ein ungünstiges Modell. Es bedarf deswegen nicht der Regulierung eines neuen Rechtsdienstleistungsberufes mit einem eigenständigen Profil, sondern es bedarf der Definition dessen, was der Gesetzgeber unter der Inkassodienstleistung versteht. Ich komme an dieser Stelle zu einem sehr weiten Inkassodienstleistungsbegriff. Dann sind – so wie Professor Uwer angesprochen hat – im § 11 RDG die Anforderungen an die Sachkunde zu überdenken. Habe ich einfach strukturierte Fälle, wie die Fluggastrechte, habe ich auch keine Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen. Im Mietrecht habe



ich andere Rechtsbereiche mit zu bedenken, wie Wohngeldrecht oder sonstiges. Deswegen muss man, glaube ich, genau schauen, wie man tätigkeitsbezogen sagen kann, was unter Inkassodienstleistung zu verstehen ist und was nicht und welche Folgewirkungen ich dann in diesem Bereich habe. Man wird auch mit in den Blick nehmen müssen, dass es bereits eine Gesetzesinitiative zur Änderung des RDG im Inkassobereich gegeben hat, die den § 13 RDG und die Beschränkung im Bereich der Erstattungsfähigkeit mitumfasste. Deswegen denke ich, wäre es sinnvoll, den Begriff der Inkassodienstleistung an dieser Stelle klarzustellen und zu definieren.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Letztes Herr Hartung.

SV Markus Hartung: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Bayram, das ist die Eine-Millionen-Dollar-Frage, die Sie gestellt haben. Ich möchte versuchen, mal das abzuschichten, was einfach zu beantworten ist. Einfach ist, glaube ich, wenn wir die Vertretung vor Gericht nicht anfassen, auch wenn es Ausnahmen gibt, etwa im Bereich Arbeitsrecht, wo die Gewerkschaften vor Gericht auftreten dürfen. Wir reden hier nur über die außergerichtliche Beratung. Wenn wir ganz kurz über die Grenze gucken, stellen wir fest, dass unser Modell des sehr weitgehenden Beratungsmonopols weder in Europa noch außerhalb von Europa Standard ist. Es gibt Länder, die sehr gut damit leben, dass die außergerichtliche Rechtsberatung vollständig freigegeben ist. Ich nenne Ihnen als Beispiel die Schweiz, die skandinavischen und die baltischen Länder. In der Schweiz käme sowas gar nicht in Frage. Es gibt Länder, die ein ähnlich weitreichendes Beratungsmonopol wie Deutschland haben, etwa die Vereinigten Staaten. Das ist sehr ähnlich dem deutschen Recht. In den Vereinigten Staaten findet aber in einer Reihe von Bundesstaaten inzwischen eine Lockerung statt, weil man dort aufgrund von Studien – da können wir nicht mithalten – festgestellt hat, dass das weitreichende anwaltliche Beratungsmonopol dazu führt, dass nur noch 10 bis 20 Prozent der Bevölkerung in den Genuss der anwaltlichen Core Values kommt. Der Rest hat gar keine Möglichkeit, sich einen Anwalt zu leisten und in den Genuss dieser Core Values zu kommen. Deswegen werden

in Staaten, wie Washington State, Utah, Arizona vielleicht Kalifornien, Rechtsformen für Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltsebene eingeführt, die in einem bestimmten Bereich für weitere Schichten der Bevölkerung Dienstleistungen erbringen können. In der amerikanischen Justiz hat sich herausgestellt, dass in Räumungsverfahren, wo Sie die Mieter auf der Beklagtenseite haben, sich 90 Prozente der Mieter keinen Anwalt leisten können. Das müssen Sie sich einmal vorstellen. Die Justiz ist erst wach geworden, als sie gemerkt hat, dass die Verfahren ohne Anwälte nicht funktionieren, und dann gab es erst die Erkenntnis, dass am System der Rechtsberatung etwas passieren müsse. Das ist bei uns anders. Man kann das nicht einfach übertragen. Wir haben allerdings keine Studien, sondern müssen immer mit Glaubenssätzen arbeiten. Nächste Beobachtung: Wenn es stimmt, was Herr Hellwig gerade im Anwaltsblatt geschrieben hat, ist es im Augenblick sowieso alles geöffnet. Herr Hellwig sagt, aufgrund der fehlenden Kohärenz sind alle Anwälte, die Inkasso betreiben, frei von den Beschränkungen beim Erfolgshonorar, bei der Prozessfinanzierung und beim Fremdbesitz. Das ist ein Befund, bei dem sich Aufsicht und Gesetzgeber ernsthaft fragen müssen, was daraus folgt. Das ist nicht irgendjemand, der das geschrieben hat, sondern jemand, der wirklich im Berufsrecht was zu sagen hat. Wenn das System in sich nicht kohärent ist, muss sowieso was passieren. Wie muss es passieren? Ich muss gestehen, dass ich eine große Sympathie dafür habe, in dem Bereich bis 5.000 Euro, bezüglich all jener Verfahren, die in die amtsgerichtliche Zuständigkeit fallen – mit Ausnahme des Familienrechts –, die Rechtsberatung für registrierte Rechtsdienstleister freizugeben, soweit sie sich bestimmten Qualifikationsanforderungen unterwerfen. Ich rede nicht von einer völligen Freigabe. Warum bis 5.000 Euro? Da schaue ich mir einfach eine Wertung des Gesetzgebers an. Der sagt: Lieber Verbraucher, bis 5.000 Euro kannst du außergerichtlich und gerichtlich ganz ohne Rechtsanwalt losgehen. Du bist der Herr deines eigenen Glücks und dein eigener Risikomanager. Die Alternative ist nur der teure Anwalt. Meine Frage wäre also: Wenn ich außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ohne regulierte Anwaltschaft zulasse, erhöhe oder verringere ich



damit das Risiko für den Verbraucher? Meine These ist: Ich verringere sein Risiko. Denn das Hauptrisiko darf er ja sowieso alleine tragen. Soweit ich ihm erlaube, sich ohne Anwaltschaft vertreten zu lassen, sehe ich keinen Grund, warum das eigentlich nicht in das System passen sollte. Natürlich muss man sehen, dass das große Bedenken, Sorgen und Ängste weckt. Die Frage nach der Prozesskostenhilfe stellt sich da genauso. Das ganze System wäre anders. Aber ich meine, wenn ich mich im Ausland umgucke, ist die erste Lehre: Wir brauchen Studien, damit wir wissen, wovon wir reden. Wir sollten nicht Rechtspolitik für Verbraucher machen, ohne belastbare Zahlen zu haben, was eigentlich stimmt. Das geht einfach nicht. Das Zweite ist: Lasst uns vielleicht von anderen Ländern lernen, indem wir angucken, warum sie bestimmte Dinge so tun. Ob unser System, das uns vor vielen Jahren gute Dienste geleistet hat, nicht heute angesichts völlig veränderter Verbraucheransprüche geändert werden muss. Das wäre meine etwas lange Antwort auf Ihre Frage.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Trotzdem vielen Dank, Herr Hartung. Weitere Fragen? Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nur eine Anregung, weil hier mehrfach die fehlenden Studien zum Thema gemacht worden sind. Vielleicht mag die Bundesregierung da einmal Abhilfe schaffen?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Die Bundesregierung hört mit vielen Personen sehr intensiv zu und wird mit Sicherheit über diese Frage nachdenken. Vielen Dank für die Anregung, vielen Dank für die Fragen. Weitere Fragen von Kolleginnen und Kollegen sehe ich nicht. Damit sind wir am Ende dieser Anhörung. Ich danke vor allem Ihnen, den Sachverständigen, dafür, dass Sie hier in einer durchaus kritischen Zeit Rede und Antwort gestanden haben. Wir werden das alles erwägen und prüfen. Ich danke den Zuhörern dafür, dass Sie still und ruhig zugehört haben. Ich danke nochmals den Kollegen dafür, dass sie mitgemacht haben, und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 12:40 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Daniel Halmer	Seite 28
Markus Hartung	Seite 51
André Haug	Seite 80
Dr. Birte Lorenzen	Seite 92
Florian Stößel	Seite 117
Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M.	Seite 126
Prof. Dr. Christian Wolf	Seite 148

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. März 2020 zum a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts, BT-Drucksache 19/9527 und b) Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Anwaltliches Berufsrecht zukunftsorientiert machen, BT-Drucksache 19/16884

Sachverständiger:

Dr. Daniel Halmer, Dipl.-Kfm., Rechtsanwalt und Geschäftsführer der LexFox GmbH (wenigermiete.de)

A. VORBEMERKUNG	2
B. ALLGEMEINE BERUFSRECHTLICHE UND WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ÜBERLEGUNGEN	3
I. Verbraucherrechte - Ausgangslage und Befund	3
1. Prohibitive Kosten der Rechtsdurchsetzung	3
2. Unkenntnis der Verbraucher	4
3. Zeitliche und mentale Beschränkungen	4
4. Folge: Drohende Erosion des Rechtsstaats	5
II. Der Ansatz von Verbraucher-Legal Tech-Unternehmen	5
1. Wertversprechen	5
2. Voraussetzungen der Wertversprechen	7
3. Zwischenfazit	8
III. Mögliche rechtspolitische Bedenken	8
1. Bagatellgrenze?	8
2. Lösung durch Verbraucherzentralen?	9
3. Schutz der Anwaltschaft?	10
4. Rosinenpicken?	10
5. Beratungs- und Prozesskostenhilfe	11
C. ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZES (BT-DS. 19/9527)	12

I. Neuer Erlaubnistatbestand „automatisierte Rechtsdienstleistungen“ im RDG	12
1. Vorbemerkung	12
2. Begriff der automatisierten Rechtsdienstleistungen	13
3. Sachkunde (§ 11 Abs. 4 RDG-E)	14
4. Rechtsfolgen eines Verstoßes	14
II. Abschaffung des Verbots von Erfolgshonoraren und von Vermittlungsgebühren	16
III. Änderungen von §§ 174, 410 BGB	17
IV. Änderungen von 309 BGB	17
V. Zusammenfassende Beurteilung	18
D. ZUM ANTRAG „ANWALTLICHES BERUFSRECHT ZUKUNFTSFEST MACHEN“	18
I. Vereinbarung von Erfolgshonoraren	19
II. Lockerung des Verbots der Prozessfinanzierung	19
III. Interprofessionelle Zusammenarbeit und Fremdbesitzverbot	19
E. WEITERGEHENDE ANREGUNGEN: AUFGABE DES ANWALTSMONOPOLIS IM AUßERGERICTLICHEN BEREICH	21

A. Vorbemerkung

Die LexFox GmbH (ehemals Mietright GmbH), deren Gründer und Geschäftsführer der Unterzeichner ist, betreibt die Online-Mieterplattform wenigermiete.de. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit von wenigermiete.de ist die Durchsetzung der Rechte der Mieter gemäß den Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn (sog. Mietpreisbremse). Diese Tätigkeit war Gegenstand eines Grundsatzurteils des Bundesgerichtshofs vom 27. November 2019 (BGH VIII ZR 285 / 18).

Die vorliegende Stellungnahme unternimmt nicht den Versuch, die Rechtsprechung und inzwischen umfangreiche jüngere Literatur aufzuarbeiten, sondern stellt ausschließlich den hier vertretenen Ansatz dar.

B. Allgemeine berufsrechtliche und wirtschaftspolitische Überlegungen

I. Verbraucherrechte - Ausgangslage und Befund

Verbrauchergesetzgebung ist eine vergleichsweise junge Rechtsmaterie. Sie hat sich im Wesentlichen erst in den 80er Jahren begonnen zu entwickeln. Anzahl und Regelungsdichte von Verbrauchergesetzgebung in Deutschland, der Europäischen Union und weltweit nehmen seither drastisch zu und reflektieren das zunehmende Ungleichgewicht zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die ihrerseits immer mehr „*direct to consumer*“-Geschäft betreiben.

Unser Justizsystem ist demgegenüber im Wesentlichen weit über hundert Jahre alt (ZPO, GVG) und weder auf geringwertige und mittlere Ansprüche, geschweige denn auf das Massenvertragsaufkommen durch das Internet ausgelegt.

Ein überwältigender Anteil der Verbraucher macht bestehende geringwertige und mittlere Ansprüche aktuell nicht geltend. Gründe hierfür sind das Kostenrisiko, die Unkenntnis, der Zeitaufwand sowie emotionale Hürden. Im Einzelnen:

1. Prohibitive Kosten der Rechtsdurchsetzung

Um einen EUR 10-Anspruch außergerichtlich und erstinstanzlich vor Gericht durchzusetzen, trägt ein Verbraucher nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ein Kostenrisiko von EUR 469,-, sofern er überhaupt einen Rechtsanwalt findet, der solche Fälle nach RVG abrechnet. Damit also die Anspruchsverfolgung aus Sicht des Verbrauchers bei rationaler Betrachtung und unter Ausklammerung einer subjektiven Risikoaversion sinnvoll erscheint, muss der Verbraucher subjektiv von einer Erfolgswahrscheinlichkeit von mehr als 98% ausgehen. Fast kein Verbraucher wird sich seiner Sache jemals so sicher sein, dass die Verfolgung geringwertiger Ansprüche ökonomisch sinnvoll erscheint.

2. Unkenntnis der Verbraucher

Zu den finanziellen Hürden kommt die Unkenntnis: Verbraucher sind sich ihrer Ansprüche häufig nicht bewusst bzw. wissen ohne Rechtsrat nicht, ob sie überhaupt betroffen sind und wie man die Rechte geltend machen muss. Ein gutes Beispiel ist die Mietpreisbremse: Sie ist zwar seit ihrer Einführung 2015 medial „hoch und runter“ diskutiert, aber nur die allerwenigsten wissen, dass man die Miete damit tatsächlich senken kann und für wen das Gesetz gilt. Nach Angaben des Mieterportals wenigermiete.de, dem der Unterzeichner angehört, kamen die meisten Mandanten erst durch die Werbung des Internetportals auf den Gedanken, dass die Mietpreisbremse für sie relevant sein könnte.

3. Zeitliche und mentale Beschränkungen

Bei Verbrauchern gehört die Anspruchsverfolgung nicht zur alltäglichen Routine, d.h. der Verbraucher steht z.B. vor der Entscheidung, am Samstagvormittag mit seinen Kindern zu spielen oder ein Anspruchsschreiben an den Vermieter / Telekomabnehmer etc. zu verfassen. Bei geringwertigen und mittleren Ansprüchen fällt die Entscheidung systematisch, vorhersehbar und nachvollziehbar *gegen* die Anspruchsverfolgung aus.

Und schließlich bedeutet es für die meisten Menschen negativen Stress, einen Rechtsstreit zu initiieren, unabhängig davon, ob man sich im Recht fühlt. Je geringer der Anspruch, desto „querulatorischer“ kommt man sich vor, wenn man diesen Anspruch ernsthaft, und gar mittels Anwalts und Gerichts, durchsetzen möchte.

Die genannten Hinderungsgründe treten spezifisch in Bezug auf Verbraucherrechte auf. Es handelt sich also nicht um allgemein hinzunehmende Unzulänglichkeiten eines Rechtssystems, sondern um ein Problem, das vergleichsweise neu und vergleichsweise unbemerkt entstanden ist.

4. Folge: Drohende Erosion des Rechtsstaats

Damit scheitert der Gesetzgeber systematisch und vorhersehbar mit den gesetzgeberischen Zielen, die im jeweiligen Verbraucherschutzgesetz angelegt sind. Hinzu kommt, dass die Marktgegenseite (Unternehmen) die rationale Apathie der Verbraucher antizipiert und (bei rationalem Handeln) ausnutzt, d.h. sich von vorn herein nicht mehr an Vertrag und Gesetz hält. All dies führt zu Rechtsverdruss bei den Bürgern: „Ich weiß, es gibt Gesetze, die mich schützen sollen, aber ich kann ja eh nichts ausrichten.“

Die Folge ist, dass beide Marktseiten gemeinsam nicht mehr an den Rechtsstaat glauben. Das kommt einer *Erosion des Rechtsstaates* gleich.

Der Gesetzgeber hat die aus Art. 14 GG abgeleitete Pflicht, einen effektiven Rechtsschutz für Verbraucher sicherzustellen. Das BVerfG hat betont, dass es mit der Justizgewährleistungspflicht nicht vereinbar ist, *"den Rechtssuchenden durch Vorschriften über die Gerichts- und Anwaltsgebühren oder deren Handhabung mit einem Kostenrisiko zu belassen, das außer Verhältnis zu seinem Interesse an dem Verfahren steht und die Anrufung des Gerichts bei vernünftiger Abwägung als wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt."* (BVerfG, Beschluss vom 12.02.1991 – 1 BvL 1/89; vgl. hierzu auch Morell, WM Heft 39/19, S. 2).

II. Der Ansatz von Verbraucher-Legal Tech-Unternehmen

1. Wertversprechen

Dieser dramatische Befund war für den Unterzeichner Anlass, ein Verbraucher-Legal Tech-Unternehmen, die heutige LexFox GmbH, zu gründen. Denn Verbraucher-Legal Tech-Unternehmen adressieren spezifisch die oben genannten Durchsetzungshürden:

a) Kein Kostenrisiko

Verbrauchern wird das Kostenrisiko in der Regel vollständig abgenommen, indem ein Erfolgshonorar vereinbart und der Prozess ggf. finanziert wird.

b) Aktive Aufklärung über Rechte

Verbraucher werden durch aktive Pressearbeit und Marketing systematisch und zutreffend über ihre Rechte aufgeklärt. Es besteht dabei kein Anreiz, Verbraucher über die Rechtslage in die Irre zu führen, um möglichst viele Fälle zu generieren, denn Legal Techs tragen in der Regel das Kostenrisiko (s.o.), so dass nur erfolgsversprechende Fälle von Interesse sind.

c) Geringer Zeitaufwand

Eine Anwaltssuche, persönlicher Termin beim Anwalt sind nicht erforderlich. Es bedarf nur weniger Minuten Zeitaufwands bei der Online-Eingabe der Falldaten und zum Hochladen der relevanten Unterlagen.

d) Emotionale Entlastung

Verbraucher laden den Fall emotional (nahezu) vollständig bei dem Legal Tech-Unternehmen ab. Es findet eine Einbeziehung des Kunden in den weiteren Prozessverlauf nur statt, wenn dieser es wünscht (was sehr selten der Fall ist). In aller Regel wollen die Kunden das gute Gefühl haben, dass sich „ein Profi“ um ihren Fall kümmert. Mit den Details des Verfahrens wollen sie meist nicht behelligt werden.

e) Höhere Erfolgsschancen durch Reputationseffekt

Ein weiterer, häufig unterschätzter, Effekt besteht darin, dass die Chance eines außergerichtlichen Erfolgs bei Legal Tech-Anbietern deutlich größer sein dürfte, und zwar verglichen nicht nur mit der eigeninitiativen Rechtsdurchsetzung durch den Kunden, sondern auch und vor allem im Vergleich zur anwaltlichen Rechtsdurchsetzung. Der Grund liegt in der Signalwirkung, die die Beauftragung eines Legal Tech-Unternehmens in sich birgt: Die Gegenseite weiß von vornherein, dass das Legal Tech nur bei Erfolg Umsätze für sich verbuchen kann

und daher jeden – auch noch so kleinen, hinreichend erfolgversprechenden – Fall zur Not gerichtlich durchsetzen wird. Öffentlichkeitswirksam zeigte sich dies etwa daran, dass der Streitweit in dem Verfahren zu wenigermiete.de, das vor dem Bundesgerichtshof verhandelt wurde (BGH VIII ZR 285 / 18), bei unter EUR 25,- lag. Bei einer anwaltlichen Durchsetzung weiß die Gegenseite, dass der Kunde weitere Kostenrisiken eingehen muss, um den Anspruch gerichtlich weiter zu verfolgen, und dass viele diesen nächsten Schritt der Anspruchsverfolgung trotz hoher Erfolgsaussichten nicht mehr beschreiten werden. Dies senkt die Einigungsbereitschaft der Gegenseite *ex ante* stark herab. Zahlreiche Fälle von wenigermiete.de belegen dies: Vor Erteilung des Auftrags an wenigermiete.de haben viele Mieter versucht, die Mietpreisbremse selbsttätig durchzusetzen. Obwohl die von den Mietern versandten Rügeschreiben (basiert auf Vorlagen von Mietervereinen o.ä.) *lege artis* verfasst waren, war es häufig erst das Schreiben von wenigermiete.de, das den Vermieter zum Einlenken veranlasst hat. Immer mehr Vermieter, vor allem die großen, börsennotierten Immobiliengesellschaften, sind nach anfänglichem Zögern nunmehr in aller Regel vergleichsbereit, ohne es auf ein Gerichtsverfahren ankommen zu lassen.

2. Voraussetzungen der Wertversprechen

Diese Wertversprechen werden durch folgende Faktoren ermöglicht:

a) Standardisierung des Angebots

Es werden nur Fälle angenommen, die dem vordefinierten Standardfall hinreichend ähnlich sind. Zu spezielle oder wenig erfolgversprechende Fälle werden nicht in die Bearbeitung übernommen. Es ist – anders als bei einem Rechtsanwalt – nicht im Interesse eines Legal Tech-Unternehmens, möglichst viele Fälle zu „generieren“, sondern die „richtigen Kunden“ auf ihre berechtigten Forderungen aufmerksam zu machen.

b) Automatisierung mittels Software

Die Übernahme des Kostenrisikos und die Bearbeitung von Fällen mit geringen Streitwerten wird nur dadurch ermöglicht, dass die variablen internen Kosten der Fallbearbeitung durch den Einsatz von Software und effizienzmaximierten Prozessen reduziert werden.

c) Erfolgsvergütung und Prozessfinanzierung

Wie oben dargelegt, liegt in der teilweisen oder vollständigen Übernahme des Kostenrisikos ein wesentlicher Aspekt des Ansatzes von Legal Tech.

3. Zwischenfazit

Indem „digitale“ Unternehmen zur Rechtsdurchsetzung die Hindernisse beseitigen oder zumindest abmildern, die Verbraucher von der Inanspruchnahme ihrer Rechte abhalten, spielen sie zunehmend eine elementare Rolle in der Rechtspflege und sollten als integraler Bestandteil des modernen Rechtsstaates verstanden und anerkannt werden.

III. Mögliche rechtspolitische Bedenken

Gegen die offenkundigen Vorteile dieser „digitalen Rechtsdurchsetzer“ und deren tragende Funktion in einem modernen Rechtsstaat werden diverse rechtspolitische Bedenken vorgebracht. Die am häufigsten genannten Bedenken sollen hier in Einzelnen widerlegt werden.

1. Bagatellgrenze?

Sollen wirklich EUR 10-Ansprüche durchgesetzt werden, und das auch noch gerichtlich?

Ja, denn es gibt keine Bagatellgrenze im Rechtsstaat. Wenn der demokratisch legitimierte Gesetzgeber Ansprüche für Verbraucher – und seien sie auch noch so

geringwertig – auslobt, dann ist es ein Gebot der Demokratie, die Durchsetzung dieser Ansprüche zu ermöglichen und zu fördern.

2. Lösung durch Verbraucherzentralen?

Sollten sich nicht die (staatlichen) Verbraucherzentralen um solche Fälle kümmern?

Nach dem gegenwärtigen Regelungskonzept lautet die Antwort: Nein, staatliche Stellen sollten sich in aller Regel nicht um die Durchsetzung privater Rechte kümmern. Dem Gesetzgeber stehen zwei Regelungstechniken zur Verfügung, nämlich die öffentlich-rechtliche und die privatrechtliche Gesetzgebung. Wenn sich der Gesetzgeber zur Erreichung der legislatorischen Ziele dafür entschieden hat, privatrechtliche Ansprüche zu gewähren (sog. *private enforcement*), dann wäre es systemwidrig, bei der Durchsetzung dieser Rechte wieder auf staatliche Stellen zu setzen. Die Nachteile des *public enforcement* liegen auf der Hand: Der Staat muss aufwendige und kostenintensive Überwachungsmechanismen aufbauen, um mögliche Gesetzesverletzungen zu identifizieren und zu ahnden. Demgegenüber stellt der (moderne) Ansatz des *private enforcement* auf die ökonomischen Interessenlagen der betroffenen Parteien ab und gibt demjenigen, der durch die Gesetzesverletzung eines Akteurs geschädigt wird, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Gesetzesverletzer an die Hand. In der Theorie, d.h. vor allem unter Ausblendung von Transaktionskosten, stellt sich dadurch ein „effizientes Maß an Rechtsdurchsetzung“ ein. Wenn die private Rechtsdurchsetzung infolge von Transaktionskosten, d.h. all den Hürden und Hindernissen, die oben aufgezeigt worden sind, unterbleibt, so sollte die Lösung in der Reduktion dieser Transaktionskosten (zum Beispiel durch Legal Tech) liegen und nicht in einem systemwidrigen Ausweichen auf *public enforcement*.

Hinzu kommt, dass Verbraucherzentralen (und Mietervereine) nicht auf die (automatisierte) Einzelrechtsdurchsetzung spezialisiert sind. Sie müssten diese Kompetenz erst (auf Kosten des Steuerzahlers) aufbauen. Im Kern müssten sie selbst Legal Tech-Angebote schaffen, für deren Entwicklung Millionensummen vonnöten sind. Nicht ausreichend ist dabei die bloße Zurverfügungstellung einer Software, mit

der Kunden zum Beispiel ein Anspruchsschreiben gegen eine Fluggesellschaft erstellen können, wie dies die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen mit der sogenannten „Flugärger“-App getan hat. Denn die Fluggesellschaft weiß bei Erhalt eines derart automatisiert generierten Schreibens, dass der weitere Prozess der Rechtsdurchsetzung mit Eigen- und/oder Geldaufwand des Kunden einhergeht und daher eine nicht unerhebliche Chance besteht, den Fall wie bisher üblich weiterhin „aussitzen“ zu können.

3. Schutz der Anwaltschaft?

Nehmen Verbraucher-Legal Techs Anwälten die Arbeit weg?

Dies ist unwahrscheinlich. Und soweit dies doch geschehen sollte, wäre es rechtspolitisch unerheblich, ja zu begrüßen. Zunächst spielen sich naturgemäß viele Legal Tech-Fälle im Bereich geringer Streitwerte ab, die für die Anwaltschaft ohnehin von begrenztem Interessen sind und für die ein Rechtsdurchsetzungsmarkt noch gar nicht besteht. Es ist sogar denkbar, dass Anwälte in Summe von der Legal Tech-Bewegung profitieren. Bei komplexen und gerichtlichen Fällen werden unstreitig Anwälte gebraucht, die mit Legal Techs kooperieren (oder dort angestellt sind); Legal Tech erhöht das Gesamtfallaufkommen und damit vermutlich sogar auch das Arbeitsaufkommen für Anwälte. Vor allem benötigt auch die jeweilige Gegenseite Anwälte zur Rechtsverteidigung. Und schließlich: Soweit anwaltliche Tätigkeit in einem bestimmten Marktsegment gegenüber Legal Tech (bei gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen, s.u.) nicht wettbewerbsfähig ist, sollte sie aus rechtspolitischer Sicht auch nicht geschützt werden.

4. Rosinenpicken?

Der Vorwurf lautet: Verbraucher-Legal Techs picken sich die erfolgversprechendsten Fälle heraus, die anderen bleiben auf der Strecke.

Hierzu könnte man lakonisch entgegnen: Na und? Ohne Legal Tech würden auch die erfolgversprechenden Fälle nicht bearbeitet werden. Der Vorwurf läuft also darauf

hinaus, dass Legal Tech das Problem der Rechtsdurchsetzungsdefizite nicht komplett löst, sondern nur zum Teil. Der Vorwurf richtet sich somit nicht an Legal Techs, sondern an den Gesetzgeber, der gehalten ist, umfassend effektive Durchsetzungsmöglichkeiten zu schaffen. Je spezialisierter Legal Techs werden, desto „schlechtere“ erfolgversprechende Fälle kann man annehmen, da die variablen Durchsetzungskosten mit der Zeit sinken. Und schließlich: Nicht erfolgversprechende Fälle im Sinne von unberechtigten Forderungen sollten nicht in die Durchsetzung gelangen.

5. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Das Argument lautet: Beratungs- und Prozesskostenhilfe adressieren die Probleme bereits ausreichend.

Es muss als faktisch widerlegt gelten, dass das bestehende System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe die aufgezählten Hürden bei der Rechtsdurchsetzung ausreichend adressiert. Bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten spielen sie praktisch keine Rolle. Und das verwundert nicht, denn der Aufwand zum Nachweis der Berechtigung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe steht bei Verbraucherrechten in aller Regel in keinem Verhältnis zur Anspruchshöhe. Konkret: Wenn die Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe den Verbraucher mehr als eine Stunde kostet, wird er es nicht tun, wenn der Anspruch geringwertig ist. Diese „conditio humana“ des Verbrauchers muss der Gesetzgeber berücksichtigen.

Zudem verfolgen Beratungs- und Prozesskostenhilfe auch einen anderen Ansatz: Sie setzen nicht am Missverhältnis von Rechtsverfolgungsinteresse und -kosten an, sondern an den (absoluten) wirtschaftlichen Verhältnissen des Rechtssuchenden, und beschränkt somit den begünstigten Personenkreis erheblich.

Die gegen Verbraucher-Legal Tech-Angebote vorgebrachten rechtspolitischen Einwände können somit durch die Bank weg nicht überzeugen.

C. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (BT-Ds. 19/9527)

I. Neuer Erlaubnistatbestand „automatisierte Rechtsdienstleistungen“ im RDG

1. Vorbemerkung

Das Grundsatzurteil des BGH zu wenigermiete.de (BGH VIII ZR 285 / 18) ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines modernen Rechtsstaates. Es hat Rechtssicherheit dahingehend gebracht, dass der Inkassobegriff im Zweifel liberal auszulegen ist, und damit einer ganzen Reihe von möglichen Anwendungsbereichen im Verbraucher-Legal Tech den Weg bereitet.

Das BGH-Urteil reicht allerdings bei weitem nicht aus, um die oben angesprochenen Probleme zu lösen. Zum einen beginnen bereits Teile der Rechtswissenschaft, an deren Unabhängigkeit allerdings gezweifelt werden kann, das BGH-Urteil „klein zu schreiben“. Wichtiger allerdings ist, dass sich das BGH-Urteil nur mit Inkasso-Geschäftsmodellen befasst. Nicht immer geht es aber um die Durchsetzung von Forderungen. Das Rechtsschutzinteresse eines Verbrauchers kann ebenso darin liegen, vor unrechtmäßigen Ansprüchen Dritter geschützt zu werden, Anträge bei Behörden zu stellen oder einfach nur Rechtsberatung zu erhalten. In all diesen Fällen hilft auch ein weit verstandener Inkasso-Begriff nicht weiter.

Daher besteht durchaus Anlass für gesetzgeberisches Handeln. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (BT-Ds. 19/9527) kann als „minimalinvasiver“ Vorschlag einer Reform des Rechts der Rechtsdienstleister verstanden werden. Es soll eine rechtssichere Grundlage für Legal Techs geschaffen werden, ohne gleich das anwaltliche Berufsrecht umkrepeln zu müssen, um so kurzfristig möglicherweise politisch eher umsetzbar zu sein als weitreichendere Lösungen.

2. Begriff der automatisierten Rechtsdienstleistungen

Der Entwurf privilegiert „automatisierte Rechtsdienstleistungen“, ohne den Begriff einer Legaldefinition zu unterziehen. Ob hierzu auf den Automatisierungsbegriff aus dem Datenschutzrecht zurückgegriffen werden kann oder soll, erscheint wegen der sehr unterschiedlichen Regelungskonzepte und -ziele eher fraglich. Wenn die Erlaubnis einer Tätigkeit damit steht und fällt, ob sie unter einen nicht näher konturierten Begriff der „automatisierte Rechtsdienstleistungen“ subsumiert werden kann, erweist man Legal Techs und am Ende Verbrauchern und Rechtssuchenden einen Bärendienst.

Zudem wird Rechtsdienstleistung selten zu 100% automatisiert sein. Bedarf es dann für den nicht automatisierten Teil der Tätigkeit dann doch wieder einer Anwaltszulassung? Dann wäre mit dem neuen Erlaubnistanstbestand nicht viel gewonnen.

Aus hiesiger Sicht muss am Ende der Schutz des Verbrauchers und Rechtssuchenden entscheidend sein. Dieser Schutz umfasst auch die autonome Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Dienstleister, sei dieser Rechtsanwalt oder Legal Tech-Unternehmen.

Daher sollte maßgeblich sein, welche berechtigten Erwartungen der Rechtssuchende an den beauftragten Dienstleister stellt. In dem Zusammenhang kommt den § 11b RDG-E vorgesehenen Darlegungs- und Informationspflichten eine erhebliche Bedeutung zu. Erlaubt im Rahmen des Tatbestands „automatisierte Rechtsdienstleistungen“ sollte sein, was der Rechtsdienstleister selbst als seine eigene Leistung beschreibt. Hieran sollte sich auch seine Haftung knüpfen. Der Dienstleister sollte in groben Zügen, verständlich und transparent, beschreiben, wie und in welchem Maße die Dienstleistung automatisiert erfolgt, so dass der Rechtssuchende sich ein

eigenes Bild machen kann, ob die Art der Dienstleistungserbringung für den eigenen Fall ausreichend ist oder nicht.

3. Sachkunde (§ 11 Abs. 4 RDG-E)

§ 11 Abs. 4 RDG-E fordert eine „besondere Sachkunde in den für die beantragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebieten des Rechts“. Dies ist grundsätzlich sinnvoll. Es sollte aus praktischen Gründen allerdings sichergestellt werden, dass die Zulassung zur Anwaltschaft in jedem Fall und für alle Rechtsgebiete die insoweit erforderliche Sachkunde beweist. Denn nahezu alle erfolgreichen Verbraucher-Legal Techs werden auch von zugelassenen Rechtsanwälten geleitet.

4. Rechtsfolgen eines Verstoßes

Auch wenn man die Abgrenzung zulässiger von unzulässiger Tätigkeit, wie hier vorgeschlagen, an der Selbstbeschreibung des Rechtsdienstleisters ausrichtet, werden sich im Einzelfall Abgrenzungs- und Auslegungsfragen stellen. Die Rechtsunsicherheit, die sich daraus ergibt, sollte sich aber nicht auf den operativen Geschäftsbetrieb der Rechtsdienstleister auswirken. Der operative Geschäftsbetrieb ist betroffen, wenn die mögliche Unzulässigkeit der Tätigkeit über § 134 BGB „dingliche“ Auswirkungen hat, z.B. die Unwirksamkeit einer Vollmacht oder Forderungsabtretung zur Folge haben könnte.

Der BGH hat im wenigermiete.de-Urteil (BGH VIII ZR 285 / 18, Leitsatz 3 sowie Rn. 91) dazu ausgeführt:

„Ein solcher Verstoß hat, wenn die Überschreitung bei einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers des Inkassodienstleisters zum einen eindeutig

vorliegt und zum anderen unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes in ihrem Ausmaß als nicht nur geringfügig anzusehen ist, die Nichtigkeit nach § 134 BGB der zwischen dem Inkassodienstleister und dessen Auftraggeber getroffenen Inkassovereinbarung einschließlich einer in diesem Zusammenhang erfolgten Forderungsabtretung zur Folge.“

Positiv an der Entscheidung ist, dass aus Sicht des BGH nicht jede Überschreitung die Nichtigkeitsfolge begründen soll, sondern nur die eindeutige und nicht nur geringfügige. Dennoch dürften in der Praxis viele Zweifelsfragen bleiben, die Unsicherheit in den Rechtsverkehr bringen.

Wie der BGH selbst ausgeführt hat, steht es aber dem Gesetzgeber zu, anzuordnen, wann er Gesetzesverstöße der Nichtigkeitsfolge unterziehen will.

Daher sollte in dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Überschreitungen der Grenzen des RDG die Wirksamkeit vereinbarter Vollzugsgeschäfte (Vollmachtserteilung, Abtretung usw.) nicht berühren (insoweit ähnlich bereits Positionspapier des Bundesverbands Deutsche Startups e.V. vom 14. November 2018, abrufbar unter www.deutschestartups.de). Denn die im Einzelfall schwierige Abgrenzung dessen, was noch erlaubt ist, von dem, was bereits verboten ist, sollte nicht auf dem Rücken des Rechtssuchenden ausgetragen werden. Dieser kann es am allerwenigsten einschätzen. Die Nichtigkeit der Abtretung eines Anspruchs könnte nämlich zur Folge haben, dass die Forderungen trotz Klageerhebung durch den Rechtsdienstleister verjähren, weil die Klage mangels Aktivlegitimation keine verjährungshemmende Wirkung hat. Dieses Risiko besteht beispielsweise in den Klagen von myright gegen VW. Ähnliches würde gelten, wenn eine im Rahmen der Mietpreisbremse ausgesprochene Rüge (vgl. § 556g Abs. 2 BGB) unwirksam wäre; dann nämlich trüte im Hinblick auf die bereicherungsrechtlichen

Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter auf Rückerstattung zu viel gezahlter Miete ein endgültiger Rechtsverlust im Hinblick auf bereits verstrichenen Monate ein.

Allein diese potenziellen Schäden für den Adressatenkreis, der durch das RDG geschützt werden soll, sind Grund genug, bei der Abwehr von Gefahren, die von unzulässigen Rechtsdienstleistungstätigkeiten ausgehen, ganz auf die hoheitliche Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden zu setzen und von einer Anwendung des § 134 BGB wie beschrieben abzusehen.

II. Abschaffung des Verbots von Erfolgshonoraren und von Vermittlungsgebühren

Die Streichung von § 49b Abs. 2 BRAO ist uneingeschränkt zu begrüßen. Sie vollzieht, was ohnehin verfassungsrechtlich geboten sein könnte, denn die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2006 noch zu dem Ergebnis gelangen ließen, dass Einschränkungen der Vereinbarkeit von Erfolgshonoraren verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnten (Beschluss v. 12. 12. 2006, Az. 1 BvR 2576/04), sind im Jahre 2020 womöglich grundsätzlich anders zu beurteilen, vor allem in Bezug auf Verbraucher-Legal Tech. Insbesondere der Erwägungsgrund des BVerfG, dass es keinen Preiswettbewerb zwischen Anwälten gebe, dürfte inzwischen erledigt sein. Das BVerfG schreibt dazu (Rn. 68):

„Dabei kann für den Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass sich diese Problematik bei Zulässigkeit von Erfolgshonoraren durch einen Preiswettbewerb unter den Rechtsanwälten lösen würde. Soweit nicht Unternehmen betroffen sind, stellen Rechtsstreitigkeiten für die Mandanten typischerweise singuläre, außergewöhnliche Ereignisse dar, die zum Teil auch den höchstpersönlichen Bereich berühren. Diese Rahmenbedingungen machen es unwahrscheinlich, dass Mandanten vor der Beauftragung eines bestimmten Rechtsanwalts weitere Angebote einholen und damit die Grundlage für Preiswettbewerb schaffen.“

Gerade Legal Tech-Unternehmen, die sich auf die Anwaltsvermittlung spezialisieren, tragen jedoch zunehmend dazu bei, dass es für den einzelnen Rechtssuchenden / Verbraucher durchaus und sehr einfach möglich ist, verschiedenen Angeboten von Rechtsanwälten zu einem bestimmten Mandat einzuholen und zu vergleichen.

Auch die anderen vom BVerfG genannten Gründe, die für Einschränkungen beim Erfolgshonorar ins Feld geführt worden sind, könnten heute und in Bezug auf Verbraucherschutz anders beurteilt werden. So dürfte das Argument der Waffengleichheit im Bereich des Verbraucherschutzes eher für als gegen die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren streiten, da die normalen Durchsetzungskosten – wie oben gezeigt – schnell prohibitiv werden können.

III. Änderungen von §§ 174, 410 BGB

In §§ 174, 410 BGB sind Medienbrüche angelegt, da die Bestimmungen jeweils die Vorlage von Originalen erfordern. Sie stellen im Jahr 2020 einen Anachronismus dar, der zurecht beseitigt werden sollte. Die Textform ist für die jeweils verfolgten Schutzzwecke ausreichend.

Die aktuelle Rechtslage zwingt Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister dazu, stets Originalvollmachten und -abtretungsvereinbarungen vom Mandanten einzuholen, ohne dass dies in der Praxis mit einem Gewinn an Rechtssicherheit einher ginge. Es ist eine schlicht unnötige und unzeitgemäße bürokratische Belastung des Rechtssuchenden und der Rechtsdienstleister.

IV. Änderungen von 309 BGB

Die vorgeschlagenen Klarstellungen in § 309 BGB sind zu begrüßen, da sie unredlichen Versuchen entgegenwirken, die Rechtsdurchsetzung von Verbrauchern zu

beschränken. In der Praxis sind entsprechende Versuche bereits unternommen worden, nicht nur durch Fluggesellschaften, sondern auch durch Vermieter. Auch wenn derartige AGB-Klauseln bereits nach allgemeinen Regeln unwirksam sein dürften, empfiehlt sich angesichts der sich immer weiter verbreitenden Praxis eine gesetzgeberische Klarstellung.

V. Zusammenfassende Beurteilung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes geht in die richtige Richtung und stellt einen begrüßenswerten Versuch dar, die ersten Schritte der notwendigen grundlegenden Reform der Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes minimalinvasiv anzustoßen.

Er sollte ergänzt werden um eine Bestimmung dahingehend, dass sich der Umfang der zulässigen Tätigkeiten im Rahmen der automatisierten Rechtsdienstleistungen daran orientiert, was der Rechtsdienstleister im Rahmen seiner Darlegungs- und Informationspflichten offengelegt hat. Zudem sollte § 134 BGB für dingliche Rechtsgeschäfte für unanwendbar erklärt werden, wenn (nur) ein Verstoß gegen das RDG im Raum steht.

D. Zum Antrag „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsorientiert machen“

Der Antrag „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsorientiert machen“ (BT-Drs. 19/16884) umfasst die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der notwendigen Reform der Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes.

Soweit der Antrag von einer Dichotomie von anwaltlichen und nicht anwaltlichen Rechtsdienstleistern ausgeht und hierbei einen „fairen Wettbewerb“, oder gar eine „Stärkung der Anwaltschaft“ als eigenständiges gesetzgeberisches Regelungsziel ausgibt, verkennt er, worum es eigentlich geht: um eine Modernisierung des

Rechtsstaates. Weder die Anwaltschaft als zugangsbeschränkte Institution, und schon gar nicht das sogenannte Anwaltsmonopol, sind gottgegeben. Ihre Existenzberechtigung und ihr Schutzbedürfnis stehen und fallen jeweils mit der Frage, ob und inwieweit sie der Verwirklichung eines effektiven Rechtsstaates dienen.

I. Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Die Zulassung von Erfolgshonoraren im gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich ist sinnvoll und womöglich auch verfassungsrechtlich geboten (siehe hierzu bereits oben).

Soweit Ziffer 1 des Antrags allerdings die Zulassung von Erfolgshonoraren nur bis zu einem bestimmten Streitwert vorsieht, ist sie abzulehnen. Die Einschränkungen von Erfolgshonoraren sollten gänzlich und umfassend aufgehoben werden. Allerdings trifft es zu, dass die Durchsetzungskosten bei geringen Streitwerten mehr ins Gewicht fallen, sodass die Vereinbarung von Erfolgshonoraren in diesen Fällen besonders sinnvoll erscheint, um eine kosteneffiziente Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.

II. Lockerung des Verbots der Prozessfinanzierung

Ebenso wie beim Erfolgshonorar ist eine Lockerung bzw. vollständige Freigabe der Prozessfinanzierung im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Vertragsfreiheit, Berufsausübungsfreiheit) angezeigt. Wie oben beschrieben ist die Durchsetzung insbesondere von geringwertigen Verbraucheransprüchen aus Sicht des Rechtssuchenden nur sinnvoll, wenn ihm das Kostenrisiko ganz oder zumindest teilweise abgenommen wird.

III. Interprofessionelle Zusammenarbeit und Fremdbesitzverbot

Die im Antrag vorgesehene Schaffung einer weitergehenden Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit für Rechtsanwälte (Ziffer 3) ist zu begrüßen, setzt aber voraus, dass Einschränkungen im Gesellschafterkreis von Anwaltsgesellschaften überhaupt geboten und zulässig sind. Gleiches gilt für Ziffer 3 des Antrags.

Dies ist nach hiesiger Auffassung nicht der Fall. Insbesondere sollte die Aufhebung jeglicher Beschränkungen erwogen werden, einschließlich der Abschaffung des sogenannten Fremdbesitzverbotes (§ 59e BRAO).

Nach der aktuellen Rechtsentwicklung – namentlich nach der Zulassung von (weisungsgebundenen) Syndikusrechtsanwälten, nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Mehrheitsbeschlüssen in Sozietäten (NJW 2014, 613) und zu interprofessionellen Partnerschaften (NJW 2016, 700) – ist das Fremdbesitzverbot wohl kaum mehr verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, jedenfalls dann nicht, wenn im Gesellschaftsvertrag der Rechtsanwalts-GmbH eine umfassende Weisungsfreiheit der Anwälte in Bezug auf die Mandatsbearbeitung geregelt ist. Mit einer solchen Klausel nämlich wäre die rechtliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gewahrt; diese – und nicht mehr – ist Schutzzweck des Fremdbesitzverbotes.

Insbesondere kann das Fremdbesitzverbot nicht (mehr) herangezogen werden, um den Rechtsanwalt auch vor einer *wirtschaftlichen* Abhängigkeit zu bewahren, denn eine wirtschaftliche Unabhängigkeit genießt in einer modernen, verflochtenen Wirtschaftswelt ohnehin niemand mehr, auch kein Rechtsanwalt. Es bestehen zahlreiche Abhängigkeiten zu Mandanten, Banken, Versicherern, Prozessfinanzierern, Mitarbeitern, Vermieter, Medien usw.

Nicht zuletzt aus wirtschaftspolitischen Gründen ist eine *umfassende* Abschaffung des Fremdbesitzverbotes erforderlich, um Wagniskapital-Investitionen mit Exitmöglichkeiten zu eröffnen (unklar insoweit die Intention hinter Ziffer 7 des Eckpunktepapiers des Bundesministeriums des Rechts und für Verbraucherschutz vom 27. August 2019). Gelingt dies nicht, wird Wagniskapital für Legal Techs nicht in Deutschland, sondern im Ausland investiert werden. Wir kennen diese Entwicklung bereits aus dem FinTech-Bereich, wo der deutsche Gesetzgeber und die Aufsicht erst spät die Digitalisierung der Finanzbranche durch Startups als Chance begriffen haben.

Soweit beim Kontrollwechsel über eine Legal Tech-Anwalts-GmbH eine Zuverlässigkeitsskontrolle gesetzgeberisch gewollt ist, könnte dies u.U. durch ein Inhaberkontrollverfahren wie bei Banken (vgl. § 2c KWG) sichergestellt werden.

E. Weitergehende Anregungen: Aufgabe des Anwaltsmonopols im außergerichtlichen Bereich

Auf den ersten Blick noch radikaler wäre die Aufhebung des Anwaltsmonopols im außergerichtlichen Bereich. Eine Differenzierung zwischen außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsdienstleistung ist dabei sinnvoll und geboten. Die besondere Gefahr schlechter gerichtlicher Prozessführung ist die Rechtskraftwirkung des Urteils, die einen unwiederbringlichen Rechtsverlust bedeuten kann. Beispiel: Eine Klage wird verloren, weil der Prozessvertreter den nötigen Beweisantritt schuldig blieb. Ferner setzt das (mehr oder weniger) reibungslose Funktionieren des Justizsystems (Sachgrund zur Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit) (vermutlich auch) voraus, dass überwiegend Profis, d.h. Anwälte, am Werk sind. Im außergerichtlichen Bereich spielt der Gesichtspunkt kaum eine Rolle.

Welche konkreten Risiken sollen durch das Anwaltsmonopol im außergerichtlichen Bereich vermieden werden? Welche konkreten Gefahren bestehen für den Rechtssuchenden, wenn er sich einem nicht gut ausgebildeten oder unseriösen Anbieter anvertraut? Zum einen könnte ein schlechter Rechtsdienstleister die Verjährung eines Anspruchs eintreten lassen. Er könnte dem Kunden zu einem objektiv betrachtet ungünstigen Vergleich raten und der Kunde könnte sich dieser Empfehlung aus Unkenntnis anschließen. Und schließlich könnte ein schlechter Rechtsdienstleister von einer an sich erfolgversprechenden Rechtsverfolgung abraten. Vielleicht gibt noch andere konkrete Gefahren und sicherlich sind alljene nicht vollkommen unrealistische Szenarien.

Die entscheidende Frage lautet aber, ob diese Risiken ein Anwaltsmonopol – was nichts anderes ist als ein Berufsverbot für Nichtanwälte – vor dem Hintergrund der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) verfassungsrechtlich rechtfertigen.

Zunächst stellt sich die Frage der Erforderlichkeit eines Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit, insbesondere: Steht ein milderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung, um Rechtssuchende vor den genannten Risiken zu schützen? Die Antwort hierauf lautet vermutlich „ja“. Eine zivilrechtliche Haftung des Rechtsdienstleisters gegenüber dem geschädigten Rechtssuchenden verbunden mit einer Berufshaftpflichtversicherung stellt den Rechtssuchenden schadlos.

Zweifelhaft ist auch die Angemessenheit eines Berufsverbots für Nichtanwälte im außergerichtlichen Bereich. Denn zwar mag es sein, dass die oben genannten Gefahren nicht auszuschließen sind, aber zum einen weiß der Rechtssuchende, dass er sich nicht auf einen zugelassenen Rechtsanwalt einlässt. Zum anderen wird sich ein Rechtsdienstleister, der systematisch die o.g. Fehler macht, nicht lange am Markt halten können. Das heißt, dass sich „Risikoherde“ in Form von untauglichen Rechtsdienstleistern ohnehin bald von selbst bereinigen.

Dass die Aufgabe des Anwaltsmonopols deutlich weniger radikal ist, als es zunächst den Anschein haben mag, lässt sich eindrucksvoll am Beispiel der Regulierung von Heilpraktikern zeigen: Ein Heilpraktiker darf in Deutschland Herzoperationen durchführen! (vgl. Schelling, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 1 HeilprG Rn. 24, 25). Keineswegs gibt es *de lege lata* heute in der Bundesrepublik etwa ein Ärztemonopol auf medizinische Behandlungen. Zwar haftet der Heilpraktiker zivilrechtlich wie ein Arzt, aber keine Behörde kann ihm seine Tätigkeit verbieten. Man liest indes selten von Fällen, bei denen ein Patient unter dem Skalpell eines Heilpraktikers verstorben wäre. Das liegt daran, dass es diese Fälle nicht gibt. Unsere Rechtsordnung mutet den Bürgern also deutlich existenziellere theoretische Gefahren zu, ohne gleich hoheitlich einzuschreiten. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb wir ein Anwaltsmonopol, aber kein Ärztemonopol haben.

Diese Sicht bestätigt sich auch durch einen Blick ins Ausland. In vielen Ländern wie zum Beispiel in den Niederlanden, der Schweiz oder in skandinavischen Ländern ist die außergerichtliche Rechtsberatung weitgehend liberalisiert, ohne dass nachteilige Folgen bekannt geworden wären.

Berlin, 9. März 2020

(Daniel Halmer)

Markus Hartung
Rechtsanwalt, Mediator

Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung...

... im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. März 2020 zum

- Gesetzentwurf der **FDP-Fraktion** „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“, vom 18.4.2019, **BT-Drs. 19/9527**, sowie zum
- Beschlussantrag der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsorientiert machen“ vom 29.1.2020, **BT-Drs. 19/16884**

von Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Berlin, den 8. März 2020

Vorbemerkung

Der Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages befasst sich in einer öffentlichen Anhörung am 11. März 2020 mit zwei Initiativen, die sich auf die Anwaltschaft und weitergehend auf den Rechtsmarkt beziehen. Zum einen geht es um einen Vorschlag der FDP Fraktion („FDP“) vom 18. April 2019, mit dem Unternehmen, die automatisierte Rechtsdienstleistungen anbieten, als Rechtsdienstleister i.S.d. Rechtsdienstleistungsgesetzes („RDG“) erlaubt werden sollen. Damit einher gehen eine Reihe von weitergehenden Änderungsvorschlägen insbesondere in der Bundesrechtsanwaltsordnung („BRAO“), dem BGB und der ZPO.

Zum anderen liegt eine Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen („Die Grünen“ oder „Grüne“) vom 29. Januar 2020 vor, die sich auf eine Reform der BRAO bezieht und mit der der Gesetzgeber aufgefordert wird, bestimmte Änderungen in der BRAO vorzunehmen.

In dieser Anhörung werden eine Reihe von Experten gehört, u.a. auch ich. Mit der vorgelegten Stellungnahme sollen die Anhörung und meine Ausführungen vorbereitet werden.

Die einzelnen behandelten Fragen ergeben sich aus folgendem

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary – Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	4
2	Einordnung der Initiativen.....	5
2.1	FDP-Vorschlag	5
2.2	Initiative der Grünen	5
3	Hintergrund	6
4	Sachverhalt und derzeitige Rechtslage	10
4.1	Typische Verbraucheransprüche und -bedürfnisse	10
4.1.1	Ergebnisse einer Studie der FAZ	10
4.1.2	Nicht-anwaltliche Angebote für Verbraucherinnen und Unternehmen	
	11	
4.1.3	Erkenntnisse aus dem ROLAND-Rechtsreport 2020	11
4.2	Kategorien von Legal Tech Unternehmen.....	12
4.3	Derzeitige Rechtslage	13
4.3.1	Inkassounternehmen	13
4.3.1.1	BGH, LG Braunschweig, LG München I	13
4.3.1.2	Interessenkollision nach § 4 RDG	14
4.3.1.3	Definition der Rechtsdienstleistung	15
4.3.2	Vertragsgeneratoren	16
4.3.3	Vermittlungsplattformen.....	17
4.4	Exkurs: Wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft	17
5	Zwischenergebnis: Was ist gefordert?	18
5.1	Befund: Das Berufsrecht ist nicht mehr zeitgemäß und hat teilweise	
	nachteilige Auswirkungen auf den Verbraucherschutz	18
5.2	Anwaltschaft muss mit nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern	
	konkurrieren können	19
5.3	Erfahrungen aus dem Ausland.....	20
6	Bewertung der Initiativen: Lösen sie die geschilderten Probleme?	21
6.1	Der FDP-Vorschlag	21
6.1.1	„Klarstellung“ in § 2 RDG-E ist keine Klarstellung	21
6.1.2	Begriff der automatisierten Dienstleistung ist zu unbestimmt	21
6.1.3	Vorschlag führt zu Inkohärenz in § 10 RDG	22
6.1.4	Verfassungsrechtliches Problem: Ungleichbehandlung	23
6.1.5	Vorschlag befasst sich nicht mit dem Problem des § 4 RDG	23
6.1.6	Sonstige Vorschläge aus dem FDP-Entwurf	24
6.1.7	Ergebnis	25
6.2	Die Initiative der Grünen	25
6.2.1	Forderungen zu II. 1 und II. 2	26
6.2.2	Forderungen zu II. 3 und II. 4	26
6.2.3	Forderung zu II. 5	27
7	Eilbedürftigkeit des Reformvorhabens.....	27
7.1	Verfahren vor dem BVerfG	27
7.2	Keine validen Einwendungen gegen die Reform in der bisherigen	
	Diskussion	28
7.2.1	Uneinigkeit beim „Fremdkapital“ sollte ausgegliedert werden.....	28
7.2.2	Einwendungen gegen die Erweiterung der interprofessionellen	
	Zusammenarbeit sind nicht begründet	28

1 Executive Summary – Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

- 1 Der FDP-Vorschlag verdient die Anerkennung, dass er eminent wichtige Fragen des künftigen Systems der Rechtspflege, insbesondere der Befugnisse nichtanwaltlicher Dienstleister, auf die parlamentarische Tagesordnung bringt und zu einer Diskussion darüber zwingt.
- 2 Allerdings sind die von der FDP vorgeschlagenen Regelungen für eine konsistente und nachhaltige Reform nicht geeignet:
 - a. Die Privilegierung automatisierter Dienstleistungen operiert mit einem unklaren und nicht weiter definierten Begriff. Je nach Definition würde der Entwurf entweder nicht erreichen, was erreicht werden soll, oder aber er würde erhebliche verfassungsrechtliche Probleme der Ungleichbehandlung (Art 3 GG) hervorrufen.
 - b. Der Entwurf ist auch deshalb nicht geeignet, weil er in einem wesentlichen Teil unvollständig ist: Denn zu dem wichtigen Problem des § 4 RDG enthält der Entwurf gar keine Ausführungen.
 - c. Die sonstigen Reformvorschläge (Änderungen der BRAO wg. Erfolgs honorar und Provisionsverbot) sind für sich gesehen teilweise sicher sinnvoll, erscheinen aber im Rahmen des Vorschlags als nicht völlig durchdacht, jedenfalls viel zu weitgehend.
- 3 Die Initiative der Grünen ist zu begrüßen, weil alle vorgeschlagenen Punkte auf eine sinnvolle Stärkung der Anwaltschaft hinauslaufen:
 - a. Einige der Punkte entsprechen den Initiativen von DAV und BRAK und den geäußerten Absichten des BMJV und sollten möglichst umgehend umgesetzt werden.
 - b. Das wiederum dient dem Schutz derjenigen, die echte Rechtsberatung (nicht bloß Rechtsanwendung) suchen, denn eine starke und wirtschaftlich unabhängige Anwaltschaft ist unerlässlich für einen funktionierenden Rechtsstaat.
- 4 Auf mittlere Sicht ist das System der Rechtshilfe für Verbraucherinnen und Unternehmen, insbesondere das Verhältnis zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Dienstleistern, neu auszubalancieren. Das gilt auch für die Definition des Begriffs „Rechtsberatung“ in Abgrenzung zur bloßen Rechtsanwendung sowie für die Frage, ob auch schematische oder einfach gelagerte Rechtsfragen der Anwaltschaft vorbehalten bleiben sollen. Das entspricht den Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen anderer europäischer Mitgliedstaaten und einigen Staaten der USA,

in denen ein weniger weitreichendes anwaltliches Beratungsmonopol zu einem besseren Zugang zum Recht führen soll. Diese Diskussion ist aber nicht Gegenstand der anstehenden öffentlichen Anhörung.

2 Einordnung der Initiativen

- 5 Die vorliegenden Initiativen der FDP sowie der Grünen beziehen sich beide auf den Rechtsmarkt, besonders auf die Befugnisse von Rechtsanwältinnen¹. Sie unterscheiden sich durch ihre unterschiedliche Zielrichtung:

2.1 FDP-Vorschlag

- 6 Der FDP-Vorschlag zielt in erster Linie auf die Erweiterung des RDG, um sog. Legal-Tech-Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ihre „*automatisierten Rechtsdienstleistungen*“ auf sicherer Rechtsgrundlage anbieten zu können. Der FDP-Vorschlag spricht von „*Anbieter[n] von sog. Legal-Tech-Anwendungen, d. h. von Algorithmen zur Unterstützung und Automatisierung von Rechtsdienstleistungen*“. In diesem Zusammenhang werden auch Änderungen in der BRAO vorgeschlagen, insbesondere in § 49b BRAO. Ziel des FDP-Vorschlags ist es, Verbraucherinnen oder Rechtssuchenden mehr Möglichkeiten bei der Anbieterauswahl zu verschaffen. Die – teilweise sehr weitreichenden – Änderungen der BRAO sollen erfolgen, um zwischen Anwältinnen und nicht-anwaltlichen Dienstleistungsunternehmen ungefähr gleiche regulatorische Verhältnisse zu schaffen.

2.2 Initiative der Grünen

- 7 Die Initiative der Grünen konzentriert sich auf die Reform der BRAO mit dem Ziel, die unternehmerische Beinfreiheit der Anwaltschaft zu vergrößern und außerdem die Anpassung der Anwaltsgebühren auf eine sichere und verlässliche Grundlage zu stellen.
- 8 Dabei werden sowohl Initiativen aufgegriffen, die bereits seit längerem in der Diskussion sind, aber auch solche, die bislang nicht erörtert wurden. Das Thema der nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistungsunternehmen wird in der Initiative der Grünen vor der Entscheidung des BGH vom 27.11.2019² (in Sachen wenigermiete.de) diskutiert und berücksichtigt die danach bestehenden weitergehenden Befugnisse solcher Unternehmen. Die Initiative der Grünen zielt daher, wie die vorangegangenen Beschlüsse der 90. Beschlüsse der Konferenz der

¹ In diesem Papier wird überwiegend die weibliche Form verwendet. Gemeint sind aber stets Menschen jedweden Geschlechts.

² BGH vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, in: NJW 2020, 208 ff.

Landesjustizministerinnen, auf die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Anwaltschaft ab:

„In der Diskussion um eine Reform des anwaltlichen Berufsrechts geht es sowohl um einen verbraucherfreundlichen Zugang zum Recht als auch um die Stärkung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Dienstleistern“ (Initiativpapier der Grünen, S. 3 oben)

3 Hintergrund

- 9 Um die beiden Initiativen sachgerecht bewerten zu können, ist es hilfreich, kurz den Hintergrund zu skizzieren, vor dem seit einiger Zeit die Debatte über den Zugang zum Recht stattfindet (auch „Access to Justice“, „A2J“).³ Kein Begriff wird in der Diskussion über „Legal Tech“ häufiger verwendet – oft zu Recht, aber manchmal auch zur moralischen Überhöhung unternehmerischer Aktivitäten auf schwankendem rechtlichen Grund.
- 10 In der Diskussion um die Befugnisse von Legal Tech-Unternehmen scheinen Welten aufeinander zu stoßen: Einerseits Unternehmen, die bequemen und risikolosen Service anbieten, der wiederum heutigen Verbraucherwartungen entgegenkommt, nämlich Zugang zu Services über das Smartphone, einfachste Bedienbarkeit, Risikofreiheit insoweit, als Kosten für den Verbraucherinnen nur entstehen, wenn die Tätigkeit des Dienstleisters erfolgreich war. Am prominentesten sind die Flugverspätungsportale (am bekanntesten Flightright GmbH). Oft gegründet von Rechtsanwälten, Inkassolizenz nach dem RDG, frei von allen berufsrechtlichen Schranken (Werbung, Erfolgshonorar, Prozessfinanzierung, Kammeraufsicht usw.). Wo diese Unternehmen mit erfolgreichem Marketing auftreten, haben Anwältinnen so gut wie keine Chance (mehr).
- 11 Auf der anderen Seite die Anwaltschaft – gebunden durch ein allseits als reformbedürftig angesehenes Berufsrecht (allerdings ist die Frage, wo und wie Reformbedarf besteht, durchaus streitig), das gerade beim Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59a ff. BRAO) teilweise verfassungswidrig ist⁴ oder durch höchstrichterliche

³ Ausführlich zu den Folgen der Digitalisierung im Rechtsmarkt und zum Verbraucherschutz Hartung, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, S. 5, 10 ff.

⁴ BVerfG vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82 ff., in: NJW 2016, 700 ff. („Horn“, zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Ärzten und Apothekern); BVerfG vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11 u.a., BVerfGE 135, 90 ff., in: NJW 2014, 613 ff. (Gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaft).

Rechtsprechung obsolet geworden ist, wie etwa im anwaltlichen Werberecht, § 43b BRAO⁵. Im Moment liegt ein weiteres Verfahren beim BVerfG, in dem es in Folge der Entscheidung vom 14.1.2014 wiederum um die Frage der Mehrheitsverhältnisse geht, dieses Mal in gemischten Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaften geht (§§ 59e, 59f BRAO). Der AGH Baden-Württemberg hatte ein Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt, weil die entsprechenden Regelungen der BRAO aus seiner Sicht wg. Verstoßes gegen Art. 12 GG verfassungswidrig seien.⁶

- 12 Die organisierte Anwaltschaft betrachtete die Legal Tech-Unternehmen als illegale (oder illegitime) Konkurrenz, pochte zunächst auf das anwaltliche Beratungs- und Vertretungsmonopol und verwies darauf, dass es unterhalb der Anwaltschaft keine Rechtsberatung geben dürfe.⁷ Der DAV äußerte sich in einem Statement vom 26.4.2019 wie folgt:

Von daher ist allen Bestrebungen zu einer Regulierung von gewerblichen Legal Tech-Unternehmen, die sich im Ergebnis als erstmalige Zulassung von Nichtanwälten zu allgemeiner Rechtsberatung darstellen würde, aus Sicht des DAV energisch entgegenzutreten.⁸

- 13 Die Sicht der Verbraucherinnen (oder Mandantinnen) ist in diesen Diskussionen nicht ausreichend repräsentiert. Tatsächlich ist unklar, nach welchen Kriterien Verbraucherinnen Rechtsberater/Rechtsdienstleister auswählen, wie risikobereit sie sind und welche Rolle die anwaltlichen core values für die Auswahl eines Beraters oder Dienstleisters spielen. Das „rationale Desinteresse“ ist zwar als Phänomen anerkannt, aber es ist unklar, bis zu welcher Anspruchshöhe Verbraucherinnen schulterzuckend oder frustriert von der Verfolgung ihrer Ansprüche absehen. Eine verlässliche und aktuelle „Legal Needs-Studie“, also eine empirische Erhebung über Verbraucherbedürfnisse und -verhalten in rechtlichen

⁵ BGH vom 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 24/17, in: NJW-RR 2018, 1086 (Zulässige Werbung um ein Einzelmmandat); weitere Nachweise bei Hessler/Prütting-Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43b Rnrr. 5, 76 ff.

⁶ AGH Baden-Württemberg vom 19.10.2018 – AGH 13/2018 II, in: BeckRS 2018, 32753; das Verfahren beim BVerfG trägt das Aktenzeichen 1 BvL 8/18 (derzeit ist den Berufsverbänden BRAK, DAV, BStBK und Steuerberaterverband Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden).

⁷ Presseerklärung der BRAK vom 9.5.2019 mit dem Zitat des BRAK-Präsidenten Ulrich Wessels: „Wo Legal Tech draufsteht, muss immer auch Anwalt drinstecken“, Nachweis hier: <https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2019/presseerclaerung-06-2019/> (Abfrage am 5.3.2020).

⁸ Statement des DAV vom 26.4.2019, Nachweis hier: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-kein-zusaetzlicher-regulierungsbedarf-fuer-legal-tech-angebote-rdg> (Abfrage am 5.3.2020)

Konfliktfällen gibt es in Deutschland nicht.⁹ So ist man in der Diskussion auf Vermutungen und Indiziataschen angewiesen: Die Legal Tech-Unternehmen haben in ihren Nischen einen interessanten Markt gefunden und suchen nach weiteren Marktnischen. Wie sehr die Anwaltschaft unter dieser Konkurrenz leidet, ist unklar. Einigkeit besteht nur darin, dass Flugverspätungsportale keine wirkliche Konkurrenz sind, sondern überhaupt erst einen Markt geschaffen haben, der von Anwälten angesichts der geringen Gegenstandswerte nicht erschlossen wurde. In Mietsachen sind die Werte aber höher, und in den VW-Dieselfällen handelt es sich um Streitwerte, die für die Anwaltschaft sehr attraktiv sind. Es geht darüber hinaus nicht nur um Vertretung von Verbraucherinnen, sondern auch von Unternehmen, etwa der Vertretung von Fuhrunternehmen gegen das sog. LKW-Kartell; in diesen Verfahren geht es um sehr hohe Schadensersatzansprüche (vgl. dazu Rn. 33 unten). In anderen Bereichen ist die Präsenz solcher Anbieter noch nicht sehr prominent, aber insgesamt scheint ein Gefühl innerhalb der Anwaltschaft zu herrschen, dass da etwas kommt, dessen Auswirkungen nicht sicher abzuschätzen sind.

- 14 Rechtsverfolgungskosten sind bei kleinteiligen Ansprüchen unverhältnismäßig hoch: Soll eine typische Entschädigung für einen verspäteten Flug in Höhe von 250 EUR anwaltlich durchgesetzt werden, belaufen sich die anwaltlichen Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung auf 83,54 EUR. Stellt sich also heraus, dass die Flugverspätung auf höherer Gewalt beruhte und der Anspruch daher unbegründet ist, bleibt der Verbraucherinnen mit diesem Betrag belastet. Beauftragt er mit der Geltendmachung hingegen eins der Portale, zahlt er im Misserfolgsfall gar nichts.
- 15 Im Falle der gerichtlichen Durchsetzung beläuft sich das Kostenrisiko (Anwälte auf beiden Seiten plus Gerichtskosten) auf 469,09 EUR.
- 16 Verbraucherinnen sind bereit, sich bei den Angeboten der Legal-Tech-Inkassounternehmen auf viele Dinge einzulassen, vor denen sie geschützt werden, wenn sie die Hilfe von Rechtsanwältinnen in Anspruch nehmen: Sie akzeptieren Erfolgshonorare bzw. die Quota litis, und sie prüfen nicht, wer eigentlich Eigentümer eines Legal-Tech-Unternehmens ist.

⁹ Studien zu diesen Fragen gibt es nur aus der Versicherungswirtschaft: etwa eine Studie des GdV aus dem Jahr 2013 und eine weitere Studie der ROLAND-Rechtsschutzversicherung aus dem Jahr 2015, zu beiden Studien zuletzt *Singer, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen*, in: BRAK-Mitt. 5/2019, 211 ff.; *Hartung, Legal Tech und das RDG – Raus aus der Beziehungskrise*, in: AnwBI Online 2020, 8 ff.; gerade ist eine aktualisierte Version der ROLAND-Studie erschienen: ROLAND Rechtsreport 2020 – Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung, Befragungszeitraum November 2019.

- 17 Für die sachgerechte Behandlung der vorliegenden Initiativpapiere, insbesondere aber mit Blick auf den FDP-Vorschlag, stellen sich eine Reihe von Fragen, die sich jedenfalls zur Zeit nicht durch die Rechtstatsächlichkeit beantworten lassen. Das darf nicht übersehen werden, wenn es um die Betrachtung der unterschiedlichen Interessen geht, die bei jeder Reform des RDG und/oder der BRAO berührt werden¹⁰:
- a. Gibt es ein Problem beim Zugang zum Recht? Erweisen sich die bestehenden Systeme der Rechtspflege angesichts der heutigen Verbraucherwirklichkeit als nicht mehr zeitgemäß?
 - b. Nach welchen Kriterien entscheiden Verbraucherinnen, ob sie anwaltliche Hilfe oder eher Hilfe eines nichtanwaltlichen Dienstleisters in Anspruch nehmen?
 - c. Erweist sich das Rechtsberatungsmonopol für die Anwaltschaft als Hindernis für den Zugang zum Recht, jedenfalls für bestimmte Ansprüche?
 - d. Ist die Annahme richtig, dass grds. nur Rechtsberatung durch die Rechtsanwaltschaft keine unqualifizierte Rechtsdienstleistung ist, vor denen Rechtsverkehr und Rechtsordnung geschützt werden müsste?
 - e. Welche Risikomanagementfähigkeiten darf man Verbraucherinnen und anderen Rechtsuchenden zutrauen, wenn sie einen einfachen, kostengünstigen und möglichst risikofreien Zugang zum Recht suchen?
 - f. Soll im Lichte von Art. 12 GG und den heutigen technischen Möglichkeiten mehr Raum für innovative Unternehmen geschaffen werden, deren Erfolg der letzten Jahre offenbar ein Beleg dafür ist, dass sie gebraucht werden? (korrespondierend geht es um das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG für Verbraucherinnen, die sich grundsätzlich erst einmal selber aussuchen dürfen, ob und wie sie sich helfen lassen).
 - g. Oder muss es letztlich darum gehen, das regulatorische Umfeld der Anwaltschaft, das im Kern aus den 90er Jahren stammt und, bezogen auf anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, in wesentlichen Teilen verfassungswidrig ist¹¹, so zu reformieren, dass die

¹⁰ Ausführlich dazu *Hartung, Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG*, in: AnwBI Online 2019, 353, 354.

¹¹ Siehe zunächst FN 4; nach *Hellwig*, AnwBI Online 2020, 260 ff., geht es gerade nach der Lexfox-Entscheidung des BGH vom 27.11.2019 nicht mehr nur noch um die Verfassungsmäßigkeit, sondern um die Europarechtswidrigkeit: der BGH habe aufgezeigt, dass die Regulierung in der BRAO und im RDG gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot verstöße und

(eher strukturkonservative) Anwaltschaft auch im 21. Jahrhundert das sein kann, was sie nach § 3 BRAO sein soll, nämlich: die berufene unabhängige Beraterin und Vertreterin in allen Rechtsangelegenheiten zu sein?

- 18 Natürlich kommt es nicht nur auf eine der vorgenannten Fragen an, sondern jede Reform muss einen guten Ausgleich zwischen den vorgenannten Themen finden. Die Frage ist nur, worauf es in erster Linie ankommt.¹²

4 Sachverhalt und derzeitige Rechtslage

- 19 Nichtanwaltliche Rechtsdienstleister werden in einer Vielzahl von Rechtsbereichen tätig. Oft geht es um Hilfe für Verbraucherinnen bei der Rechtsdurchsetzung, aber längst nicht nur. Vor dem LG München I ist eine Klage von 3.000 Speditionsunternehmen gegen das sog. LKW-Kartell anhängig. Die Speditionsunternehmen haben ihre Kartellschadensersatzansprüche im Wege der Inkassozession an die Fa. Financialright abgetreten, die diese Ansprüche im Wege einer faktischen Sammelklage geltend macht.¹³

4.1 Typische Verbraucheransprüche und -bedürfnisse

4.1.1 Ergebnisse einer Studie der FAZ

- 20 Für die Frage, was „typische“ Verbraucheransprüche sind, kann auf eine unlängst in der Sonntags-FAZ vom 16.2.2020 verwiesen werden (Thomas Klemm u. André Piron: „Die Deutschen vor Gericht“, FAZ vom 16.2.2020, S. 29): Danach streiten sich die Deutschen am häufigsten über folgende Themen:
- Privat- und Strafrecht:** Scheidung, Erbe, Reisemängel;
 - Verkehr:** Tempoverstoß, Verkehrsunfall, Autokauf;
 - Arbeit:** Vergütung, Kündigung, Arbeitszeugnis;

daher nicht mehr angewendet werden dürfe. Nach Hellwigs Auffassung gelten daher die Beschränkungen beim Erfolgshonorar, bei der Prozessfinanzierung sowie beim Eigenkapital berufsfremder Personen für Anwälte, die Inkasso betreiben, nicht mehr. Diese – sehr weitgehende – Auffassung ist gerade erst erschienen und soll zunächst einmal nur referiert, nicht aber bewertet werden.

¹² Die Sichtweise der im Bundestag vertretenen politischen Parteien (außer Linke und AfD) sowie des Bundesverbands Deutsche Startups und des Deutschen Anwaltvereins zu den verschiedenen bisher angesprochenen Themen ergibt sich aus deren Antworten auf einen Fragebogen, die in der Zeitschrift REthinking Law, Ausgabe 6-2019 (Dezember 2019) veröffentlicht wurden („Der Fragebogen“, S. 12-14.)

¹³ Die Klage wurde unlängst abgewiesen, vgl. LG München I vom 7.2.2020 – 37 O 18934/17, noch nicht veröffentlicht, Bericht in beck-aktuell, becklink 2015419 und in LTO vom 7.2.2020 „Mehr als 3.000 Spediteure verlieren vor LG München I“.

- d. **Wohnen:** Streit mit Nachbarn, Betriebskosten, Kündigung der Wohnung.

4.1.2 Nicht-anwaltliche Angebote für Verbraucherinnen und Unternehmen

- 21 Für die allermeisten dieser Ansprüche gibt es inzwischen nicht-anwaltliche Dienstleister.¹⁴ Die jeweiligen Angebote sind sehr unterschiedlich. Nicht alle dieser Dienstleister erledigen Verbraucherprobleme automatisiert, nicht einmal teilautomatisiert, sondern ihre Leistung besteht darin, eine bequeme Schnittstelle zum Verbraucherinnen anzubieten, über die dann Sachverhaltsinformationen strukturiert erhoben und weitergeleitet (oder selber verarbeitet) werden. Manchmal geht es auch darum, für bestimmte Lebenssachverhaltskonstellationen bequeme Rundum-Sorglos-Angebote zu unterbreiten, etwa nach einem Verkehrsunfall die komplette Abwicklung mit Gegner, Werkstatt, Versicherung usw. zu übernehmen.
- 22 Nicht alle dieser Angebote ersetzen die Anwaltschaft, denn auch die Inkassounternehmen können Ansprüche nicht gerichtlich durchsetzen, sondern beauftragen dafür Anwältinnen. Auch das Geschäftsmodell der Plattformen, wo Verbraucherinnen nach anwaltlichen Beraterinnen suchen können, ersetzen nicht die Anwaltschaft, sondern helfen Anwältinnen, ihre Leistungen bundesweit anzubieten und ermöglichen es Verbraucherinnen und Rechtssuchenden, anwaltliche Angebote zu vergleichen. Allerdings haben diese Plattformen zur Folge, dass sie für Verbraucherinnen die ersten Ansprechpartner sind und sich zwischen Anwaltschaft und Mandantinnen platzieren.

4.1.3 Erkenntnisse aus dem ROLAND-Rechtsreport 2020

- 23 Einige Erkenntnisse zum Verbraucherverhalten, insbesondere zu konkreten Beträgen im Rahmen des rationalen Desinteresses, ergeben sich aus dem soeben erschienenen ROLAND-Rechtsreport 2020.¹⁵ Daraus folgt, dass knapp 50% der Bevölkerung eine Rechtsschutzversicherung haben. Die Grenze, bis zu der man eher auf gerichtliche Durchsetzung verzichtet, liegt bei durchschnittlich 1.840 EUR, wobei die Grenze bei Frauen schon bei 1.420 EUR liegt, bei Männern bei 2.240 EUR: Frauen scheinen danach streitbereiter zu sein. Allerdings gibt es innerhalb der Wertbeiträge erhebliche Unterschiede. Weiterhin konnten mehr als 40% keine Angaben dazu machen.

¹⁴ Aktuelle Übersichten von Legal Tech-Unternehmen finden sich bei legal-tech.de (dort gibt es auch die aktuelle Veröffentlichung „Legal Tech 2020: 150 Angebote für Kanzleien“; siehe auch legal-tech-verzeichnis.de (Kategorie Rechtsprodukte)

¹⁵ Vgl. oben FN 9, die hier berichteten Ergebnisse finden sich in der Studie ab S. 20 ff.

- 24 Liegt das Haushaltseinkommen unter 1.750 EUR, liegt die Grenze bei durchschnittlich 2.370 EUR, bei einem Einkommen bis unter 3.000 EUR bei 1.670 EUR und ab 3.000 EUR und mehr Haushaltseinkommen liegt die Grenze bei 1.810 EUR. Dass Bezieher geringer Einkommen auch bei Forderungsbeträgen, die deutlich über ihrem monatlichen Verdienst liegen, Verzicht üben, muss beunruhigen.
- 25 Interessanterweise wurde in der Studie nicht untersucht, ob diese Schmerzgrenzen davon abhängen, ob jemand rechtsschutzversichert ist.

4.2 Kategorien von Legal Tech Unternehmen

- 26 Legal Tech-Unternehmen treten mit den unterschiedlichsten Geschäftsmodellen auf. Im Wesentlichen unterscheidet man folgende Typen:
 - a. Dienstleister, die nach § 10 RDG als Inkasso-Unternehmen registriert sind, also Flightright, wenigermiete.de, Myright u.ä. – diese Unternehmen machen Zahlungsansprüche (aber auch begleitende Ansprüche, etwa Auskunftsansprüche) außergerichtlich für Verbraucherinnen geltend;
 - b. Plattformen und Vermittlungsportale wie anwalt.de, 123Recht.de, geblitzt.de, advocado.de, helpcheck.de u.ä. – dabei kann es sich um allgemeine Plattformen handeln, die das Ziel haben, Rechtsuchende und Anwältinnen miteinander zu vermitteln, aber auch um spezielle Plattformen, die spezifische Ansprüche sammeln, diese aber nicht selber bearbeiten oder etwa geltend machen, sondern an Anwälte weitergeben;
 - c. Vertrags- oder Dokumentengeneratoren – hier wird dem Nutzer online ein bestimmter Fragenkatalog präsentiert, nach dessen Beantwortung ein mehr oder weniger individualisiertes Dokument erstellt wird, ohne dass an der Erstellung ein Dritter teilgenommen hat; solche Unternehmen fasst man unter der Bezeichnung Smartlaw zusammen.
- 27 Auch innerhalb dieser Kategorien verfolgen die Unternehmen unterschiedliche Geschäftsmodelle.
- 28 Die vorgenannten Unternehmen – mit Ausnahme der Vertragsgeneratoren – bieten keine vollständig „automatisierten Dienstleistungen“ an. Vielmehr handelt es sich in der juristischen Dienstleistung immer um eine Mischung aus menschlicher Tätigkeit und softwareunterstützten Abläufen. Wohl sieht es aus Verbrauchersicht so aus, als habe man es nicht mit Menschen zu tun, denn der Kontakt zum Dienstleister geht ausschließlich über eine Schnittstelle, ohne persönlichen Kontakt. Support-Anfragen werden über eine Chatfunktion erledigt, manchmal gibt

es auch telefonischen Service. Legal Tech-Unternehmen haben auch stets das Ziel, ihre Tätigkeiten vollständig oder doch weitgehend zu automatisieren, denn nur so ist eine Skalierung des Geschäftsmodells möglich.¹⁶ Tatsächlich gibt es nur bei Vertragsgeneratoren vollständig automatisierte Dienstleistungen, nicht jedoch bei anderen Legal Tech-Unternehmen. Das Verhältnis zwischen Mensch und Technik schwankt, außerdem werden dort für die juristischen Tätigkeiten nicht nur Rechtsanwälte beschäftigt. Die Angebote gleichen sich nur, als Nutzer bestimmte Daten in ein Portal eingeben und diese Daten dann durch Software oder Menschen weiterverarbeitet werden. Der Nutzer kann das „von außen“ nicht beurteilen.

4.3 Derzeitige Rechtslage

- 29 Die in Rn. 26 oben beschriebenen Legal-Tech-Unternehmen werden auf unsicherer rechtlicher Grundlage tätig:

4.3.1 Inkassounternehmen

4.3.1.1 *BGH, LG Braunschweig, LG München I*

- 30 Die als Inkassounternehmen registrierten Unternehmen wie Flightright, wenigermiete.de oder MyRight können sich zwar zunächst auf die Inkassoorlaubnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG stützen. Allerdings ist das Geschäftsmodell – Forderungseinziehung in Verbindung mit Erfolgshonorar und Elementen von Prozessfinanzierung – angegriffen und in Zweifel gezogen worden.
- 31 Der BGH hat mit seiner Grundsatzentscheidung vom 27.11.2019¹⁷ weitgehende Klarheit geschaffen. Nach dieser Entscheidung hatte das LG Braunschweig im Prozess MyRight ./ .VW mitgeteilt, man beabsichtige, wegen der Aktivlegitimation von MyRight den Erwägungen des BGH zu folgen.¹⁸
- 32 Allerdings wurde von einem weiteren Verfahren von MyRight ./ .VW vor dem LG Braunschweig berichtet, in dem es um Forderungen ausländischer Kunden geht und die Kammer beabsichtige, die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen: denn MyRight habe zwar eine Inkassolizenz nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, brauche aber eine Genehmigung nach § 10

¹⁶ Skalierung bedeutet hier die Möglichkeit eines Unternehmens, erheblich zu wachsen, ohne die Kostengrundlage entsprechend zu vergrößern. Das lässt sich insbesondere dann erzielen, wenn Services oder Produkte nur durch Software ohne menschliche Mitwirkung erstellt und veräußert werden können.

¹⁷ BGH vom 27.11.2019 - VIII ZR 285/18, in: NJW 2020, 208 ff.

¹⁸ LG Braunschweig, Az. 3 O 5657/18, Hinweisbeschluss vom 23.12.2019

Abs. 1 Nr. 3 RDG, weil es um „Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht“ gehe.¹⁹

- 33 Schließlich hat das LG München I eine Klage der Fa. Financialright (der Muttergesellschaft von MyRight) gegen „das LKW-Kartell“ abgewiesen u.a. mit der Begründung, der Klägerin gehe es gar nicht um die außergewöhnliche Forderungseinziehung, sondern ausschließlich und direkt um die gerichtliche Geltendmachung, was von der Inkassolizenz nicht umfasst sei. Außerdem liege ein Interessenkonflikt vor, so dass die Dienstleistung nach § 4 RDG unzulässig sei.²⁰
- 34 Man muss daher davon ausgehen, dass auch trotz der Grundsatzentscheidung des BGH weitere Verfahren vor dem BGH landen, weil die Entscheidung vom 27.11.2019 bestenfalls eine grundlegende Einzelfallentscheidung für einen speziellen Lebenssachverhalt ist.

4.3.1.2 *Interessenkollision nach § 4 RDG*

- 35 Gerade die Frage der Interessenkollision nach § 4 RDG wg. der Gleichzeitigkeit von Forderungseinziehung und Prozessfinanzierung kann noch nicht als abschließend geklärt angesehen werden. Denn der BGH hat zwar in dem entschiedenen Einzelfall erkannt, dass die Voraussetzungen des § 4 RDG in der besonderen Konstellation nicht vorliegen würden. Allerdings hat er dieses Ergebnis gleich wieder relativiert:

Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob es Fälle geben kann, in denen zum Schutz des Rechtsverkehrs und der rechtsuchenden Kunden des Inkassodienstleisters eine erweiternde Auslegung oder analoge Anwendung der – hinsichtlich ihres Tatbestandes aus den oben genannten Gründen grundsätzlich eher eng ausgestalteten – Vorschrift des § 4 RDG geboten sein kann, wenn zwar deren Tatbestandsvoraussetzungen – insbesondere weil es sich bei der in einem möglichen Konflikt mit der Rechtsdienstleistung stehenden Handlungsweise oder Verpflichtung des Inkassodienstleisters nicht um eine „andere Leistungspflicht“ handelt – nicht erfüllt sind, gleichwohl aber eine Interessenkollision besteht. Denn ein solcher Fall liegt hier, da es – wie ausgeführt – bereits an einer Interessenkollision

¹⁹ LG Braunschweig, Verfahren zu Az. 11 O 3136/17; Bericht in LTO vom 6.2.2020 „LG Braunschweig will tausende Myright-Klagen abweisen“: ausweislich dieses Berichts geht es um gut 8.000 Klagen schweizerischer und slowenischer VW-Kunden

²⁰ LG München I vom 7.2.2020 – 37 O 18934/17, noch nicht veröffentlicht, Bericht in beck-aktuell, becklink 2015419 und in LTO vom 7.2.2020 „Mehr als 3.000 Spediteure verlieren vor LG München I“.

nach § 4 RDG im engeren Sinne fehlt, nicht vor und wird von den Parteien im Revisionsverfahren auch nicht geltend gemacht.²¹

- 36 Das bedeutet, dass die ohnehin als kompliziert und nicht geglückt geltende Vorschrift des § 4 RDG völlig unscharf wird, als sie sogar über ihre Tatbestandsmerkmale hinaus soll angewendet werden können. Wie sich das mit Art. 12 GG vertragen soll, der für jede Einschränkung der Berufsfreiheit ein Gesetz verlangt, ist unerfindlich. Die Definition eines Interessenkonflikts soll, ohne weitere gesetzliche Kriterien, in den Händen von Gerichten liegen, die erfahrungsgemäß nicht in der Lage sind, sich mit ökonomischen Gesichtspunkten des Rechts zu befassen oder wenigstens einmal rechnerisch nachzuvollziehen, ob Interessenkonflikte vorliegen können.²² Das erscheint noch nicht wirklich ausgeleuchtet zu sein.
- 37 Das schafft weitere Rechtsunsicherheit – sowohl für Betreiber solcher Unternehmen wie auch für Verbraucherinnen, die das nun wirklich nicht sicher beurteilen können, aber bei einer solchen Sachlage ständig Gefahr laufen, dass die Beauftragung eines solchen Inkassounternehmens wg. Verstoß gegen § 134 BGB nichtig ist, mit möglichen Folgen für die Verjährung zederter Ansprüche.

4.3.1.3 *Definition der Rechtsdienstleistung*

- 38 Unabhängig von der weiteren gerichtlichen Klärung ist die derzeitige unstreitige Rechtslage im Hinblick auf Verbrauchererwartungen unbefriedigend und nicht sinnvoll: Wer etwa eine Betriebskostennachzahlung von 40 EUR gezahlt hat und über die Rechtmäßigkeit des Anspruchs unsicher geworden ist, kann sich von einem Inkassodienstleister helfen lassen, denn die Einziehung der vielleicht zu Unrecht gezahlten 40 EUR ist eine Inkassodienstleistung nach dem RDG. Hat die Mieterin jedoch vor Zahlung dieser 40 EUR Zweifel, ob die Forderung begründet ist, darf ihr der Inkassodienstleister nicht helfen, denn Forderungsabwehr ist kein Inkasso.²³ Die Mieterin muss also einen Tag in der Mieterberatung verbringen oder eine Anwältin aufsuchen.
- 39 Dass auch solche geringwertigen und juristisch unterkomplexen Ansprüche als Rechtsdienstleistung angesehen werden, liegt an der sehr weitreichenden Definition dessen, was eine Rechtsdienstleistung ist; wörtlich der BGH:

²¹ BGH vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, in: NJW 2020, 208, 234 Rn. 213; kritisch Römermann, in: VuR 2/2020, 43, 52.

²² Vgl. die Untersuchungen von Morell, JZ 2019, 809; die Untersuchungen von Eidenmüller, Effizienz als Rechtsprinzip, 3. Aufl. 2005, spielen in der Rechtsprechung so gut wie keine Rolle.

²³ Anders Hellwig, AnwBl Online 2020, 260, 267, der diese Differenzierung des BGH aus unionsrechtlichen Gründen für gegenstandslos erachtet.

Der Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht; ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist dabei unerheblich²⁴ (Hervorhebung d.U.)

- 40 Diese schon sehr weitreichende Definition ist vermutlich nicht im Sinne des damaligen Gesetzgebers – aber schon die Frage, ob mit Schaffung des RDG vor dem Hintergrund der MasterPat-Entscheidung des BVerfG²⁵ eine Liberalisierung beabsichtigt war oder nicht, ist höchst streitig. Die organisierte Anwaltschaft begrüßt die weitreichende Definition des Begriffs der Rechtsdienstleistung und vertritt hier unverrückbare Verbandsinteressen: Keine Rechtsberatung unterhalb der Anwaltschaft (vgl. Rn. 12 oben). Diese Haltung, verbunden mit der Rechtsprechung des BGH und dem nicht klar definierten Begriff der Rechtsberatung (im Unterschied zur bloßen Rechtsanwendung), führt dazu, dass Verbraucherinnen gar nicht anders können als Hilfe durch einen Anwalt zu suchen, mit allen damit verbundenen Folgen (vgl. Rn. 13 oben), oder: es zu lassen (vgl. Rn. 24 oben).

4.3.2 Vertragsgeneratoren

- 41 Das LG Köln hatte mit Urteil vom 8.10.2019²⁶ auf Antrag der Rechtsanwaltskammer Hamburg dem Anbieter der Software Smartlaw den weiteren Betrieb verboten. Die Zulässigkeit solcher Vertragsgeneratoren war und ist in der Literatur umstritten (Nachweise des Streitstandes in der Entscheidung des LG Köln a.a.O., Rn. 20). Das noch nicht rechtskräftige Urteil hatte allerdings wesentlich darauf abgestellt, wie die Software beworben worden war. Eine Entscheidung über die Software als solche lässt sich der – noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung nicht zwingend entnehmen. So vertritt etwa die Rechtsanwaltskammer Köln die Auffassung, der Betrieb von Smartlaw sei ohne weiteres zulässig.²⁷
- 42 Die Rechtslage ist jedenfalls unklar und nicht motivierend für Unternehmer und Risikofinanzierer, in solche Geschäftsmodelle, die bei

²⁴ BGH vom 14.1.2016 – I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056, 1060 Rn. 43.

²⁵ BVerfG vom 29.10.1997 – 1 BvR 780/87, BVerfGE 97, 12 ff, in: NJW 1998, 3481 ff.

²⁶ LG Köln vom 8.10.2019 - Az. 33 O 35/19, in: BeckRS 2019, 23784.

²⁷ Siehe den das genannte Urteil des LG Köln kritisierenden Beitrag des Kölner Kammertagsleiters Martin Huff in LTO vom 16.10.2019 „Keine Rechtsdienstleistung ohne menschliche Beratung“; nach dem bisherigen Komment der Kammern untereinander wäre die Kölner Kammer für eine etwaige Ahndung zuständig gewesen, weil der Anbieter von Smartlaw, der Verlag WoltersKluwer, seinen Sitz in Hürth bei Köln hat

Verbraucherinnen, aber auch und gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen beliebt sind, zu investieren.

4.3.3 Vermittlungsplattformen

- 43 Die bloße Vermittlung von Mandantinnen an Rechtsanwältinnen ist berufsrechtlich unbedenklich. Dem Thema Provisionsverbot wird durch die Vereinbarung von Festpreisen für die Nutzung der Infrastruktur begegnet.²⁸ Die honorarabhängigen Kosten für Transaktionsservices unterfallen nicht dem Provisionsverbot.
- 44 Es gibt allerdings UWG-Verfahren, wenn solche Plattformen so auftreten, als wären sie die Erbringer der Dienstleistung.²⁹
- 45 Weiterhin kann bei besonders enger Zusammenarbeit zwischen Plattform und Vertragsanwälten der Fall entstehen, dass nach der Erfüllungsgehilfenrechtsprechung des BGH die Plattform als Rechtsdienstleister angesehen wird, mit der Folge des Verstoßes gegen § 3 RDG mit der Folge des § 134 BGB.³⁰

4.4 Exkurs: Wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft

- 46 Interessanterweise führt die Verbandshaltung nicht dazu, dass die Anwaltschaft insgesamt prosperiert, weil Verbraucherinnen mit allen ihren Sorgen angesichts des Beratungsmonopols nun eine Anwältin aufsuchen würden. Es scheint eher so zu sein, dass sich der Rechtsmarkt aufteilt, das Mandatsaufkommen in der Fläche sinkt und in urbanen Regionen ein heftiger Wettbewerb zwischen großen und/oder spezialisierten Kanzleien entstanden ist. Das oben erwähnte Phänomen, wonach 70% der Bevölkerung nicht zum Anwalt gehen, trifft eher Allgemeinanwälte oder Generalisten. Genaue Kenntnisse darüber existieren aber mangels einer eingehenden Untersuchung nicht. Die Rechtspolitik muss sich im Hinblick auf die Rechtswirklichkeit mit Dogmen, Vermutungen und *anecdotal evidence* behelfen.

²⁸ Allerdings ist die Rechtsprechung des BVerfG weitaus großzügiger, was die Zulässigkeit von Provisionszahlungen angeht, wenn dies für die Nutzung von Infrastruktur geschieht, vgl. dazu BVerfG vom 19.2.2008 – 1 BvR 1886/06 – eBay –, in: NJW 2008, 1298; BVerfG vom 8.12.2010 – 1 BvR 1287/08, in: NJW 2011, 665

²⁹ Vgl. etwa LG Bielefeld vom 12.12.2017 – 15 O 67/17, in: BeckRS 2017, 137086 – abfindungsheld; LG Hamburg vom 10.10.2017 – 312 O 477/16, in: GRUR-RR 2018, 81 – „Kostenlos Bußgeld los“ zu geblitzt.de

³⁰ Vgl. BGH vom 29.7.2009 – I ZR 166/06 (Finanz-Sanierung), in: GRUR 2009, 1077; BGH vom 12.11.2015 – I ZR 211/14, in: NJW 2016, 693; zuletzt BGH vom 7.12.2017 – IX ZR 45/16, in: NJW 2018, 608.

5 Zwischenergebnis: Was ist gefordert?

5.1 Befund: Das Berufsrecht ist nicht mehr zeitgemäß und hat teilweise nachteilige Auswirkungen auf den Verbraucherschutz

- 47 Als Zwischenergebnis kann man festhalten, dass Verbraucherkonflikte zunehmen, nicht weniger werden, aber die vorhandenen Angebote der Rechtspflege nicht ausreichen. Insbesondere kleinteilige Verbraucheransprüche können mit staatlichen Konfliktlösungsmechanismen nicht angemessen behandelt werden. Ob diese Annahme dadurch belegt wird, dass seit Jahren die Eingangszahlen der Zivilgerichtsbarkeit zurückgehen, ist unklar. U.a. wegen dieser Lücken ziehen Verbraucherinnen sich zurück und üben Verzicht – oder greifen auf andere Konfliktlösungsangebote zurück. Der erste Teil der These scheint auch durch die Studie des GdV aus dem Jahr 2013 belegt zu werden (siehe dazu Rn. 13 oben). Danach scheuen gut 70% der Bevölkerung aus Sorge vor den Kosten vor dem Gang zur Anwältin zurück (weitere Erkenntnisse aus Studien der Versicherungswirtschaft siehe in Rn. 23 oben).
- 48 Die Anwaltschaft ist mit ihrem berufsrechtlichen Regularium nicht in der Lage, Verbraucheransprüche wie Inkassounternehmen zu bearbeiten – gesetzliche Gebühren darf die Anwaltschaft nicht unterschreiten, Erfolgshonorare regelmäßig nicht vereinbaren und Prozesse in keinem Fall finanzieren.³¹
- 49 Um Rechtsuchenden – Verbraucherinnen, aber auch kleinen und mittleren Unternehmen – angemessene und taugliche Angebote für die Bewältigung ihrer Rechtsthemen an die Hand zu geben, muss die Anwaltschaft durch eine Veränderung des berufsrechtlichen Umfelds in die Lage versetzt werden, solche Rechtsdienstleistungsangebote unterbreiten zu können.³² Der Anwaltschaft muss es möglich sein, unternehmerischer tätig zu werden, als das heute der Fall ist. Eine unternehmerische Tätigkeit der Anwaltschaft widerspricht auch nicht den Grundprinzipien der Anwaltschaft, denn es entspricht der Rechtsprechung des BVerfG, dass kommerzielles Denken mit dem Anwaltsberuf „nicht schlechthin unvereinbar“ ist, Rechtsanwältinnen Angehörige eines freien Berufs

³¹ Aus Sicht des juristischen Nachwuchses, nämlich der Munich Legal Tech Student Association e.V., einer Gruppe von Jurastudierenden der LMU München, ist das als „*Die Ohnmacht der Anwaltschaft im Bereich Legal Tech*“ bezeichnet und mit einem Aufruf zur Reform von BRAO und RDG verbunden worden, vgl. Hufeld u.a., AnwBI Online 2020, 28 ff.

³² Nach Hellwig, AnwBI Online 2020, 260 ff., soll das aus unionsrechtlichen schon jetzt der Fall sein, weil alle diese beschränkenden Regelungen gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot verstießen.

sind und zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit sogar gehalten sind, unternehmerisch zu denken.³³

- 50 Ob eine nachhaltige Verbesserung des Zugangs zum Recht eine Lockung des anwaltlichen Beratungsmonopols erfordert, lässt sich mit letzter Sicherheit noch nicht sagen. Ausländische Studien sowie der Status Quo in anderen Ländern in und außerhalb Europas zeigen, dass ein weitreichendes Beratungsmonopol weite Teile der Bevölkerung am Zugang zum Recht hindert, weil sie sich die Beauftragung von Anwältinnen nicht leisten können (siehe dazu Rn. 53 unten).³⁴ Allerdings: Der Vergleich mit dem Ausland muss immer das deutsche System von Beratungs-, Verfahrens- und Prozesskostenhilfe berücksichtigen, das es in dieser Weise sonst nicht gibt. Ließe man das außer Betracht, käme man zu falschen Ergebnissen. Allerdings kann nicht übersehen werden, dass der Status Quo im anwaltlichen Berufsrecht und im Marktzugangsrecht zu erheblichen Nachteilen für Verbraucherinnen führen kann. Die Forderung, neben oder unterhalb der Anwaltschaft dürfe es keine Rechtsberatung geben, mag aus Sicht der Anwaltschaft wünschenswert sein. Das wäre aber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entscheidend.

5.2 Anwaltschaft muss mit nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern konkurrieren können

- 51 Angesichts der Vielzahl der nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister sowie der Entscheidung des BGH vom 27.11.2019 wäre es unrealistisch, diese Entwicklung wieder zurückzudrehen. Vielmehr spricht bei richtiger Sicht alles dafür, das Verhältnis zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern neu auszubalancieren. Es wäre jedenfalls verfassungsrechtlich nicht mehr haltbar, Rechtsdienstleistungen so gut wie ausschließlich der Anwaltschaft vorzubehalten, denn das Verbot nichtanwaltlicher Rechtsdienstleistungen wäre unverhältnismäßig.
- 52 Es spricht viel dafür, mindestens im Verbraucherbereich Angebote zu erlauben, mit denen Verbrauchererwartungen besser erfüllt werden. Wenn dadurch absehbar Mandatsgeschäft von der Anwaltschaft zu anderen Dienstleistern wandert, braucht die Anwaltschaft eine stabile berufsrechtliche und wirtschaftliche Grundlage, um ihrer eminent wichtigen Funktion im Rechtsstaat nachkommen zu können. Ob aber tatsächlich die Anwaltschaft solche Angebote wie etwa Inkassounternehmen unterbreiten kann, ohne Investitionen mit fremder Hilfe vornehmen zu

³³ BVerfG vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163 ff. („Erfolgshonorare“), in: NJW 2007, 979, 980 Rn. 65 m.w.N.

³⁴ Es gibt bereits konkrete Vorschläge, vgl. *Singer*, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen, in: BRAK-Mitt. 5/2019, 211 ff.; zustimmend und mit ergänzender Argumentation *Hartung*, Legal Tech und das RDG – Raus aus der Beziehungskrise, in: AnwBI Online 2020, 8 ff.

können, ist eher zweifelhaft. Diese Diskussion ist längst überfällig, wird aber innerhalb der organisierten Anwaltschaft nicht zielgerichtet geführt.

5.3 Erfahrungen aus dem Ausland

- 53 Die Phänomene, die wir in Deutschland beobachten und zu diesen Diskussionen führen, werden auch in anderen Ländern geführt, innerhalb der EU und insbesondere in den USA. Das Problem des Zugangs zum Recht ist gerade in den USA ein erhebliches Problem, weil anwaltliche Dienstleistungen für weite Teile der Bevölkerung unerschwinglich (geworden) sind. Es wird berichtet, dass in über 90% der Räumungsverfahren die Beklagten nicht in der Lage sind, sich gegen Räumungs- und Herausgabeansprüche mit anwaltlicher Hilfe zu verteidigen. Der Argumentation der American Bar Association (ABA), das bestehende System der Rechtspflege sei aber gerade wegen der anwaltlichen core values so wichtig, wird blander Zynismus vorgeworfen, weil von diesen Segnungen nur noch ca. 10% der Bevölkerung profitieren würden – nämlich diejenigen, die sich überhaupt einen Anwalt leisten könnten. Die anderen seien hilf- und rechtlos gestellt.
- 54 Einige US-amerikanische Staaten diskutieren daher Lockerungen des grds. Verbots nichtanwaltlicher Beteiligung an Anwaltsgesellschaften³⁵ oder die Einführung sog. Limited License Legal Technicians (oder Practitioners, abgekürzt LLLT oder LLLP) bzw. haben dies bereits umgesetzt.³⁶ Bei diesem Personenkreis handelt es sich um „Paralegals“ mit der Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, als Reaktion auf das Problem der unerschwinglichen Anwaltskosten. Eine abschließende Bewertung ist noch nicht möglich, aber die Auswertung der ausführlichen Reports, Berichte und Studien, die in anderen Ländern erstellt wurden, zwingen zu dem Schluss, dass das anwaltliche Beratungsmonopol dringend überdacht und reformiert werden muss.
- 55 Die Lehre aus den Erfahrungen des Auslands müsste auch sein: Deutschland braucht eine Legal Needs-Studie, damit die Diskussionen über das, was heute und morgen gebraucht wird, nicht mehr mit Dogmen und Glaubenssätzen aus dem letzten Jahrhundert geführt wird.³⁷

³⁵ Vgl. den Bericht von Prof. William Henderson für die California State Bar:

<https://www.aceds.org/news/410653/Professor-Bill-Hendersons-CA-Bar-Report-Change-Ethical-Rules.htm> (Abfrage am 23.2.2020)

³⁶ Bericht hier: <https://www.2civility.org/utah-second-state-license-paralegals-practice-law/> (Abfrage am 23.2.2020)

³⁷ Wenn es noch ein weiteres Argument für eine deutsche Legal Needs Studie braucht, dann kann auf ein jüngst veröffentlichtes Untersuchungsergebnis des Soldan Instituts verwiesen werden: Danach sind im Zeitraum 2008 bis 2018 die staatlichen Ausgaben für Beratungs- und Prozesskostenhilfe um 30% zurückgegangen. Woran dieser Rückgang liegt,

6 Bewertung der Initiativen: Lösen sie die geschilderten Probleme?

56 Vor diesem Hintergrund müssen die beiden Initiativen bewertet werden. Es erweist sich, dass der Vorschlag der FDP das Problem zwar ahnt, aber nicht löst. Die Initiative der Grünen konzentriert sich auf die Stärkung der regulatorischen Umfelds der Anwaltschaft und überlässt den Bereich der nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister gerade auch mit Blick auf die Entscheidung des BGH vom 27.11.2019 der weiteren Diskussion.

6.1 Der FDP-Vorschlag

57 Dem FDP-Vorschlag ist zugute zu halten, dass er eine Diskussion über die wünschenswerte Befugnis nichtanwaltlicher Rechtsdienstleister im parlamentarischen Raum bewirkt hat. Als Gesetzgebungsvorschlag eignet er sich aber nicht, denn er löst nicht die Probleme, die er zu lösen vorgibt. Im Gegenteil schafft er weitere und unerwünschte Probleme. Im Einzelnen:

6.1.1 „Klarstellung“ in § 2 RDG-E ist keine Klarstellung

58 Bezogen auf das RDG und die hier beschriebenen Geschäftsmodelle von Legal Tech-Unternehmen soll zunächst in § 2 Abs. 1 RDG-E als „Klarstellung“ geregelt, dass Rechtsdienstleistungen „ganz oder teilweise automatisiert erbracht werden“ können. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage, sondern um eine Neuregelung: Denn es ist ja gerade umstritten, ob vollautomatisierte Dienstleistungen eine Rechtsdienstleistung sind (vgl. Rn. 41 oben). Diese „Klarstellung“ würde dazu führen, dass solche Unternehmen, die bisher unangefochten ohne behördliche Registrierung praktizieren können, diese Befugnis verlieren.

6.1.2 Begriff der automatisierten Dienstleistung ist zu unbestimmt

59 Abgesehen davon erweist sich der Kern der Neuregelung als ungeeignet, als in § 10 Abs. 1 RDG-E eine weitere Fallgruppe von Dienstleistern aufgenommen wird, nämlich soweit „automatisierte Rechtsdienstleistungen“ angeboten werden. Eine Definition dieses Begriffs findet sich im FDP-Entwurf nicht. Diese Regelung schafft keine Klarheit, sondern wird zu erbitterten Auseinandersetzungen darüber führen, was unter „automatisiert“ zu verstehen ist.

lässt sich derzeit nicht erklären. Bemerkenswert ist allerdings, dass die Aufwendungen für solche Hilfen regional sehr unterschiedlich sind (im Saarland etwa doppelt so hoch wie in Bayern) und die Zahl der familienrechtlichen Verfahren, für die der Löwenanteil von Verfahrenshilfen anfällt, in dem Zeitraum sogar gestiegen sind. Die Rechtspolitik befindet sich zunehmend im Blindflug oder muss sich auf Untersuchungen der Versicherungswirtschaft verlassen, vgl. FN 9 und FN 15.

- 60 Wenn in dem FDP-Vorschlag gemeint ist, dass ausschließlich die Anbieter vollautomatisierter Rechtsdienstleistungen privilegiert werden, dann würde nicht erreicht werden, was aber doch erreicht werden soll: Denn viele der Inkassounternehmen bieten gerade keine vollautomatisierten Rechtsdienstleistungen an (vgl. dazu Rn. 28 oben). Viele Legal Tech-Inkassounternehmen würden dann nicht unter die Neuregelung fallen.
- 61 Wenn der FDP-Vorschlag aber – entgegen seinem Wortlaut – auch teilautomatisierte Dienstleistungen meint, dann stellt sich die Frage, wie weit die Privilegierung reichen, ob es also eine untere Grenze geben soll, etwa eine Kategorie der geringfügig automatisierten Dienstleistungen. Der FDP-Vorschlag sieht dieses Problem nicht, wie er sich überhaupt mit der Frage, was eine automatisierte Dienstleistung sein soll, nicht befasst. Ist bereits ein Webportal eine (teil-)automatisierte Dienstleistung? Werden auch personalintensive Dienstleistungen durch Verwendung einer elektronischen Schnittstelle zu teilautomatisierten und damit privilegierten Dienstleistungen? All dies ist unklar und führt zu erheblicher Unsicherheit, denn es wäre dann Aufgabe der Rechtsprechung, diese Kriterien festzulegen. Das, was der FDP-Entwurf aber erreichen will, wird damit nicht erreicht.

6.1.3 Vorschlag führt zu Inkohärenz in § 10 RDG

- 62 Die beabsichtigte Privilegierung automatisierter Dienstleistungen führt zu einer Inkohärenz innerhalb von § 10 Abs. 1 RDG: Bislang entsprach es der Gesetzessystematik, dass bestimmte fachbezogene Ausnahmen geschaffen wurden. So darf etwa nach Auffassung des LG Braunschweig der Inhaber einer Inkassolizenz nicht ohne weiteres ausländische Forderungen geltend machen.³⁸ Die neue Privilegierung für automatisierte (oder auch teilautomatisierte) Dienstleistungen würde diesen Unterschied aufheben. Aus welchem Grund? § 10 Abs. 1 RDG wäre also eine Sammlung von Privilegierungstatbeständen aus ganz unterschiedlichen Gründen. Eine nachvollziehbare oder kohärente Begründung dafür bietet der FDP-Vorschlag nicht. Wenn aber schon jetzt, de lege lata, die mangelnde Kohärenz beklagt wird, sollte man eher davon absehen, weitere Ausnahmen zu schaffen, welche die Angelegenheit nur noch unklarer machen. Die vorgeschlagene Neufassung lässt befürchten, dass dann der Streit erst richtig losgehen wird.

³⁸ LG Braunschweig, Verfahren zu Az. 11 O 3136/17; Bericht in LTO vom 6.2.2020 „LG Braunschweig will tausende Myright-Klagen abweisen“: ausweislich dieses Berichts geht es um gut 8.000 Klagen schweizerischer und slowenischer VW-Kunden

6.1.4 Verfassungsrechtliches Problem: Ungleichbehandlung

- 63 Die Frage der Privilegierung auch teilautomatisierter Dienstleistungen (damit der FDP-Entwurf erreichen kann, was er erreichen möchte) führt zum verfassungsrechtlichen Problem der Ungleichbehandlung: Wieso bietet eine auch nur geringfügige Automatisierung Grund für eine Privilegierung? Wieso soll überhaupt nur die Automatisierung ein taugliches Differenzierungsmerkmal sein? Warum darf z.B. ein Diplomjurist keine persönlichen Beratungsdienstleistungen erbringen, wohl aber sein Wettbewerber, der ein Web-Portal verwendet? Der mit der Privilegierung verbundene Verlust an Kohärenz führt auf direktem Weg zu erheblichen verfassungsrechtlichen Problemen.
- 64 Ohne in eine vertiefte verfassungsrechtliche Prüfung einsteigen zu können, lässt sich nicht die Frage beantworten, worin der vernünftige, sich aus der Natur der Sache ergebende oder sonstwie sachlich einleuchtende Grund für diese Differenzierung liegen soll, oder in den Worten der „Neuen Formel“ des BVerfG: Liegen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht vor, dass die unterschiedliche Behandlung eines auch nur geringautomatisierten Dienstleistungsangebot und eines rein persönlichen Angebots gerechtfertigt ist? Die Antwort scheint hier eher „nein“ zu lauten. Daher besteht bei dieser Regelung die Gefahr, dass das BVerfG diese Differenzierung verwerfen würde mit der Folge, dass damit letztlich die außergerichtliche Rechtsberatung freigegeben wäre.
- 65 Das mag einigen oder vielen als sinnvoll erscheinen, aber: Das ist nicht Ziel des FDP-Vorschlags, wohl aber seine absehbare Folge. Schon alleine deshalb empfiehlt es sich nicht, den FDP-Vorschlag umzusetzen.

6.1.5 Vorschlag befasst sich nicht mit dem Problem des § 4 RDG

- 66 Weiterhin und unabhängig von den vorstehenden Bedenken lässt der FDP-Vorschlag ein Problem gänzlich außen vor: denn das Geschäftsmodell der Legal Tech-Unternehmen, die der FDP-Vorschlag ja fördern möchte, wird wg. eines behaupteten Interessenkonflikts aus § 4 RDG angegriffen (vgl. dazu Rn. 35 oben). Dazu enthält der FDP-Vorschlag gar nichts. Es wäre aber zwingend erforderlich, hier Klarheit zu schaffen, denn die risikofreien (und deshalb so erfolgreichen) Verbraucherangebote sind ja nur deshalb möglich, weil die Inkassounternehmen ein Geschäftsmodell fahren, das auf eine Erstattung von Rechtsverfolgungskosten im Misserfolgsfall verzichtet. Die Zweifel an der Zulässigkeit dieser Geschäftsmodelle gehen auf Gutachten zurück, mit denen VW sich in tausenden Prozessen gegen die Inanspruchnahme durch Inkassounternehmen wehrt, mit dem Argument, dieses Modell beeinträchtige Verbraucherbelange – eine erstaunliche Argumentation ausgerechnet aus

dieser Richtung.³⁹ Ähnlich verteidigt sich das LKW-Kartell – mit Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes. Zwar hat der BGH in der Entscheidung vom 27.11.2019 den Anwendungsbereich des § 4 RDG für den entschiedenen Fall stark eingeschränkt (diese Entscheidung gab es zum Zeitpunkt des FDP-Vorschlags aber noch nicht, allerdings wurde das Problem seit 2017 diskutiert⁴⁰). Das Problem hat der BGH aber nicht gelöst, sondern eher noch verschärft (siehe dazu Rn. 35 oben). Dementsprechend hat das LG München für die dort vorliegende Sachverhaltskonstellation § 4 RDG anders interpretiert (vgl. Rn. 33 oben). Es ist auch nicht auszuschließen, dass es noch weitere Entscheidungen zu diesen Sachverhalten gibt, weil es dort keine Sachverhaltsstandards gibt. Wenn also ein Gesetzesentwurf die Situation von den hier beschriebenen Dienstleistern verbessern will, das Kernproblem aber nicht löst, kann man die weitere Befassung damit nicht empfehlen.

6.1.6 Sonstige Vorschläge aus dem FDP-Entwurf

- 67 Der FDP-Entwurf enthält auch Vorschläge zur Reform der BRAO, die sehr tiefgreifend sind, aber nicht durchdacht wirken. So ist etwa die komplette Streichung des Verbots der Erfolgshonorare auch im Verbraucherbereich nicht sinnvoll. Denn Verbraucherinnen können regelmäßig nicht nachvollziehen, ob ein Erfolgshonorar angemessen ist oder nicht. Das mag in einem geringwertigen Bereich nicht so schlimm sein, denn hier zeigt sich auch, dass Verbraucherinnen damit durchaus einverstanden sind. Ob aber die Freigabe von Erfolgshonoraren im Verbraucherbereich unabhängig vom Streitwert nicht negative Folgen für das Thema Zugang zum Recht hätte, wenn also Verbraucher eher abgehalten würden, ist durchaus offen. Die völlige Freigabe ohne verbraucherschützende Begleitregelungen empfiehlt sich daher nicht.
- 68 Wohl aber wäre eine Freigabe der Erfolgshonorare bei der Beratung von Unternehmen angemessen. Das entspricht dem internationalen Standard. Deutsche Kanzleien sind hier regelmäßig im Wettbewerbsnachteil, weil die organisierte Anwaltschaft aus rein dogmatischen Gründen nicht zwischen Verbraucherinnen und Unternehmern unterscheiden will. Allerdings ist der FDP-Vorschlag sicher kein Steinbruch, aus dem man sich sinnvolle Regelungen herauspicken könnte, zumal eine solche Variante auch gar nicht vorgeschlagen wird. Insgesamt bedarf das Verbot der

³⁹ Darauf hat Tolksdorf zu Recht hingewiesen: Sammelklagen von registrierten Inkassodienstleistern – eine unzulässige Erscheinungsform des kollektiven Rechtsschutzes?, in: ZIP 2019, 1401, 1410 FN. 71.

⁴⁰ *Valdini*, BB 2017, 1609 ff.; vgl. die Auseinandersetzung mit diesem Beitrag bei *Hartung*, BB 2017, 2825

Erfolgshonorare allerdings einer Revision und Remedur (siehe dazu Rn. 73 unten).

- 69 Die Streichung von § 49b Abs. 3 BRAO (Provisionsverbot) käme möglicherweise denjenigen entgegen, die bei der Anwendung dieser Vorschrift Schwierigkeiten haben und meinen, dass jegliche Vergütung für Dienstleistungen, die auf die Gewinnung von Mandaten gerichtet ist, gegen § 49b Abs. 3 BRAO verstößt. Tatsächlich ist aber die Reichweite des Provisionsverbotes weniger klar, als es nach dem Gesetzestext scheint. Denn die Rechtsprechung des BVerfG ist großzügiger, was die Zulässigkeit von Provisionszahlungen angeht, wenn dies für die Nutzung von Infrastruktur geschieht.⁴¹ Letztlich muss § 49b Abs. 3 BRAO verfassungskonform ausgelegt werden. Der Grundgedanke des Provisionsverbots, nämlich eine Weiterempfehlung nur von der Qualität des Empfohlenen und nicht von der Höhe einer von diesem gezahlten Provision an den Empfehlenden abhängig zu machen, ist richtig und sollte nicht aufgegeben werden.
- 70 Zu den zivilrechtlichen Änderungsvorschlägen wird keine Stellung genommen.

6.1.7 Ergebnis

- 71 Der FDP-Vorschlag erweist sich daher als ungeeignet, weil er mit unklaren Begriffen operiert, dadurch ein verfassungsrechtliches Problem schafft und abgesehen davon das mindestens ebenso wichtige Problem des Anwendungsbereichs des § 4 RDG gar nicht adressiert, nicht einmal erwähnt. Zugutehalten muss man dem FDP-Entwurf (wie auch verschiedenen Kleinen Anfragen zu den hier behandelten Themen), dass er wichtige Fragen für die zukünftige Gestaltung der Rechtspflege auf die parlamentarische Tagesordnung bringt.

6.2 Die Initiative der Grünen

- 72 Die Initiative der Grünen adressiert wichtige Themen, mit denen der Gesetzgeber sich befassen muss, um der Anwaltschaft ein zukunftsfestes Regularium zu geben, das ihr erlaubt, gleichzeitig unternehmerisch wie auch als Anwälte heutigen Verbrauchererwartungen gerecht zu werden. Dass die Initiative der Grünen die Frage der Balance zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern nicht adressiert, bedeutet nicht, dass das ausgeschlossen wäre: denn die Initiative berücksichtigt die grundlegende Entscheidung des BGH, mit der die

⁴¹ Vgl. dazu BVerfG vom 19.2.2008 - 1 BvR 1886/06 – eBay –, NJW 2008, 1298; BVerfG vom 8.12.2010 – 1 BvR 1287/08, NJW 2011, 665; BGH vom 26.9.2002 – I ZR 44/00 – Anwaltshotline – in: NJW 2003, 819, 821; weitere Nachweise bei Hessler/Prütting-Kilian, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 165

Befugnisse der Inkassodienstleister deutlich erweitert worden sind. Im Einzelnen:

6.2.1 Forderungen zu II. 1 und II. 2

- 73 Die beiden Forderungen beziehen sich auf Lockerungen des Verbots des Erfolgshonorars und des Verbots der Prozessfinanzierung. Tatsächlich handelt es sich um zwei Seiten ein- und derselben Medaille, denn wenn der Anwaltschaft ermöglicht werden soll, ebenfalls attraktive und risikofreie Angebote zu unterbreiten, dann geht das nicht nur bei einem „No win, no fee“-Modell, sondern erfordert ein „No win, no fee and no costs“-Modell.
- 74 Bis zu welchem Betrag (Streitwert) ein Erfolgshonorar zulässig sein soll, sagt die Initiative nicht, zu Recht. Denn mit einer bloßen Streitwertgrenze von, sagen wir, 2.000 EUR Streitwert würde möglicherweise das Problem nicht gelöst, und: Jede Grenze müsste verfassungsfest begründet werden können, denn das Verbot des Erfolgshonorars ist eine die Berufsfreiheit des Art. 12 GG einschränkende Regelung und muss daher verhältnismäßig sein. Es muss also die Frage beantwortet werden, warum die Gefahr der Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit bis zu einem Streitwert von X,00 EUR nicht besteht, wohl aber ab einem Wert von X+1,00 EUR. Diese Frage bedarf der vertieften Diskussion.
- 75 Soweit das Initiativpapier in II. 2 davon spricht, dass „in Einzelfällen“ eine Prozessfinanzierung möglich sein soll, dürfte das nicht so verstanden werden, dass das nur ausnahmsweise möglich sein soll. Vielmehr muss Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung regelmäßig parallel laufen. Um im Beispiel der (als zulässig unterstellten) Wertgrenze von 2.000 EUR zu bleiben: Wenn bis zu dieser Grenze regelmäßig die Vereinbarung eines „No win, no fee“-Modells möglich ist, dann müsste bis zu diesem Betrag auch die Finanzierung der Prozesskosten möglich sein. Denn sonst wäre entgegen der Absicht doch kein fairer Wettbewerb möglich, weil Inkassodienstleister immer „günstiger“ und risikofrei anbieten könnten.

6.2.2 Forderungen zu II. 3 und II. 4

- 76 Diese Forderungen nach einer Erweiterung der sog. interprofessionellen Zusammenarbeit (II. 3) und einer Reform des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (II. 4) sind überaus sinnvoll und unterstützenswert. Tatsächlich liegen dem BMJV entsprechende Initiativen des DAV und der BRAK bereits vor, und das BMJV hat mit seinen „Eckpunkte(n) für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ vom 27.8.2019 mitgeteilt, dass sowohl das anwaltspezifische Gesellschaftsrecht modernisiert (lfd. Nrn. 1 ff.

der Eckpunkte) wie auch die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit erweitert werden sollen (lfd. Nr. 9 der Eckpunkte).

- 77 Von dem Eckpunktepapier sind die allermeisten Punkte konsensfähig. Vermutlich wird auch bereits an einem Referentenentwurf gearbeitet.
- 78 Die Forderung der Initiative der Grünen zeichnet insoweit nur die verfassungsrechtliche Situation nach. Insgesamt sollte das eigentlich kein Streitpunkt mehr sein.

6.2.3 Forderung zu II. 5

- 79 Diese Forderung ist dem Grunde nach zu unterstützen. Es ist für einen Rechtsstaat und eine leistungsfähige Anwaltschaft schlachtweg unwürdig, wegen der wirtschaftlichen Grundlage der Tätigkeit wie ein Bittsteller auftreten zu müssen. Das System der gesetzlichen Gebühren ist ein wichtiger Baustein des Zugangs zum Recht. Der hiesige Vorschlag hat den Charme, dass sich die Anwaltsvergütung an objektiven Kriterien orientieren könnte.

7 Eilbedürftigkeit des Reformvorhabens

7.1 Verfahren vor dem BVerfG

- 80 Die Reform, gerade zu den Berufsausübungsgemeinschaften, verträgt kein weiteres Zuwarten, denn aufgrund des bereits erwähnten Vorlagebeschlusses des AGH Baden-Württemberg zum BVerfG (vgl. Rn. 11 oben) ist damit zu rechnen, dass das BVerfG demnächst über die Verfassungsmäßigkeit von § 59e und § 59f BRAO urteilen wird.⁴²
- 81 Das BVerfG hatte in den Entscheidungen aus den Jahren 2014 und 2016⁴³ nur minimalinvasiv in das anwaltliche Gesellschaftsrecht eingegriffen und die Normen nur in Bezug auf die konkreten Sachverhaltskonstellationen für verfassungswidrig erklärt. Die Begründung war aber umfassend und durchaus allgemein gehalten und wurde in der Literatur auch so verstanden. Man kann und darf aus der damaligen Zurückhaltung des BVerfG nicht den Schluss ziehen, dass das BVerfG nunmehr wiederum minimalinvasiv vorgehen werde: Denn die damalige Zurückhaltung des BVerfG kann man auch damit erklären, dass dem Gesetzgeber Zeit und Gelegenheit zur Reform der §§ 59c ff. BRAO gegeben

⁴² Bereits oben erwähnt: Vorlagebeschluss des AGH Baden-Württemberg vom 19.10.2018 – AGH 13/2018 II, in: BeckRS 2018, 32753; das Verfahren beim BVerfG trägt das Aktenzeichen 1 BvL 8/18.

⁴³ BVerfG vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82 ff., in: NJW 2016, 700 ff. („Horn“, zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Ärzten und Apothekern); BVerfG vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11 u.a., BVerfGE 135, 90 ff., in: NJW 2014, 613 ff. (Gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaft).

werden sollte. Das ist aber bis heute nicht geschehen, obwohl aus Sicht des Verfassers (und wohl auch des DAV) alles vorliegt, um daraus eine Reform zu erstellen. Die Initiative der Grünen stellt sich daher als wichtiger Schub für dieses Vorhaben dar und dokumentiert die breite Mehrheit, mit der im Parlament für eine Reform gerechnet werden könnte.

7.2 Keine validen Einwendungen gegen die Reform in der bisherigen Diskussion

82 Nach dem Eckpunktepapier des BMJV und den dazu ergangenen Stellungnahmen bestehen zwei problematische Streitpunkte, die aber bei Licht besehen der Reform nicht im Wege stehen sollten:

7.2.1 Uneinigkeit beim „Fremdkapital“ sollte ausgegliedert werden

83 Das BMJV hatte Möglichkeiten reiner Kapitalbeteiligungen zur Ermöglichung der Finanzierung von Legal Tech-Angeboten vorgesehen (lfd. Nr. 7 der Eckpunkte), was von DAV und BRAK, aber auch von der damaligen rechtspolitischen Sprecherin der CDU-Fraktion⁴⁴ ohne weitere Prüfung oder Diskussion abgelehnt wurde. Die Diskussion wird aber wieder beginnen müssen, denn wenn sich die Auffassung von Hellwig zum Verstoß gegen das Kohärenzverbot als richtig erweist, dann gäbe es schon heute kein sog. „Fremdbesitzverbot“ für Anwälte, die Inkassomandate bearbeiten.⁴⁵

84 Für die jetzige Diskussion der Initiative der Grünen bedeutet das aber nichts, denn für eine eingehende Diskussion der Frage, wie man das regelt, ist Zeit erforderlich. Das Thema kann ausgegliedert werden, die übrigen Reformbestandteile können ohne weiteres ohne eine Regelung der Kapitalbeteiligung berufsfremder Personen umgesetzt werden.

7.2.2 Einwendungen gegen die Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit sind nicht begründet

85 Weiterhin haben sich die BRAK und auch die damalige rechtspolitische Sprecherin der CDU-Fraktion⁴⁶ gegen eine Erweiterung der Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit ausgesprochen. Dabei wurde aber die Rechtsprechung des BVerfG insbesondere in der Sache Horn⁴⁷ vernachlässigt, in der das BVerfG die Zusammenarbeit von Anwältinnen mit und Ärztinnen und Apothekerinnen erlaubt und

⁴⁴ Im Interview mit Joachim Jahn von der NJW:

<https://rsw.beck.de/cms/?toc=njw.root&docid=419730>

⁴⁵ Siehe dazu FN 11.

⁴⁶ Im Interview mit Joachim Jahn von der NJW:

<https://rsw.beck.de/cms/?toc=njw.root&docid=419730>

⁴⁷ BVerfG vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82 ff., in: NJW 2016, 700 ff.

(„Horn“).

grundlegende Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Situation des § 59a Abs. 1 BRAO gemacht hat.

- 86 Nach dieser Entscheidung ist das weitgehende Verbot der interprofessionellen Zusammenarbeit verfassungsrechtlich nicht haltbar. Auch eine Beschränkung der interprofessionellen Zusammenarbeit auf Angehörige verkammerter Berufe, wozu die BRAK zu neigen scheint, ließe sich mit den Maßgaben des BVerfG aus der Horn-Entscheidung nicht in Übereinstimmung bringen.⁴⁸ Denn wenn es um die Sicherung der Verschwiegenheitspflicht von Anwälten geht, ist ein komplettes Verbot der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, die keine eigene berufsbedingte Verschwiegenheitspflicht haben, nicht verhältnismäßig, da nicht erforderlich. Die Sicherung der Verschwiegenheitspflicht kann auch mit milderen Mitteln erreicht werden, wie der Gesetzgeber insbesondere bei der Schaffung des § 43e BRAO gezeigt hat: Denn dort ist Anwälten unter bestimmten Voraussetzungen die Offenbarung von Mandatsgeheimnissen an externe Dienstleister gestattet, die keiner eigenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Warum das bei der interprofessionellen Zusammenarbeit nicht möglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar.
- 87 Die sinnvollen Reformüberlegungen sollten daher nicht durch Argumente gebremst werden, die sich verfassungsrechtlich schlichtweg nicht halten lassen.

Berlin, den 8. März 2020

Markus Hartung
Rechtsanwalt

⁴⁸ *Uwer*, AnwBI Online 2019, 20; *Hellwig*, AnwBI 2016, 77; jeweils m.w.N.

Stellungnahme Nr. 25 Oktober 2019

Eckpunktepapier des BMJV zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Mitglieder des Ausschusses BRAO:

Rechtsanwalt Otmar Kury, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Cornelius Fischer-Zernin
Rechtsanwalt Dr. Detlev Haselbach
Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer
Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau
Rechtsanwalt Kay-Thomas Pohl, Notar a.D
Rechtsanwalt Jan Schaeffer
Rechtsanwältin Lydia Schulze Althoff
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt Dr. Christian Zwade
Rechtsanwalt André Haug, BRAK Vizepräsident

RA Christian Dahns, BRAK

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift
ZAP Verlag
Redaktion Anwaltsblatt
Beck aktuell
Deubner Verlag Online Recht
Lexis Nexis Rechtsnews
Otto Schmidt Verlag
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten
Redaktion Juristenzeitung
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht
Legal Tribune ONLINE
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Als Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nunmehr Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgelegt und dabei auch zahlreiche Vorschläge berücksichtigt hat, die die Bundesrechtsanwaltskammer bereits mit ihrem umfassenden Vorschlag zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts vom 08.05.2018 (BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2018) unterbreitet hat.

Insbesondere drei im Eckpunktepapier erwähnte Aspekte (Öffnung des Fremdkapitalverbots, Erweiterung der Soziätätsfähigkeit, Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten) kritisiert die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch mit Blick auf die sog. Core Values der Anwaltschaft nachdrücklich.

Zu Nr. 1 (Rechtsformneutralität der Berufsausübungsgesellschaften)

Auch nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollten anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält an ihrem Vorschlag fest, für die Anwaltschaft auch die Zulassung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, namentlich auch als Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG, als Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwälte und Soziätätsfähige einzuführen. Mit diesem Schritt wird die Freizügigkeit für alle in der Europäischen Union tätigen Berufsausübungsgesellschaften gewährleistet, auch soweit sie in ihrem Herkunftsstaat zulässigerweise die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft innehaben und nicht als Handelsgesellschaft gelten, und zugleich eine Inländerdiskriminierung vermieden.

Eine Umsetzung sollte jedoch bereits im Zusammenhang mit der Reform des anwaltlichen Berufsrechts vollzogen werden. Nicht erforderlich ist es, dieses Vorhaben erst im Rahmen des parallel vorgesehenen Gesetzesvorhabens zur grundsätzlichen Modernisierung des Personengesellschaftsrechts umzusetzen.

Zu Nr. 2 (Berufsausübungsgesellschaften aus der EU)

Die Entscheidung, Berufsausübungsgesellschaften aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum, die sich auf Grundfreiheiten berufen können, den allgemeinen Regelungen zu unterstellen, ist zu begrüßen. Die Bundesrechtsanwaltskammer versteht diesen Eckpunkt in dem Sinne, dass für derartige Berufsausübungsgesellschaften die allgemeinen berufsrechtlichen Regelungen gelten sollen.

Bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 15/2018 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass im EuRAG expressis verbis klargestellt werden müsse, dass die §§ 59a, 59c ff. BRAO in Umsetzung der Richtlinien 98/5/EG, 77/249/EWG und 2006/123/EG für europäische Rechtsanwälte, europäische Berufsausübungsgesellschaften sowie nichtanwaltliche Rechtsdienstleister aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten sollen.

Zu Nr. 3 (Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten)

Erheblichen Bedenken begegnet derzeit das Vorhaben des BMJV, Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten, Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation – also allen Staaten der Welt – ungeachtet ihrer Rechtsform Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und dem europäischen Recht in Deutschland zu gestatten, sofern an ihnen wenigstens eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt, eine europäische Rechtsanwältin oder ein europäischer Rechtsanwalt beteiligt ist und die Rechtsdienstleistungen ausschließlich durch persönlich befugte Personen erbracht werden.

Derzeit hindert die Meistbegünstigungsklausel in Art. 2 GATS den deutschen Gesetzgeber daran, eine derart weitgehende Öffnung der Rechtsdienstleistungsmarktes in Deutschland unter den Vorbehalt der Gegenseitigkeit zu stellen. Die Bundesrechtsanwaltskammer würde es deshalb bevorzugen, eine derartige Regelung zunächst zum Gegenstand von Verhandlungen über eine Reform des GATS bzw. des Trade in Services Agreement (TISA) zu machen, um so entsprechende Rechte auch für deutsche und europäische Rechtsanwaltsgesellschaften in wichtigen Drittländern zu erreichen. Einstweilen stünden dann den betroffenen deutschen Rechtsanwälten und ihren ausländischen Sozien ebenso wie allen anderen Berufsträgern die gemäß Ziffer Nr. 2 zulässigen Rechtsformen zur Verfügung.

Nach dem Verständnis der Bundesrechtsanwaltskammer liegt in diesem Vorhaben des BMJV auch keinesfalls eine reine Klarstellung der nach §§ 59a, 206 BRAO gegebenen Rechtslage. Nach diesen Bestimmungen besteht Niederlassungsfreiheit für Anwälte, deren Ausbildung und Befugnisse dem Beruf des hiesigen Rechtsanwalts entsprechen und deren Herkunftslander folglich in die Verordnung zu § 206 BRAO aufgenommen worden und diese Anwälte im Inland soziätäsfähig sind, auch wenn sie ihre Kanzlei im Ausland haben. Ob die Bestimmungen der §§ 59a, 206 BRAO allerdings auch ausländischen Berufsausübungsgesellschaften eine Rechtsdienstleistungsbefugnis verleihen oder gar Postulationsfähigkeit begründen, ist durchaus fraglich - für Gesellschaften aus jenen Ländern, die nicht von der gegenwärtigen Verordnung nach § 206 BRAO umfasst sind, gilt dies unstreitig nicht.

Hintergrund des § 206 Abs. 1 BRAO sind die GATS-Regelungen (General Agreement on Trade in Services) der WTO in der Fassung vom 01.01.1995 (GATS 1995). Derzeit sind 164 Staaten WTO-Mitglieder; in die Verordnung nach § 206 Abs. 1 BRAO aufgenommen sind bislang 45 Staaten. WTO-Mitgliedstaaten können nach GATS selbst bestimmen, welche Dienstleistungsbereiche sie für den Markt öffnen. In den Länderlisten zu GATS 1995 verpflichten sich die einzelnen Staaten, welche Dienstleistungen sie freigeben bzw. legen fest, welche Einschränkungen es in Bezug auf Marktzutritt und Inländerbehandlung gibt. Für den Sektor/Teilesktor „Rechtsberatung Recht des Heimatstaats und Völkerrecht (ohne EU-Recht)“ weist die Länderliste für Deutschland bislang folgende Marktzutrittsbeschränkungen auf: „*Zugang vorbehaltlich der Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung, die eine Niederlassung erfordert, die auf Einzelpersonen und Sozietäten beschränkt ist.*“ Hintergrund der Beschränkung war bislang, dass die „Einfuhr“ von ausländischen Kapitalgesellschaften verhindert werden sollte (vgl. Ewig, „Internationaler Dienstleistungshandel und neue Tätigkeitsfelder für die Anwaltschaft (GATS-Abkommen)“, NJW 1995, 434, 435 ff.). Forensische Tätigkeit ist von der Regelung der Länderliste gar nicht umfasst („Rechtsberatung“).

Für die von der Verordnung nach § 206 BRAO umfassten 45 Länder regelt § 206 BRAO gegenwärtig auch lediglich die Befugnis der einzelnen Rechtsanwälte, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen. § 206 BRAO enthält jedoch keine Regelungen für sonstige Anforderungen an das Berufsrecht der Angehörigen anderer Staaten (Unabhängigkeit, Fremdbesitzverbot, Verschwiegenheit, Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, Versicherungs-

pflicht), deren Einhaltung die hiesigen Rechtsanwaltskammern im Übrigen auch nicht überprüfen können. Eine „Einfuhr“ entsprechender ausländischer Berufsausübungsgemeinschaften hatte der Gesetzgeber ersichtlich nicht im Sinn.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz begründet in § 3 ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist danach nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Über diese Erlaubnis verfügen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind hingegen – aus gutem Grund – freiberufliche oder gewerbliche Unternehmen nicht allein deswegen rechtsdienstleistungsbefugt, nur weil sich diese eines Rechtsanwalts als angestelltem Mitarbeiter oder Subunternehmer bedienen (vgl. etwa BGH NJW 2009, 3242 Rn. 22 – „Finanz-Sanierung“; BGH NJW-RR 2016, 693 – „Anwalt als Erfüllungsgehilfe eines Unternehmens“). Die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit von Rechtsanaltsgesellschaften ist folglich bislang gesondert geregelt (§ 7 Abs. 4 PartGG; § 59c, 59l BRAO). Dass die Rechtsdienstleistungsbefugnis eines einzelnen Berufsträgers auf eine Gesellschaft „durchschlägt“, hat der BGH bislang lediglich für die seit 2001 als teilrechtsfähig anerkannte GbR angenommen und dabei ausgeführt:

„Der Gesetzgeber hat die §§ 59a BRAO, 56 StBerG, 44b WiPrO nicht geändert, nachdem sich in der Rechtsprechung die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der so organisierten Rechtsberatersozietäten durchgesetzt hatte. So wie die Koalitionsfreiheit des Art. 9 GG den Schutz der spezifisch koalitionsgemäßen Betätigung umfasst (..), so muss deshalb die Soziätätsfreiheit der Angehörigen rechtsberatender Berufe im Blick auf die Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG das Recht zur typischen Betätigung vom Gesetz zugelassener Rechtsberatersozietäten einschließen, sofern diese rechtsfähig sind. Diese Betätigung ist insbesondere der Abschluss und die Erfüllung von Verträgen über rechtsberatende und rechtsbetreuende Dienstleistungen, wobei die Erbringung allgemeiner Rechtsdienstleistungen durch § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO, Art. 1 § 3 Nr. 2, § 5 Nr. 2 RBerG und § 5 RDG den Gesellschaftern vorbehalten bleibt, die Rechtsanwälte sind....“ (Urteil vom 09.12.2010 – IX ZR 44/10, Tz. 8).

Jedenfalls nicht unzweifelhaft ist, ob auch Gesellschaften ausländischer Rechtsform aus von der Verordnung nach § 206 BRAO umfassten Ländern „vom Gesetz zugelassene Rechtsberatersozietäten“ im Sinne der Entscheidung des BGH vom 09.12.2010 sind, oder der BGH mit den vom „Gesetz zugelassenen Rechtsberatersozietäten, sofern diese rechtsfähig sind“ nicht allein die im konkreten Fall ausschließlich in Rede stehende typische „Soziätät“ in der Rechtsform der GbR meinte, wie sie unverändert § 59a BRAO adressiert und der bei einem weiten, alle Gesellschaftsformen umfassenden Verständnis Regelungen wie die §§ 7 Abs. 4 PartGG, § 59c, 59l BRAO entbehrlich gemacht hätte. Soweit dies gleichwohl angenommen wird, wird zutreffend weiterer Regelungsbedarf zur Publizität und zu Haftungsfragen gesehen.¹

Das Vorhaben des BMJV würde darauf hinauslaufen, jeglichen ausländischen Gesellschaftsformen, gleich aus welchen Ländern (WTO-Länder und Nicht-WTO-Länder, gleich ob von der bisherigen Verordnung nach § 206 BRAO umfasst oder nicht), die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit zu verleihen – und dies ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit und ohne Rücksicht darauf, wie die Einhaltung der Berufspflichten entsprechender Gesellschaften mit Verwaltungssitz insbesondere im nichteuropäischen Ausland eigentlich überprüft werden könnte.

¹ So Hessler, DAV-Vorschlag zur großen BRAO-Reform, AnwBl. Online 2018, 564, 591 ff. / AnwBl. 2019, 257, 284 ff. mit seinen Vorschlägen für Neuregelungen in §§ 207, 207a BRAO.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält dies schon deshalb für inkohärent und nicht diskriminierungsfrei, weil damit ausländischen Gesellschaften gleich welcher (ausländischen, insbesondere nichteuropäischen) Rechtsform, gleich welcher Herkunft und gleich welcher Beteiligungsverhältnisse Rechtsdienstleistungen in Deutschland ermöglicht würden. Die inländischen Sozien einer beispielsweise chinesischen Rechtsanwaltsgesellschaft könnten sich dann dieser Gesellschaftsform auch im Inland bedienen.

Sollte der Gesetzgeber anders entscheiden, müssten die hier in Rede stehenden Berufsausübungsgesellschaften jedenfalls dem Regime der Eckpunkte Nr. 11 und Nr. 12 unterstellt werden.

Da derzeit nicht absehbar ist, ob, in welcher Form und wann die Vorstellungen des BMJV umgesetzt werden, ein ungeregelter Brexit jedoch kurzfristig bevorstehen könnte, besteht Veranlassung zu folgenden weiteren Anmerkungen:

- Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es in Anbetracht der geschilderten Rechtsfragen, deren Entscheidung im Streitfall den ordentlichen Gerichten überlassen bliebe, für dringend geboten, für LLPs mit Verwaltungssitz in UK umgehend eine sichere Rechtsgrundlage für ihre weitere Betätigung im Inland zu schaffen, jedenfalls bis es zum Abschluss des angestrebten Freihandelsabkommens zwischen der EU und UK gekommen ist. Andere EU-Mitgliedstaaten haben – wenngleich aus unterschiedlichen Gründen – entsprechende Regelungen bereits getroffen.
- Die Bundesrechtsanwaltskammer ist überdies der Auffassung, dass auch die Partnerschaftsgesellschaft „internationalisiert“ werden muss, indem § 1 Abs. 2 PartGG insoweit geändert – jedenfalls aber klargestellt – werden muss, dass Mitglieder einer (anwaltlichen) PartG keineswegs nur „Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“ sein können, sondern – wie bei den Ärzten, die nicht „Kammermitglieder“ sein müssen – grundsätzlich Rechtsanwälte. Damit wäre auch klargestellt – wie dies die Bundesrechtsanwaltskammer jetzt schon sieht –, dass Anwälte aus anderen, derzeit von der Verordnung nach § 206 BRAO umfassten Staaten Partner sein können, die nicht hiesige Kammermitglieder sind. Schließlich kann kaum erwartet werden, dass sich britische oder italienische Partner einer PartG, die nur in ihrem Heimatland tätig sind, im Inland zulassen müssen. Auch die Anforderungen an die Firmierung der Partnerschaftsgesellschaft (§ 2 PartG) müssten gegebenenfalls gelockert und erleichterte Umwandlungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Zu Nr. 4 Elektronisches Verzeichnis

Der Zweck eines offiziellen elektronischen Verzeichnisses, in der alle Berufsausübungsgesellschaften samt aller Gesellschafter/-innen (anwaltliche als auch nichtanwaltliche) sowie aller im Namen der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte/-innen einzutragen sind, erschließt sich für die Bundesrechtsanwaltskammer nicht. Es ist unwahrscheinlich, dass jeder Rechtsuchende vor dem Besuch eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin zunächst recherchiert, in welcher Gesellschaftsform sich der Betroffene mit anderen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen hat. Welchen Einfluss die Art des Zusammenschlusses auf mögliche spätere Ansprüche des Rechtsuchenden gegen den Anwalt hat, dürfte auch nur den wenigsten Rechtsuchenden aus den Eintragungen in einem Register erschließbar sein. Ein derart ausführliches Register birgt für den Verbraucher vielmehr die Gefahr, unübersichtlich und verwirrend zu sein. Bereits jetzt ist den Rechtsuchenden bei einem Blick in das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis oftmals unklar, was eine Zweigstelle ist und warum ihr Anwalt bei einer weiteren Kanzlei zweimal mit unterschiedlichen Adressen im Anwaltsverzeichnis steht. Der in dem Eckpunktepapier genannte Zweck der Information des Rechtsverkehrs dürfte sich nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer daher auf Gerichte und andere Perso-

nen beschränken, die Haftungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen Rechtsanwälte geltend machen möchten.

Solange nicht bekannt ist, welche konkreten Zwecke mit dem elektronischen Verzeichnis verfolgt werden, ist eine konkrete Stellungnahme nur eingeschränkt möglich. Ein Mehrwert für den einzelnen Rechtsuchenden ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Es wird zudem bereits jetzt zu bedenken gegeben, welch enormer Verwaltungsaufwand mit der Führung dieses elektronischen Registers verbunden ist. Dieser Verwaltungsaufwand erfasst nicht nur die Errichtung eines elektronischen Verzeichnisses bei der Bundesrechtsanwaltskammer samt der damit verbundenen Kosten, sondern insbesondere auch eine komplett neue Infrastruktur bei den Regionalkammern, die ebenfalls mit erheblichen Kosten einhergeht. Dies beinhaltet zum einen IT-Änderungen, aber auch personellen Aufwand.

Wenn beispielsweise die Rechtsanwaltskammer München nur ca. 1.800 zugelassene Berufsausübungsgesellschaften zu verwalten hätte, dürfte allein die Führung und Verwaltung der Daten für das elektronische Verzeichnis dort zu einem erheblichen Personalbedarf von mindestens einer 0,25 Stelle in EG 6 oder 8 (TV-L) mit einem Jahresgehalt von ca. EUR 10.000,00 und einer 0,125 Stelle in EG 13 (TV-L) mit einem Jahresgehalt von ca. EUR 7.500,00 führen. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass sich gerade kleinere Berufsausübungsgesellschaften häufiger auflösen und neu gründen, wohingegen die Anzahl der Gesellschafter bei großen Berufsausübungsgesellschaften sich fast wöchentlich ändert. Der organisatorische Aufwand für die laut dem Eckpunktepapier vorgesehene Eintragung aller Änderungen im Gesellschafter- und Mitarbeiterbestand (angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, etc.) einer oder zwei Großkanzleien im Laufe eines Jahres allein wird den Einsatz einer Teilzeitkraft erforderlich machen.

Um den Verwaltungsaufwand für die regionalen Kammern zu minimieren, würde es sich daher anbieten, bereits in dem geplanten Gesetz festzulegen, dass die Anzeige aller – auch nichtanwaltlicher – Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie aller im Namen der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwältinnen und -anwälte durch die Berufsausübungsgesellschaften über ein elektronisches Portal erfolgen muss.

Des Weiteren muss festgelegt werden, dass die Rechtsanwaltskammern für unrichtige Einträge im elektronischen Verzeichnis nur dann haften können, wenn ihnen die Änderungen richtig und rechtzeitig angezeigt wurden.

Zu Nrn. 6 und 7 (Fremdkapitalbeteiligung)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass das BMJV am grundsätzlichen Fremdkapitalverbot festhalten möchte.

Mit Nachdruck abgelehnt wird jedoch der Vorschlag, reine Kapitalbeteiligungen mit dem Ziel zu erlauben, alternative Finanzierungswege insbesondere zur Finanzierung von Legal Tech zu erlauben. Für solche Fremdkapitalgeber wird bereits keine Notwendigkeit gesehen. In der Praxis bestehen ausreichende alternative Möglichkeiten, Finanzierungen einzuholen. Auch in der Vergangenheit standen Rechtsanwaltskanzleien bei Einführung neuer, auch disruptiver, Techniken immer wieder vor finanziellen Herausforderungen und einem damit einhergehenden Finanzierungsbedarf. Wirtschaftliche Interessen dürfen unter keinen Umständen den Mandanteninteressen vorgehen. Eine gesetzgeberische Bevorzugung von Kanzleien, die sich mit Legal-Tech-Anwendungen befassen gegenüber Berufsträ-

gern, die aus anderen Gründen Kapitalbedarf haben, wäre verfassungsrechtlich kaum haltbar.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre eine teilweise Zulassung von Fremdkapital zudem inkohärent im Sinne des europäischen Rechts. Das Bekenntnis des BMJV zum grundsätzlichen Fremdkapitalverbot würde mit einer solch elementaren Ausnahmeverordnung faktisch entwertet werden.

Die Erteilung unabhängigen Rechtsrats gehört zu den Grundpfeilern des Berufsbildes des Rechtsanwalts und sichert die Qualität der Rechtsberatung. Der mit der Aufnahme von berufsforeignen Wagniskapitalgebern einhergehende wirtschaftliche Druck auf die anwaltlichen Berufsträger ließe sich mit dem Grundverständnis der Anwaltschaft als Organe der Rechtspflege, nicht in Einklang bringen. Die anwaltliche Unabhängigkeit muss uneingeschränkt unangetastet bleiben.

Zu Nr. 8 (Gesellschafterstellung von Beteiligungsgesellschaften)

Bereits im Rahmen ihres Vorschlags zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts hat die Bundesrechtsanwaltskammer angeregt, dass die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zulässig sein soll, wenn die Beteiligungsgesellschaft und der Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung den Anforderungen der §§ 59c ff. BRAO genügt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt in diesem Zusammenhang an, dass in diesen Fällen auf bestehende Beteiligungen auf Geschäftsbriefen hingewiesen werden muss.

Zu Nr. 9 (Interprofessionelle Zusammenarbeit)

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass es Rechtsanwälten zukünftig möglich sein soll, sich auch mit anderen als den derzeit in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen zu soziieren. Vorausgesetzt wird lediglich, dass es sich um einen „vereinbaren Beruf“ handelt. Die Einhaltung des Berufsrechts soll durch besondere Berufspflichten der Rechtsanwältinnen und -anwälte abgesichert werden.

Diese Regelung begegnet aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ganz erheblichen grundsätzlichen Bedenken.

Der Begriff des „vereinbaren Berufs“ wird im Eckpunktepapier selbst nicht definiert. Laut Begründung sollen „unvereinbare Berufe“ nur solche sein, die für einen Rechtsanwalt als Nebentätigkeit im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO unvereinbar wären, weil sie seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege widersprechen oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden könnten. Die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift ist allerdings nach wie vor uneinheitlich und neigt zu Widersprüchen.

Zudem kann die Frage der Vereinbarkeit einer anwaltlichen Nebentätigkeit im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO nicht auf die Zulässigkeit von Soziierungen übertragen werden. § 7 Nr. 8 BRAO zielt auf die Vereinbarkeit von Berufen ab, die der Rechtsanwalt neben seiner Anwaltstätigkeit ausübt, mithin gerade dann, wenn er nicht als Rechtsanwalt tätig ist. Demgegenüber ist der nichtanwaltliche Partner in einer Sozietät mit dem Rechtsanwalt in Ausübung dessen anwaltlicher Tätigkeit ständig räumlich verbunden. Die Regelung des § 7 Nr. 8 BRAO ist daher für die Bestimmung sozietaftiger Berufe untauglich.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass nahezu jeder Beruf und jede Tätigkeit als mit dem Rechts-

anwaltsberuf vereinbar und damit soziätfähig angesehen werden müsste.

Das derzeitig bestehende Verbot der beruflichen Verbindung mit anderen als den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen ist nicht Selbstzweck, sondern dient dem Schutz des rechtsuchenden Bürgers. Der Schutz des Mandanten durch besondere anwaltliche Pflichten und Privilegien darf nicht dadurch ausgehebelt werden, dass sich Dritte, die diesen Pflichten und Privilegien nicht unterliegen, mit Rechtsanwälten zusammenschließen. So sind beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht nur in der BRAO als statusbildende Berufspflichten normiert. Sie sind darüber hinaus nach §§ 203, 356 StGB strafbewehrt. Die besondere anwaltliche Verschwiegenheitspflicht führt gemäß § 53 StPO dazu, dass dem Rechtsanwalt ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Hinsichtlich der Mandantenunterlagen besteht ferner ein Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 StPO. Ob der Vertraulichkeitsschutz bei der Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften tatsächlich auch mit Blick auf die Erweiterung der soziätfähigen Berufe hinreichend durch die im Jahre 2017 neu gefassten §§ 203 StGB, 53a StPO gewährleistet ist, erscheint zweifelhaft. Wie der Vorschrift des § 203 Abs. 4 StGB zu entnehmen ist, hatte diese Gesetzesnovelle ausschließlich Personen im Blick, die den Rechtsanwalt bei der Ausübung oder bei Gelegenheit einer Tätigkeit als mitwirkende Person unterstützt. Soziätfähigen Berufen ist aber bisher mit guten Gründen ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht immanent.

Aber auch jenseits von Zeugnisverweigerungsrechten gegenüber Strafverfolgungsbehörden kann durch den jetzigen Entwurf die Einhaltung von Berufspflichten durch den nichtanwaltlichen Sozus nicht hinreichend sichergestellt werden. Der Gesetzesvorschlag ist für eine solche Sicherung untauglich. Dies gilt nicht nur für die Verschwiegenheitspflicht, sondern auch für alle anderen anwaltlichen Berufspflichten. Selbst wenn in einem Gesellschaftsvertrag aufgenommen würde, dass der nichtanwaltliche Sozus Berufspflichten nach der BRAO und der BORA einzuhalten hat, wäre ein Verstoß gegen anwaltliche Berufspflichten lediglich einer Sanktionierung im Gesellschaftsverhältnis unterworfen, sei es durch eine Vertragsstrafe oder die Entziehung von Anteilen. Ob es tatsächlich zu einer Sanktionierung eines Pflichtenverstoßes des nichtanwaltlichen Sozus kommt, hängt allein von dem Willen anwaltlicher Sozien ab, die auf die Geltendmachung einer Vertragsstrafe oder die Entziehung von Anteilen freilich auch verzichten können. Durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag könnte somit nicht sichergestellt werden, dass der nichtanwaltliche Sozus anwaltliche Berufspflichten einhält.

Wie das Bundesverfassungsgericht zutreffend ausgeführt hat, sind Integrität und Zuverlässigkeit sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts, dessen Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege liegt, Grundbedingung für das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant (vgl. BVerfG, NJW 2010, 1740). Dieses Vertrauensverhältnis würde massiv beeinträchtigt werden, wenn man es dem einzelnen Rechtsanwalt erlauben würde, sich im Ergebnis mit nahezu allen Berufsgruppen (mit Ausnahme von Maklern) zu verbinden und gemeinsame Dienste in einer (zweifellos kaum noch als solcher zu bezeichnenden) anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzubieten. Bloße Kommerzialisierungsgesichtspunkte rechtfertigen eine solche Beeinträchtigung der Belange der Rechtspflege nicht.

Unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern, in der insbesondere darauf abgestellt wird, dass diese Berufe faktisch deckungsgleichen eigenen Berufsrechten und -pflichten unterliegen, schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer vor, § 59a BRAO nach dem Vorbild der Regelung der Wirtschaftsprüfer (vgl. § 44b WPO) wie folgt zu ändern:

§ 59a Berufliche Zusammenarbeit

(1) Rechtsanwälte dürfen sich mit Angehörigen anderer freier Berufe, die der Aufsicht einer Berufskammer im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben, insbesondere mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden (Berufsausübungsgesellschaft).

(2) § 137 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, stehen nicht entgegen. Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, dürfen eine solche Verbindung nur bezogen auf ihre anwaltsliche Berufsausübung eingehen. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(...)

Zu Nr. 12 (Zulassung aller Berufsausübungsgesellschaften)

In welchem Verhältnis die berufsrechtliche Verantwortung der Gesellschaft zu dem einzelnen Berufsträger steht bzw. ob die berufsrechtliche Verantwortung nebeneinander steht, geht aus dem Eckpunktepapier nicht hervor.

Unklar bleibt auch, welche Folgen ein Verstoß der Gesellschaft oder berufsfremder Gesellschafter gegen das Berufsrecht haben soll. Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der berufsrechtlichen Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag verankert sein muss und das Fehlen einer solchen Vereinbarung ein Zulassungshindernis darstellt. Wenn jedoch die Einhaltung gesellschaftsvertraglich vereinbart wurde, und dennoch Verstöße festgestellt werden, sollte eine Regelung existieren, die bei schwerwiegenden Fällen auch einen Widerruf der Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft vorsieht.

Der Bundesrechtsanwaltskammer ist im Zusammenhang mit diesem Eckpunkt auch noch nicht hinreichend klar, wie das vom BMJV geplante Anzeigeverfahren zur Vereinfachung der Zulassung in einfachen Fällen in der Praxis erfolgen soll. Soll in diesen Fällen keine Prüfung durch die Kammern erfolgen, ob die berufsrechtlichen Vorgaben in der Satzung eingehalten werden (so wie in §§ 59 c ff. BRAO) und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung unterhalten wird?

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es wichtig, dass es einen klaren (auch zeitlichen) Anknüpfungspunkt für die Zulassung gibt.

Zu Nr. 15 (Mehrheitserfordernisse)

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass auf Mehrheitserfordernisse für Gesellschafter sowie Geschäftsführer für sämtliche Berufsausübungsgesellschaften verzichtet werden soll. Im Grundsatz begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer diese Änderung.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist es allerdings erforderlich, dass Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften mindestens so viele Stimmrechte bzw. Kapitalanteile zustehen müssen, dass satzungsändernde Beschlüsse nicht ohne sie gefasst werden können. Nach ihrer Zu-

lassung firmiert die Gesellschaft als „Rechtsanwaltsgesellschaft“. Demgemäß wird im Rechtsverkehr die Erwartung geweckt, dass Rechtsanwälte den Charakter der Gesellschaft, gegebenenfalls neben anderen Berufsträgern, in nennenswerter Weise prägen. Den anwaltlichen Berufsträgern muss es mithin möglich sein, Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, durch welche die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft über die Beachtung des Berufsrechts der Rechtsanwälte durch alle nichtanwaltlichen Berufsträger in Frage gestellt würde, zu verhindern.

Im Zusammenhang mit der Geschäftsführung einer Berufsausübungsgesellschaft sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ferner geregelt werden, dass dem Vertretungsorgan Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen. Die Gesellschaft muss allein durch anwaltliche Geschäftsführer vertreten werden können. Die Möglichkeit einer Vertretung der Gesellschaft nur durch Rechtsanwälte „in vertretungsberechtigter Anzahl“ ist erforderlich, aber auch ausreichend.

Zu Nr. 18 (Berufshaftpflichtversicherung)

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es konsequent, zukünftig die akzessorische persönliche Haftung nichtanwaltlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter für Anwaltsfehler über die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuversichern.

Dieser Ansatz muss indes zwingend auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine entsprechende Regelung auch für alle anderen soziätätsfähigen Berufe vorzusehen.

Zu Nr. 19 (Kanzleipostfach)

Die Bundesrechtsanwaltskammer steht der Einrichtung eines optionalen Kanzleipostfachs für Berufsausübungsgesellschaften im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) aufgeschlossen gegenüber.

Mit fortschreitender Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs spricht sich die Praxis – Anwaltschaft wie auch Gerichte – vor allem aus Gründen der Zustellung von Nachrichten an Berufsausübungsgesellschaften und aus kanzleiorganisatorischen Gründen, so etwa bei einem Kanzleiwechsel, zunehmend für die Einrichtung eines Kanzleipostfachs aus. Aufgrund der personengebundenen Ausgestaltung des beA ist eine Adressierung von Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten als solche, unabhängig davon, um welche Organisationsform es sich handelt, derzeit nicht möglich. Es erscheint jedoch bei Berufsausübungsgesellschaften, wie etwa Sozietäten i. S. v. GbR und Partnerschaftsgesellschaften, bei denen regelmäßig die Gesellschaft und damit alle Berufsträger bevollmächtigt werden, praktikabler, diese auch als zustellungsbevollmächtigte Organisation adressieren zu können. Entsprechend der Entscheidung des BFH vom 22.09.2015 – V B 20/15 –, wonach eine namentliche Nennung des Zustellungsadressaten als solchen bei Zustellung gegen Empfangsbekenntnis nicht erforderlich ist, sondern eine Adressierung der Sozietät, der der Bevollmächtigte angehört, genügt, erscheint eine korrespondierende gesetzgeberische Klarstellung solcher Zustellungsfragen erforderlich.

Das Eckpunktepapier stellt die Einrichtung eines Kanzleipostfachs für alle Berufsausübungsgesellschaften in Aussicht. Bei Zusammenschlüssen in Form einer Bürogemeinschaft oder Kooperation, bei der eine berufliche Zusammenarbeit im engeren Sinn gerade nicht angestrebt ist, wird jeder einzelne Berufsträger gesondert mandatiert und bevollmächtigt. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Abs. 2 BRAO i. V. m. § 2 BORA steht Zustellungen an ein gemeinsames Kanzleipostfach einer Bürogemeinschaft entgegen, weshalb für diese Anwender die Nutzung des besonderen elektro-

nischen Anwaltspostfachs und nicht eines Kanzleipostfachs weiterhin angezeigt ist. Es bliebe indes den kooperierenden Rechtsanwälten unbenommen, (auch) in der Form eines Kanzleipostfachs eine Außensozietät mit den damit verbundenen Haftungskonsequenzen einzugehen.

Aus einem Kanzleipostfach könnte künftig aus Strukturierungsgründen und dem Gedanken eines einheitlichen Außenauftritts folgend (corporate identity) auch versendet werden. Es ist allerdings zu bedenken, dass der Versand aus einem Kanzleipostfach in Ermangelung der Personengebundenheit keinen sicheren Übermittlungsweg i. S. v. § 130a ZPO darstellen würde. Die übermittelten Dokumente müssten daher mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Berufsträgers versehen werden, sofern die Schriftform zu wahren ist. Alternativ bliebe es jedem Berufsträger unbenommen, auch aus seinem beA für die Berufsausübungsgemeinschaft zu senden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die Schaffung von Kanzleipostfächern auf optionaler Basis. Dies korrespondiert mit den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen; derzeit unterliegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Kapitalgesellschaften ausgenommen – keinen Mitteilungs- oder Registrierungsverpflichtungen gegenüber einer Rechtsanwaltskammer über die Errichtung oder Ausgestaltung der von Ihnen gewählten Berufsausübungsgesellschaft; ebenso wenig über die Zugehörigkeit zu einer solchen. Ungeachtet des entsprechend Ziff. 4 des Eckpunktepapiers angestrebten Aufbaus eines – verbindlichen – elektronischen Verzeichnisses von Berufsausübungsgesellschaften, sollte die Einrichtung eines Kanzleipostfachs den Gesellschaften überlassen bleiben, die forensisch tätig sind und von einem Kanzleipostfach unmittelbar profitieren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten künftig die Option erhalten, ihren regionalen Rechtsanwaltskammern die Einrichtung bzw. das Bestehen einer Berufsausübungsgesellschaft mitzuteilen und auf Antrag in ein von der regionalen Kammer geführtes Verzeichnis eintragen zu lassen. Auf der Grundlage des Eintrags in das Verzeichnis und der Zusammenführung der regionalen Verzeichnisse in ein bei der BRAK geführtes Gesamtverzeichnis richtet die Bundesrechtsanwaltskammer ein elektronisches Kanzleipostfach ein.

Die Verantwortlichkeit über die Richtigkeit der Daten sowie deren Pflege würde, auch zur Begrenzung der administrativen Aufwände für die Kammern, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bzw. den Kanzleipostfachinhabern obliegen. Mit Einrichtung eines Kanzleipostfachs würde der Postfachfachinhaber die Verantwortlichkeit für die Verwaltung der hinterlegten Daten übernehmen. Ausgestaltungen würden nach den individuellen Vereinbarungen, Bedürfnissen und Erfordernissen der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaften erfolgen. Es würde insoweit keine Prüfung über die Aktualität und Richtigkeit der Daten von Seiten der Kammern stattfinden; weder würden die regionalen Rechtsanwaltskammern noch die BRAK Gewähr für die Richtigkeit der Kanzleidata übernehmen. Es würde sich insoweit um ein Hilfsverzeichnis ohne Richtigkeitsgewähr entsprechend einem Verzeichnis nach § 12a GBO handeln.

Die konkrete Konzeption zur Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Daten durch die Kanzleipostfachinhaber sowie das spezifische technisch-organisatorische Verhältnis zwischen einem von der BRAK aufzubauenden Verzeichnis aller Berufsausübungsgesellschaften entsprechend Ziff. 4 des Eckpunktepapiers und der optionalen Kanzleipostfächer ist von der weiteren regulatorischen Ausgestaltung beider Vorhaben abhängig.

* * *

FECHNER RAe PartmbB · RATHAUSSTRASSE 12 · 20095 HAMBURG

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

GEORG FECHNER*
DR. BIRTE LORENZEN
DR. ANDREAS HANEWINKEL
BRITTA KLINGBERG, LL.M. (LONDON)*
DR. JANN CORNELS
CHRISTIAN ANGER

*FACHANWÄLTE FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

RATHAUSSTRASSE 12
20095 HAMBURG

TELEFON +49 40 3499372-0
TELEFAX +49 40 3499372-10

WWW.FECHNER.EU
INFO@FECHNER.EU

STELLUNGNAHME

An: Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen
Bundestages

Von: Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen, Mitglied im Ausschuss
„Rechtsdienstleistungsgesetz“ der Bundesrechtsanwaltskammer

Datum: 10. März 2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur
„Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“ vom 18. April 2019
(BT-Drs. 19/9527) und zum Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die
Grünen“ „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsorientiert machen“ vom
29. Januar 2020 (BT-Drs. 19/16884)**

I. Einleitung

Wenn man den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur „Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“ vom 18. April 2019 (BT-Drs. 19/9527), den Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsorientiert machen“ vom 29. Januar 2020 (BT-Drs. 19/16884), die jüngsten

FECHNER RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MIT
BESCHRÄNKTER BERUFSCHAFTUNG
REGISTER: AG HAMBURG PR 967
PARTNER: GEORG FECHNER
UND DR. BIRTE LORENZEN

DEUTSCHE BANK HAMBURG
IBAN DE12200700240150805000
BIC/SWIFT DEUTDEDBHAM

HAMBURGER SPARKASSE
IBAN DE66200505501241146727
BIC/SWIFT HASPDEHHXXX

Gerichtsentscheidungen des Bundesgerichtshofs („BGH“) i. S. „wenigermiete.de“ (Urteil vom 27. November 2019, Az.: VIII ZR 285/19), des LG Köln i. S. „Smartlaw“ (Urteil vom 8. Oktober 2019, Az.: 33 O 35/19), des LG Braunschweig i. S. „myRight“ („Dieselklagen“; Hinweisbeschluss vom 23. Dezember 2019, Az.: 3 O 5657/18), des LG München i. S. „Financialright“ („Kartellschadensersatz“, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 37 O 18934/17) und die exponentielle Zunahme von Veröffentlichungen rund um das Thema Legal Tech samt (vermeintlichem) Anpassungsbedarf am Rechtsdienstleistungsgesetz („RDG“) und am Berufsrecht betrachtet, gewinnt man den Eindruck, dass der Rechtsmarkt aktuell insgesamt neu vermessen wird bzw. werden soll.

Bei der derzeitigen Entwicklung in der Rechtsprechung und auch des Vorstoßes der FDP drohen die bisherigen Grundprinzipien im Bereich Rechtsdienstleistungen in ihr Gegenteil verkehrt zu werden. Leitgedanke des RDGs, wie er in dessen § 1 zum Ausdruck kommt, ist, „*die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen*“. Deswegen wurde das RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Rechtsdienstleistungen sind dem Grundsatz nach von Rechtsanwält*innen zu erbringen; es sollte auch bei Neufassung des RDG 2007 (in Kraft getreten 2008) ausdrücklich kein Rechtsdienstleistungsmarkt unterhalb der Ebene der Rechtsanwält*innen geschaffen werden. Auch Personen mit (teil-)juristischen Ausbildungen von Fachhochschulen oder Universitäten (Diplom-Sozialjurist*innen, Diplom-Informationsjurist*innen, Wirtschaftsjurist*innen) und nicht einmal Hochschullehrer*innen des Rechts oder anderen Volljurist*innen ohne Rechtsanwaltzulassung sollte und wurde – von wenigen Ausnahmen abgesehen – eine Erlaubnis zum Erbringen von (außergerichtlichen) Rechtsdienstleistungen eingeräumt. Dies hat seinen Grund vornehmlich im Schutz der Belange der Rechtssuchenden. In ihrem ureigenen Interesse sollen sie nur beraten und vertreten werden dürfen von Personen, die über zwei juristische Staatsexamina hinreichend juristisch qualifiziert sind, die über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügen und die durch das Berufsrecht dem Mandanteninteresse verpflichtet sind. Aber auch Gegnern, Gerichten und Behörden gegenüber soll so sichergestellt werden, dass Abläufe funktionieren, bestimmte Standards eingehalten werden.

Unter dem Deckmantel des wohlklingenden Narratifs der „Innovationsfreundlichkeit“ und „Modernität“ soll dies nun über Bord geworfen werden. Anlass ist „die

“Digitalisierung“, Begründung eine vorgebliche Sorge um die Rechtsstaatlichkeit, weil es angeblich an ausreichend Zugang zum Recht fehle. Nichts davon ist allerdings Grund für so tiefgreifende Umwälzungen des regulatorischen Rahmens, wie sie gerade aufgeworfen werden. Und erstaunlich wenig präsent in der Diskussion ist, dass es den Befürwortern für eine Öffnung des RDGs für Legal-Tech nicht um den Rechtsstaat (oder auch „nur“ den Wirtschaftsstandort Deutschland) ginge, sondern tatsächlich schlicht um manifeste Geschäftsinteressen von diversen Unternehmen (z. B. Beteiligungsgesellschaften, möglicherweise der ein oder anderen „Heuschrecke“, oder Versicherungskonzernen, die sich neue Geschäftsfelder zu erschließen hoffen). Von ihnen wird die Rechtsordnung als ein „Rohstoff“ betrachtet, in dem nach skalierbaren Rechtsproblemen gesucht wird, aus denen man ein möglichst lukratives Geschäftsmodell destillieren kann.

In der Rechtsprechung werden dabei die neuen Modelle teils als „noch“ vereinbar mit dem RDG angesehen (so vom Mietrechtssenat des BGH i. S. wenigermiete.de, vom LG Braunschweig wenig differenziert i. S. myRight in der Meinung, hiermit auf BGH-Linie zu sein), teils wird dies abgelehnt (etwa vom LG Köln für einen Vertragsgenerator, „Smartlaw“, oder vom LG München für die Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen). Gegen wenigermiete.de ist neben dem entschiedenen mietrechtlichen Verfahren zusätzlich noch ein weiteres, nun wettbewerbsrechtliches Verfahren, inzwischen am Berliner Kammergericht anhängig, das wohl ebenfalls noch den BGH beschäftigen wird, dort dann den Wettbewerbssenat. Das BGH-Urteil des Mietrechtssenats i. S. wenigermiete.de hat aus der Rechtswissenschaft bereits erhebliche und sehr berechtigte Kritik erfahren. Es dürfte damit auch in der Rechtsprechung spannend zu dieser Frage bleiben. Diese sehr unterschiedlichen Urteile zeigen, dass die Annahme in dem Antrag der Grünen, die Zulässigkeit der betreffenden Geschäftsmodelle sei von den Gerichten geklärt, nicht ganz richtig ist.

Sowohl im Antrag der Grünen als auch dem der FDP scheint die Annahme hindurch, dass man die Entwicklung, die durch die diversen Legal-Tech-Anbieter angestoßen wurde, ohnehin nicht aufhalten könne. Dies ist bereits der erste große Fehler in den Grundannahmen. Will man ernstlich eine gezielte Zweckentfremdung der Inkassoerlaubnis bzw. den kalkulierten Verstoß gegen das RDG anderer Anbieter, die nicht einmal über eine Inkassoerlaubnis verfügen, über eine nachträgliche Legalisierung adeln? M. E. kommt es einer Kapitulation des Rechtsstaates gleich, wenn das seine

Antwort auf die bewusste Ignoranz vieler Legal-Tech-Anbieter gegenüber dem RDG ist. Man würde ja auch nicht Geschwindigkeitsbegrenzungen in Ortschaften abschaffen, weil die Polizei der Innenstadt-Raser nicht Herr wird.

II. Zum Entwurf der FPD-Fraktion

1. Problembeschreibung

Korrekt in der Problembeschreibung des FDP-Entwurfs ist,

- dass die „Flucht in die Inkassolizenz“ dem tatsächlichen Geschäftsmodell gängiger Legal-Tech-Anbieter nicht gerecht wird.

Denn dieses geht in der Regel über typische Inkassodienstleistungen – und dem, was der Gesetzgeber mit einer Privilegierung von Inkassodienstleistungen im RDG erreichen wollte – weit hinaus bzw. verkehrt es in sein Gegenteil.

- dass Inkassodienstleister zwar im Bereich von Inkasso Sachkunde nachweisen müssen, im Hinblick auf die Rechtsgebiete, die ihren jeweiligen Anwendungen maßgeblich zugrunde liegen (z. B. dem Miet- oder Reiserecht), ein entsprechender Sachkundenachweis jedoch gerade nicht gefordert wird.
- dass hinreichende Qualität der Beratung, gerade im Hinblick auf Verbraucherschutz, nicht gewährleistet wird.
- dass Rechtsanwält*innen einen strukturellen Wettbewerbsnachteil haben, weil sie weder Erfolgshonorare vereinbaren dürfen noch die Kostenübernahme im Falle der Niederlage.

2. Fehler in den Grundannahmen

Allerdings setzt die von der FDP vorgeschlagene Lösung falsch an. Das liegt an mehreren weiteren falschen Grundannahmen:

2.1. Zugang zum Recht

Angeblich soll über Legal-Tech ein niedrigschwelliger Zugang zum Recht dort gewährt werden, wo die Verbraucher*innen aus rationalem Desinteresse die Durchsetzung ihrer Rechte scheut. Z. T. versuchen die Legal-Tech-Anbieter sich gar als Robin Hood des

Rechtsstaates zu inszenieren, die heroisch die Rechte der Verbraucher durchsetzen und eine „Erosion des Rechtstaates“ abwenden wollen. Dieses Framing ist so durchsichtig wie es im Übrigen auch falsch ist.

- a. Die Legal-Tech-Anbieter setzen nur dort an, wo sie sich selbst einen möglichst hohen Gewinn durch standardisierte Bearbeitung erhoffen. LexFox – also die Anbieterin von wenigermiete.de – nennt ihr Motto selbst „Legal Fracking“, also Auffinden und Durchsetzen von Rechten, die bislang unbekannt waren oder wegen des Aufwands brachlagen (s. www.lexfox.com; Fries, NJW 2020, 193, 194). Hier geht es niemandem um den Rechtsstaat und die Interessen der Rechtssuchenden, sondern es wird ganz schlicht ein Geschäftsmodell verfolgt. Die Industrialisierung von Recht soll in standardisierbaren Verfahren eine möglichst hohe Rendite erwirtschaften.

Dies erinnert an die Beratungen zum RDG 2006 bis 2008. Damals drängten insbesondere Banken und (Rechtsschutz-)Versicherer in den Rechtsberatungsmarkt, aber auch Wirtschaftsjuristen u. ä. („Rechtsberatung light“). Auch seinerzeit standen Geschäftsmodelle im Vordergrund, die unter Umgehung der Anwaltschaft mit „einfacher, billiger und schneller“ warben (nämlich z. B. mit telefonischer und online-Rechtsberatung). Es ist also nicht neu, dass Dritte mit Geschäftskonzepten schnelles Geld mit besonders zugeschnittenen Angeboten im Rechtsdienstleistungsmarkt verdienen wollen. Eine Öffnung in deren Sinn lehnte der Rechtsausschuss damals ausdrücklich ab: wegen der erkennbaren Eigeninteressen und mangelnden Unabhängigkeit. An der Richtigkeit der damaligen Auffassung des Rechtsausschusses hat sich nichts geändert.

- b. Und Zugang zum Recht wird bei den diversen Legal-Tech-Angeboten auch nur denjenigen gewährt, bei denen der jeweilige Legal-Tech-Anbieter eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit annimmt. Wobei von den Anbietern nicht einmal offengelegt wird, bei welcher Wahrscheinlichkeit des Obsiegens sie einen Fall überhaupt annehmen und wie sie dies eigentlich berechnen.

Tatsächlich informieren die diversen Rechner, die zumeist das Einstiegstool in die Nutzung das entsprechende Legal-Tech-Angebots darstellen, den potentiellen Kunden nicht darüber, dass sein Fall wegen mangelnder Lukrativität nicht

übernommen wird, sondern erklären sich entweder gar nicht oder teilen z. T. sogar pauschal mit, der Rechtssuchende hätte „keinen Anspruch“ (so etwa Flightright oder Ratis). Dies ist im Übrigen bereits für sich genommen eine Rechtsdienstleistung (da diese Tätigkeit im konkreten Einzelfall eine rechtliche Prüfung erfordert) und wird oft die/den jeweiligen Verbraucher*in ob der Pauschalität der Aussage von einer weiteren Rechtsverfolgung abhalten, obwohl ggf. durchaus Erfolgsaussichten bestehen könnten.

- c. Man muss auch die Frage stellen, ob tatsächlich überhaupt für diejenigen, deren Rechtsprobleme für den jeweiligen Legal-Tech-Anbieter interessant – sprich lukrativ – genug sind, ihr Zugang zum Recht gestärkt wird. Bedeutet es wirklich einen Rechtsgewinn, wenn Rechtssuchende auf 30 – 50 % ihres Anspruchs verzichten, nur um schnell Geld auf dem Konto zu sehen? Oder ist der hiermit einhergehende Verzicht nicht in Wahrheit eigentlich ein Rechtsverlust? Über eine*n Rechtsanwält*in könnte man in den erfolgreichen Fällen nämlich 100 % erhalten.

Und diese 100 % dürften bei anwaltlicher Beratung zudem nicht nur relativ, sondern oft auch absolut einen höheren Betrag darstellen, weil die/der Rechtssuchende bei der schematischen Bearbeitung durch einen Legal-Tech-Anbieter möglicherweise – ohne es auch nur zu wissen – auf die Durchsetzung weiterer Ansprüche verzichtet, zu denen schlicht keine weitere Aufklärung und Beratung erfolgt. Dem Legal-Tech-Anbieter kommt es nämlich nicht auf die bestmögliche Lösung für jeden Einzelfall an; dies passte nicht ins gewinnoptimierte Geschäftsmodell.

Nun könnte man einwenden, es sei eine bewusste Entscheidung der Rechtssuchenden (Stichwort „informierter Verbraucher“; wobei dies für Unternehmen auch gilt), diese Preise zu zahlen. Aber ist es das wirklich? Wissen die Rechtssuchenden, dass sie über einen Anwalt, eine Anwältin mehr Geld bei geringeren Kosten erhalten könnten?

- d. Auch für alle anderen, deren Fälle von dem jeweiligen Legal-Tech-Anbieter mangels Lukrativität nicht übernommen werden, wird der Zugang zum Recht in den prinzipiell von Legal-Tech-Anbietern bearbeiteten Bereichen tatsächlich schwieriger.

Denn es wird für Rechtsanwält*innen unattraktiver, diese Fälle zu übernehmen. Die üblicherweise angestellte Mischkalkulation, dass einfach gelagerte, eindeutigere Fälle die komplizierteren und schwierigeren quersubventionieren, kann nämlich nicht länger gelten.

Womit der Zugang zum Recht auch für diejenigen schwieriger wird, die nicht technikaffin sind, das Rechtsthema sprachlich oder intellektuell nicht ausreichend verstehen, um ein Tool zu nutzen, oder die schlicht individuelle Beratung wünschen.

Auch dürfte es in diesen Fällen schwieriger werden, gütliche Einigungen zu verhandeln. Denn auch der Gegner weiß, dass sich mit einiger Wahrscheinlichkeit der entsprechende Legal-Tech-Anbieter für diesen Mandanten an ihn gewandt hätte, wenn sein Fall eine hohe Erfolgsaussicht gehabt hätte. Damit wird, was vordergründig dem Interesse der Verbraucher*in dient, tatsächlich zu einem Nachteil.

- e. Auch der Zugang zum Recht bei nicht skalierbaren Rechtsproblemen wird erschwert. Es ist nämlich schwer begründbar, dass bei diesen Themen dann Rechtsanwält*innen einen solchen Zugang gewährleisten müssen – und teils unter Inkaufnahme (den Steuerzahler entlastender) Honorarminderungen – Beratungshilfe zu leisten haben, Pflichtverteidigungen oder PKH-Mandate zu übernehmen haben.
- f. Der Zugang zum Recht würde also bestenfalls sehr selektiv bei den gut skalierbaren Rechtsfragen – vermeintlich – „verbessert“ werden. Aber kann der Rechtsstaat diese Unwucht wollen? Sie würde ja auch bei den Gerichten zu einer überproportionalen Befassung mit diesen Themen führen und dort erhebliche Herausforderungen für Ressourcen und Kapazitäten bedeuten.

So hatte etwa LexFox angekündigt, nach dem BGH-Urteil zu ihren Gunsten eine Flut von Klagen – nämlich 350 – bei den Berliner Gerichten einreichen zu wollen. Natürlich und unbestritten ist es das gute Recht eines jeden einzelnen, auch Kleinstansprüche gerichtlich gelten zu machen und jede 24 Euro (hierum ging es in dem vom BGH entschiedenen Fall), die ihm angeblich zustehen, einzuklagen. Aber

will und muss der Rechtsstaat tatsächlich Rahmenbedingungen schaffen, die die industrielle Anspruchsdurchsetzung punktueller – nämlich skalierbarer – Rechtsthemen unterstützen, während er gleichzeitig vor ganz anderen Herausforderungen steht? Z. T. müssen Beschuldigte aus der Haft entlassen werden, weil die Dauern für Untersuchungshaften ausgereizt sind und die Justiz aber wegen Überlastung Prozesse nicht rechtzeitig durchführen kann, es drohen Steuerbetrugsfälle aus den Cum-Ex Geschäften zu verjähren, es sind die Verwaltungsgerichte mit Asylverfahren überlastet etc.

Zum Ressourcenthema sei auf den in München anhängigen Fall der gebündelten Schadensersatzklagen als Beispiel verwiesen, in dem Ansprüche von 3.235 Zedenten, die ihre Forderungen an den Legal-Tech-Anbieter Financialright abgetreten hatten, gleichzeitig anhängig gemacht wurden. Allein die Schriftsätze hatten einen Umfang von über 20.000 Seiten mit über 14.000 Anlagen zur Klagschrift und mehreren Tausend Anlagen der Beklagten. Eingeklagt wurden insgesamt über 600 Mio. Euro (603.131.201 Euro) – und es sollten 33 % hiervon im Erfolgsfall beim Legal-Tech-Anbieter hängen bleiben. Die Gerichtsgebühren aber, die sich nach dem Streitwert berechnen, sind gedeckelt. Ab 30 Mio. Euro findet keine Gebührenerhöhung mehr statt (siehe § 39 Abs. 2 GKG). D. h., dass die von der unterliegenden Partei zu tragenden Gerichtskosten hier bei „nur“ 329.000 Euro liegen (für die erste Instanz). Der Aufwand für die Gerichte ist aber ganz erheblich höher, nämlich letztlich quasi so, als hätte das Gericht 3.235 Fälle einzeln behandelt. Nimmt man als Gedankenspiel einmal an, dass alle 3.235 Zedenten Forderungen in gleicher Höhe geltend gemacht hätten, wären das EUR 186.439 pro Kläger. 3.235 Klagen mit diesem Streitwert hätten für das Gericht Gebühren i.H.v. knapp 17 Mio. Euro bedeutet. Mit ihrem Vorgehen wälzen die Legal-Tech-Kläger die bei der öffentlichen Hand entstehenden Kosten auf den Steuerzahler ab. Und auch der „Zugang zum Recht“ für die Beklagten wird erschwert. Denn sie leiden ebenfalls unter den Gebührengrenzen. Im Fall des Unterliegents hat der Legal-Tech Kläger nämlich nur die Kosten nach dem „gebündelten“ Streitwert zu erstatten; auch bei den Anwaltsgebühren ist der Streitwert aber bei 30 Mio. Euro gedeckelt (siehe § 22 RVG).

- g. Jenseits dessen wird bei dem „Zugang zum Recht“-Argument aber auch übersehen, dass ein niedrigschwelliger Zugang zum Recht bereits besteht. Deutschland gehört zu den führenden Nationen bei der Gewährung des Zugangs zum Recht. Nach dem Rule of Law Index 2019 (World Justice Project) liegt Deutschland im weltweiten Vergleich bei der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf Platz 6, beim Zugang zum Recht (Zivilverfahren) sogar auf Platz 3 (nach den Niederlanden und Dänemark). Es gibt in Deutschland u. a. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, öffentliche Rechtsauskunft, Beratung durch Verbraucherzentralen und sonstige Verbände und eine hervorragende Abdeckung mit Rechtsanwält*innen über die gesamte Republik, die ganz überwiegend nach der Gebührenordnung des RVG abrechnen. Die Anwaltschaft ist zu 80 % in kleinen Kanzleien organisiert, die nicht nur in den Ballungszentren, sondern gerade auch in der Fläche tätig sind. Dort gehört die Behandlung der kleinen Mandate zum Tagesgeschäft. Dass Rechtsanwält*innen nicht bereit wären, diese „kleine Fälle“ zu übernehmen, wird von den Befürwortern von Legal-Tech-in nicht-anwaltlicher Hand zwar immer wieder behauptet, aber mit nichts belegt. Das Gegenteil ist – zumindest bislang – der Fall. Denn der sogenannte kleine Fall bietet oft einen Einstieg in andere Mandate oder wird mit einer Quersubventionierung über andere Mandate gerechtfertigt. Und eine ganz erhebliche Anzahl von Kolleginnen und Kollegen betreiben den Anwaltsberuf mit enorm viel Idealismus und verstehen sich im besten Sinne als „Organ der Rechtspflege“. Im Antrag der Grünen ist dies hervorragend formuliert, wenn es dort heißt, dass die Rechtsanwält*innen die Hausärzte des Rechtsstaates seien.
- h. Auch greift das Argument zu kurz, Legal-Tech-Anbieter eröffneten mit ihren Angeboten den jeweiligen Rechtssuchenden überhaupt erst Zugang zum Recht; sie hätten sich ohne dieses Angebot gar nicht um ihre Anspruchsdurchsetzung bemüht. Das RDG will diejenigen, die sich zur Durchsetzung ihrer Rechte entscheiden, bestmögliche Realisierung dieser Ansprüche ermöglichen. Ein Vergleich mit denjenigen, die sich von vornherein nicht zur Geltendmachung ihrer Rechte entscheiden, verbietet sich daher (so LG München, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 37 O 18934/17).

2.2. Rationales Desinteresse

Auch muss man differenzieren, welche Art von Ansprüchen aus sog. rationalem Desinteresse nicht durchgesetzt werden:

Wenn Verbraucher sich einem strukturellen Ungleichgewicht bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ausgesetzt sehen, wie etwa gegenüber Fluggesellschaften bei der Geltendmachung von Fluggastrechten, sollte der Gesetzgeber in den jeweiligen Gesetzen ansetzen. Weigern sich einzelne Player systematisch, gesetzlich vorgesehene, relativ eindeutige Ansprüche zu erfüllen, sollte der Gesetzgeber dem mit entsprechenden Mitteln entgegentreten (z. B. Aufsicht verstärken bzw. einführen, Bußgeldtatbestände oder zusätzliche Kompensationsansprüche einführen, Verbandsklagebefugnis erweitern etc.). Dass hier Legal-Tech-Anbieter auf den Plan treten, ist ein Anzeichen für ein Marktversagen. Dieses sollte dann aber an seinen Wurzeln behandelt werden, statt – unzulänglich – am Symptom.

Bei anderen Ansprüchen ist nicht recht eine Notwendigkeit zu erkennen, warum sie von Personen ohne Anwaltszulassung geltend gemacht können werden sollten. Jeder ist regelmäßig in der Situation, möglicherweise oder vermeintlich einen rechtlichen Anspruch gegen einen Dritten zu haben. Und viele davon werden aus vielerlei – guten – Gründen nicht durchgesetzt. Für alle anderen sind Rechtsanwält*innen da.

2.3. Das RDG im Rechtssystem

Schließlich berücksichtigt der FDP-Entwurf nicht ausreichend, dass das RDG Teil eines Systems diverser Rechtsvorschriften ist. Will man tatsächlich an einer Stelle Änderungen vornehmen, muss man auch zu Ende denken, was dies an anderer Stelle bedeutet und ob nicht noch weitere Anpassungen erforderlich sind, namentlich z. B. in der Zivilprozessordnung, dem Berufsrecht, Vergütungs- und Kostenerstattungsrecht (s. *Henssler*, AnwBl. 2020, 154 f.; *Kindermann*, AnwBl. 2020, 144).

Es ist nicht recht nachzuvollziehen, warum

- Rechtssuchende vor Rechtsanwält*innen oder Verbraucherschutzverbänden (ausgerechnet) besser geschützt werden müssten als z. B. vor Inkassodienstleistern – wegen deren unseriösen Geschäftsgebaren der Gesetzgeber sich in der Vergangenheit

mehrfach zu Gesetzgebungsinitiativen veranlasst sah (Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken und Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorechte) (so auch *Kilian*, AnwBl. 2020, 157, 159) oder anderen registrierten Rechtsdienstleistern?

- die einen z. B. in Musterfeststellungsklagen keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen dürfen (§ 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ZPO), die anderen über Zession samt Erfolgshonorar aber schon?
- die einen strengen Vorgaben bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren – die übrigens prozentual umso niedriger ausfallen müssen, je geringer das Prozesskostenrisiko ist – unterliegen, während die anderen, die überhaupt nur Fälle mit hoher Erfolgsaussicht übernehmen, hierfür Provisionen von 30 bis 50 % verlangen?
- die einen auf Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Sachlichkeit, den sorgsamen Umgang mit fremden Geldern und Fortbildung verpflichtet sind (§ 43a BRAO), während die anderen nahezu völlig frei in der Gestaltung ihrer Tätigkeit sind? Und für deren Folgen weniger streng haften dürften. Schließlich müssen sie ja nur sachkundig sein und nicht den strengen Maßstäben des BGH an die Anforderungen der Berufsausübung von Rechtsanwält*innen genügen.

2.4. Qualität der Rechtsberatung

Z. T. wird Legal-Tech mit dem Argument verteidigt, es stärke die Qualität der Rechtsberatung.

- a. Allerdings hat eine massenhafte Bearbeitung von Rechtsfragen mit Qualität erst einmal nichts zu tun.

Im Gegenteil ist zu befürchten, dass die Qualität sinkt, wenn Rechtssuchende sich mit Legal-Tech-Tools und ihren schematisch vorgegebenen Abfragemechanismen selbst beraten. Wesentliche Leistung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts ist es, der/dem Rechtssuchenden zunächst die richtigen Fragen zu stellen, um

überhaupt erst herauszufinden, was geregelt werden sollte bzw. welche Ansprüche ggf. bestehen. Das muss bei Legal-Tech-Anwendungen auf der Strecke bleiben.

Auch ist davon auszugehen, dass die Rechtsfortbildung/Entwicklung des Rechts in den Bereichen, in denen automatisierte Dienstleistungen erbracht werden, zum Erliegen kommt. Das schadet der Qualität. Es ist deshalb ein erheblicher Kollateralschaden für das Rechtssystem als Ganzes zu befürchten.

- b. Tatsächlich liegt aber in Legal-Tech durchaus auch ein erhebliches Potential zur weiteren Qualitätssteigerung: Nämlich, wenn Legal-Tech von Rechtsanwält*innen, den „berufenen Beratern und Vertretern in allen Rechtsangelegenheiten“ (§ 3 BRAO) und daher denjenigen, die gem. § 3 RDG primär zum Erbringen von Rechtsdienstleistungen berufen sind, genutzt wird. Untersuchungen zeigen, dass die Anwaltschaft zunehmend in Digitalisierung investiert und auf sie setzt („Große Legal Tech-Umfrage 2020 – Von der Großkanzlei bis hin zum Einzelanwalt – So geht Deutschlands Anwaltschaft mit Legal Tech und Digitalisierung um“ von Anwalt-Suchservice, FFI-Verlag, Sack Mediengruppe und Verlag Dr. Otto Schmidt, abrufbar unter https://legal-tech.de/Broschueren/FFI_Legal_Tech-Umfrage_2020.pdf).

Das bereits angesprochene Tool Smartlaw z. B. kann Rechtsanwältinnen ebenso bei ihrer Beratungstätigkeit unterstützen, wie es die hinter wenigermiete.de und anderen Legal-Tech-Angeboten stehenden Algorithmen könnten. Entscheidender Unterschied ist hierbei aber, dass eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt zuvor die richtigen Fragen stellt, die notwendigen individuellen Anpassungen vornimmt, Verantwortung für das Ergebnis trägt und an das Berufsrecht gebunden ist.

Legal-Tech-Anbieter haben alle Möglichkeiten, Produkte für die Anwaltschaft zu entwickeln und an diese zu vertreiben; sie begegnen hier auch in keiner Weise einer „ungeklärten Rechtslage“ (auf die der FDP-Entwurf verweist). Wenn/dass sie diesen Weg nicht gehen, liegt vermutlich an der erwarteten geringeren Profitabilität und zeigt einmal mehr, dass primäres Interesse der Legal-Tech-Anbieter nicht der Rechtsstaat, sondern der eigene Gewinn ist.

3. Einzelne Regelungen des FDP-Entwurfs

Wenn es nun um die Regelungen, die die FDP im Einzelnen vorschlägt, geht, bleiben viele Fragen offen.

3.1. Offener Erlaubnistaatbestand „automatisierte Rechtsdienstleistung“

- a. Eine Klarstellung wie im FDP-Entwurf für § 2 Abs. 1 des RDG vorgesehen, dass auch „ganz oder teilweise automatisiert“ erbrachte Dienstleistungen unter das RDG fallen ist zu begrüßen, weil damit die Diskussion beendet würde, ob einzelne Angebote die in § 2 Abs. 1 RDG aufgestellten Kriterien an eine Rechtsdienstleistung erfüllen. Dies konkretisiert, was der Gesetzgeber schon 2007 bei Einführung des RDG beabsichtigte; in der Gesetzesbegründung heißt es nämlich, dass auch ein Kontakt „über eine Telefon-Hotline oder ein Internetforum“ als Rechtsdienstleistung einzustufen sein kann (BT-Drs. 16/3655, S. 48).
- b. Die in §§ 10 und 11 im FDP-Entwurf vorgesehenen Änderungen bedeuten hingegen eine quasi vollständige Freigabe außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen und damit einen vollständigen Paradigmenwechsel und Systembruch:

Das RDG regelt – bislang – nicht die Art und Weise der Erbringung der Rechtsdienstleistung, sondern stellt auf die Person des Verantwortlichen für deren Erbringung ab; diese muss über die notwendige Qualifikation verfügen (so zu Recht z. B. *Widder*, AnwBl. online, 2020, 269, 270). Rechtsdienstleitungen sollen – zur Sicherung der in § 1 RDG benannten Schutzzwecke – im Grundsatz nur von zugelassenen Rechtsanwält*innen erbracht werden. Das Rechtsberatungssystem kennt bislang und aus guten Gründen keinen „allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft“ (so der Entwurf zum RDG, BT-Drs. 16/3655, S. 31).

Was sich mit der Digitalisierung ändert, ist, dass sich verschiedenste Leistungen bzw. Tätigkeiten, computergestützt mehr oder weniger weitreichend verlagern lassen. Dies ist aber nur ein veränderter Weg, auf dem Rechtsdienstleistungen erbracht werden können, und kein Grund, deswegen an die Person des Leistungserbringens andere – niedrigere – Anforderungen zu stellen. Die von der FDP angestrebte Öffnung ist nicht nur aus Gründen des Schutzes der

„Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen“ problematisch, sondern auch vor dem Hintergrund europarechtlicher Kohärenzvorgaben. Wenn der Gesetzgeber inkohärenten Regelungen Vorschub leistet – wie mit dem vorgelegten Gesetzesvorschlag –, kann er sich im Folgenden zu einer weiteren Deregulierung in ungewolltem Ausmaß gezwungen sehen.

- c. Auch hinter einer „ganz oder teilweise automatisiert erbrachten Rechtsdienstleistung“ steht immer eine natürliche oder juristische Person, die für das jeweilige automatisierte Handeln die Verantwortung trägt und auch tragen muss und über die entsprechende Befähigung hierzu verfügen muss. Dies ist bei einer Rechtsdienstleistung nicht anders als bei einem computergestützten chirurgischen Eingriff (der eine Approbation erfordert) oder beim autonomen Fahren (für die eine Fahrerlaubnis erforderlich ist) (s. *Widder*, AnwBl. online, 2020, 269, 270).

Bei einer industriell angebotenen Rechtsdienstleistung sind Schutzbedürfnis und Risiko des Rechtssuchenden nicht niedriger, sondern höher als bei einer individuellen. Ein Fehler im Legal-Tech-Algorithmus oder der dahinter stehenden juristischen Annahme kann sich viertausendfach auswirken, eine individuelle Prüfung findet nicht statt. Es ist daher zum Schutz des Rechtssuchenden essentiell, dass die anwaltlichen Grundpflichten greifen. Mit der Aufnahme eines Ausnahmetatbestands für „automatisierte Rechtsdienstleistungen“ in das RDG würde daher dem Gedanken des Schutzes der Rechtssuchenden erheblich geschadet werden.

3.2. Was heißt „automatisiert“?

- a. Nicht ganz eindeutig wird in dem Entwurf auch, ob die Privilegierung für Nicht-Rechtsanwält*innen bereits bei einer „teilweise automatisiert erbrachten“ Rechtsdienstleistung greifen soll. § 2 Abs. 1 des RDG-Entwurfs will „ganz oder teilweise automatisiert erbrachte“ Leistungen als Rechtsdienstleistungen verstanden wissen; in den neu vorgeschlagenen Zusätzen zu §§ 10 und 11 sowie 11b RDG wird diese Differenzierung nicht wieder aufgegriffen, sondern pauschal von „automatisierten Rechtsdienstleistungen“ gesprochen. Bei systematischer

Auslegung, steht damit zu befürchten, dass quasi alles, was nur irgendeinen Schritt der Automatisierung enthält, einer Registrierung zugänglich sein soll.

- b. Auch enthält der Gesetzentwurf keinerlei Definition, was mit „automatisierter Rechtsdienstleistung“ gemeint sein soll. „Ganz oder teilweise automatisiert“ kann damit erst einmal sehr viel sein. Hierunter könnte der Generator für Rechtsdokumente ebenso fallen wie ein Chatbot. Aber ist damit auch z. B. bereits das Telefon gemeint, eine Software, über die Schutzrechtsanmeldungen bei den zuständigen Ämtern eingereicht werden können etc.? Im Sinne des Eingreifens eines möglichst weitreichenden Schutzes durch das RDG sollte das Verständnis von „automatisierten Rechtsdienstleistungen“ i.S.d. § 2 RDG möglichst weit sein (und wie der Gesetzgeber bereits 2007 feststellte auch das Telefon umfassen); umgekehrt sollte das Verständnis aus demselben Grund bei Auslegung der neu vorgeschlagenen §§ 10 und 11 möglichst eng sein; der Wortlaut des Gesetzgebungsvoorschlags sieht hingegen eine Differenzierung – sieht man einmal von dem Unterschied ab, dass der Zusatz „ganz oder teilweise“ in letzteren Normvorschlägen fehlt – nicht vor.

3.3. Besondere Sachkunde in den für die beantragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebieten des Rechts

Gem. § 11 Abs. 4 (neu) RDG des Entwurfs der FDP sollen automatisierte Rechtsdienstleistungen eine „besondere Sachkunde in den für die beantragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebieten des Rechts“ erfordern; im Antrag auf Registrierung ist gem. § 10 Abs 2 RDG (neu) der „Bereich, in dem die Rechtsdienstleistung erbracht werden soll“, bezeichnet werden.

- a. Schon wie eine Abgrenzung erfolgen soll, erschließt sich nicht.

Die Gesetzesbegründung zum RDG (BT-Drs. 16/3655, S. 32) stellte überdies bereits vor 13 Jahren treffend fest:

„Die Rechtsordnung wird zunehmend komplexer, die Lebensverhältnisse werden in verstärktem Maße verrechtlicht. Von daher werden die zu beratenden Fragen in steigendem Maße rechtliche Bezugspunkte zu mehr als einem Rechtsgebiet aufweisen. Dies erfordert die Vertrautheit mit der

Rechtsordnung insgesamt und das Verständnis übergreifender rechtlicher Zusammenhänge. Darüber hinaus sind vielfach schon in der Rechtsberatung mögliche prozessuale Auswirkungen mitzubedenken, deren Kenntnis erst durch den juristischen Vorbereitungsdienst vermittelt wird.“

Wenn man einmal an das Verfahren von Financialright zum Kartellschadensersatz in München oder an die Dieselklagen von myRight vor dem Landgericht Braunschweig denkt, bedürften diese besonderer Kenntnisse im Kartellrecht, Zivilrecht, im allgemeinen Teil des Schuldrechts, im besonderen Teil des Schuldrechts, im Handels- und Gesellschaftsrecht und auch der ZPO – und zwar in einem Maße, dass die erforderliche Sachkunde für Inkassodienstleistungen weit übersteigt. Dies allein sind bereits sehr komplexe Rechtsgebiete, die in der juristischen Ausbildung und Staatsprüfungen einen ganz erheblichen Umfang einnehmen. Abgesehen davon setzt eine gute rechtliche Beratung und Vertretung die Fähigkeit voraus, auch Querverbindungen zu und Rückschlüsse aus anderen Rechtsgebieten zu ziehen.

Noch weniger praktikabel wird die Angabe der Gebiete des Rechts und ein Sachkundenachweis hierfür, wenn man an den Smartlaw-Generator für Rechtstexte denkt. Es werden von deren Anbieterin aktuell über 190 Vertragstypen zu gänzlich unterschiedlichen Themen angeboten, von familienrechtlichen Regelungen über gesellschaftsrechtliche Verträge, arbeitsrechtliche Dokumente bis hin zu komplexen Lizenzverträgen. Für was genau ist hier nun Sachkunde nachzuweisen? Und wie kann das Gebiet der Tätigkeit angegeben werden? Wenn man diesen Generator benutzt, der einem – „günstiger und schneller als der Anwalt“ „rechtssichere“ Rechtstexte (so die Werbung für Smartlaw) zu liefern verspricht, kann man im Übrigen ohne weiteres nötige bzw. sinnlose oder höchst unklare Klauseln generieren. Die Folgen eines so entstandenen schlechten Vertrags werden sich z. T. erst Jahre später zeigen. Ob und wen man dann auf Haftung in Anspruch nehmen kann, ist höchst unklar. Die Anbieterin von Smartlaw jedenfalls versucht, ihre Haftung in ihren AGB vollständig auszuschließen.

- b. Für eine Inkassoerlaubnis ist derzeit ein Nachweis über 120 Stunden theoretischen Unterrichts erforderlich. Das ist weniger als ein*e Jura-Student*in in einem

Semester lernt. Soll mit einem derartigen (Un-)Wissen eine „automatisierte“ Rechtsdienstleistung in diversesten Rechtsgebieten zulässig werden?

- c. Und Sachkunde allein ist nicht alles. Erinnert sei, dass vor erst 13 Jahren bei Neufassung des RDGs diskutiert wurde, ob das Erbringen außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen auch Absolventen der diversen, damals noch recht neuen juristischen Hochschul- oder Fachhochschulstudiengänge (z. B. Diplom-Sozialjurist*innen, Diplom-Informationsjurist*innen, Wirtschaftsjurist*innen) erlaubt werden sollte. Der Gesetzgeber stellte hierzu fest (BT-Drs. 3655, S. 31):

„Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die Belange des Verbraucherschutzes nicht wünschenswert. Die geringere juristische Qualifikation führt in Anbetracht der Tatsache, dass eine Einschränkung der Rechtsberatungsbefugnis auf weniger bedeutsame oder weniger komplexe Lebenssachverhalte nicht möglich ist, zu einer Gefährdung der Verbraucherinteressen jedenfalls in den Fällen, in denen die außergerichtliche Rechtsberatung Kenntnisse erfordert, die regelmäßig erst im juristischen Vorbereitungsdienst vermittelt werden.“

Nicht einmal Hochschullehrern des Rechts – an deren besonderer Sachkunde selbstredend keinerlei Zweifel bestehen kann – ist es gestattet, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen, weil es aus Sicht des Schutzes der Rechtssuchenden erforderlich ist, keinen anwaltlichen Beratungsberuf einzuführen, der nicht den anwaltlichen Berufspflichten unterworfen ist (BT-Drs. 3655, S. 32).

Dieser Befund hat an seiner Richtigkeit und Aktualität nichts eingebüßt. Und ein Sachkundenachweis bleibt meilenweit hinter der Qualifikation, die in juristischen Hochschul- oder Fachhochschulstudiengänge vermittelt wird, zurück.

3.4. Person, die über Sachkunde verfügt

Gem. § 12 Abs. 4 RDG reicht es bei einer juristischen Person aus, wenn eine natürliche Person benannt ist, die über die persönlichen Voraussetzungen und die Sachkunde für eine Registrierung verfügt. Wesen der Automatisierung ist aber die Skalierbarkeit. Soll es tatsächlich ausreichen, etwa einen Vertragsgenerator wie „Smartlaw“ mit über 190 Vertragstypen zu betreiben oder tausende von Kartellschadensersatzforderungen geltend

zu machen, wenn nur eine einzige natürliche Person „sachkundig“ ist? Es ist offensichtlich, dass dies nicht funktionieren kann.

3.5. Aufklärungspflichten

Der FDP-Entwurf sieht in § 11b RDG (neu) Aufklärungspflichten für denjenigen vor, der automatisiert Rechtsdienstleistungen erbringen will. Er soll dem Rechtssuchenden „bei Vertragsschluss die Risiken von informationstechnischen Systemen im Allgemeinen, das Risiko von Algorithmen im Speziellen, den Umfang der automatisierten Prozesse sowie den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzeigen“.

Abgesehen davon, dass völlig unklar ist, was hiermit zum Schutz des Rechtssuchenden erreicht werden soll, ist dies ein weiterer Systembruch. Der Gesetzgeber entschied sich 2007 ausdrücklich gegen ein damals ebenfalls diskutiertes Informationsmodell. In einem Informationsmodell hätte das RDG nicht präventiv Schutz über ein generelles Verbot entfaltet, sondern versucht, den Rechtssuchenden über proaktive Aufklärungspflichten des Dienstleistenden vor Schlechtberatung zu bewahren.

3.6. Rechtsfolgen der Nichtigkeit

Bislang entsprach es der herrschenden Meinung und wurde auch jüngst vom BGH in dem Verfahren „Wenigermiete.de“ explizit festgestellt, dass bei Überschreitung der Kompetenzen aus der Inkassoerlaubnis oder anderweitigem Verstoß eines Geschäfts gegen das RDG dieses nichtig ist. Auch diese Rechtsfolge hebelt der FDP-Vorschlag nun mit dem vorgesehenen § 13a Abs. 5 RDG aus.

Das widerspricht dem vom Gesetz in § 1 Abs. 1 S. 2 (gleichrangig mit dem Schutz des Rechtssuchenden) bezweckten Schutz des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung. U.a. im Bereich der Forderungsdurchsetzung stehen Schuldnerschutzgesichtspunkte im Vordergrund, die durch eine wirksame Regulierung zu wahren sind (so bereits die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/3655, S. 48).

Auch wenn die Nichtigkeitsfolge für den rechtssuchenden Kunden des Rechtsdienstleisters ggf. den vollständigen Rechtsverlust zur Folge haben kann (etwa bei zwischenzeitlich eingetretener Verjährung), überwiegen die Belange des Schuldners und der geordneten Rechtspflege gegenüber denen des Gläubigerschutzes (so LG München,

Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 37 O 18934/17). Ein Gläubiger, der eigenverantwortlich die Auswahl seines Rechtsdienstleisters trifft und den – vermeintlichen – Vorteil des angeblich „einfachen“ Zugangs zum Recht, z. T. bei vollständiger Abwälzung auch des Kostenrisikos, wählt, muss dann auch die hieraus erwachsenden Konsequenzen tragen. Für einen Vertrauensschutz des Schuldners, der sich aus dem bloßen Umstand der Registrierung des Dienstleisters ergeben soll, ist kein Raum. Denn erstens ist mit einer Registrierung keine substantielle Prüfung des jeweiligen Geschäftsmodells verbunden (s. LG München, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 37 O 18934/17, Rn. 161 f.; *Hartmann*, NZM 2019, 353, 356). Und zweitens hat der Gesetzgeber die Rechtsfolge der Nichtigkeit als eine der wesentlichen Sanktionen für einen Verstoß gegen das RDG vorgesehen und u.a. wegen dieser Rechtsfolge von der Einführung eines allgemeinen Bußgeldtatbestandes hierfür abgesehen (BT-Drs. 16/3655, S. 43).

Wenn die FDP diese Nichtigkeitsfolge abschaffen will, schränkt sie den Sanktionsrahmen für Verstöße gegen das RDG ganz erheblich ein. Denn die Nichtigkeitsfolge dürfte aktuell diejenige sein, die überhaupt noch eine Hürde für die diversen Legal-Tech-Anbieter darstellt. Allenfalls die Sorge um einen Verlust von Kunden, die sich wegen eines möglichen Anspruchsverlust bei Überschreiten der RDG-Grenzen durch den jeweiligen Anbieter von diesem ab- und Rechtsanwält*innen zuwenden, dürfte einen gewissen Anreiz schaffen, das RDG nicht komplett zu ignorieren.

3.7. Aufsicht

Die Aufsicht und ein drohender Verlust der Zulassung sowie zivilrechtliche Ansprüche gegen die Anbieter von unzulässigen Rechtsdienstleistungen sind jedenfalls keine ausreichenden Instrumente zur Durchsetzung der Regelungen des RDGs, wie man etwa bei der Inkassolizenz sieht: Die Anbieter versuchen sich aktuell nämlich schlicht der Aufsicht durch „Aufsichtsbehörden-Shopping“ zu entziehen. So ist z. B. die in Hamburg zuständige Behörde relativ streng und ist diversen Beschwerden gegen Legal-Tech-Anbieter mit Inkassolizenz nachgegangen. Daraufhin hat z. B. myRight vor ein paar Jahren schlicht ihren Sitz von Hamburg nach Berlin verlegt.

Vor Eintragung in das Register findet überdies eine rechtliche Prüfung des jeweiligen Geschäftsmodells und der entfalteten Tätigkeiten nicht statt; sondern es werden nur die formalen Voraussetzungen, u. a. in persönlicher Hinsicht und zur theoretischen und

praktischen Sachkunde sowie das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung überprüft. Damit eine Aufsicht Wirkung entfaltete, müsste sie aber tatsächlich auch das Geschäftsmodell prüfen und etwas von der von der verwendeten Technologie verstehen. Hierzu müsste es auch gehören, dass die verwendeten Algorithmen offengelegt werden.

4. Tatsächlicher Bedarf gesetzgeberischer Tätigkeit

Tatsächlich bedarf es nach den bisherigen Urteilen i. S. Wenigermiete.de und Financialright folgender Klarstellungen bzw. Gesetzesänderungen:

- Klarstellung, dass eine Dienstleistung bei Erfüllung der sonstigen Merkmale aus § 2 Abs. 1 und 2 RDG auch dann eine Rechtsdienstleistung darstellt, wenn sie ganz oder teilweise automatisiert, einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz, erbracht wird;
- Eine Legaldefinition der Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 RDG, die klarstellt, dass die Privilegierung in dieser Norm für Nicht-Rechtsanwält*innen nur die Prüfung der unmittelbar mit der bereits bestehenden, durchzusetzenden Forderung zusammenhängenden Rechtsfragen beinhaltet, nicht aber darüber hinaus auch die Ausübung, Beratung zu und Vorbereitung der Ausübung von Gestaltungsrechten;
- Eine Angleichung der Vorgaben für Gebührenunterschreitungen, Erfolgshonorare etc. zwischen Rechtsanwält*innen und Inkassodienstleister*innen.

III. Zum Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“

Der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen setzt ausschließlich am Berufsrecht an; er nimmt es als gegeben hin, dass aktuell bestehende Modelle wie wenigermiete.de oder myRight.de von der Inkassoerlaubnis gedeckt sein sollen. Daher wird kein Änderungsbedarf am RDG, sondern nur im Berufsrecht gesehen.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Zulässigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen bis zu einem bestimmten Streitwert

Zunächst erscheint es in der Tat absurd, dass Rechtsanwälten, deren Redlichkeit durch das Gesetz vermutet und deren Gewissenhaftigkeit vom Gesetz durch § 43 BRAO

abverlangt wird, erfolgsorientierte Vergütungen weitestgehend verboten sind, während bei rein profitorientiert arbeitenden Inkassodienstleistern offenbar keine Bedenken bestehen (so zu Recht Kerstges, AnwBl Online 2020, 24, 26). Die Frage ist aber, was hier der richtige Regelungsansatz wäre. Ob also nicht z. B. statt einer Öffnung von Erfolgshonorarvereinbarungen zu Gunsten von Rechtsanwältinnen auch umgekehrt eine Einschränkung von deren Zulässigkeit bei Inkassodienstleistern eine Option sein könnte?

Auch stellt sich die Frage, welcher Bereich noch „niedrigschwellig“ ist. Liegt die Schwelle bei 1.950 Euro (der angeblichen Schwelle für „rationales Desinteresse“), bei 5.000 Euro oder bei einem anderen Betrag? Lässt sie sich überhaupt summenmäßig einheitlich begrenzen? Man denke etwa an das vermeintliche rationale Desinteresse eines Diesel-Klägers, der ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars sein Fahrzeug beanstandungslos weiternutzen würde, oder des Spediteurs, der seinen Kartellschadensersatzanspruch nicht verfolgt? Und wie soll eine Erfolgsvereinbarung auf Kostenerstattungsansprüche wirken?

2. Zulässigkeit von Prozesskostenfinanzierung in Einzelfällen

Ich verweise hierzu auf die „Stellungnahme des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu dem Gesetzesvorhaben betreffend RDG und BRAO, insbesondere zum Vorschlag der „Die Grünen“-Fraktion vom 29. Januar 2020 (BT-Drucksache 19/16884)“, die folgendes feststellt:

„Sowohl das grundsätzliche Verbot der Erfolgshonorarvereinbarung wie auch das grundsätzliche Verbot der Prozesskostenfinanzierung sind ja nicht Regelungen in der BRAO, um die Rechtsanwaltschaft zu verärgern und ihnen Mandanten, die an solchen Vereinbarungen interessiert sind, wegzunehmen; sondern sie sind Auswirkungen des Gebotes der Unabhängigkeit, welches gem. § 1 und 3 BRAO als oberstes Gebot der Kern des anwaltlichen Berufsrechts ist – nämlich eine Folge dessen, dass die Anwaltschaft ein Organ der Rechtspflege ist und deswegen Garant für den Rechtsstaat ebenso wie Richter, deren Unabhängigkeit gem. Art. 97 GG gewährleistet ist.“

Diese Unabhängigkeit bedeutet, dass der/die Anwalt/Anwältin einseitig und unbeeinflusst von Fremdinteressen die Interessen des Mandanten, aber auch eben – da sie Organ der Rechtspflege sind – nicht in illegitimer Weise zu vertreten und

ihn unter Darstellung aller Folgen von zu treffenden Entscheidungen zu beraten hat. Dazu gehört auch, dass die Anwaltschaft nicht eigene Interessen mit den Interessen ihrer Mandanten zu vermischen hat, ebenso wie sie nicht fremde Interessen mit den Interessen ihrer Mandanten vermischen darf. Deswegen gehört das Verbot der Erfolgshonorierung und der Prozessfinanzierung ebenso kohärent zur anwaltlichen Unabhängigkeit wie das strenge Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und das Verbot der Fremdfinanzierung von anwaltlicher Tätigkeit, die die Gefahr bietet, dass der/die Anwalt/Anwältin fremdbeeinflusst wird.

Es fragt sich also, ob die Anwaltschaft nicht richtig beraten ist, diese ihre Unabhängigkeit und damit kohärent zusammenhängenden Beschränkungen dem Mandanten gegenüber herauszustreichen und sich damit gerade von anderen Dienstleistern – wenn sie denn Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen – abzugrenzen. Es erscheint uns vertretbar, dass die Anwaltschaft den Mandanten deutlich machen kann, der Anwalt/die Anwältin sei eben unabhängig und konkret auf den Mandantenfall bezogen individuell-beratend tätig, während das „Konkurrenz“-Angebot eben „nur“ automatisiert erfolge, dafür aber anders zu honorieren sei. Es erscheint uns auch nicht ausgeschlossen, dass ein Anwalt/eine Anwältin neben dieser Berufstätigkeit sich als Inkassodienstleister etabliert, solange er/sie nicht in derselben Sache diese beiden Berufstätigkeiten vermischt. Wir sind der Auffassung, dass anwaltliche Tätigkeit und Inkassodienstleister-Tätigkeit nicht unvereinbar im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziff. 8 BRAO sind.

Nach unserer Überzeugung sollte nach dem Motto „Wehret den Anfängen, nicht in diese Unabhängigkeit der Anwaltschaft nur deswegen eingegriffen werden, weil Inkassodienstleister oder sonstige etwaige Rechtsdienstleistungen erbringende Berufsausübende Erfolgshonorare vereinbaren und ihre Kunden von Prozesskosten freihalten dürfen. Diese sind ja auch nicht an das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen – bis zur Grenze des strafbaren Parteiverrats – gebunden und dürfen sich auch fremdfinanzieren lassen. Soll die Anwaltschaft diese Beschränkungen auch aufgeben?!

Wir sind der Überzeugung, dass die bisherige Regelung, dass im Einzelfall Erfolgshonorar aus besonderem Grund vereinbart werden darf, und dass eine Vermittlung an einen Prozesskostenfinanzierer unter den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – auch gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Anwalts an dem Prozessfinanzierer ist möglich (vgl. OLG München Urteil v. 31.03.2015, Az. 15 U 2227/14) - auch Anwälten erlaubt ist, ausreichend ist. Eine weitere Aufweichung nur deswegen, weil andere Dienstleister insoweit „günstiger“ gestellt sind, erscheint uns auch nicht deswegen geboten, weil der BGH in der „Wenigermiete“-Entscheidung bei der Erfolgshonorar- und Prozesskostenfinanzierungsvereinbarung in der dort zu beurteilenden konkreten Fallkonstellation keinen Verstoß gegen § 4 RDG gesehen hat: Denn die „Interessen-Widerstreit“-Regelung in § 4 RDG betrifft mit dem dort behandelten widerstreitenden Leistungspflichten nur geringe Fälle der denkbaren widerstreitenden Interessen, während für Anwälte gerade wegen der „Unabhängigkeit als Organ der Rechtfertigung“ das grundsätzliche Verbot widerstreitender Interessenwahrnehmung gilt. Die Entscheidung des LG München vom 07.02.2020, Az.: 37 O 18934/17 mit der das Financial-Right-Geschäftsmodell in den LKW-Kartell-Fällen als wegen Verstoßes gegen § 4 RDG unzulässig angesehen worden ist, macht gerade deutlich, dass die BGH-Entscheidung „Wenigermiete“ noch nicht das letzte Wort ist.

Statt dass jetzt vorschnell Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden, ist nach unserer Auffassung die Anwaltschaft aufgefordert, ihre Alleinstellungsmerkmale, die auch in den aus der Unabhängigkeit folgenden Beschränkungen bestehen, deutlich herauszustellen und das Bestehen des RDG mit seinem „Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen“ auch in der außergerichtlichen Beratung zu verteidigen. Der BGH konstatiert ja selbst durchaus, dass die nichtanwaltliche Rechtsberatung weniger qualifiziert ist (aber wegen der von der Inkassodienstleisterin bei der Registrierung nachzuweisenden Sachkunde in gewissem Umfang eben gerade noch als ausreichend anzusehen sei.“

3. Interprofessioneller Zusammenarbeit auch mit IT-Dienstleistern

Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 5. September 20019 zum „Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherschutzes vom 27. August 2019“, in der es u.a. heißt:

*„Das Bundesverfassungsgericht hat die Integrität und Zuverlässigkeit sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts, dessen Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege liegt, als Grundbedingung für das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt benannt (BVerfG NJW 2010, 1740). Dies Vertrauensverhältnis wird massiv beeinträchtigt, wenn Rechtsanwält*innen sich mit quasi allen anderen Berufsgruppen (außer Maklern) zusammentun können. Die ist – aus primär kommerziell getriebenen Interessen – nicht zu rechtfertigen.“*

4. Weiteren Rechtsformen („Reform anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften“)

Insbesondere beim Abrücken vom bislang geltenden Fremdbesitzverbot in gesetzlich definierten Einzelfällen ist eher Zurückhaltung geboten, da durch den Eintritt großer Kapitalgesellschaften in den Rechtsdienstleistungsmarkt mit erheblichen Verschiebungen zugunsten der freiberuflichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu rechnen ist.

Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme Nr. 25 der Bundesrechtsanwaltskammer vom Oktober 2019 zum „Eckpunktepapier des BMJV zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“, wonach wirtschaftliche Interessen unter keinen Umständen Mandanteninteressen vorgehen dürfen. *„Eine Ungleichbehandlung eines Finanzierungsbedarfs aus Legal-Tech-Gründen gegenüber anderen Gründen wäre im Übrigen schon verfassungsrechtlich nicht haltbar. Die Erteilung unabhängigen Rechtsrats gehört zu den Grundpfeilern des Berufsbilds des Rechtsanwalts und sichert die Qualität der Rechtsberatung. Der mit der Aufnahme von berufsfremden Wagniskapitalgebern einhergehende wirtschaftliche Druck auf die*

anwaltlichen Berufsträger ließe sich mit dem Grundverständnis der Anwaltschaft als Organe der Rechtpflege, nicht in Einklang bringen. Die anwaltliche Unabhängigkeit muss uneingeschränkt unangetastet bleiben.“

Eine Zulässigkeit der gesellschaftsrechtlichen Verbindung mit anderen Berufsgruppen – quasi ohne Einschränkung – hätte eigenwillige Folgen für berufsrechtliche Core Values, denen andere Berufe (mit einigen Ausnahmen) nicht unterliegen, sowie auch auf das Zeugnisverweigerungsrecht von und das Beschlagnahmeverbot bei Rechtsanwält*innen. Sollte dies dann für jede Gesellschaft gelten, an der nur irgendein*e Rechtsanwält*in beteiligt ist?

Verweisen möchte ich auch noch auf die Anregung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, dass eine gesetzgeberische Entscheidung dazu getroffen werden sollte, was mit den britischen LLP-Anwaltsgesellschaften nach Wirksamwerden des Brexits am 1. Januar 2021 geschehen soll. Nach Beurteilung der HRAK sind diese LLPs ein bisher wegen der europäischen Dienstleistungsfreiheit geduldeter Verstoß gegen das RDG. Dem sollte in der Verhandlung zwischen der EU-Kommission und Großbritannien im Laufe des Jahres 2020 Rechnung getragen werden.

5. Anpassung der RVG-Gebühren

Eine Anpassung der RVG-Gebühren ist überfällig und wird nachdrücklich befürwortet.

STELLUNGNAHME DES VZBV ZU ANTRÄGEN ZUR MODERNISIE- RUNG DES RECHTSDIENSTLEIS- TUNGSGESETZES

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Recht und Verbraucherschutz am 11.03.2020

10. März 2020

[Impressum](#)

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Recht und Handel

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

rechtundhandel@vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Seite 117 von 168

INHALT

I. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZUM RECHTSPOLITISCHEN HANDLUNGSBEDARF	3
1. Problembeschreibung.....	3
2. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.11.2019.....	4
3. Schlussfolgerungen und Forderungen.....	5
3.1 Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes und anderer Alternativen zu Legal Tech	5
3.2 Regulierung von Legal Tech	5
II. ZU DEN ANTRÄGEN	6
1. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts, BT- Drucksache 19/9527.....	6
1.1 Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes.....	6
1.2 Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung	7
2. Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen, BT-Drucksache 19/16884	8
2.1 Ziffer 1 – Erfolgshonorare	8
2.2 Ziffer 2 – Prozessfinanzierung (Kostenübernahme durch den Anwalt)	8
2.3 Ziffer 3 und 4 – Anwaltliches Gesellschaftsrecht.....	8

I. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZUM RECHTSPOLITISCHEN HANDLUNGSBEDARF

1. PROBLEMBeschreibung

Eine Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) vor allem erforderlich, um Anbietern von teilweise oder vollständig automatisierten Rechtsdienstleistungen eine passende Rechtsgrundlage zu verschaffen, ihnen aber auch angemessene Schranken und Pflichten aufzuzeigen.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher¹ sind vor allem solche Legal-Tech-Anbieter relevant, die ihnen die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Unternehmen ermöglichen. Angebote im Bereich von Fahr- und Fluggastrechten sowie im Mietrecht treten hierbei zurzeit besonders hervor. Solche und ähnliche Anbieter stehen in dieser Stellungnahme im Vordergrund und sind im Folgenden mit „Legal Tech“ gemeint.

In einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben trifft rechtswidriges Verhalten von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucher. Gerade wenn im Einzelfall der erlittene Schaden gering ist, werden Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche oft nicht individuell verfolgt. Denn der erforderliche Aufwand stellt sich aus Sicht des Geschädigten als unverhältnismäßig hoch dar („rationales Desinteresse“). Der unrechtmäßig erlangte Gewinn verbleibt dann beim Anbieter. Daraus erhält er einen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber rechtstreuen Wettbewerbern, der bei einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle ganz erheblich ausfallen kann.

Legal-Tech-Dienstleister können Verbrauchern eine sehr niedrigschwellige, mit wenig Aufwand verbundene Möglichkeit bieten, auch kleine Ansprüche durchsetzen zu lassen. Insoweit stellt die Verfügbarkeit eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation dar, in der Verbraucherrecht häufig nur gegen unverhältnismäßigen Aufwand für die Einzelperson durchsetzbar war.

Allerdings wird durch das Aufkommen von Legal-Tech-Anbietern das grundlegende Problem der mangelhaften Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht nicht behoben. Legal-Tech-Anbieter finanzieren sich durch die Vereinbarung von Erfolgsprovisionen. Damit trägt die Kosten für die Rechtsdurchsetzung letztlich der Verbraucher. Ein Teil des ihm zustehenden Anspruchs wird ihm abgeschnitten.

Letztlich wird dadurch das bestehende Durchsetzungsdefizit von Legal-Tech-Anbietern kommerziell nutzbar gemacht, indem ein Teil der den Verbrauchern zustehenden Ansprüche stattdessen an den unternehmerischen Rechtsdienstleister geht.

Das verstößt gegen den Grundsatz, dass ein Anspruch in voller Höhe durchgesetzt werden können soll und auch die Rechtsverfolgungskosten der Schuldner tragen soll, der zu Unrecht die Leistung verweigert. Dass das auch bei Kleinstbeträgen möglich ist, zeigt die unnachgiebige und extrem lukrative Tätigkeit hunderter Inkassounternehmen

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

in Deutschland. Dass der Schuldner auch die Kosten der Durchsetzung trägt, darf zu- dem nicht nur dann gelten, wenn der Schuldner Verbraucher ist.

2. URTEIL DES BUNDESGERICHTSHOFS VOM 27.11.2019

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 27.11.2019 (VIII ZR 285/18) das Geschäftsmodell eines großen Legal-Tech-Anbieters als von einer Inkassoorlaubnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG gedeckt angesehen. Die Begründung lautet im We sentlichen, dass die durch die Inkassolizenz gedeckte Einziehung einer Forderung auch eine Rechtsprüfung in Bezug auf die konkrete Forderung selbst beinhaltet. Nicht mehr vom Umfang der Inkassolizenz gedeckt seien allgemeine, von einem Forderungseinzug losgelöste Rechtsprüfungen, etwa zur Abwehr von Forderungen oder bei der Prüfung von Verträgen.

Laut BGH ist damit Legal Tech als Rechtsberatung „unterhalb“ der anwaltlichen Beratung zulässig. Der Grund dafür sei, dass die Tätigkeit des Inkassodienstleisters allein auf die außergerichtliche Forderungseinziehung beschränkt ist. Bei dieser bestehe die Gefahr einer rechtlichen Fehlberatung in deutlich geringerem Maße als bei zum Beispiel der Abwehr von Ansprüchen (Rn. 219 des Urteils). Die Forderungseinziehung sei zu unterscheiden von der anwaltlichen Beratung. Für letztere gelten die strengen Berufspflichten der BRAO, während Inkassodienstleister weitgehend frei von berufsrechtlichen Vorschriften sind.

Auch wenn der BGH betont, dass bei jedem weiteren Legal-Tech-Angebot im Einzelfall die Zulässigkeit nach RDG geprüft werden muss, können damit Legal-Tech-Angebote als Inkassodienstleistung grundsätzlich zulässig sein. Für Inkassounternehmen gelten jedoch bislang keine nennenswerten Verbraucherschutzvorschriften.

Das liegt auch daran, dass die Regelungen für Inkasso aus Sicht des vzbv erkennbar nicht auf die Tätigkeit der jetzt existierenden Legal-Tech-Anbieter ausgelegt sind. Die Hauptleistung solcher Anbieter ist gerade nicht nur die Durchsetzung eines (nach Ansicht des Auftraggebers auf jeden Fall bestehenden) Anspruchs. Mindestens genauso wichtig ist die Klärung der rechtlichen Frage, ob ein Anspruch überhaupt besteht. Der Erwerb der Sachkunde nach § 10 RDG, für den ein Lehrgang über 120 Stunden ausreicht, genügt nicht, um eine ausreichende Expertise auf den Gebieten, denen sich Legal-Tech-Anbieter widmen, sicherzustellen. Schon angesichts des Zeitumfangs dürften Fragen, die über wesentliche Bestandteile des Forderungseinzugs hinausgehen, dort keine prägende Rolle spielen.²

Damit gibt es momentan aus Verbrauchersicht praktisch keine Regeln zum Schutz legitimer Verbraucherinteressen für Legal-Tech-Anbieter, die zulässigerweise als Inkassounternehmen operieren. Weder Verschwiegenheit noch Neutralität werden gewährleistet, es gibt keine speziellen Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten oder Falschberatung. Solche Schutzvorschriften gelten nur bei anwaltlicher Beratung.

Der BGH betont dabei die gesetzgeberische Wertung, dass Inkassodienstleister – in Form von Legal-Tech-Anbietern – nur im Zusammenhang mit einer Forderungseinzie-

² Zwar stellt der BGH fest, dass es nicht von vorneherein völlig ausgeschlossen ist, dass für jeden Anwendungsfall in verschiedenen Lehrgängen genau die richtige Expertise vermittelt wird (Rn. 221 ff.). Aus Sicht des vzbv ist es aber nicht ausreichend, dass eine sachgerechte Qualifikation eines Rechtsdienstleisters nicht von vorneherein ausgeschlossen ist.

hung und damit nur in wenigen, klar abgegrenzten Teilbereichen des Rechts tätig werden sollen. Die umfassende Beratung bleibt Anwälten vorbehalten. Aus Verbrauchersicht ist diese Unterscheidung wichtig und sollte durch die Gerichte und ggf. auch durch den Gesetzgeber klarer konturiert werden. Nur dann können Verbraucher sachgerecht entscheiden, ob sie sich mit ihrem Anliegen an einen Rechtsdienstleister oder an einen Anwalt wenden.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN

3.1 Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes und anderer Alternativen zu Legal Tech

Der vzbv plädiert grundsätzlich dafür, die Lösung für Defizite bei der Durchsetzung von Verbraucherrecht in verfahrensrechtlichen Regelungen zu suchen, die eine Vollkompensation ermöglichen und dem Verbraucher den gesamten ihm zustehenden Betrag zukommen lassen. Der Gesetzgeber sollte deshalb vornehmlich die individuellen und kollektiven Regeln zur Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung anpassen, anstatt vor schnell dem Ruf nach einer Deregulierung der Rechtsberatung zu folgen. Eine solche Deregulierung ist für eine gute Nutzbarmachung der Möglichkeiten von Legal Tech auch nicht erforderlich. Das zeigt sich zum Beispiel dadurch, dass schon jetzt viele Anwaltskanzleien Legal-Tech-Anwendungen in erheblichem Umfang gewinnbringend einsetzen – ohne Lockerungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung.

VZBV-FORDERUNG

Verbesserungen bei den gesetzlichen Regelungen zum kollektiven Rechtsschutz sind erforderlich – zum Beispiel die (europaweite) Einführung und wirkungsvolle Ausgestaltung einer Verbands-Leistungsklage und die weitere Verbesserung der Musterfeststellungsklage. Darüber hinaus verspricht auch die Stärkung kostenloser Schlichtungsstellen wie der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (SÖP) Erfolg.

Es muss sichergestellt sein, dass neben kommerziellen, provisionsfinanzierten Legal-Tech-Angeboten auch umfassende, neutrale Beratung Raum hat. Hierbei kann es auch angezeigt sein, Legal-Tech-Angebote zu stärken, die unter Veröffentlichung des Quelltextes arbeiten und kostenlos verfügbar sind.

3.2 Regulierung von Legal Tech

Rechtliche Beratung kann nach geltendem Recht unter anderem durch einen Anwalt (geregelt durch die strenge BRAO) oder einen Rechtsdienstleister, etwa ein Legal-Tech-Unternehmen (geregelt durch das nur wenige Pflichten vorsehende RDG) erfolgen.

Die derzeitige Ausgestaltung von Legal-Tech-Angeboten (Abtretungsmodelle unter Nutzung einer Inkassolizenz) ist für das eigentliche Tätigkeitsbild nicht ansatzweise ausreichend geregelt. Legal-Tech-Anbieter treffen fast keine Pflichten, die z.B. Interessenkonflikte verhindern oder die sachgerechte Vertretung ihrer Kunden sichern könnten. Darin besteht ein scharfer Kontrast zur anwaltlichen Beratung, mit der Legal-Tech-Angebote zunehmend direkt in Konkurrenz stehen.

Dabei wäre es aus Verbrauchersicht wünschenswert, dass Legal-Tech-Angebote auch von Anwälten geschaffen werden können. Wenn hier berufsrechtliche Regeln fundamental entgegenstehen, muss deren Anpassung geprüft werden. Es muss jedoch in jedem Falle gewährleistet bleiben, dass der Rechtsanwalt den Interessen seines Mandanten, und nicht etwa Dritter Investoren, verpflichtet ist (siehe insoweit auch die Erwägungen unten II.2.3.).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts (BT-Drucksache 19/9527) stellt insoweit zumindest eine Verbesserung dar, als überhaupt Regeln für Legal Tech geschaffen werden. Allerdings greifen die Vorschläge dieses Entwurfs zu kurz.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert Regeln für Legal Tech, die das Geschäftsmodell wenn möglich auch als ein anwaltliches möglich machen, Verbrauchern und Anbietern Sicherheit geben und Missbrauch und Interessenkonflikten entgegenwirken.

II. ZU DEN ANTRÄGEN

1. ENTWURF EINES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES RECHTSDIENSTLEISTUNGSRECHTS, BT-DRUCKSACHE 19/9527

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich aus Sicht des vzbv im Wesentlichen auf die Deregulierung von Rechtsberatung und die Schaffung eines eigenen Erlaubnistratbestands für automatisierte Rechtsdienstleistungen. Mit Blick auf Verbraucherschutz enthält der Entwurf nur eine rudimentäre Darlegungs- und Informationspflicht. Im Lichte der BGH-Entscheidung vom 27.11.2019 (VIII ZR 285/18) stellt er insoweit eine Verbesserung dar, als nach geltendem Recht Legal-Tech-Unternehmen, die nach BGH als Inkassodienstleister zulässig sind, sonst praktisch keinen Verbraucherschutzregeln unterworfen sind.

Der Gesetzesentwurf greift insgesamt jedoch zu kurz und leistet nicht die erforderlichen Verbesserungen, um Verbrauchern Rechtssicherheit zu bieten.

1.1 Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Nach dem Gesetzesentwurf wird für den Betrieb eines Legal-Tech-Angebots, in Anlehnung an die Regelungen für Inkassodienstleister, ein Sachkundenachweis in Bezug auf die „für die beantragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebiete des Rechts“ vorgeschlagen.

Der vzbv sieht dies nicht als ausreichend an. Es ist zu erwarten, dass mit der Zeit durch technische Weiterentwicklung immer mehr Bereiche des Rechts automatisierten Rechtsdienstleistungen zugänglich werden. Sachkunde in einzelnen, isolierten Gebieten ist nicht ausreichend, wenn ein minimal qualifiziertes Angebot sichergestellt werden soll.

VZBV-FORDERUNG

Die qualifizierte Person im Sinne des RDG muss nicht nur einen Sachkundenachweis innehaben, sondern zum Richteramt befähigt sein. Dass dies sachgerecht ist, kann zumindest dadurch als indiziert gelten, dass viele Legal-Tech-Anbieter schon jetzt von einer zum Richteramt befähigten Person geleitet werden.

Darüber hinaus wird in § 11b des Entwurfs eine Darlegungspflicht vorgeschlagen, bei Vertragsschluss „die Risiken von informationstechnischen Systemen im Allgemeinen, das Risiko von Algorithmen im Speziellen, den Umfang der automatisierten Prozesse sowie den Umfang der beruflichen Tätigkeit“ anzugezeigen.

Diese Pflicht ist die einzige, die der Gesetzesentwurf Legal-Tech-Anbietern inhaltlich aufzuerlegen vorschlägt. Sie ist nicht nur so unbestimmt gefasst, dass die Bestimmung ihres Inhalts kaum möglich erscheint, sondern auch ungeeignet, Legal-Tech-Anbietern einen ausreichenden rechtlichen Rahmen für ihre Berufsausübung zu geben.

Überdies kann der Schutz vor unqualifizierter rechtlicher Beratung und damit einhergehenden Schäden und Missbräuche, den das RDG bezieht, nicht allein durch Informationspflichten gewährleistet werden. Für den juristisch nicht besonders vorgebildeten Verbraucher ist es nicht möglich, anhand allgemeiner Informationen die Qualität, Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz eines Rechtsdienstleisters einzuschätzen.

VZBV-FORDERUNG

Anbieter automatisierter Rechtsdienstleistungen müssen sachgerechte, ihrem Berufsbild entsprechende und ihr Berufsbild prägende Pflichten erhalten. Dazu müssen zumindest gehören:

1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit
2. Das Verbot der Doppelvertretung
3. Konkrete Informations- und Transparenzpflichten, darunter:
 - a) Von Beginn des Eingabevorgangs an Information über die realen Kosten der Rechtsdienstleistung, soweit möglich in konkreten Geldbeträgen,
 - b) Information über den genauen Inhalt der Leistung: Welche Fallkonstellationen werden (nicht) erfasst? Was sind die Gründe für ein Ablehnen eines Anspruchs? Insbesondere darf nicht der Eindruck entstehen, es bestünde kein Anspruch, wenn der konkrete Fall etwa für den verwendeten Algorithmus unpassend ist.
 - c) Information, falls für das Begehr des Verbrauchers eine kostenlose Schlichtungsstelle besteht. Dies ist zu Beginn des Eingabevorgangs deutlich und gut erkennbar anzugezeigen.

Schließlich sollen mit dem neuen § 13a Abs. 5 Verstöße gegen das RDG die Wirksamkeit geschlossener Rechtsdienstleistungsverträge unberührt lassen. Aus Sicht des vzbv ist zu befürchten, dass damit das Rechtsdienstleistungsgesetz an Bedeutung verliert, weil Verstöße dagegen keine unmittelbar spürbare Folge haben. Der Gefahr für den Verbraucher, wegen Verstößen gegen das RDG Nachteile zu erleiden, dürfte durch eine Schadensersatzpflicht des verstoßenden Anbieters zusammen mit einer entsprechenden Versicherungspflicht ausreichend begegnet werden. Der vzbv rät daher von einer solchen Lockerung ab, spricht sich aber ausdrücklich für eine Versicherungs- und eine Schadensersatzpflicht im Falle von u.a. RDG-Verstößen auf Seiten der Legal-Tech-Anbieter aus.

1.2 Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Verfasser des Gesetzesentwurfs schlagen vor, das Verbot von Erfolgshonoraren aufzuheben und die Vermittlung von anwaltlichen Mandaten zuzulassen.

Die Zulassung von Erfolgshonoraren stellt eine Wende im anwaltlichen Berufsrecht dar. Wie sich dadurch veränderte Anreize und Konstellationen auf den deutschen Rechtsberatungsmarkt auswirken, lässt sich aus Sicht des vzbv vorab nicht umfassend absehen. Jedenfalls könnte dies eine gewisse, teilweise Abkehr vom Bild des Anwalts als Organ der Rechtspflege bedeuten.

Zu beachten ist, dass derzeitige Legal-Tech-Anbieter, die unter einer Inkassolizenz arbeiten, dem Verbot der Erfolgsprovision nicht unterstehen. Das Verbot ist insoweit also lediglich ein Nachteil für die Anwaltschaft gegenüber Legal-Tech-Anbietern.

Es erscheint denkbar, dass die Zulassung von Erfolgshonoraren im Bereich niedriger Streitwerte das Angebot für Rechtsbeistand verbessern kann. Wenn diese aber so ausgestaltet sind, dass sie vom obsiegenden Anspruchsinhaber getragen werden müssen, liegt darin eine Abkehr vom Grundsatz der Vollkompensation. Es muss daher immer auch die Möglichkeit geben, kollektiven Schadensersatz mit Hilfe einer reformierten, praxistauglichen Sammelklage zu erreichen.

Inwieweit die Zulassung der Mandatsvermittlung sich aus Verbrauchersicht auf den Rechtsberatungsmarkt auswirken wird, ist derzeit unklar. Es sollte jedoch eine Situation vermieden werden, in der wenige Vermittler den Markt weitreichend kontrollieren und Bedingungen diktieren, so wie es im Online-Handel derzeit zu beobachten ist.

2. ANWALTLICHES BERUFSRECHT ZUKUNFTSFEST MACHEN, BT-DRUCKSACHE 19/16884

2.1 Ziffer 1 – Erfolgshonorare

Wie dargelegt ist das verstärkte Aufkommen von Erfolgshonoraren vor allem darauf zurückzuführen, dass das Durchsetzungsdefizit im Verbraucherrecht durch Legal-Tech-Anbieter zu deren Vorteil kommerziell genutzt wird. Die Gestattung von Erfolgshonoraren im Bereich niedriger Streitwerte erscheint insofern aus Verbrauchersicht als sinnvolle, aber nicht ausreichende Maßnahme. Die Priorität sollte allerdings aus Sicht des vzbv klar darauf liegen, das zugrundeliegende Problem mit Verbesserungen in der Rechtsdurchsetzung zu lösen.

2.2 Ziffer 2 – Prozessfinanzierung (Kostenübernahme durch den Anwalt)

Eine mögliche Lockerung des Verbots der Prozessfinanzierung hängt aus Sicht des vzbv eng zusammen mit der stellenweisen Zulassung von Erfolgshonoraren. Denn nur wenn es dem Anwalt gestattet ist, auch sonstige Prozesskosten des Mandanten zu übernehmen, wird das Erfolgshonorar für den Mandanten in vielen Fällen erst attraktiv. Insofern erscheint auch dies aus Verbrauchersicht als sinnvolle Maßnahme.

2.3 Ziffer 3 und 4 – Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Das gängige Geschäftsmodell von Legal-Tech-Unternehmen besteht darin, dass sie unter Beteiligung von (fachfremden) Investoren gestaltet werden. Dann allerdings können sie durchaus sehr erfolgreich sein und für Verbraucher Nutzen bringen, wie Beobachtungen des noch jungen Legal-Tech-Markts zeigen. Diese Erkenntnis wiederum dürfte das Interesse weiterer Investoren wecken.

Wünschenswert wäre es, dass die Chancen von IT-gestützter Rechtsberatung nicht nur von spezialisierten Rechtsdienstleistern genutzt werden können, sondern auch von Anwälten, die zu einer umfassenden, am Interesse des Mandanten ausgerichteten Beratung verpflichtet sind.

Derzeit gestatten die anwaltlichen Standesregeln für den Anwaltsberuf die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Investoren allerdings nicht. Grund dafür ist vor allem, dass eine Fremdbeeinflussung der anwaltlichen Entscheidung sowie strukturelle Interessenkonflikte (etwa: Profitinteresse gegen Interesse an neutraler, unabhängiger Beratung) verhindert werden sollen. Diese Intention des Gesetzgebers sollte aus Sicht des vzbv nicht einfach verworfen werden, nur, weil Investoren nun verstärktes Interesse haben, ein Rechtsberatungsangebot aufzubauen.

Bei einer etwaigen Liberalisierung der berufsständischen Regeln, aber auch bei der Schaffung von Beschränkungen für derzeit praktisch unregulierte Legal Techs ist daher aus Sicht des vzbv zu klären, wie eine unabhängige Beratung gestärkt und strukturelle Interessenkonflikte vermieden werden können.

Darüber hinaus können bekannte Entwicklungen, die in der Tech-Branche generell deutlich geworden sind, berücksichtigt werden. Digitale Märkte, vor allem Vermittlungsmärkte, neigen zu einer starken Konzentration von Marktmacht. Haben sich Marktführer etabliert, erweitern diese ihr Angebot, um möglichst umfassend zu wachsen. Dies hat auch mit den niedrigen Grenzkosten beim Anbieten digitaler Dienste zu tun. Gleichzeitig kann beobachtet werden, wie Marktführer vielversprechende kleinere Konkurrenten aufkaufen, um sie auszuschalten und deren Marktanteil zu erhalten.

Solche Entwicklungen könnten sich für den Verbraucher durchaus nachteilig auswirken. Der vzbv sieht auch keinen Grund, warum diese Entwicklungen im Bereich von Legal Tech nicht ebenso ablaufen sollten wie bei anderen Plattformanbietern. Als eindrückliches Beispiel dient aus Verbrauchersicht der Markt der Finanzberatung. Dort hat sich flächendeckend ein Provisionsmodell herausgebildet. Das wiederum hat dazu geführt, dass eine neutrale, nicht interessengetriebene Beratung des Verbrauchers, wenn überhaupt, nur schwer zu erhalten ist. Gleichzeitig ist es für Verbraucher kaum möglich, seriöse Berater von solchen zu unterscheiden, die zum Nachteil des Verbrauchers bei der Beratung fremde Interessen berücksichtigen. Eine solche Entwicklung muss bei der Rechtsberatung, bei der der Einzelne stark darauf angewiesen ist, auf die Expertise und Verlässlichkeit seines Beraters zu vertrauen und diese auch kaum nachprüfen kann, unterbunden werden.

Der vzbv empfiehlt daher, bei einer Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts – und bei der Regulierung bestehender Legal-Tech-Anbieter – behutsam vorzugehen und langfristige Marktauswirkungen zu berücksichtigen. Sinnvoll könnte aus Sicht des vzbv erscheinen, für Fremdinvestoren nur Beteiligungsformen zuzulassen, die nicht mit einem formellen Stimmrecht einhergehen (Kommanditgesellschaft, stille Beteiligung).

**Stellungnahme zur Vorbereitung der
öffentlichen Anhörung**

am 11. März 2020 im

**Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages**

zum

- Gesetzentwurf der FDP-Fraktion „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“, vom 18.4.2019, BT-Drs. 19/9527 sowie zum
- Beschlussantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“ vom 29.1.2020, BT-Drs. 19/16884

von

**Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.pUBL.
Rechtsanwalt**

Prof. Dr. Dirk Uwer

Hengeler Mueller
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Benrather Straße 18-20
40213 Düsseldorf

T +49 211 8304 141
F +49 211 8304 170

dirk.uwer@hengeler.com
www.hengeler.com

Executive Summary

1. Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vom 18. April 2019 und die Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29. Januar 2020 reflektieren digitalisierungsbedingte Umwälzungen auf den Rechtsdienstleistungsmärkten, mit denen die Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen bislang nicht mitgehalten hat. Das Ziel beider Vorschläge, das Rechtdienstleistungs- und das anwaltliche Berufsrecht zumindest in einigen zentralen Teilen an die Wirklichkeit heranzuführen, ist zu begrüßen.
2. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. November 2019 in „Lexfox / wenigermiete.de“ hat die Notwendigkeit der Neuregulierung der Rechtsdienstleistungsmärkte verschärft. Die Anwaltschaft kann unter unveränderten berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für den rational desinteressierten Verbraucher in etlichen Beratungsbereichen keine effektiven Rechtsschutzangebote unterbreiten. Der selbstgesetzte Anspruch der Anwaltschaft, die Teilhabe des Bürgers am Recht zu gewährleisten und so der Verwirklichung des Rechtsstaats zu dienen (§ 1 Abs. 2 BORA), wird faktisch unerfüllbar, wo er auf das rationale Desinteresse des Rechtsschutzbedürftigen trifft. In diese Lücke sind Legal Tech-Anbieter gestoßen.
3. RDG und BRAO bieten jedenfalls im Wettbewerbsbereich von nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern und Anwälten bei der außergerichtlichen Rechtsberatung keinen mit den Anforderungen der Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbaren Regulierungsrahmen. Die strukturelle Benachteiligung der Anwaltschaft durch das anwaltsberufsrechtliche Erfolgshonorar- und das Prozessfinanzierungsverbot sowie das Verbot der Beteiligung nicht soziétätsfähiger Eigenkapitalgeber an anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften bedarf der gesetzgeberischen Korrektur.
4. Das Lexfox-Urteil des BGH hat neben dem verfassungsrechtlichen einen weitaus dramatischeren unionsrechtlichen Handlungsdruck aufgezeigt. Gesetzliche Beschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung beim Erfolgshonorar, der Prozessfinanzierung oder der Finanzierung der eigenen Tätigkeit durch Kapi-

tal von Dritten können unionsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt werden. Die Regulierungskonzepte von BRAO und RDG sind nicht länger kohärent. Anders als nach deutschem Verfassungsrecht, das die Feststellung des Verfassungsverstoßes der §§ 49b Abs. 2 S. 1 und 2, 59a Abs. 1 S. 1 BRAO dem BVerfG vorbehält (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 GG), führt der von jedem mitgliedstaatlichen Gericht und jeder mitgliedstaatlichen Behörde zu beachtende Anwendungsvorrang des Unionsrechts schon jetzt zur Freiheit der Anwaltschaft (und der Pflicht der Rechtsanwaltskammern), die entsprechenden Verbote unangewendet zu lassen. Es ist indes die originäre Aufgabe des Gesetzgebers, die derzeit asymmetrisch regulierten Rechtsdienstleistungsmärkte kohärent und konsistent und damit europarechtskonform zu regulieren. Das Verfassungsrecht zwingt ihn, berufsständische Gesichtspunkte der „Berufsbildpflege“ dabei zu ignorieren.

5. Dem FDP-Gesetzentwurf gebührt das Verdienst, sich zu einem weiterentwickelten Markt juristischer Dienstleistungen zu bekennen, der nur funktionieren kann, wenn das geltende Recht eine sichere Grundlage für sämtliche Akteure bietet. Die Zukunft der Rechtsdienstleistungsmärkte soll damit regulatorisch nicht durch die Verdrängung einzelner oder einer Gruppe von Marktteilnehmern wie der neuen Legal Tech-Anbieter, sondern durch eine wettbewerbsneutrale partielle Deregulierung erreicht werden. Das ist der aus verfassungs- und europarechtlicher Perspektive vorzugswürdige, wenn nicht zwingende Ansatz.
6. Der zentrale Vorschlag des FDP-Gesetzentwurfs ist zugleich sein größter Schwachpunkt. § 2 Abs. 1 RDG-E will im Wege der „Klarstellung“ regeln, dass Rechtsdienstleistungen „ganz oder teilweise automatisiert erbracht werden“ können. Der Vorschlag stellt allerdings die bestehende Rechtslage nicht etwa klar, sondern trifft eine Neuregelung, die mehr Fragen aufwirft, als sie zu lösen vermag. Die „Automatisierten Rechtsdienstleistungen“ werden im Entwurf nicht legaldefiniert. Die konzeptionelle Schwäche des gewählten Ansatzes liegt darin, auf die Modalität der Leistungserbringung („automatisiert“) abzustellen, während § 10 Abs. 1 RDG im Übrigen gegenständlich, nämlich sachbereichsbezogen, Ausnahmen vom Verbotsgesetz vorsieht. Nach der Formulierung des Vorschlags sollen alle vollautomatisierten Angebote ohne Rücksicht auf den Inhalt ihres Angebots privilegiert werden. Damit wären auch Vertragsgeneratoren künftig als Rechtsdienstleister privilegiert, und zwar unabhängig vom Sachgebiet, für das sie algorithmisch generierte Rechtsdokumente anbieten. Damit einhergehen dürfte die vollständige Freigabe

der außergerichtlichen Rechtsberatung, sofern sie nur „automatisiert“ erfolgt und dafür die besondere Sachkunde als Registrierungsvoraussetzung nachgewiesen ist. Das dürfte zu einer verfassungsrechtlich höchst angreifbaren Ungleichbehandlung zur außergerichtlichen, aber eben nicht automatisierten Rechtsberatung durch Nicht-Anwälte führen. Die damit im Vorschlag angelegte perspektivische „Vollliberalisierung“ der außergerichtlichen Rechtsberatung ist erwägenswert und weder rechtsvergleichend noch rechtshistorisch präzedenzlos.

7. Die im FDP-Gesetzentwurf vorgeschlagene vollständige Aufhebung des bestehenden Verbots der Vereinbarung eines Erfolghonorars, § 49b Abs. 2 BRAO, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die bisherigen Ausnahmen in § 4a RVG sind ungenügend und führen zu nicht mehr hinnehmbaren Diskrepanzen zwischen dem Erfolghonorarverbot für Anwälte und der Freiheit nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter, Erfolghonorarvereinbarungen zur Grundlage ihres Geschäftsmodells zu machen. Das BVerfG hat ein Erfolghonorarverbot zwar unter einschränkenden Voraussetzungen gebilligt, aber keineswegs gefordert. Dem Gesetzgeber steht es verfassungsrechtlich frei, das Erfolghonorarverbot vollständig aufzuheben. Die auch im Grünen-Antrag dem Grunde nach unterstützten, derzeit diskutierten Modelle, anwaltliche Erfolghonorarvereinbarungen nur bis zu einem bestimmten Streitwert zuzulassen, sind kaum willkürlich begründbar.
8. Die von der FDP vorgeschlagene Einschränkung des Provisionsverbots ist zu begrüßen: Das bisher in § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO enthaltene Verbot der Abgabe und Entgegennahme von Vorteilen für die „Vermittlung“ von Mandaten wird auf ein Verbot der „Weitergabe“ zurückgeführt; die Vermittlung von Mandaten gegen Honorar oder sonstige Vorteile vor Erteilung des Auftrags wird bei unverzüglicher Anzeige an den Auftraggeber zulässig. Da es dem Mandanten freisteht, dem Dritten den vermittelten Auftrag zu entziehen, sind Verbraucherschutzeinschränkungen nicht zu befürchten.
9. Der Grünen-Antrag zu II. weckt konzeptionell Zweifel, wenn er nur „in Einzelfällen“ eine Prozessfinanzierung ermöglichen soll. Wenn der Einzelfall entsprechend der Auslegung des geltenden § 4a Abs. 1 RVG als mandanten- wie anwaltsbezogene Beschränkung verstanden werden soll, dann ist der Vorschlag nicht stimmig: Bei den etablierten und erfolgreichen Legal Tech-

Geschäftsmodellen werden Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung kombiniert. Wenn also bis zu einer Wertgrenze (Antrag zu I.) regelmäßig die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässig sein soll, dann wäre der gewünschte faire Wettbewerb für Anwälte nur hergestellt, wenn ihnen bis zu diesem Betrag auch die Finanzierung der Prozesskosten als Regelfall ermöglicht wird.

10. Die von den Grünen-Anträgen zu III. und zu IV. intendierte Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Rechtsanwälten und die geforderte Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts sind ebenso rechtspolitisch dringend wie europa- und verfassungsrechtlich zwingend. Das künftige anwaltliche Gesellschaftsrecht und das Berufsrecht insgesamt müssen einem funktionalen (tätigkeitsbezogenen) Regulierungsansatz folgen und strukturelle Restriktionen vermeiden. Schon der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30. November 2006 zur Novellierung des Rechtsberatungsrechts enthielt dazu einen innovativen, unverändert aktuellen Vorschlag zu § 59 Abs. 4 BRAO-E (BT-Drs. 16/3655, S. 14 f.), der wiederaufgegriffen werden sollte.
11. Auch der im berufsständischen Diskurs regelmäßig perhorreszierte „Fremdbesitz“ (auch: „Fremdbeteiligungsverbot“ oder „Fremdkapitalverbot“) ist als verfassungsrechtlich ohne weiteres zulässig und nunmehr im Bereich von Legal Tech-Angeboten europarechtlich zwingend neu zu ordnen. Der Gesetzgeber ist zur Vermeidung weiterer verfassungsgerichtlich erzwungener Öffnungen gehalten, das anwaltliche Gesellschaftsrecht gesamthaft zu liberalisieren und strukturelle Beschränkungen abzuschaffen. Die anwaltlichen „Core Values“ können und müssen rechtsform- und gesellschafterunabhängig funktional sichergestellt werden.

I. Ausgangslage: Modernisierungsstau im Rechtsdienstleistungs- und im anwaltlichen Berufsrecht

1. 1. Die Gegenstände der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages sind von hoher Aktualität. Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion („FDP“) vom 18. April 2019, mit dem Legal Tech-Anbietern die Erbringung automatisierter Rechtsdienstleistungen als Rechtsdienstleister i.S.d. Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in wesentlich weiterem Umfang als nach geltendem Recht erlaubt werden soll, und die Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen („Die Grünen“) vom 29. Januar 2020, der im Kern auf eine liberalisierende Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) abzielt, reflektieren digitalisierungsbedingte Umwälzungen auf den Rechtsdienstleistungsmärkten, mit denen die Entwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen bislang nicht mitgehalten hat. Das Ziel beider Vorschläge, das Rechtdienstleistungs- und das anwaltliche Berufsrecht zumindest in einigen zentralen Teilen an die Wirklichkeit heranzuführen, verdient Anerkennung und Zustimmung.
2. Modernisierungsmotor der Anwaltschaft war bislang nur selten der Gesetzgeber, sondern zuvörderst das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), bemerkenswerterweise am wenigsten die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK).¹ Das war schon so bei den bahnbrechenden Bastille-Beschlüssen vom 14. Juli 1987 (BVerfGE 76, 171 ff. und 196 ff.), mit denen das BVerfG – gegen den Widerstand der BRAK – den „Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts“ – rechtlich kaum je mehr als Clubregeln der Anwaltschaft, aber offensichtlich kein Gesetz, wie es Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG zur Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit seit 1949 verlangt – jede verfassungsrechtliche Relevanz absprach.
3. Mit dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion und dem Beschlussantrag der Grünen gelangt das durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27. November 2019 (VII ZR 285/18) in der Sache „Lexfox / wenigermiete.de“ in seiner Dringlichkeit akzentuierte Modernisierungsprojekt vom justiziellen in den parlamentarischen Raum – wohin es gehört. Berufsständische Widerstände sind indest absehbar. Die mitunter apokalyptisch überhöhten Töne im Nachgang zum Lexfox-Urteil des BGH, mit dem man „die Analtswelt auf den Kopf gestellt“ und gleich „die Zukunft der Rechtspflege“ aufs Spiel gesetzt sieht, und berufsständische Durchhalteparolen („Wo Legal Tech draufsteht, muss immer auch Anwalt drinstecken.“) sind unangemessen und werden schon aus unions- und verfassungsrechtlichen Gründen beherzte gesetzgeberische Modernisierungsmaßnahmen nicht aufhalten dürfen.

¹ Kritisch jüngst D. Uwer, REthinking the Bar? – Die Bundesrechtsanwaltskammer, Legal Tech und die Novellierung desanwaltlichen Berufsrechts, REthinking:Law 6/2019, 34 ff.

- 4 3. Erfolg und Attraktivität vieler nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister in Verbrauchersachen bestehen darin, dass Verbrauchern ein risikofreies Angebot unterbreitet werden kann, wonach sie nur im Erfolgsfall eine Provision zahlen, im Misserfolgsfalle aber nichts. Rechtstechnisch bedeutet das, dass Rechtsdienstleister im Regelfall Erfolgshonorare vereinbaren bzw. auf ein eigenes Honorar gänzlich verzichten können und außerdem rechtlich nicht gehindert sind, Verfahrenskosten Dritter zu übernehmen, also wie ein Prozessfinanzierer tätig zu werden. Legal Tech-Anbieter reagieren auf ein gesellschaftlich bekanntes, rechtspolitisch vielschichtiges Problem: Durch rechtswidrige Massengeschäfte kann zwar eine Vielzahl von Verbrauchern geschädigt werden (mit der Folge eines ökonomisch signifikanten Gesamtschadens), beim Einzelnen entsteht jedoch häufig nur ein sehr geringer Schaden, dessen individuelle gerichtliche Verfolgung sich wirtschaftlich nicht lohnt und neben einem immateriellen Lästigkeitswert auch mit einem materiellen Kostenrisiko verbunden ist. Dieses sogenannte rationale Desinteresse führt dazu, dass die erzielten Gewinne beim unrechtmäßig handelnden Marktteilnehmer verbleiben und der Geschädigte seinen Schaden erst gar nicht ersetzen zu lassen versucht. In der Abwägung zwischen risikobehafteter Rechtsverfolgung und risikofreiem, wenn auch unbefriedigendem Verzicht auf das eigene Recht entscheiden sich Verbraucher häufig rational für Letzteres.
- 5 4. Die Anwaltschaft muss konzedieren, dass sie unter unveränderten berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für den rational desinteressierten Verbraucher keine effektiven Rechtsschutzangebote unterbreitet und auch nicht unterbreiten kann. Der Verbraucher sucht in diesen Fällen nicht den Weg zum Anwalt, sondern übt Verzicht. Der selbstgesetzte Anspruch der Anwaltschaft, die Teilhabe des Bürgers am Recht zu gewährleisten und so der Verwirklichung des Rechtsstaats zu dienen (§ 1 Abs. 2 BORA), wird faktisch unerfüllbar, wo er auf das rationale Desinteresse des Rechtsschutzbedürftigen trifft. In diese Lücke sind Legal Tech-Anbieter gestoßen. Sie bedienen legitimerweise eine nicht zu negierende Nachfrage nach risikoloser Anspruchsverfolgung und befriedigen das rationale Bedürfnis der Verbraucher, nur im Erfolgsfall Kosten der Rechtsverfolgung tragen zu müssen. Die Diskussion um die Zukunft von Legal Tech ist indes nicht auf die – unbestritten wichtige – Frage des Zugangs zum Recht beschränkt, sondern greift weit darüber hinaus – es geht um die Frage nach guter und zukunftsicherer Regulierung; der „Zugang zum Recht ist kein Absolutum, sondern ein Abwägungsparameter unter vielen im weiten Feld der Regulierung.“² Dem muss die Rechtsentwicklung Rechnung tragen, und für die insoweit zwingenden Anpassungen des Rechtsdienstleistungs- und anwaltlichen Berufsrechts liefern beide parlamentarischen Vorlagen wichtige Impulse.

²

H.-J. Hellwig, AnwBl Online, 2020, 260.

II. Verfassungs- und europarechtlicher Handlungsbedarf

- 6 1. Das Lexfox-Urteil des BGH hat einige der bekannten verfassungsrechtlichen Sollbruchstellen des anwaltlichen Berufsrechts nachgerade grell ausgeleuchtet: RDG und BRAO bieten jedenfalls im Wettbewerbsbereich von nicht-anwaltlichen Legal Tech-Anbietern und Anwälten bei der außergerichtlichen Rechtsberatung keinen mit den Anforderungen der Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz, Diskriminierungsverbot) vereinbaren Regulierungsrahmen. Die strukturelle Benachteiligung der Anwaltschaft durch das anwaltsberufsrechtliche Erfolgshonorar- und das Prozessfinanzierungsverbot sowie das Verbot der Beteiligung nicht soziätätsfähiger Kapitalgeber an anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaften bedarf der gesetzgeberischen Korrektur, wie im Folgenden anhand der konkreten Vorschläge von FDP und Grünen zu zeigen sein wird.
- 7 2. Das Lexfox-Urteil des BGH hat indes – eher mittelbar – neben dem verfassungsrechtlichen einen weitaus dramatischeren unionsrechtlichen Handlungsdruck aufgezeigt, wie *H.-J. Hellwig* soeben im Detail dargelegt hat: Die Regulierung des Anwaltsberufs steht insgesamt nicht mehr im Einklang mit dem höherrangigen supranationalen Recht. Beschränkungen der anwaltlichen Berufsausübung beim Erfolgshonorar, der Prozessfinanzierung oder der Finanzierung der eigenen Tätigkeit durch Kapital von Dritten können unionsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt werden. Die Regulierungskonzepte von BRAO und RDG sind nicht länger kohärent.³ Anders als nach deutschem Verfassungsrecht, das die Feststellung des Verfassungsverstoßes der §§ 49b Abs. 2 S. 1 und 2, 59a Abs. 1 S. 1 BRAO dem BVerfG vorbehält (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 GG), führt der von jedem mitgliedstaatlichen Gericht und jeder mitgliedstaatlichen Behörde zu beachtende Anwendungsvorrang des Unionsrechts schon jetzt beispielsweise dazu, dass eine Anwaltskanzlei einen (nach herrschender Auffassung zu § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO) nicht soziätätsfähigen Kapitalgeber als weiteren Gesellschafter aufnehmen kann, wenn der von ihm erbrachte Finanzierungsbeitrag dem Zweck dient, die Inkassodienstleistungstätigkeit der Kanzlei zu finanzieren.⁴
- 8 Zur Vermeidung unterschiedlicher Rechtsanwendung durch unterschiedliche Kammern und Gerichte und zur Herstellung einer einheitlich geltenden, unzweifelhaft unionsrechtskonformen Rechtslage ist der Gesetzgeber gehalten, dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts bereits auf der gesetzlichen Ebene Rechnung zu tragen und die vorgenannten europarechtswidrigen Beschränkungen im anwaltlichen Berufsrecht zu beseitigen. Es ist die originäre Aufgabe des Gesetzgebers, die derzeit „asymmetrisch regulierten Rechtsdienstleistungsmärkte mit einem identischen Rechtsdienstleistungsangebot“⁵ „symmetrisch“, also kohärent und konsistent und damit europarechtskonform, zu regulieren. Das

³ *H.-J. Hellwig*, AnwBI Online, 2020, 260 ff.

⁴ *H.-J. Hellwig*, AnwBI Online, 2020, 263.

⁵ So die prägnante Einschätzung von *M. Kilian*, AnwBI 3/2020, 157, 159.

Verfassungsrecht zwingt ihn sodann, berufsständische Gesichtspunkte⁶ der „Berufsbildpflege“ dabei zu ignorieren.⁷

- 9 Das bestehende Kohärenzdefizit wirkt sich schon jetzt aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts aus und wird sich in Zukunft verstärkt als europarechtliches Korrektiv für jede Form von restriktiver nationaler Regulierung der Rechtsdienstleistungsmärkte erweisen:⁸ Die EU-Richtlinie vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer (beziehungsweise Änderung bestehender) Berufsreglementierungen rezipiert in Erwägungsgrund (22) und Art. 7 Abs. 2 (c) die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dahingehend, dass nationale Maßnahmen, die den Berufszugang oder die Ausübung des Berufs beschränken, das heißt behindern oder weniger attraktiv machen, nur dann geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen, wenn „sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert werden.“ Soweit es an dieser kohärenten und systematischen Zielverfolgung fehlt, ist die mitgliedstaatliche Zugangs- bzw. Ausübungsbeschränkung zur Zielerreichung ungeeignet und deshalb unverhältnismäßig und darf wegen Unionsrechtswidrigkeit nicht angewendet werden. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht endet zwar erst am 30. Juli 2020. Erst danach greifen ihre Bestimmungen über die Pflichten zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer (bzw. Änderung bestehender) Berufsreglementierungen, zu Informationen für Interessenträger und Mitwirkung von Interessenträgern, zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zur Transparenz sowie zur Überprüfung alle fünf Jahre. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Richtlinie zum Maßstab der Prüfung (Art. 4-7) sind jedoch bereits jetzt insofern relevant, als sie die einschlägige primärrechtliche Rechtsprechung des EuGH wider spiegeln.
- 10 6. Der BGH musste in „Lexfox“ die unionsrechtlichen Kohärenzerfordernisse nicht thematisieren, weil der Fall dazu keine Veranlassung bot, dies jedoch aus einem Grund, der für die Beurteilung der beiden hier zu behandelnden Vorlagen wesentlich ist: Die unionsrechtliche Inkohärenz führt nicht dazu und verlangt nicht etwa, das niedrigere Regulierungsniveau registrierter Inkassodienstleister auf das höhere anwaltliche Regulierungsniveau anzuheben, wie dies zu Unrecht rechtspolitisch verschiedentlich gefordert wird. Das Gegenteil ist richtig: Im Bereich der (auf der Linie der BGH-Entscheidung umfassend zu verstehenden) Inkassodienstleistung wird durch das Unionsrecht das anwaltliche Regulierungsniveau abgesenkt auf das Niveau eines regulierten Inkassodienstleisters; auf diesem Weg (und nur auf diesem) wird wettbewerblich ein „equal level playing field“ hergestellt. Eines Gesetzgebungsaktes des deutschen Gesetzgebers be-

⁶ Vgl. etwa O. Kury, BRAK-Mitt. 6/2019, 270 („herausragend bewährte, rechtlich überzeugende und für das tradierte, aber auch moderne Berufsbild der Anwaltschaft tragende und prägende Elemente“).

⁷ Überzeugend M. Kilian, AnwBI 3/2020, 157, 159.

⁸ Ausführlich zum Folgenden H.-J. Hellwig, AnwBI Online, 2020, 260, 261 ff.

darf es dazu, wie dargelegt, für die Rechtsanwendungsebene nicht – das gegenüber den für Inkassodienstleister geltenden Anforderungen „überschießende“ anwaltliche Regulierungsniveau darf wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts hinsichtlich des Erfolgshonorar- und Prozesskostenfinanzierungsverbots nicht weiter angewendet werden.⁹

III. FDP-Gesetzentwurf

1. Kernanliegen: Reformimpuls

11 Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion vom 18. April 2019 konnte die Lexfox-Entscheidung des BGH und ihre weitreichenden unionsrechtlichen Konsequenzen noch nicht absehen. Das schmälert freilich die Bedeutung des mit dem Vorschlag verfolgten Grundanliegens nicht: die Anerkennung moderner Unternehmensformen und innovativer digitaler Lösungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, die Verbrauchern niedrigschwellige Möglichkeiten zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte eröffnen. Die damit und angesprochene genuin rechtsstaatliche Frage des Zugangs zum Recht ist, wie eingangs dargelegt, indes ein, aber nicht der einzige regulatorische Abwägungsparameter.¹⁰ Dem FDP-Vorschlag gebührt das Verdienst, sich zu einem „weiterentwickelten Markt juristischer Dienstleistungen“ zu bekennen, der nur funktionieren kann, „wenn das geltende Recht eine sichere Grundlage für sämtliche Akteure bietet“. Die Zukunft der Rechtsdienstleistungsmärkte soll damit regulatorisch nicht durch die Verdrängung einzelner oder einer Gruppe von Marktteilnehmern wie der neuen Legal Tech-Anbieter erreicht, sondern durch eine wettbewerbskonforme partielle Deregulierung erreicht werden. Das ist zweifellos der aus verfassungs- und europarechtlicher Perspektive vorzugswürdige, wenn nicht zwingende Ansatz.

12 Die folgenden Anmerkungen beschränken sich auf die rechtsdienstleistungs- und anwaltsberufsrechtlichen Aspekte des FDP-Vorschlags (Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs).

2. Zur Änderung des RDG – Automatisierte Rechtsdienstleistungen

13 So begrüßenswert das Kernanliegen des FDP-Vorschlags ist, so bemerkenswert ist zugleich, dass der zentrale Vorschlag des Gesetzentwurfs sein größter Schwachpunkt ist. § 2 Abs. 1 RDG-E will im Wege der „Klarstellung“ regeln, dass Rechtsdienstleistungen „ganz oder teilweise automatisiert erbracht werden“ können. Der Vorschlag stellt allerdings die bestehende Rechtslage nicht etwa

⁹ Ausführlich dazu H.-J. Hellwig, AnwBI Online, 2020, 260, 261 f.

¹⁰ So zu Recht H.-J. Hellwig, AnwBI Online, 2020, 260.

klar, sondern trifft eine Neuregelung, die mehr Fragen aufwirft, als sie zu lösen vermag:

14

a) Dabei geht der Entwurf zu Recht vom Normenbefund der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 RDG aus, mit denen die selbständige Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nur in dem durch das RDG, andere Gesetze oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt ist (Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt). Ob automatisierte Dienstleistungen eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG (legaldefiniert als „Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“) sind, ist mit Blick auf das zweite Tatbestandsmerkmal, die geforderte rechtliche Prüfung des Einzelfalls, gerade heftig umstritten. Ob die Bereitstellung eines algorithmisch basierten Fragenkatalogs oder die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs zur Mietpreisminderung jeweils eine erlaubnispflichtige Einzelfallprüfung ist oder sich auf eine schematische Rechtsanwendung beschränkt, ist nach geltendem Recht stets eine diffizile Abgrenzungsfrage.¹¹ Die (nicht rechtskräftige) Entscheidung des Landgerichts Köln vom 8. Oktober 2019 (33 O 35/19) zu Vertragsgeneratoren (Smartlaw Contracts) kam – entgegen der (richtigen) Einschätzung der Rechtsanwaltskammer Köln – aufgrund eines Vergleichs mit der Konsultation eines klassischen Formularhandbuchs zu der Einschätzung, der Individualisierungsgrad des auf der Grundlage von Benutzereingaben (nach bis zu 40 Fragen) konkret ausgeworfenen Vertrags sei so hoch, dass dies einer individuellen anwaltlichen Fallprüfung gleichkomme.

15

b) Nach dem FDP-Vorschlag dürfte jede Dienstleistung – bei Erfüllung der sonstigen Merkmale aus § 2 Abs. 1 und 2 RDG – auch zugleich eine Rechtsdienstleistung darstellen, wenn diese teilweise oder vollständig automatisiert erbracht wird. Der Vorschlag einer solchen gesetzlichen Regelung würde damit vermutlich den Gegnern einer Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsrecht in die Hände spielen, wenn nämlich zugleich das außerhalb der Erlaubnistatbestände des RDG bestehende Verbot der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Nicht-Anwälte auch für derartige teilweise oder vollständig automatisiert erbrachte Rechtsdienstleistungen bestehen bleibt. Damit würde das Gegenteil des Gewollten erreicht.

16

c) Auch der Vorschlag zur Ergänzung des § 10 Abs. 1 und 2 RDG wird der Intention des Gesetzentwurfs nicht gerecht. Um die „Flucht in die Inkassolizenzen“ durch Legal-Tech-Anbieter, deren Geschäftsmodell gerade nicht auf klassische Inkassodienstleistungen beschränkt ist, zu verhindern, sollen die „Automatisierten Rechtsdienstleistungen“ als eigenständiger Bereich aufgenommen und den bisher kodifizierten, durch Sachkundenachweis unterlegten Rechtsdienstleistungsangeboten (Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht) registrierter Personen gleichgestellt werden.

¹¹

Dazu jüngst instruktiv *T. Günther / L. Grupe*, K&R 3/2020, 173.

- 17 Der Gesetzentwurf enthält sich einer Legaldefinition solcher „Automatisierter Rechtsdienstleistungen“ und programmiert damit neue, aber nicht weniger schwierige Abgrenzungsfragen als sie mit dem durch den BGH in „wenigermiete.de“ vorläufig und sicher nicht für alle Konstellationen abschließend entschiedenen Umfang der Inkassodienstleistungsbefugnis bestanden und weiterhin bestehen.
- 18 Die konzeptionelle Schwäche des gewählten Ansatzes liegt darin, auf die *Modalität* der Leistungserbringung („automatisiert“) abzustellen, während § 10 Abs. 1 RDG im Übrigen gegenständlich, nämlich *sachbereichsbezogen*, Ausnahmen vom Verbotsgebot vorsieht.
- 19 Darüber hinaus wirft auch der modalitätsbezogene Ansatz Grundsatzfragen auf: Nach der Formulierung des Vorschlags sollen alle vollautomatisierten Angebote ohne Rücksicht auf den Inhalt ihres Angebots privilegiert werden. Damit wären auch Vertragsgeneratoren, über die das Landgericht Köln befunden hat, künftig als Rechtsdienstleister privilegiert, und zwar – und das ist entscheidend – unabhängig vom Sachgebiet, für das sie algorithmisch generierte Rechtsdokumente anbieten.
- 20 Damit einhergehen dürfte die vollständige Freigabe der außergerichtlichen Rechtsberatung, sofern sie nur „automatisiert“ erfolgt und dafür die besondere Sachkunde als Registrierungsvoraussetzung nachgewiesen ist. Weil besondere Sachkunde aber ein Aliud und regelmäßig auch ein Minus ist zur Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz als Regelvoraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 4 S. 1 Nr. 1 BRAO), drängt sich eine verfassungsrechtlich höchst angreifbare Ungleichbehandlung zur außergerichtlichen, aber eben nicht automatisierten Rechtsberatung durch Nicht-Anwälte auf. Es wäre verfassungsrechtlich kaum haltbar, die nicht-automatisierte außergerichtliche Rechtsberatung etwa in Form der Rentenberatung oder der Beratung im ausländischen Recht nur sachbereichsbezogen zu erlauben, aber die automatisierte außergerichtliche Rechtsberatung für alle Rechtsgebiete freizugeben.
- 21 Die damit im Vorschlag angelegte perspektivische „Vollliberalisierung“ der außergerichtlichen Rechtsberatung ist erwägenswert und sollte nicht vorschnell mit überkommenen Invokationen des „Anwaltsprivilegs“ abgetan werden. Bis zum Rechtsberatungsgesetz von 1935 gab es in Deutschland keine Beschränkung des außergerichtlichen Rechtsberatungsrechts, und sie existierte nie und auch heute nicht in vielen anderen Jurisdiktionen. Der delegitimierende Hintergrund dieser Beschränkung (die Perpetuierung des Ausschlusses jüdischer Rechtsanwälte durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von 1933 in den außergerichtlichen Rechtsberatungsbereich) ist allgemein bekannt,¹² wird indes in der berufsständischen Verteidigung dieses anwaltlichen Besitzstandes eher unrühmlich konsequent ausgeblendet. Insofern erwiese sich der FDP-Vorschlag mit der faktischen Freigabe des außergerichtlichen Rechts-

¹²

S. zuletzt M. Kleine-Cosack, AnwBI Online 2019, 6.

beratungsmarktes als konsequent liberal. Er lässt indes offen, ob diese weitreichende Folge wirklich intendiert oder eher ein Kollateralfolge unzureichender Einpassung in die Regelungssystematik der §§ 2, 3 und 10 ff. RDG ist.

- 22 Ebenfalls offen bleibt, ob und in welchem Ausmaß teilautomatisierte Angebote in ihren verschiedenen Ausprägungen erfasst sein sollen. Plattformen und Vermittlungsportale wie [anwalt.de](#) oder [advocado.de](#), auch sachbereichsspezifische wie etwa [geblitzt.de](#), unterscheiden sich grundlegend von den bisher über die Inkassodienstleistungserlaubnis (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG) legalisierten Angebote wie [flightright.de](#) oder [wenigermiete.de](#). Folgt man dem Vorschlag, könnten sie wie vollautomatisierte Vertragsgeneratoren selbst dann unterschiedslos der Registrierungspflicht unterliegen, wenn ihr Rechtsberatungsgegenüber dem Vermittlungsanteil vernachlässigenswert ist.
- 23 d) Systematisch ungeklärt bleibt auch das Verhältnis des neuen Erlaubnistatbestands zu § 4 RDG. Diese – nach Wortlaut und Systematik problematische und verfassungskonform eng auszulegende Vorschrift – verbietet Rechtsdienstleistungen, wenn deren Erbringung mit einer anderen Leistungspflicht des Rechtsdienstleisters unvereinbar ist. Diese Interessenkollisionsnorm zielt vor allem auf Rechtsschutzversicherer, die keine Rechtsdienstleistungen für ihre Versicherten erbringen können sollen, soweit es um die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen gegen Dritte geht (s. BT-Drs. 16/3655, S. 51), wurde und wird aber auch und vor allem Anbietern wie Lexfox (dort vor dem BGH letztlich erfolglos) oder Financialright (dort in erster Instanz vor dem Landgericht München I erfolgreich) entgegengehalten.¹³ Ohne eine Klärung des Verhältnisses von § 10 RDG und § 4 RDG wird die fortbestehende Nichtigkeitsfolge aus § 4 RDG die mit der Erweiterung von § 10 RDG beabsichtigte Sicherung des Geschäftsmodells von Legal-Tech-Anbietern entgegen der Intention des Gesetzentwurfs gefährden.
- 24 e) Das Grundanliegen des FDP-Vorschlags bleibt bei alledem legitim und zwingend: Es bedarf eines sicheren Rechtsrahmens für die nicht-anwaltliche außergerichtliche Rechtsberatung. Über dessen Modalitäten muss weiter intensiv diskutiert werden. Zu Recht mahnt die Wissenschaft¹⁴ hier Sorgfalt an: Regulierungsansätze sind stets pfadabhängig und können Langzeitwirkungen haben. Weder die unvollkommene Aufnahme von „Automatisierten Rechtsdienstleistungen“ in das bestehende Regulierungskorsett des RDG noch eine Unterwerfung von Legal Tech-Geschäftsmodellen unter das noch vom überkommenen Bild des generalistischen Einzelanwalts in seiner Kanzlei geprägte Berufsrecht der BRAO bieten eine adäquate Lösung, sondern bilden allenfalls den Ausgangspunkt für die Suche nach besseren Wegen.¹⁵

¹³ Kritisch zum „Missbrauch“ des § 4 RDG *M. Kleine-Cosack*, AnwBI 2020, 88, 92 f.

¹⁴ *K. v. Lewinski*, AnwBI 3/2020, S: 147.

¹⁵ Vgl. auch *Ph. Plog*, AnwBI 3/2020, S. 146.

3. Zur Änderung der BRAO – Erfolgshonorar und Mandatsvermittlung

25

Die vorgeschlagene vollständige Aufhebung des bestehenden Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars, § 49b Abs. 2 BRAO, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die bisherigen Ausnahmen in § 4a RVG¹⁶ sind ungenügend und führen zu nicht mehr hinnehmbaren Diskrepanzen zwischen dem Erfolgshonorarverbot für Anwälte und der Freiheit nicht-anwaltlicher Legal Tech-Anbieter, Erfolgshonorarvereinbarungen zur Grundlage ihres Geschäftsmodells zu machen.

26

a) Das bisherige, nur in praktisch seltenen Fällen durchbrochene Verbot von Erfolgshonoraren ist im Schwerpunkt verbraucherschützend motiviert. Die Informationsasymmetrie zwischen Anwälten und ihren Mandanten soll dazu führen, dass Mandanten nur selten beurteilen können, ob die Konditionen, die einem Erfolgshonorar zugrunde liegen, angemessen sind oder nicht. Der Schutz von Verbrauchern erfordere es daher, Erfolgshonorare nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

27

b) Das aktuell zu beobachtende Verbraucherverhalten zeigt hingegen, wie der Erfolg von Legal-Tech-Anbietern belegt, eine informierte und bewusste Nachfrage nach einem Dienstleistungsangebot ohne Rücksicht auf eine Anwaltszulassung des Anbieters nach ganz anderen Kriterien: Verbraucher entscheiden souverän, ob und wie sie mit einem Erfolgshonorar und einer quota litis umgehen. Diese Entscheidung ist zu respektieren und sollte nicht unter Berufung auf eine vermeintliche Schutzbedürftigkeit des „Rechtsuchenden“ unterminiert werden. Wer sein rationales Desinteresse an der Anspruchsverfolgung nur überwindet, indem er ein niedrigschwelliges Legal Tech-Angebot um den Preis einer quota litis annimmt, genießt in seiner rationalen Risikoabwägung verfassungsrechtlichen Schutz. Wenn der potentielle Mandant eben auf das Empathie-Angebot klassischer Face-to-face-Beratung nicht nur nicht angewiesen ist, sondern sich bewusst dagegen entscheidet, wenn ihm ein Internet-Portal oder eine App schnellere, einfachere und eben preisgünstigere Hilfe vermittelt, dann darf diese rationale Entscheidung nicht von vornherein diskreditiert werden, am wenigsten unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes.¹⁷

28

Mit rechtsstaatlichem Unbehagen ist deshalb der Stellungnahme der BRAK Nr. 9 / Oktober 2019 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (S. 8 f.) die mehr versteckte denn transparente Forderung zu entnehmen, die aktuellen Legal Tech-Geschäftsmodelle letztlich durch die Hintertür zu verbieten: Wenn dort die Gleichstellung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern auch auf die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars erstreckt wird, soll die „bei Verbrauchern beliebte Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung durch Legal-Tech-Anbieter“ verboten werden. Das für Rechtsanwälte geltende weitgehende Ver-

¹⁶ Differenzierende Darstellung des Status quo bei *M. Kilian*, AnwBI 3/2020, 157 ff.

¹⁷ Die Grundrechte des Rechtsuchenden, sich nicht-anwaltlichen Dienstleistern anvertrauen zu dürfen, zu Recht hervorhebend *M. Kleine-Cosack*, AnwBI 2020, 88, 91.

bot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars soll auf Inkassodienstleister übertragen und im RDG verankert werden. Damit hätte man sich der als lästig empfundenen Konkurrenz erledigt. Der FDP-Gesetzentwurf geht aus zwingenden verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen den entgegengesetzten Weg.

- 29 c) Auch wenn der Vorschlag zur vollständigen Freigabe des Erfolgshonorars richtig und zur (Wieder-) Herstellung eines „level playing field“ im Bereich der Vergütung von Rechtsdienstleistungen angemessen ist, dürften die Widerstände aus den Berufsorganisationen erheblich sein, die schon die Entscheidung des BVerfG vom 12. Dezember 2006 (1 BvR 2576/04) zur Verfassungswidrigkeit des ausnahmslosen Verbots der *quota litis* mit Unbehagen aufnahmen.¹⁸ Dabei gerät leicht aus dem Blick, dass das BVerfG ein Erfolgshonorarverbot zwar unter einschränkenden Voraussetzungen gebilligt, aber keineswegs gefordert hat. Dem Gesetzgeber steht es verfassungsrechtlich frei, das Erfolgshonorarverbot vollständig aufzuheben.¹⁹ Er sollte dies unter Überwindung der genannten Widerstände auch tun. Die derzeit diskutierten Modelle, Erfolgshonorarvereinbarungen nur bis zu einem bestimmten Streitwert zuzulassen, sind kaum willkürlich begründbar.
- 30 d) Eine Regulierung der Vergütung von Rechtsdienstleistungen darf der Gesetzgeber nur vornehmen, wenn und soweit sie verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Obwohl das bestehende Verbot von Erfolgshonoraren dem Verbraucherschutz dienen soll, greift es auch in Fällen und für Berufsträger, die grenzüberschreitend wirtschaftsrechtliche Beratung fast ausnahmslos für Mandanten führen, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, und dabei im internationalen Wettbewerb auch um adäquate Vergütungsregelungen stehen. Verbraucherschutzüberlegungen fallen in diesen Fällen nicht ins Gewicht. Insoweit dürfte der Status quo sich als verfassungswidrig erweisen und dürfte der Gesetzgeber ohnehin gehalten sein, Erfolgshonorarvereinbarungen in außergerichtlichen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, für die der Rechtsanwalt eine Gebührenvereinbarung mit dem Auftraggeber abschließt, abweichend von § 49b Abs. 2 BRAO zuzulassen, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist.

4. Einschränkung des Provisionsverbots, § 49b Abs. 3 BRAO

- 31 Der Vorschlag verdient Zustimmung. Das bisher in § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO enthaltene Verbot der Abgabe und Entgegennahme von Vorteilen für die „Vermittlung“ von Mandaten wird auf ein Verbot der „Weitergabe“ zurückgeführt; die Vermittlung von Mandaten gegen Honorar oder sonstige Vorteile vor Erteilung des Auftrags wird bei unverzüglicher Anzeige an den Auftraggeber zulässig. Da

¹⁸ Exemplarisch für eine rational nicht fundamentierte Kritik an der Entscheidung des BVerfG etwa *Schons*, in Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, § 4a Rn. 1 ff.

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006, 1 BvR 2576/04, NJW 2007, 979, 985 Rn. 110.

es dem Mandanten freisteht, dem Dritten den vermittelten Auftrag zu entziehen, sind Verbraucherschutzeinschränkungen nicht zu befürchten.

IV. Beschlussantrag der Grünen

1. Kernanliegen: Level Playing Field

- 32 Der Antrag der Grünen zitiert einleitend programmatische Normen der BRAO und der BORA und hebt die Rolle der Anwaltschaft als „Organe der Rechtspflege“ und „tragende Säule unseres Rechtsstaats“ hervor. Diese affirmative Haltung zur Rolle der Anwaltschaft dürfte ungeachtet aller Zweifel an der „Organformel“ des § 1 BRAO, ihrer dogmatischen Konturenlosigkeit und argumentativen Unschärfe²⁰ ohne weiteres anschlussfähig sein. Wichtiger ist aber, dass der Antrag (insoweit übereinstimmend mit dem FDP-Vorschlag) explizit von dem Wunsch getragen ist, den durch Legal Tech-Anbieter vermittelten niedrigschwelligen und verbraucherfreundlichen Zugang zum Recht nicht etwa zu beschränken. Dieser Ansatz kontrastiert wohltuend mit der formelhaften Forderung insbesondere der BRAK,²¹ wo Legal Tech darauf stehe, müsse Anwalt enthalten sein.²²
- 33 Wettbewerb durch Verbot der Wettbewerber zu verhindern ist in jeder freiheitlichen Wettbewerbsordnung und unter dem Grundgesetz allemal eine verfassungsrechtlich prekäre Idee. Die umgekehrte Perspektive ist deshalb die richtige: Die anwaltliche Berufsfreiheit beschränkende Regeln lassen sich auf Dauer verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen, wenn der wirkliche Grund nicht der Schutz des Verbrauchers und der Rechtspflege vor dem Unrecht ist, sondern der Schutz des Verbrauchers vor denjenigen, die ihnen helfen sollen: nämlich vor den Anwälten. Die anwaltliche Unabhängigkeit wird nicht um ihrer selbst willen geschützt. Der Schutz des Anwalts vor den Interessen der Mandanten rechtfertigt Restriktionen der Berufsausübungsfreiheit nicht – nicht der Anwälte selbst und auch nicht der der Legal Tech-Anbieter.
- 34 Zu Recht rückt der Antrag der Grünen deshalb die „Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Dienstleistern“ in den Mittelpunkt und zielen die Aufforderungen an die Bundesregierung im Kern darauf, Restriktionen des anwaltlichen Berufsrechts dort zurückzuführen, wo sie gleiche Wettbewerbsbedingungen mit berufsrechtlich nicht gleichermaßen restringierten Dienstleistern verzerren. Der in der anwaltlichen Diskussion um Legal Tech immer wieder aufscheinenden umgekehrten Idee, Legal Tech-Anbieter dem anwaltlichen Berufsrecht, vor allem dem Erfolgshonorar- und Prozess-

²⁰ Dazu jüngst *M. Kilian*, Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege - eine Spurensuche, AnwBl 12/2019, 662 ff.

²¹ Zurecht kritisch jetzt *M. Klimsch* (Präsident RAK Freiburg), AnwBl 3/2020, 145.

²² Die Formulierung dürfte nicht zufällig nach Inhalt, Form und Zeitgeist frappierend jenem seit 1979 verbürgten Werbeslogan für eine populäre Haselnusscreme ähneln, über den sie für manchen indes argumentativ auch kaum hinauszuweisen vermag.

finanzierungsverbot, zu unterwerfen, um ihre Geschäftsmodelle gleichsam durch die Hintertür zu ersticken, wird so eine klare Absage erteilt. Der Antrag der Grünen kann für sich in Anspruch nehmen, die freiheitsrechtliche Logik des Art. 12 GG weit besser zu rezipieren.

2. Erfolgshonorare bis zu bestimmtem Streitwert und Lockerung des Verbots der Prozessfinanzierung

- 35 Nach dem Antrag der Grünen zu I. soll die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bis zu einem bestimmten Streitwert zulässt. Damit in engem Zusammenhang steht der – weit vorsichtiger formulierte – Antrag zu II., demzufolge die Bundesregierung prüfen soll, „inwiefern in Einzelfällen eine Lockerung des Verbots der Prozessfinanzierung (Übernahme der Gerichtskosten) sinnvoll und angemessen sein kann“.
- 36 Der Antrag zu I. bleibt hinter dem FDP-Entwurf zurück, ohne dies rechtlich ausreichend begründen zu können. Bis zu welchem Gegenstands- oder Streitwert ein Erfolgshonorar zulässig sein soll, wird nicht spezifiziert. Das dürfte im Ergebnis konsequent und richtig sein. Die derzeit diskutierten Grenzen dürften sich als nicht verfassungskonform begründbar erweisen. So erscheint der von der BRAK offenbar diskutierte Streitwert von 2.000 Euro arbiträr, weil nicht erkennbar ist, warum etwa bei einer Forderung von 2.001 Euro grundlegend anderes gelten soll. Erwogen wird auch, Erfolgshonorarvereinbarungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zuzulassen, wenn die Kosten der erstinstanzlichen Rechtsverfolgung (das sind eigene und fremde Anwalts- sowie regelmäßig anfallende Gerichtskosten) mindestens 50% des Streitwerts betragen. Derzeit würde das rechnerisch für Streitwerte bis 5.893 Euro gelten, weil bei diesem Wert die regelmäßigen außergerichtlichen und erstinstanzlichen gerichtlichen Rechtsverfolgungskosten für die erste Instanz bei 2.946,52 Euro liegen. Auch dieses Modell hätte allenfalls eine Scheinplausibilität für sich.
- 37 Der Antrag zu II. weckt konzeptionell Zweifel, wenn er nur „in Einzelfällen“ eine Prozessfinanzierung ermöglichen soll. Wenn der Einzelfall entsprechend der Auslegung des geltenden § 4a Abs. 1 RVG als mandanten- wie anwaltsbezogene Beschränkung verstanden werden soll,²³ also nicht der Regelfall sein darf, dann ist der Vorschlag nicht stimmig: Bei erfolgreichen Legal Tech-Geschäftsmodellen werden Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung kombiniert. Wenn also bis zu einer Wertgrenze (Antrag zu I.) regelmäßig die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässig sein soll, dann wäre der gewünschte faire Wettbewerb für Anwälte nur hergestellt, wenn ihnen bis zu diesem Betrag auch die Finanzierung der Prozesskosten als Regelfall ermöglicht wird.

²³ Exemplarisch für die restriktive Auslegung des „Einzelfalls“ und des § 4a RVG insgesamt in der Rechtsprechung jüngst OLG München, Beschluss vom 17.9.2019 – 23 U 940/19, BeckRS 2019/36425.

38

Die Zurückhaltung der Antragsformulierung reflektiert berufsständische Vorbehalte gegen eine Lockerung des in § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO verankerten Verbots der Prozessfinanzierung: Rechtsanwälte, die für den Mandanten aus eigenen Mitteln externe Verfahrenskosten wie Gerichtsgebühren, vom Gericht angeforderte Vorschüsse für Sachverständigen-Kosten oder sonstige Kosten der Prozessführung vorleisten oder übernehmen, könnten ihre objektive Stellung als Verfahrensbevollmächtigte verlieren. Sie übernahmen damit gegebenenfalls finanzielle Eigeninteressen am Ausgang des Verfahrens, gefährdeten ihre Funktion als Organe der Rechtspflege und veränderten das Berufsbild in Richtung eines Rechtskaufmannes, der je nach Erfolgsaussicht eines Verfahrens eigene Mittel in dem Prozess investiert oder nicht. Diese Befürchtungen waren nie und sind auch heute nicht durch empirische Evidenz unterlegt und erweisen sich im Ergebnis einer soliden verfassungsrechtlichen Prüfung als nicht tragfähig.²⁴

3. Interprofessionelle Berufsausübung und Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

39

Die von den Anträgen zu III. und zu IV. intendierte Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeitsmöglichkeiten von Rechtsanwälten und die geforderte Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts sind ebenso dringend wie unions- und verfassungsrechtlich zwingend. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte mit Stand vom 27. August 2019 „Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ vorgelegt. Einige von der BRAK mit „Öffnung des Fremdkapitalverbots, Erweiterung der Soziätätsfähigkeit, Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten“ umschriebene Eckpunkte stießen umgehend auf den erbitterten Widerstand des Ausschusses BRAO der BRAK (Stellungnahme Nr. 25 vom Oktober 2019) – zu Unrecht. Im Ausgangspunkt dürfte zwar noch Einigkeit bestehen, dass das anwaltliche Gesellschaftsrecht dringend reparaturbedürftig ist. Der spätestens seit den Leitentscheidungen des BVerfG zur Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH vom 14. Januar 2014 (1 BvR 2998/11) und zur interprofessionellen Partnerschaft eines Rechtsanwalts mit einer Ärztin und Apothekerin vom 12. Januar 2016 (1 BvL 6/13, „Horn“) evidente Reformbedarf im anwaltlichen Gesellschaftsrecht kontrastiert freilich mit einer überwiegend aus nostalgischer Retrospektion gespeisten Veränderungsresistenz vor allem bei der Zulassung interprofessioneller Berufsausübungsgemeinschaften.

40

Die BVerfG-Entscheidungen vom 14. Januar 2014 und 12. Januar 2016 markieren den Beginn der verfassungsgebotenen Erosion eines von Art. 12 GG losgelösten Verständnisses interprofessioneller Zusammenarbeit. Seitdem ist geklärt, dass nicht der interprofessionelle Zusammenschluss der „Zulassung“ oder Rechtfertigung bedarf, sondern sein Verbot oder seine Beschränkung. Auch unionsrechtlich rechtfertigungsbedürftig ist nicht die interprofessionelle Zusammenarbeit von Anwälten und Nicht-Anwälten, sondern deren Einschrän-

24

Überzeugend jüngst A.-K. Pieronczyk, AnwBI Online 2020, 193 ff.

kung. Das künftige anwaltliche Gesellschaftsrecht (und das Berufsrecht insgesamt) werden einem funktionalen Regulierungsansatz folgen und strukturelle Restriktionen vermeiden müssen.²⁵

41

Reformüberlegungen zur Interprofessionalität sind kein Phänomen der jüngsten Zeit. Schon der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 30.11.2006 zur Novellierung des Rechtsberatungsrechts enthielt einen innovativen Vorschlag zu § 59 Abs. 4 BRAO-E (BT-Drs. 16/3655, S. 14 f.): „*Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen vereinbarer Berufe ausüben. Sie dürfen auch im Einzelfall einen Auftrag gemeinsam mit Angehörigen vereinbarer Berufe annehmen oder im Auftrag eines Angehörigen eines vereinbaren Berufs für dessen Vertragspartner Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Zusammenarbeit ihre Berufspflichten eingehalten werden. Ist die Einhaltung der Berufspflichten nicht gewährleistet, muss die Zusammenarbeit unverzüglich beendet werden. Personen, mit denen zusammengearbeitet wird, sind vor Beginn der Zusammenarbeit schriftlich auf die Einhaltung der Berufspflichten zu verpflichten.*“ Die Begründung ist noch immer aktuell: „*Nach Satz 1 soll es Rechtsanwälten künftig gestattet werden, ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen aller vereinbaren Berufe (§ 7 Nr. 8, § 14 Abs. 2 Nr. 8) auszuüben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst erschließen sich zunehmend neue Betätigungsfelder im Bereich der vereinbaren Berufe. Wenn Rechtsanwälte selbst „vereinbare“ Tätigkeiten als Zweitberuf ausüben können und ihr Betätigungsfeld entsprechend ausweiten, gibt es keinen Grund, ihnen eine berufliche Zusammenarbeit mit Professionals zu untersagen, die dieselbe Tätigkeit ausüben. Künftig sollen daher z. B. eine Sozietät einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts mit nichtanwaltlichen Mediatorinnen oder Mediatoren, die Aufnahme einer Ärztin oder eines Arztes als Gesellschafterin/ Gesellschafter in eine medizinrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei oder die berufliche Zusammenarbeit von Anwälten mit Unternehmensberatern möglich sein.*“

42

Der Gesetzgeber sollte entscheidend berücksichtigen, dass die Kernanliegen der Sicherung anwaltlicher Grundpflichten bei interprofessioneller Zusammenarbeit keiner strukturellen Absicherung durch Kooperations- oder Sozietätsverbote oder –beschränkungen bedürfen. Sie knüpfen bereits de lege lata funktional an die indisponiblen und ggf. erstreckungspflichtigen individuellen Berufsträgerpflichten an. Sowohl unionsrechtlich als auch verfassungsrechtlich sind tätigkeitsbezogene individuelle Berufsausübungsregelungen gegenüber strukturellen Beschränkungsmaßnahmen der geringere und damit verhältnismäßigere Eingriff.²⁶ Selbst wenn die gesetzlichen Grundlagen für eine Einbeziehung von Nicht-Anwälten in den anwaltlichen Pflichten- (BRAO, BORA) und Schutzbereich (StPO) nicht ausreichen sollten, sind gesetzgeberische Nachjustierungen (nach

²⁵ Einzelheiten bei D. Uwer, Die interprofessionelle Berufsausübung von Rechtsanwälten: Von der Tradition der Restriktion über die Erosion zur Evolution, AnwBI Online 2019, 20 ff.

²⁶ Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe vollständig verkennend und die europarechtlichen Implikationen ignorierend O. Kury, BRAK-Mitt. 6/2019, 270, 272 f.

dem Vorbild der §§ 43e BRAO, 203 StGB, 160a StPO) gegenüber Kooperations- verboten und –beschränkungen vorzugswürdig und unter Verhältnismäßigkeits- aspekten geboten. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Vorschlag der Bundesregierung von 2006, demzufolge Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinschaftlich mit Angehörigen aller vereinbaren Berufe (§ 7 Nr. 8, § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) ausüben dürfen, wenn und soweit sie bei der Einbeziehung nicht-anwaltlicher Mitgesellschafter ihre anwaltlichen Berufspflichten auf diese erstrecken, als bestechend aktuell.

43

Auch der im berufsständischen Diskurs regelmäßig perhorreszierte „Fremdbesitz“ (auch: „Fremdbeteiligungsverbot“ oder „Fremdkapitalverbot“) ist als verfassungsrechtlich ohne weiteres zulässig neu zu ordnen. Dabei ist zunächst terminologisch klarzustellen: Es geht begrifflich bei der „Fremdbeteiligung“ im anwaltlichen Gesellschaftsrecht um die Inhaberschaft von Gesellschaftsanteilen der Berufsausübungsgemeinschaft durch Nicht-Anwälte. Dieser „Fremdbesitz“ ist seit einem Vierteljahrhundert gesetzliche Realität: § 59a Abs. 1 und 2 BRAO sieht genau das vor, und zwar rechtsformunabhängig, jedoch für einen zu klein bemessenen Kreis eligibler nicht-anwaltlicher Gesellschafter. § 59a BRAO geht selbstverständlich davon aus, dass der Berufsträger in der Berufsausübungsgemeinschaft eine „Beteiligung“ hält, die je nach Gesellschaftsform mit einem Anteil am Gesellschaftskapital, also einer Kapitalbeteiligung, einhergehen kann; für die RA-GmbH ist die „Kapitalbeteiligung“ explizit in § 59e BRAO besonderen Regelungen unterworfen. Diese Kapitalbeteiligung ist gesellschaftsrechtlich und bilanziell Eigenkapital und nicht Fremdkapital. Eine Kapitalbeteiligung wird auch nicht vom Eigen- zum Fremdkapital, wenn ein soziätätsfähiger nicht-anwaltlicher Berufsträger Gesellschafter ist.

44

Ist damit schon der Befund *de lege lata* weitaus differenzierter²⁷ als es die verbreitete berufsständische Ablehnung²⁸ der zaghafte Öffnungsvorschläge des BMJV-Eckpunktepapiers glauben machen will, ist der Gesetzgeber zur Vermeidung weiterer verfassungsgerichtlich erzwungener Öffnungen gehalten, das anwaltliche Gesellschaftsrecht gesamthaft zu liberalisieren und strukturelle Beschränkungen abzuschaffen. Die anwaltlichen „Core Values“ können und müssen rechtsform- und gesellschafterunabhängig funktional sichergestellt werden. Dass das Verbot der Eigenkapitalfinanzierung durch *de lege lata* nicht soziätätsfähige Gesellschafter unionsrechtlich sowohl gegen das Verhältnismäßigkeits- erfordernis als auch das Kohärenzgebot verstößt und damit insgesamt europarechtswidrig ist, hat dieser Tage *H.-J. Hellwig* überzeugend nachgewiesen.²⁹ Demgegenüber programmiert die von der BRAK vorgeschlagene halbherzige Erweiterung der soziätätsfähigen Berufe auf Angehörige freier Berufe, die der Aufsicht einer Berufskammer unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht

²⁷ Detailliert *O. Islam*, Das Kapitalbeteiligungsverbot an Anwaltsgesellschaften, 2017, mit überzeugender Begründung für die Verfassungswidrigkeit des bestehenden Verbots und Plädoyer für die Zulassung der stillen Gesellschaft mit Dritten.

²⁸ Beispielhaft *O. Kury*, BRAK-Mitt. 6/2019, 270, 272 f. (für die BRAK-Position insgesamt).

²⁹ *H.-J. Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260, 262 f.

nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO haben,³⁰ die nächste verfassungsgerichtliche Korrektur – weil sie etwa Fachanwälten für Bau- und Architektenrecht eine Berufsausübungsgemeinschaft mit den zwar verkammerten, aber von § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO nicht erfassten Architekten weiterhin verweigern würde.

4. Erhöhung der RVG-Gebühren

45

Die Forderung nach Erhöhung der RVG-Gebühren gehört zum ebenso beständigen wie erfolglosen Repertoire verbandspolitischer Stellungnahmen.³¹ Die Forderung ist ohne weiteres berechtigt. Die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung ist zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Zuvor hatte der Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des RVG am 1. Juli 2004 im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes bewusst auf eine zusätzliche lineare Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung verzichtet. Davor waren die Anwaltsgebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) letztmalig linear durch das Kostenrechtsänderungsgesetz im Jahr 1994 angehoben worden. Dem Deutschen Bundestag liegt derzeit die Petition 106904 zur Novellierung des RVG vor.³² Der Deutsche Anwaltverein und die BRAK haben bereits im März 2018 detaillierte Vorschläge zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG vorgelegt.³³

46

Die von den Grünen vorgeschlagene Festschreibung einer linearen Anpassung, hilfsweise einer Erhöhung in Anlehnung an die Tariflohnentwicklung in maximal vierjährigen Anpassungsintervallen würde die Anwaltschaft und ihre Berufsorganisationen von der mitunter unwürdig wirkenden Bittstellerrolle befreien. So plausibel und rechtlich bedenkenfrei der Vorschlag ist, so skeptisch sind seine Realisierungschancen im politischen Raum nach wie vor zu beurteilen. Die Länder haben Erhöhungen der Anwaltsgebühren regelmäßig mit dem politischen Junktim einer Erhöhung der Gerichtsgebühren versehen und so zu verhindern gewusst. Seit 2019 deutet sich indes Kompromissbereitschaft auf Länderebene an.³⁴

Düsseldorf, 9. März 2020

Dirk Uwer

³⁰ Vgl. dazu wiederum *O. Kury*, BRAK-Mitt. 6/2019, 270, 272 f.

³¹ Vgl. etwa *U. Wessels*, BRAK-Mitt. 1/2020, 1.

³² https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2020/_02/_07/Petition_106904.nc.html.

³³ https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/pressemitteilung/en/rechtspolitik/2018/forderungskatalog-brak-dav_anpassung-rvg-2018_maerz_18-final.pdf

³⁴ <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/rvg-anpassung-dav-kaempft-weiter>

Prof. Dr. Dirk Uwer (50) studierte Rechts-, Verwaltungs-, Sprach- und Literaturwissenschaften in Trier (*Dipl.-Jur.*), Speyer (*Mag.rer.publ.*), Ferrara/Italien, Newcastle/England (*LL.M.*) und Berlin (*Dr. iur.*). Nach Studium und Universitätsassistenz (u.a.) bei Prof. Udo Di Fabio promovierte er bei Prof. Michael Kloepfer an der Humboldt-Universität mit einer Dissertation zur Europäischen Menschenrechtskonvention (s.c.l., Wissenschaftspreis für Europafor- schung). Nach Referendariat und 2. Staatsexamen begann er 1999 seine Berufstätigkeit als Rechtsanwalt bei Hengeler Mueller, einer der ältesten und renommiertesten deutschen Wirtschaftskanzleien, in Düsseldorf – mit längeren Stationen in Berlin und London –; seit 1.1.2006 ist er Partner der Sozietät.

Schwerpunkte seiner Anwaltstätigkeit sind das Öffentliche Wirtschaftsrecht einschließlich des Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Energierecht, Umweltrecht, Medizin- recht, Datenschutzrecht, Außenwirtschaftsrecht, Compliance, Internal Investigations und Wirtschaftsstrafrecht sowie das Recht der freien Berufe.

Er lehrt u.a. an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, der Freien Universität und der Techni- schen Universität Berlin und ist Autor von mehr als 100 Veröffentlichungen, darunter etliche zum anwaltlichen Berufsrecht. Dirk Uwer ist eines von zwei Nicht-Schweizer Mit- gliedern des Beirats der Law School der Universität St. Gallen, Direktor des Instituts für Regulierung und Governance in Sankt Augustin und Mitglied des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins. Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist er Vorsitzender der Geldwäsche-Abteilung, stv. Vorsitzender einer Aufsichtsabteilung und Berichterstatter für BRAO, Berufsrecht, Berufsbild und seine Weiterentwicklung sowie Fragen der Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen.

Er gibt im Rahmen der Anhörung des Ausschusses ausschließlich seine persönliche Auf- fassung wieder.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Deutsches, Europäisches und In-
ternationales Zivilprozessrecht

Professor Dr. Christian Wolf
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
Tel. +49 511 762 8269/68
Fax +49 511 762 19840
www.jura.uni-hannover.de/wolf/
www.jura.uni-hannover.de/ipa/
E-Mail:
wolf@jura.uni-hannover.de
lg.zpr@jura.uni-hannover.de

10. März 2020

Schriftliche Stellungnahme

von

Professor Dr. Christian Wolf, Hannover

zu dem Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts

der FDP Fraktion

(BT-Drs. 19/9527)

und

dem Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen

(BT-Drs 19/16884)

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs der FDP-Fraktion

Der Entwurf der FDP-Fraktion vom 18. April 2019, BT-Drs. 19/9527, hat ein doppeltes Regelungsanliegen. Zum einen will der Entwurf einen allgemeinen Rechtsberatungsmarkt unterhalb der Rechtsanwaltschaft für automatisierte Rechtsdienstleistungen schaffen. Zum anderen will der Gesetzentwurf der FDP das Erfolgshonorar ohne eine nähere Einschränkung für Rechtsanwälte zulassen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 29. Januar 2020, BT-Drs. 19/16884, will hingegen die Bundesregierung auffordern, das anwaltliche Berufsrecht in drei Punkten zu reformieren. Bei niedrigen Streitwerten (bis zu 2.000,00 €) soll die Vereinbarung eines Erfolgshonorars für Rechtsanwälte freigegeben werden. Bei höheren Streitwerten soll überdies in bestimmten Fällen eine Prozessfinanzierung durch Anwälte möglich sein. Eine Reform des anwaltlichen Berufsrechts soll in weiterem Umfang den interprofessionellen Zusammenschluss ermöglichen und die Berufsausübungsgesellschaften für weitere Gesellschaftsformen öffnen. Schließlich soll die RVG-Vergütung regelmäßig der Tariflohnentwicklung angepasst werden.

II. Gleicher Zugang zum Recht als Beurteilungsmaßstab

Beide Gesetzentwürfe greifen in den bestehenden Rechtsdienstleistungs- bzw. Anwaltsmarkt grundlegend ein. Beurteilungsmaßstab müssen dabei zunächst die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Anwaltsmarkt sein. Der Ausgangspunkt der Überlegungen darf aber nicht alleine in einer verkürzten Betrachtung der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts bzw. des Legal Tech-Anbieters liegen. Vielmehr liegt stets eine tripolare Konstellation zwischen dem Rechtsschutz suchenden Bürger, dem Rechtsanwalt oder Rechtsdienstleistungsanbieter und dem Staat vor.¹ Aus der Perspektive des rechtsuchenden Bürgers darf das finanzielle Risiko des Rechtsschutzes nicht unverhältnismäßig sein und somit eine Kostensperre darstellen. Eine solche Kostensperre lässt sich in diesem Sinne in eine subjektiv-absolute und eine objektive-relative unterteilen.² Der Zugang zu Gericht darf einer Partei nicht aufgrund ihrer

¹ Wolf in FS für Hans-Peter Schneider, 2008, S. 414, 416 ff.

² Wolf in FS 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, 2019, S. 63, 163 ff.

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit versperrt sein. Soweit die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, müssen der Partei entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.³ Effektiver Rechtsschutz darf keine Frage des Geldbeutels sein.⁴ Dies ist verfassungsrechtlich durch Art. 3 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip auf nationaler⁵ und auf europäischer Ebene in Art. 6 EMRK⁶ und Art. 47 GRCh abgesichert.⁷

Gemeinhin ist dies der Bereich der Prozesskostenhilfe. Dabei ersetzt die Prüfung der hinreichenden Aussicht auf Erfolg im Rahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens die vernünftige Abwägung der Prozessaussichten unter Einbeziehung des Kostenrisikos durch den Bemittelten. Hierbei darf das Hauptsacheverfahren nicht in das Prozesskostenhilfeverfahren vorverlagert werden. Vielmehr ist aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Unbemittelten Prozesskostenhilfe bereits zu gewähren, wenn sein Antrag nicht lediglich nur entfernt Erfolg versprechend ist.⁸

Neben die subjektiv-absolute Kostensperre tritt die objektiv-relative Kostensperre. Diese liegt vor, wenn das Kostenrisiko zu dem mit dem Verfahren angestrebten wirtschaftlichen Erfolg derart außer Verhältnis steht, dass die Anrufung der Gerichte nicht mehr sinnvoll erscheint. Verfassungsrechtlich ist dieser Grundsatz auf nationaler Ebene im Rechtsstaatsprinzip verortet. Wörtlich führte das Bundesverfassungsgericht hierzu aus: „*Mit der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Justizgewährungspflicht ist es nicht vereinbar, den Rechtsuchenden durch Vorschriften über die Gerichts- und Anwaltsgebühren oder deren Handhabung mit einem Kostenrisiko zu belasten, das außer Verhältnis zu seinem Interesse an dem Verfahren steht und die Anrufung des Gerichts bei vernünftiger Abwägung als wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt*“⁹.

³ BVerfGE 2, 336 ff; BVerfGE 56, 139 ff.

⁴ Wache, in MüKo/ZPO, 5. Aufl., 2016, § 114 ZPO Rz. 1

⁵ BVerfGE 81, 347 ff.

⁶ EGMR, Urteil vom 15. 2. 2005 - 68416/01, Steel und Morris/Vereinigtes Königreich; EGMR (V. Sektion), Entscheidung vom 8. 12. 2009 - 54193/07 Herma/Deutschland.

⁷ EuGH, Urteil vom 22. 12. 2010 - C-279/09, DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Deutschland.

⁸ BVerfG, BeckRS 2019, 32776.

⁹ BVerfGE, 85, 337.

Dieses Prinzip ist auch in Art. 6 EMRK und Protokoll Nr. 1 Art. 1 der EMRK verordnet.¹⁰

Hierin liegt die verfassungsrechtliche Verankerung des Prinzips der Quersubventionierung. Das gegen die Quersubventionierung immer wieder vorgebrachte Argument,¹¹ es sei sozialpolitisch nicht zielgenau, geht folglich fehl.¹² Unterschiedliche Vermögen wirken sich zwar auf die Risikoaversion aus, aber auch bei hohem Einkommen, und damit geringer Risikoaversion, macht es ökonomisch keinen Sinn, in einen Prozess zu investieren, der am Ende selbst bei Obsiegen mehr Geld kostet als in dem Prozess zugesprochen werden könnte.

III. Gleicher Zugang zum Recht durch RVG, BRAO und RDG

Durch das Zusammenspiel von RVG, BRAO und RDG werden die *anwaltlichen core values*, also Grundwerte, abgesichert. Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.¹³ In diesem Begriff verdichtet sich die besondere und unabdingbare Rolle, welche die Rechtsanwaltschaft für die Rechtspflege und den Rechtsstaat spielt. Dabei sind folgende *core values* des anwaltlichen Berufs für die Tätigkeit der Rechtsanwälte unabdingbare Voraussetzung:¹⁴

Anwaltliche Unabhängigkeit¹⁵

Verschwiegenheitspflicht und Recht zur Verschwiegenheit¹⁶

Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen¹⁷

Sachlichkeitsgebot¹⁸

Gleiche Augenhöhe mit dem Richter¹⁹

Streitwertunabhängiger Zugang zum Recht

¹⁰ EGMR, Judgment 18 July 2013, CASE OF KLAUZ v. CROATIA (Application no. 28963/10) und EGMR Judgment 18 February 2020, CASE OF ČERNIUS AND RINKEVICIUS v. LITHUANIA (Applications nos. 73579/17 and 4620/18).

¹¹ Nur statt vieler, XVI. Hauptgutachten der Monopolkommission, BT-Drs. 16/2460, Rz. 872 ff., 988 ff., S. 400, 401 ff. In diesem Sinne argumentiert auch der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 19/16884, S. 1.

¹² Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., 2020, § 2 Rz. 23 f.

¹³ Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. § 1 BRAO Rz. 27 ff.

¹⁴ Hessler, ZZP 115 (2002), 321 (328).

¹⁵ Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, § 1 BRAO Rz. 47 ff.

¹⁶ Zuck in Gaier/Wolf/Göcken, § 43a BRAO Rz. 42 ff.

¹⁷ Hessler in Hessler/Prütting, BRAO, 4. Auflg., 2019, § 43a Rz. 161 ff.

¹⁸ Zuck in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. § 43a BRAO Rz. 46 ff.

¹⁹ Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, § 4 BRAO Rz. 37.

Zu den *core values* zählt aber auch die Sicherung des streitwertunabhängigen Zugangs zum Recht. Dem Rechtsanwalt ist durch die BRAO (§§ 48, 49a BRAO) die Verpflichtung auferlegt, in bestimmten Fällen Prozessvertretungen zu übernehmen und an der Beratungshilfe mitzuwirken. Darüber hinaus baut die Gebührenordnung des RVG auf dem Gedanken der Quersubventionierung auf.²⁰

IV. Methodische Grenzen automatisierter Rechtsdienstleistung

Der FDP-Entwurf will einen eigenen Erlaubnistanstbestand für „Anbieter von sog. Legal-Tech-Anwendungen, d. h. von Algorithmen zur Unterstützung und Automatisierung von Rechtsdienstleistungen“²¹, schaffen. Legal Tech ist ein überaus schillernder Begriff, welchen auch der FDP-Gesetzentwurf unterlässt zu definieren. Systematisierer lässt sich Legal Tech am ehesten vom Anwendungsbereich.²² Adressaten von Legal Tech-Anwälten sind zum einen Rechtsanwälte, denen z.B. Software gestützte Textanalysen angeboten werden. Für den Anwendungsbereich des RDG bedeutsam sind hingegen automatisierte Rechtsberatungsprodukte, die sich an Verbraucher richten. Beispiele hierfür sind geblitz.de, toga.legal oder flightright.de. Auf diese Formen der Legal Tech-Anwendung wird sich nachfolgend konzentriert.

In der Literatur wird derzeit diskutiert, ob derartige Legal Tech-Dienstleistungen unter den Begriff von § 2 RDG fallen. Dabei werden in folgendem Zusammenhang zwei Positionen vertreten: Die eine Ansicht meint, das RDG sei nicht einschlägig, weil die automatisierten Rechtsberatungsprodukte auf einer lediglich schematischen Anwendung des Rechts im Wege von Entscheidungsbäumen beruhen, die gerade keine juristische Rechtsprüfung darstellen.²³ Die Gegenansicht hält den Anwendungsbereich des RDG, auch bei Rechtsanwendung durch einen Algorithmus im weiteren Sinne, dennoch für eröffnet.²⁴

²⁰ Vgl. *Wolf*, FS Schlosser, 2005, S. 1121 (1128); *Wolf*, Zivilprozessrechts-Symposion, Schriftenreihe der BRAK, Bd. 16, 2008, S. 1 (11 ff.).

²¹ BT-Drs. 19/9527, S. 1.

²² Siehe die Übersicht bei <https://tobschall.de/legaltech/>.

²³ LG Berlin, Urt. v. 15.1.2019 – 15 O 60/18; LG Berlin, NJW 2018, 2898; LG Berlin, VuR 2018, 466; Rott, VuR 2018, 443.

²⁴ LG Berlin, NJW 2018, 2901; LG Berlin, Grundeigentum 2018, 1231; *Remmertz*, BRAK Mitt. 2017, 55, 59; *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363.

Die Fragestellung ist allerdings bereits falsch. So hat *Deckenbrock* zwar völlig Recht, wenn er schreibt, dass die Software gar nicht in der Lage ist, einen individuellen Sachverhalt komplett zu erfassen und zu bewerten.²⁵ Bei der Frage, ob eine Rechtsdienstleistung vorliegt und der Verbraucher daher schutzwürdig ist, kann es aber nicht auf die Methode, welche der Beantwortung der Frage zu Grunde liegt, ankommen, sondern nur auf die Fragestellung selbst. Wer in fremden Rechtsangelegenheiten eine konkrete juristische Frage beantwortet, erbringt eine Rechtsdienstleistung, auch wenn er sich einer hierfür völlig ungeeigneten Methode bedient. Es wäre gera-dezu abstrus, das RDG nicht eingreifen zu lassen, weil der Rechtsdienstleister seine Antwort mit einem Abzählvers ermittelt. Erst recht nicht kann für die Frage, ob eine Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG vorliegt, die Qualität der Methode herangezogen werden. Andernfalls unterfiele gerade jene qualitativ minderwertige Leistung nicht dem Gesetz, vor welchem es gerade versucht zu schützen.

Ganz allgemein leidet die Diskussion über Legal Tech darunter, dass keine Rückkopplung an die Grundlagen der theoretischen Informatik und Mathematik erfolgt.²⁶ Bislang galt als gesicherte Erkenntnis sowohl in der Philosophie als auch in der theoretischen Informatik, dass anspruchsvolle Gründe algorithmisch nicht darstellbar sind.²⁷ Eine rein der Aussagenlogik verpflichtete Herangehensweise vermag die innere Struktur der verknüpften Aussagen nicht zu reflektieren.²⁸ Hierzu ist ein Rückgriff auf die Prädikatenlogik notwendig.²⁹ Die Prädikatenlogik lässt sich aber algorithmisch – jedenfalls wenn man *Kurt Gödels* Unvollständigkeitstheorem akzeptiert³⁰ – nicht berechnen.³¹

Vielleicht am klarsten, formuliert *Richard Susskind* was Legal Tech zu leisten im Stande ist. Es könne nicht darum gehen, durch Algorithmen die Tätigkeit von Anwälten zu kopieren,³² sondern ein vergleichbares Ergebnis auf einem unterschiedlichen

²⁵ *Deckenbrock*, AnwBI Online 2020, 178, 181.

²⁶ Ausführlich hierzu *Wolf/Künnen* in FS für Vorwerk, 2019, S. 365 ff.

²⁷ *Nida-Rümelin*, Vernunft und Freiheit, in: Sturma (Hrsg.), Vernunft und Freiheit, 2012, 329 ff. und *ders.* in Humanistische Reflexionen, 2016, S. 149 f.

²⁸ *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, S. 89 ff.

²⁹ *Herberger/Simon*, Wissenschaftstheorie für Juristen, 1980, S. 89.

³⁰ Hierzu *Ernst/Schmidt/Beneken*, Grundkurs Informatik, 5. Aufl., 2015, S. 417 f.

³¹ *Nida-Rümelin*, Vernunft und Freiheit, in: Sturma (Hrsg.), Vernunft und Freiheit, 2012, 329 ff. und *ders.* in Humanistische Reflexionen, 2016, S. 149.

³² *Susskind*, Online Courts and the futures of justice, S. 272.

„unhuman way“ zu erreichen.³³ Durch eine KI gestützte Analyse möglichst vieler, am besten aller gerichtlichen Entscheidungen soll lediglich das Ergebnis einer richterlichen Entscheidung vorhergesagt werden, nicht jedoch der richterliche Argumentationsprozess simuliert werden.³⁴ Sehr offen knüpft *Susskind* z.B. an die Arbeiten von *Karl Llewellyn* und die amerikanische Schule des Rechtsrealismus an.³⁵ Richterliche Entscheidungen würden ohnehin nicht durch rechtliche Argumente gesteuert, vielmehr dienen diese nur dazu, die aus anderen Gründen getroffenen Entscheidung nachträglich zu verbrämen. Richterliche Entscheidungen werden nach diesen Theorien nicht mit rechtlichen Kategorien, sondern außerrechtlichen Kategorien erklärt.³⁶

Treffend, aber auch dechiffrierend bezeichnet *Susskind* die KI Methode der Rechtsfindung als „unhuman“.³⁷ Richtig übersetzt wohl als nicht-menschlich gemeint, treffender jedoch als unmenschlich zu übersetzen. *Susskinds* Vorstellung, Gerichtsurteile sollen künftig durch algorithmisch bestimmte Vorhersagen, wie menschliche Richter entschieden hätten, ersetzt werden, widerspricht diametral den Grundsätzen einer demokratischen und humanen Gesellschaft. Gerichtsverfahren sind im Kern nichts anderes als ein Prozess, in dem sich die Beteiligten von Gründen affizieren lassen. Es gehört zur Würde des Menschen, Entscheidungen nicht einfach hinnehmen zu müssen, sondern durch ein Nehmen und Geben von Gründen auf diesen Entscheidungsprozess Einfluss nehmen zu können. Das, was *Nida-Rümelin* als Affizieren von Gründen beschreibt,³⁸ ist in die Sprache des Prozessrechts übersetzt das faire Verfahren und das rechtliche Gehör. Eine Entscheidungserrechnung mit Wahrscheinlichkeitsprognosen ohne Einfluss der Parteien auf den Algorithmus und ohne Geben und Nehmen von Gründen, verhält sich kontradiktatorisch zu dem, was eine humane, sich zu ihren Widersprüchen bekennende Gesellschaft erfordert.³⁹

Hierzu zu unterscheiden ist die Entwicklung von Entscheidungsbäumen. Grundsätzlich ist es möglich, im Sinne eines Prüfungsschemas bis zu einer bestimmten Kom-

³³ a.a.O. S. 274.

³⁴ *Susskind*, a.a.O., S. 281 ff.

³⁵ *Susskind*. A.a.O., S. 284 ff.

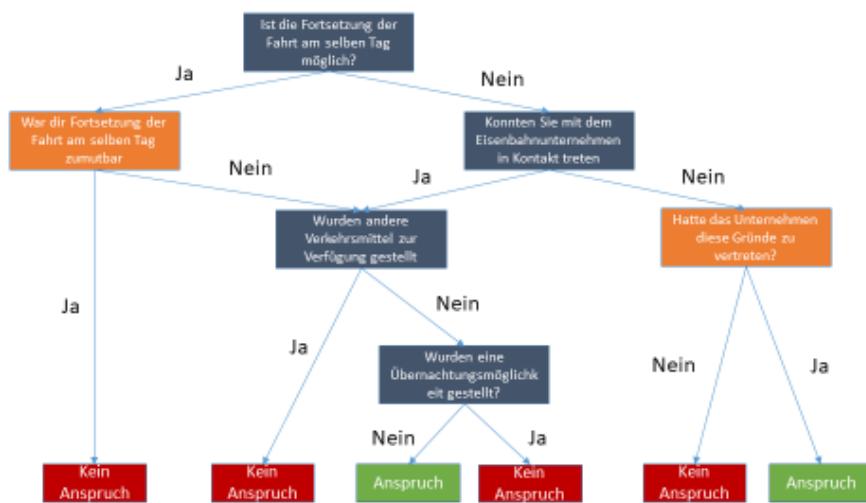
³⁶ Hierzu *Wolf*, ZRP 2013, S. 20, 21.

³⁷ *Susskind* a.a.O., S. 272, 274.

³⁸ *Nida-Rümelin*, Humanistische Reflexionen, 2016, S. 260 ff.

³⁹ Hierzu auch *Wolf/Künnen* in FS für Vorwerk, 2019, 365, 373 f.

plexität Entscheidungsbäume zu entwickeln. Allerdings ist nur bei einfachen Strukturen, wie Entschädigungszahlungen, die lediglich unmittelbar von der Verspätung abhängig sind, eine weitgehende Digitalisierung möglich. Sobald auch über Wertungsfragen zu entscheiden ist, wie die Frage, ob die Fortsetzung am selben Tag zumutbar ist, die Bahn die Gründe zu vertreten hat oder warum der Reisende mit der Bahn nicht in Verbindung treten konnte, erreicht das Digitalisierungspotential seine Grenzen, wenn man nicht mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten will.



V. Automatisierte Rechtsanwendung als allgemeiner Erlaubnistaatbestand

Der FDP-Entwurf will grundsätzlich die Rechtsberatung durch automatisierte Systeme ohne nähere Einschränkung freigeben. Grundsätzlich lässt sich, wie oben dargelegt, durch Algorithmen keine juristische Rechtsanwendung abbilden. Lediglich in einfach strukturierten Rechtsfragen und einem ebenfalls sehr einfachen Sachverhalt lassen sich Entscheidungsbäume entwickeln, welche sich am Ende durch Legal Tech entscheiden lassen. Dies spiegelt auch die Praxis der entsprechenden Unternehmen, soweit diese erforschbar waren, wider. Während flightright.de nach eigener Aussage aus den Angaben der Daten, wie Flugnummer und Tag, unmittelbar das Anspruchsschreiben generieren kann, werden bei wenigmiete.de – wiederum nach eigener

Aussage – die über eine Eingabemaske erfolgten Angaben durch Experten überprüft.

Auftrag zur Abwehr der Mieterhöhung erteilen

Auf Basis Ihrer Angaben hat unser Algorithmus automatisch ermittelt:

Ihr Fall eignet sich zur Rechtsdurchsetzung.

Sie tragen kein Kostenrisiko!

Genaueres zum Erfolgshonorar finden Sie in unserer [Preisliste](#).

Eine eingehende Prüfung erfolgt erst nach Auftragserteilung!

Sie haben noch Fragen? Rufen Sie uns an unter 030 2844 3300 (Mo bis Fr 9:00-19:00 Uhr)
oder schreiben Sie uns: info@wenigermiete.de

Mehrfach empfohlen von Stiftung Warentest und Finanztip

So geht es weiter:

1. Unsere Experten prüfen Ihre Angaben
2. Unser Vertragsanwalt wehrt die Forderung ihres Vermieters ab
3. Gerechte Miete zahlen

Ich akzeptiere die Auftragsbedingungen von wenigermiete.de (LexFox GmbH).*

[Zu den Auftragsbedingungen](#)

[« Zurück](#)

[Verbindlich beauftragen »](#)

Der FDP-Entwurf geht selbst davon aus, dass die automatisierte Rechtsdienstleistung nicht vollständig automatisiert erfolgen muss. § 11b RDG-FDP-Entwurf fordert eine Aufklärung, in welchem Umfang der Automatisierungsprozess erfolgt. Würde der Entwurf der FDP-Fraktion umgesetzt werden, wäre ein allgemeiner Rechtsberatungsmarkt unterhalb der Rechtsanwaltschaft geschaffen, weil aus dem Entwurf weder klar hervorgeht, auf welche Fragestellungen sich die automatisierte Rechtsdienstleistung beziehen soll, noch in welchem Umfang die Automatisierung erfolgt sein muss.

Bereits die jetzigen am Markt vorhandenen Produkte werfen aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes Fragen auf.

Zunächst legen die unterschiedlichen Modelle weder den Algorithmus offen noch werden die Entscheidungsparameter, welche der Annahme eines Falls zugrunde liegen, nachvollziehbar dargestellt. *Hans-Jürgen Hellwig* hat daher zu Recht folgende

Frage aufgeworfen: „Wie geht man mit dem Risiko um, dass z.B. eine Airline einen Legal Tech-Anbieter im Bereich Fluggastverspätungen oder ein Haus- und Grundbesitzerverein einen Anbieter im Bereich Mietpreisbremse übernimmt und danach den Logarithmus der Software in für sich selbst günstiger Weise verändert?“⁴⁰

Sowohl Teile derzeit am Markt vorhanden Legal Tech Unternehmen als auch die Entwicklung, welche durch den FDP-Entwurf weiter begünstigt würde, dient dazu eine Umgehung von § 49b Abs. 2 BRAO und § 49b Abs. 3 BRAO zu bewirken.⁴¹ So stellt geblitzt.de klar, dass die Überprüfung der Bußgeldbescheide ausschließlich durch Rechtsanwälte erfolgt. Das Kostenrisiko trägt in dem Modell alleine geblitzt.de. Deren Vertragsanwälte von geblitzt.de müssen aber eine von geblitzt.de entwickelte Software benutzen für die sie eine Lizenzgebühr zu entrichten haben. Wörtlich heißt es: „Alle dabei anfallenden Kosten werden übernommen. Zur Unterstützung der täglichen administrativen Abläufe in den Kanzleien, hat Geblitzt.de eine Software entwickelt. Für diese zahlen die Kanzleien Lizenzgebühren mit denen die Kostenübernahme finanziert wird“⁴².

Eine vergleichbare Umgehungsstrategie liegt vielen anderen Modellen zugrunde. Der Legal Tech-Anbieter übernimmt als Inkassounternehmen gegen Erfolgshonorar die Rechtsdurchsetzung abgetretener Forderungen. Die Forderung wird dabei nur treuhänderisch zur gerichtlichen Geltendmachung abgetreten.

Entgegen Henssler kann aber nicht aus dem Musterklageverfahren gefolgert werden, dass in Masseschäden die kollektive Rechtsverfolgen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen muss.⁴³ Es widerspräche bereits deutlich dem Grundsatz der Waffengleichheit im Prozess, wenn z.B. die Kartellanten den Gewinn aus einem Kartellrechtsverstoß mit der Absicht verteidigen den Gewinn möglichst ungeschmälert behalten zu können, während auf der Gegenseite ohne Gewinnerzielungsabsicht agiert werden muss. Das prozessuale Ungleichgewicht verdeutlichen alleine die Honorarzahlen in dem Musterverfahren vor dem OLG Braunschweig im VW Verfahren. Nach eigenen

⁴⁰ Hans-Jürgen Hellwig, Wirtschaftsführer 2018-2019, S. 14, 17.

⁴¹ Henssler, AnwBl. Online 2020, 168, 173 ff.

⁴² <https://www.geblitzt.de/haeufige-fragen/>.

⁴³ So Henssler, AnwBl. 2020, 168, 169 ff.

Angaben mussten die Klägeranwälte das Verfahren für 7530,80 Euro führen,⁴⁴ während alleine die drei Partner einer Großkanzlei für die Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen in Braunschweig eine halbe Million in Rechnung stellten.⁴⁵ Erst im Rahmen der Vergleichsverhandlungen wurde diese Summe auch als Honorar der Klägerkanzlei vereinbart.

Legal Tech ist nur in sehr begrenzten und ausgewählten Fällen denkbar, welche einen Skaleneffekt ermöglichen. Die allgemeine Zulassung von automatisierter Rechtsdienstleistung würde das Cherry Picken zusätzlich fördern. Die ökonomische Basis für Rechtsanwälte, die Prozesskostenhilfemandate bearbeiten und sich an der Quersubventionierung beteiligen, würde weiter untergraben werden.

Schließlich sind die Inkassounternehmen nicht dem anwaltlichen Berufsrecht, insbesondere der Vertretung widerstreitender Interessen und der Beteiligung an Prozesskostenhilfemandaten verpflichtet. Ohne eine komplette Neuvermessung des Zugangs zum Recht würde die Umsetzung des FDP-Entwurf zu einem nicht kontrollierbaren Rechtsdienstleistungsmarkt unterhalb der Ebene der Rechtsanwaltschaft führen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der FDP Vorschlag schwerwiegend in den Schutzbereich des RDG eingreift. Die Regelung lädt zur Umgehung des anwaltlichen Berufsrechts ein und stellt nicht sicher, dass die Rechtsberatung hinreichend qualifiziert erfolgt. Hierin ist auch ein Verstoß gegen das Europäische Kohärenzfordernis zu sehen.⁴⁶

VI. Zugang zum Recht durch Erfolgshonorar

Sowohl der Entwurf der Fraktion Bündnis90/die Grünen als auch der Entwurf der FDP Fraktion sprechen sich – wenngleich mit unterschiedlicher Akzentuierung – für

⁴⁴ <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/die-klage-der-nation-dieser-mann-will-volkswagen-bezwingen/24870044.html>.

⁴⁵ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/abgasskandal-musterfeststellungsklage-olg-braunschweig-vw-vzvb-vergleich-vereinbarungen-anwaltskosten/>.

⁴⁶ Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, § 2 BRAO Rz. 30 ff.

ein Erfolgshonorar aus. Durch das Modell des Erfolgshonorars trägt der Rechtsanwalt die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, eigene Kosten und die Kosten des gegnerischen Anwalts im Unterliegentsfall).

Um ökonomisch auf der Basis eines Erfolgshonorars arbeiten zu können, muss derjenige Rechtsanwalt bzw. Legal Tech-Unternehmer die Fälle die er bearbeitet nach der Erfolgswahrscheinlichkeit selektieren. Der Rechtsanwalt/Legal Tech-Unternehmer stellt für die Führung des Verfahrens Eigenkapital zur Verfügung, welches voll im Risiko ist. Daher müssen bei der ökonomischen Betrachtung die Grundsätze des equity capital herangezogen werden. Die Verfahrenskosten sind bei einem Erfolgshonorar voll im Risiko des Investors. Konsequenz dessen ist, dass der Rechtsanwalt auf Erfolgshonorarbasis nur Verfahren mit sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit führen wird. Derzeit gilt 70% Erfolgsprognose als üblich. M.a.W. Fälle, die aus der Sicht des Rechtsanwalts/LegalTech-Unternehmers eine geringere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen, werden nicht ökonomisch sinnvoll auf der Basis eines Erfolgshonorars zu führen sein.

Im Gegensatz hierzu liegen die Anforderungen, die der Staat an die Gewährung von Prozesskostenhilfe stellt, deutlich niedriger. So dürfen schwierige und umstrittene Rechtsfragen im Prozesskostenhilfeverfahren nicht durchentschieden werden.⁴⁷ Hinreichende Erfolgsaussichten bei einer Schmerzensgeldklage bestehen z.B., wenn der geforderte Betrag noch vertretbar erscheint.⁴⁸ M.a.W. Erfolgshonorar wird niemals die Funktion der Prozesskostenhilfe ersetzen können. Wie Stürner zutreffend bereits ausgeführt hat, führt die Einführung des Erfolgshonorars zu einer Verlagerung des Arbeitseinsatzes zu den erfolgversprechenderen Fällen.⁴⁹ Daher wird die Einführung des Erfolgshonorars die Selektion der Mandate und Arbeitskraft zu den erfolgversprechenderen Mandaten hin verlagern. Zugang zum Recht wird nicht in den umstrittenen Fällen, sondern nur in den sicheren oder ziemlich sicheren Fällen eröffnet.

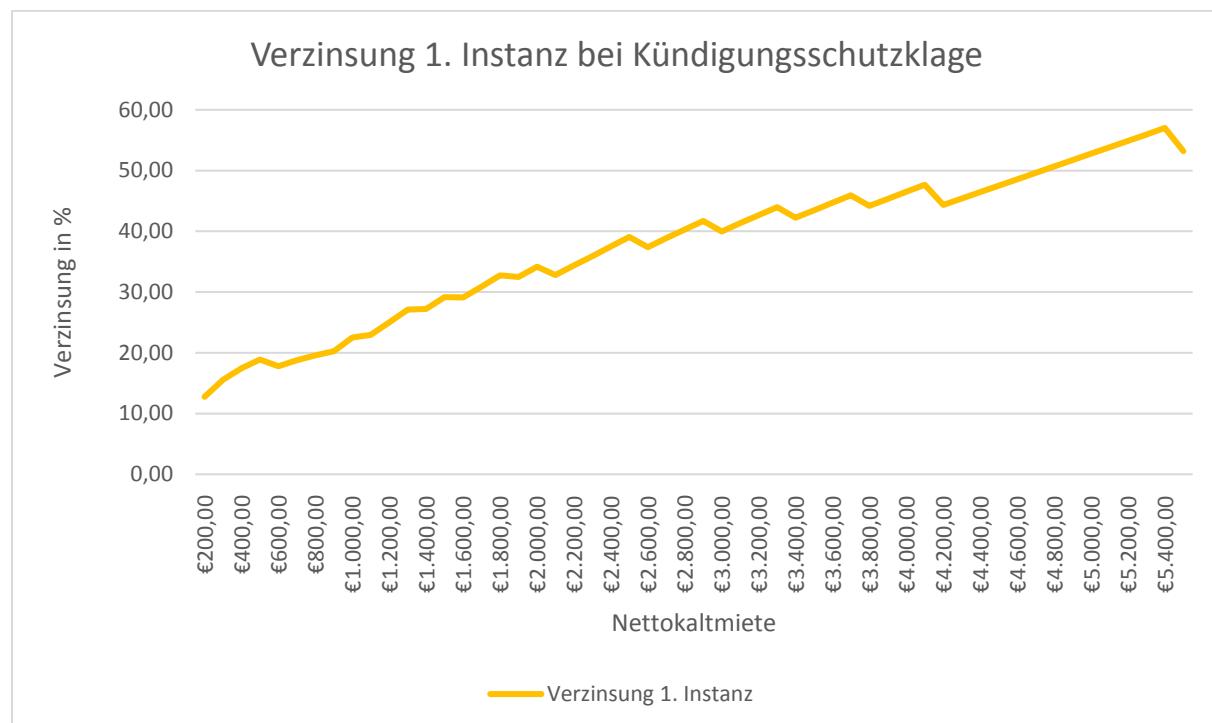
⁴⁷ BVerfG, 1 BvR 2666/18, 29.11.2019, Rz. 12.

⁴⁸ BVerfG, 1 BvR 2666/18, 29.11.2019, Rz. 15.

⁴⁹ Stürner in NJW-Sonderheft zum 4. Hannoveraner ZPO-Symposium, 2007, S. 9, 10.

Gleichzeitig führt die Zulassung des Erfolgshonorars dazu, dass sich die Renditeerwartung am Kapitalmarkt für private equity orientiert. Dies entspricht derzeit ca. 30% des Risikokapitals.

So fordert z.B. der Anbieter für die Abwehr einer Kündigungsschutzklage eine Monatsnettokaltmiete als Provision. Bei einer Nettokaltmiete von 5400,00 € ergibt dies eine Verzinsung des capital at risk von 57,01%. Unter capital at risk werden dabei die Gebühren des eigenen Rechtsanwalts, des gegnerischen Rechtsanwalts sowie die Gerichtskosten verstanden. Bei der Bewertung der Verzinsung muss man in Rechnung stellen, dass – folgt man den Regeln des Kapitalmarkts – nicht jeder Fall auf Erfolgshonorarbasis geführt wird, sondern nur diejenigen Fälle, die eine sehr hohe Gewinnaussicht haben.



Entgegen der Annahme des BGH in der Entscheidung *wenigermiete.de* besteht zwischen dem auf Erfolgshonorar arbeitenden Rechtsanwalt bzw. Legal Tech-Unternehmer und dem Mandanten kein zwingender Interessengleichlauf.⁵⁰ Die Entscheidung des BGH ist vielmehr geradezu paradigmatisch für einen Interessensgegensatz. Für

⁵⁰ So aber der BGH, NJW 2020, 208, 232, Rz. 196.

den Mieter ging es um einen Betrag von 24,76 Euro. Für *wenigermiete.de* um vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 166,90 €. Einem Vergleich hätten sicherlich weitaus mehr die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten als die Rückzahlung der überhöhten Miete im Wege gestanden. Entscheidend ist aber, dass es sich aus der Sicht von *wenigermiete.de* um ein Musterverfahren zur rechtlichen Abklärung der Zulässigkeit des Geschäftsmodells handelte. Diese und nicht die Frage, ob der im wesentlich unstreitige Rückzahlungsanspruch in Höhe von 24,76 Euro, stand im Mittelpunkt des Verfahrens. Die Verfahrenskonstellation entspricht daher ziemlich genau derjenigen, die der Entscheidung des BVerfG zu der Prozessführungsbefugnis einer Aktionärsvereinigung zugrunde lag.⁵¹ Wörtlich führte das Bundesverfassungsgericht aus: „*Hierzu ist das Verbot [Art. 1 § 111 RBerG] geeignet. Dem steht nicht entgegen, dass die Rechtsbesorgung im vorliegenden Fall für die einzelnen Zedenten angeblich risikolos gewesen sei. Dem Bf. ist zwar zu konzedieren, dass die Bündelung der Schadensersatzansprüche in seiner Person und die Geltendmachung durch ihn nicht notwendig zu einer unseriösen Rechtsbesorgung für die betroffenen Aktionäre führten. Aber allein der Umstand, dass es dem Bf. nach seinem eigenen Vortrag bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche vornehmlich um die Klärung einer gesellschaftsrechtlichen Grundsatzfrage ging, konnte sich unter Umständen zum Nachteil der einzelnen Kleinaktionäre auswirken. Denn die einzelnen Aktionäre waren in erster Linie an materieller Kompensation interessiert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Prozess, etwa bei Vergleichsgesprächen, das überindividuelle Interesse des Bf. und die individuellen Interessen der einzelnen Aktionäre in Konflikt miteinander geraten konnten.*⁵²

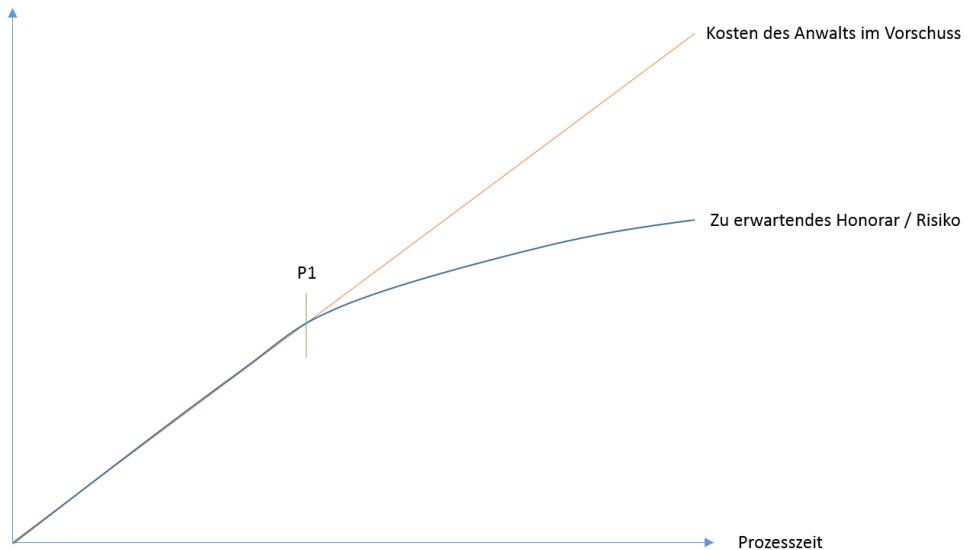
Insbesondere aus der Literatur zur class action ist das Problem hinreichend diskutiert,⁵³ dass die das Verfahren finanzierenden Rechtsanwälte ein erhebliches ökonomisches Eigeninteresse haben einen raschen Vergleich zu schließen und nicht die maximal erreichbare Kompensation zu erstreiten, wenn dies zu einer aus ihrer Sicht überproportionalen Steigerung der Verfahrenskosten verbunden ist. Dies lässt sich mit folgender Graphik veranschaulichen, die aus einem fiktiven Quotienten von Erfolgshonorar und Risiko und den vom Rechtsanwalt aufgewendeten Kosten gebildet

⁵¹ BVerfG, NJW 2000, 1251.

⁵² BVerfG, NJW, 2000, 1251.

⁵³ Hierauf nimmt aber die BGH-Entscheidung, BGH, NJW 2020, 208 ff. nicht Bezug.

wurde. Ab einem bestimmten Aufwand übersteigen die Verfahrenskosten den Quotienten von erwartetem Erfolg und Risiko. Weiter Investitionen ökonomisch machen ab diesem Zeitpunkt keinen Sinn mehr.



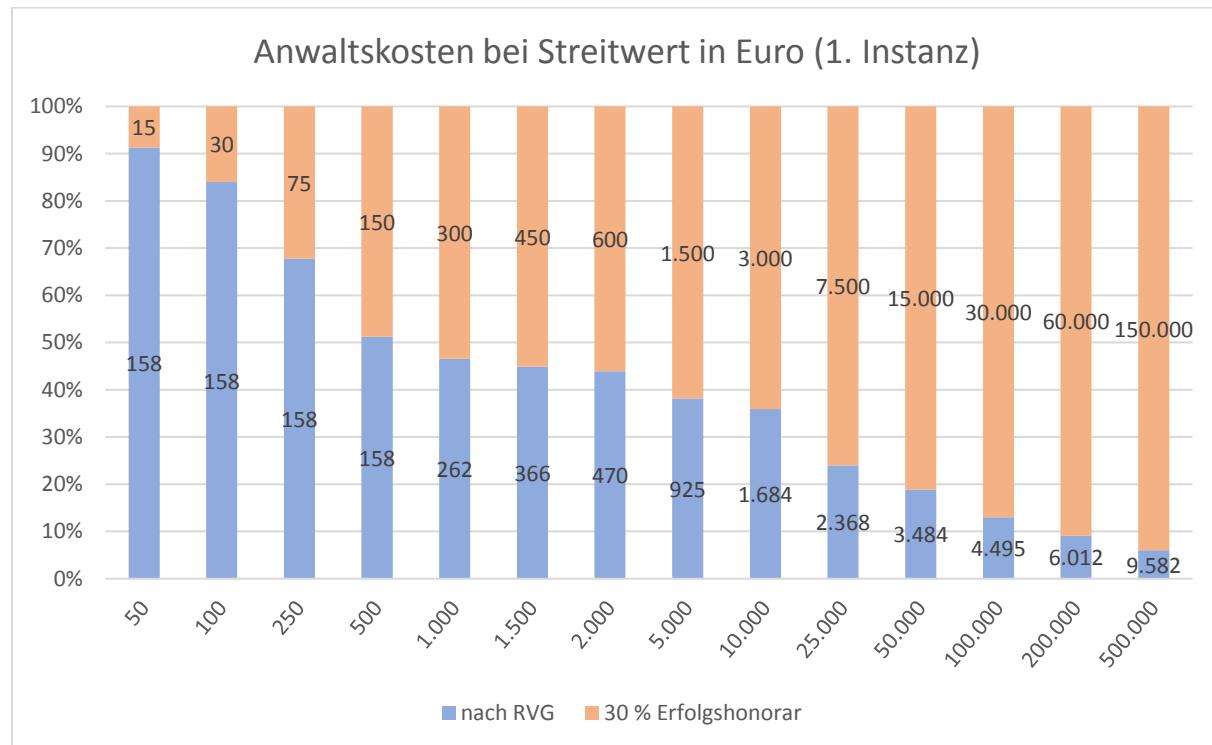
Aus diesem Grund sichert § 127 Abs. 1 VVG⁵⁴ für Versicherungsgeschäfte i.S.d. § 1 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auch das Recht des Versicherungsnehmers auf freie Wahl des Rechtsanwalts ab. Dieser Grundsatz der freien Anwaltswahl ist unabdingbar, soweit er zum Nachteil des Versicherungsnehmers reichen würde, § 129 VVG.⁵⁵ Die Vorschrift beruht auf der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie 87/344/EWG. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 10. September 2009 – C-199/08, die freie Anwaltswahl auch für den Fall eines, d.h. wenn durch ein Ereignis mehrere Versicherungsnehmer geschädigt sind, garantiert.⁵⁶ Die Regelung will sicherstellen, dass der Rechtsanwalt nur den Interessen seines Mandanten und nicht auch den Interessen der Rechtsschutzversicherung, welche nicht zwingend gleichlaufend sind, verpflichtet ist.

⁵⁴ BT-Drucks. 16/3945, S. 91.

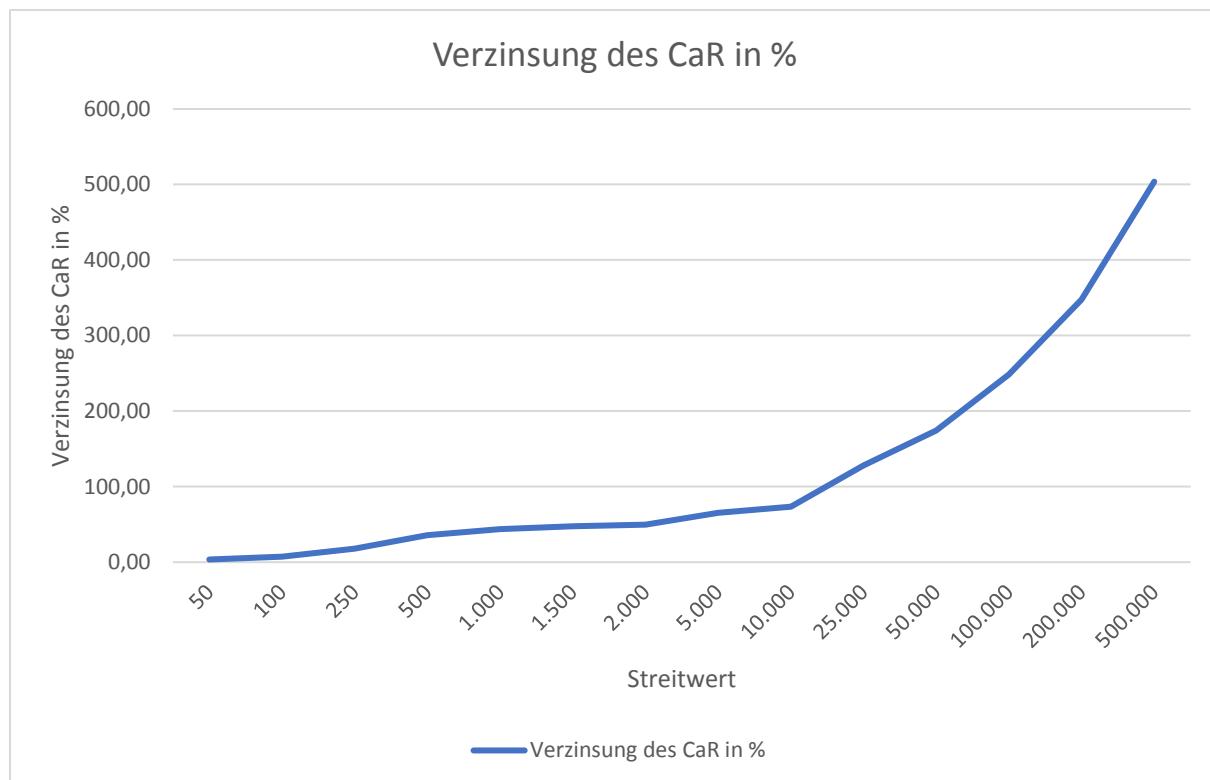
⁵⁵ Armbrüster in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 30. Auflage 2018, VVG § 127 Rz. 1; Mückel in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, Versicherungsvertragsgesetz, 4. Auflage 2020, VVG § 127 Rz. 2.

⁵⁶ EuGH NJW 2010, 355; Richter in: Langheid/Wandt, Müko zum VVG, 2. Auflage 2017, VVG § 117 Rz. 2a; Armbrüster in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 30. Auflage 2018, VVG § 127 Rz. 1.

Aber auch aus der Perspektive des Rechtsanwalts verspricht das Erfolgshonorar bei niedrigen Streitwerten kein Erfolg. Legt man der Berechnung ein Erfolgshonorar von 30% der erstrittenen Summe zugrunde, übertrifft das zu zahlende Erfolgshonorar die RVG-Gebühren erst ab einem Streitwert von 1000,00 Euro. Bis zu dieser Grenze stellt sich der Rechtsanwalt bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars von 30% des Streitwerts deutlich schlechter als nach RVG.



Nicht berücksichtigt ist bei der Tabelle die Risikoverzinsung. Der Rechtsanwalt, der auf Erfolgshonorarbasis arbeitet, muss aber sein capital at risk auch angemessen verzinst bekommen. Legt man den Maßstab von 30% der Klagesumme als Erfolgshonorar zugrunde, ergibt sich bei niedrigen Streitwerten für den Rechtsanwalt keine bessere Honorierung. Das capital at risk (eigener Gebührenanspruch, Gerichtskosten und Gebührenanspruch des gegnerischen Rechtsanwalts im Unterliegensfall) erreicht erst bei einem Streitwert von 500,00 Euro eine Verzinsung von 35%, steigt aber danach exponentiell an.



Schließlich darf nicht vergessen werden, dass der Rechtsanwalt, um seiner eigenen Glaubwürdigkeit wegen, eines Stücks Distanz zu den Interessen seines Mandanten bedarf. Um eine gemeinsame Basis für den „Streit um Worte“ zu haben, müssen die Parteien des Rechtsstreits ihre „Rechtsmeinung“ auf deren Gültigkeit hin zur Überprüfung stellen. Hierin liegt ein notwendiger Schritt der Distanzierung von der eigenen Meinung. Diese Distanzierung bezeichnen *Christensen/Kudlich* als den „Übergang vom Meinen zur thetischen Rede“.⁵⁷ Diese Distanzierung von der eigenen Position, ohne die der Prozess der Argumentation nicht begonnen werden kann, setzt ein Stück innere Distanz zum Rechtsstreit und Unabhängigkeit voraus. Hierin liegt eine mitentscheidende Funktion der Rechtsanwälte im Rechtsstreit. Mit dem Erfolgshonorar würde der Rechtsstreit aber zum eigenen Rechtsstreit des Rechtsanwalts werden. Er würde seine notwendige Glaubwürdigkeit verlieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Erfolgshonorar den Zugang zum Recht, insbesondere in Fällen mit niedrigeren Erfolgsaussichten als 70%, nicht

⁵⁷ *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, 2001, S. 241 ff. Hierzu ausführlich *Wolf* in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, Einl. Rz. 65 ff.

erleichtert. Darüber hinaus wird hierdurch ein zumindest latenter Interessenskonflikt zwischen Rechtsanwalt und Mandant geschaffen.

VII. Fremdkapital, Interprofessionelle Zusammenarbeit und weitere Rechtsformen der Berufsausübungsgesellschaften

Insbesondere der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/die Grünen spricht sich für die Prüfung der Zulassung weiterer interprofessioneller Zusammenarbeit und weiterer Rechtsformen der Berufsausübungsgesellschaften aus. *Martin Hessler* hat in erfreulicher Klarheit ausgeführt, dass zentrales Element der Idee der Freiberuflichkeit die Höchstpersönlichkeit der Vertragserfüllung ist.⁵⁸ Mit dem Konzept des „Freien Berufs“ soll das Paradoxon, dass der Rechtsanwalt einerseits dem Gemeinwohl verpflichtet ist und anderseits nicht der staatlichen Kontrolle und Bevormundung unterliegen darf, also nicht Teil des Staates sein darf, aufgelöst werden.

Angesprochen ist damit die Frage, welchen Leitungsinteressen die für die Berufsausübungsgemeinschaft Handelnden folgen sollen. Mit der Idee der Quersubventionierung werden die Rechtsanwälte verpflichtet den streitwertunabhängigen Zugang zum Recht sicherzustellen.

Im Grunde ist es evident, dass sich ein Rechtsstreit für einen Gebührenanspruch von 158,00 Euro nicht kostendeckend führen lässt. Genauso evident ist es aber auch, dass es verfassungswidrig wäre, wenn der Staat sein Rechtsschutzsystem erst ab einem für das Gerichtssystem und die Rechtsanwälte kostendeckenden Streitwert zur Verfügung stellen würde. Das der BRAO und dem RVG zugrundeliegende Konzept baut auf einer intrinsischen Motivation der Rechtsanwälte auf, einen Beitrag zur Quersubventionierung zu leisten. Eine Öffnung des Systems zu Gunsten von Kapitalinvestoren, Berufsausübungsgemeinschaften mit anderen, nicht dem Gemeinwohl verpflichteten Berufen, wie Unternehmensberater und weiteren Berufsausübungsgesellschaftsformen, unterläuft die Möglichkeiten der intrinsischen Motivation.

Unter dem Stichwort Corporate Governance wird im Gesellschaftsrecht seit längerem die Diskussion geführt, wem die Unternehmensleitung verpflichtet ist. Dabei geht es

⁵⁸ Hessler, AnwBl. Online 2020, S. 168.

um die Frage, in welchem Umfang der Vorstand nur den Gewinnmaximierungsinteressen der Gesellschafter verpflichtet sein soll (Shareholder-Ansatz) oder darüber hinaus dem Unternehmen an sich (Walter Rathenau), also einen Ausgleich der Interessen von Eigentümern, Gläubigern, Arbeitnehmern, Anwohnern, Gemeinde, Kunden, Staat verpflichtet ist (Stakeholder-Ansatz). M.a.W. in welchem Umfang das Unternehmen einen Interessenausgleich zwischen diesen gesellschaftlichen Gruppen herbeizuführen und damit ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen hat.⁵⁹

Die Hinwendung zum Shareholder-Ansatz und damit zum Managerkapitalismus ist derzeit im Gesellschaftsrecht wohl die herrschende Ideologie. Die Unternehmensleitung wird auf die einseitige Verfolgung der Gewinninteressen der Kapitaleigner verpflichtet.

Je mehr man die freiberuflische, gesellschaftsrechtliche Organisationsform der Gewerbetreibenden angleicht (kein Bedarf für eigenständige Rechtsformen für die freien Berufe), desto mehr muss man im Rahmen des Corporate Governance die Verpflichtung der Leitungsorgane ausbauen. Eine Öffnung ist nach meiner Überzeugung nur möglich, wenn man die Leitungsorgane auf das Leitbild von § 1 und § 2 BRAO verpflichtet. Als Organ der Rechtsprechung, welche einen freien Beruf und kein Gewerbe ausüben, müssten die Leitungsorgane auf die Gemeinwohlverpflichtung des Rechtsanwalts verpflichtet werden. Nur so ließe sich sicherstellen, dass der Vorstand einer Anwaltsaktiengesellschaft auch Mandate annehmen kann, die eindeutig wirtschaftlich nicht rentabel sind.

Die Frage mit welchen anderen Berufen sich Rechtsanwälte zu Berufsausübungsgemeinschaften zusammenschließen dürfen, ist in die rechtpolitische Diskussion vor allem durch die sogenannte Horn-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeführt worden.⁶⁰ In der Entscheidung ging es um die Frage, ob ein Rechtsanwalt sich zusammen mit einer Ärztin und Apothekerin zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen darf. Dabei hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausführlich mit dem Schutz des Mandatsgeheimnisses durch Verschwiegenheitsverpflichtung, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot

⁵⁹ Busse von Colbe, ZGR 1997, 272.

⁶⁰ BVerfGE 141, 82 ff.

auseinandergesetzt und vergleicht das Schutzniveau der Ärzte und Apotheker mit dem der Rechtsanwälte. Wesentlich knapper fällt der Vergleich der Unabhängigkeit aus. Bezuglich des Verbots der widerstreitenden Interessen, welches sich im Berufsrecht der Apotheker und Ärzte nicht widerspiegelt, verweist die Entscheidung auf die Verpflichtung der Rechtsanwälte nach §§ 30 S. 1 und 33 Abs. 2 BORA, sich mit anderen soziätsfähigen Berufen nur zusammenschließen zu dürfen, wenn diese sich verpflichten, das anwaltliche Berufsrecht zu beachten.

Völlig unerörtert bleibt in der Horn-Entscheidung die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Prozesskostenhilfe (§ 48 BRAO), zur Pflichtverteidigung (§ 49 BRAO) und zur Beratungshilfe (§ 49a BRAO). Selbst wenn man die Mitwirkung an der in der RVO angelegten Quersubventionierung nicht zu den harten Berufspflichten zählen mag, sind Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung und Beratungshilfe in jedem Fall Kernbestand der anwaltlichen Grundpflichten. Völlig offen und unerörtert blieb in der Entscheidung, wie der Rechtsanwalt, der sich mit Unternehmensberatern zu einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft zusammengeschlossen hat, nach §§ 30 S. 1, 33 Abs. 2 BORA die Durchführung von Beratungshilfemandaten durchsetzen will.⁶¹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der breiten Masse vor allem die Einzelanwälte den Zugang zum Recht auch bei niedrigen Streitwerten und durch Prozesskostenhilfemandate sicherstellen. Allerdings wird die ökonomische Basis hierfür kleiner, weil sich insbesondere die leistungsfähigen und ökonomisch starken Kanzleien dieser Gemeinwohlaufgabe entziehen. Das Sonderopfer welches den Anwälten mit den deutlich reduzierten Prozesskostenhilfegebühren abverlangt wird, dürfte verfassungsrechtlich zunehmend schwer werden zu rechtfertigen, wenn die Beteiligung an diesem Sonderopfer völlig ungleich verteilt ist.⁶² Schon jetzt ist geboten, das System der Quersubventionierung nicht durch abgesenkte PKH Gebührensätze weiter auszuhöhlen, sondern den PKH Verfahren die gleichen Gebühren zugrunde zu legen. Über kurz oder lang steht der Gesetzgeber aber vor einer Systementscheidung. Ent-

⁶¹ Hierzu *Wolf*, BRAK-Mit, 2018, S. 162 ff.

⁶² *Wolf* in FS 60 Jahre Bunderechtsanwaltskammer, 2019, S. 63, 169 ff.

weder es gelingt durch eine Deregulierung eine stärkere Homogenität des Anwaltsmarkts zu erzielen,⁶³ oder der Gesetzgeber muss die Finanzierung des quersubventionierten Rechtsdienstleistungsmarkts aus der Minimalgesellschaft der Rechtsanwälte mit ihren Mandanten herauslösen und in die Kunstwelt einer staatlich organisierten und mit Steuermitteln finanzierten Umverteilungsgemeinschaft überführen.⁶⁴

⁶³ Hierzu die Vorschläge bei *Stürner/Bormann*, NJW 2004, 1481.

⁶⁴ Allgemein zu dieser Fragestellung *Eichenhofer*, Sozialrecht, 10. Auflg., 2017, Rz. 155 ff. und zur Fragestellung *Wolf* in FS 60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer, S. 165 ff.